

	<b>Verband der Diözesen Deutschlands</b>			
Nr. 176	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (MAVO-VDD-ÄnderungsG)	283	Nr. 180	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat 290
	<b>Der Bischof von Limburg</b>		Nr. 181	Festsetzung der Konstituierungstermine für die diözesanen Gremien der 15. Amtsperiode der synodalen Gremien (2024 bis 2028) im Bistum Limburg 291
Nr. 177	Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission	284		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>
Nr. 178	Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz	285	Nr. 182	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg 291
Nr. 179	Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2023: Anlage 22 zur AVO – BEO 16 Ingenieure und Ingenieurinnen	290	Nr. 183	Ernennung eines Domkapitulars 292
			Nr. 184	Dienstnachrichten 292

## Verband der Diözesen Deutschlands

### Nr. 176 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (MAVO-VDD-ÄnderungsG)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (MAVO-VDD) in der im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising, Jahrgang 2018 – Nr. 3 vom 28. Februar 2018 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1 – Änderung der „Mitarbeitervertretungsordnung des VDD“

- 1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder

dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

- 2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III“

- 3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III“

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 16. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg  
Vorsitzender der Vollver-  
sammlung des Verbandes  
der Diözesen Deutschlands

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 177 Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

##### 1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

##### 2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„<sup>6</sup>Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>10</sup>Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

##### 3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

##### 4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

##### 5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der

Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. <sup>2</sup>Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

## 6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

## II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

### 1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

### 2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„<sup>2</sup>Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>7</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/21 Bischof von Limburg

## **Nr. 178 Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz**

Das Bistum Mainz,  
das Bistum Fulda,  
das Bistum Trier und  
das Bistum Limburg  
(nachfolgend gemeinsam die „Bistümer“)  
vereinbaren, was folgt:

## Artikel 1 – Errichtung des Theologisch-Pastoralen Instituts

- (1) Die Bistümer errichten eine gemeinsame Einrichtung unter dem Namen „Theologisch-Pastorales Institut“ mit Sitz in Mainz als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem am Sitz geltenden kirchlichen und staatlichen Recht (nachfolgend „TPI-Stiftung“).
- (2) Die TPI-Stiftung erhält die als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügte Satzung (nachfolgend „TPI-Satzung“).

## Artikel 2 – Aufgaben der TPI-Stiftung

Die TPI-Stiftung dient der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und anderer in der Pastoral Tätigkeit nach Maßgabe der TPI-Satzung.

## Artikel 3 – Organe der TPI-Stiftung

- (1) Organe der TPI-Stiftung sind
  - a) der Delegierte Bischof;
  - b) der Vorstand;
  - c) der Verwaltungsrat;
  - d) das Dozententeam.
- (2) Die Aufgaben und die Rechtsstellung der Organe der TPI-Stiftung werden in der TPI-Satzung geregelt.
- (3) Die Ordinarien der Bistümer bestimmen aus ihrer Mitte einen delegierten Bischof (nachfolgend „Delegierter Bischof“), der die Belange der Bistümer nach diesem Vertrag koordiniert.

## Artikel 4 – Finanzierung der TPI-Stiftung

Die für die Erfüllung der Aufgaben der TPI-Stiftung nach Art. 2 erforderlichen Aufwendungen werden von den Bistümern nach einem Verteilerschlüssel gemäß dem jährlichen Haushaltsplan getragen, der vom Verwaltungsrat der TPI-Stiftung festzulegen ist. Der Verteilerschlüssel ist zu 75 % auszurichten an der Zahl der Priester, der Ständigen Diakone sowie der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten der Bistümer gemäß der jährlichen Erhebung statischer Eckdaten des Referates Statistik der Deutschen Bischofskonferenz und zu 25 % an der Zahl der realen Teilnehmer an Veranstaltungen der TPI-Stiftung aus den Bistümern.

## Artikel 5 – Überführung der Vorläufereinrichtung

Die Bistümer verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das bislang in der von ihnen getragenen Einrichtung unter der Bezeichnung „Theologisch-Pastorales Institut“ eingesetzte Personal und die hier eingesetzten Sachmittel auf die TPI-Stiftung zu überführen.

## Artikel 6 – Schlussvorschriften

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Zustimmungsurkunde beim Bistum Mainz hinterlegt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Bistum durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Bistümern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.
- (3) Nach Außerkrafttreten dieses Vertrags ist die TPI-Stiftung aufzulösen. Bedienstete der TPI-Stiftung, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Bistümern in geeignete Einsatzbereiche zu übernehmen. Die anderen Bistümer sind verpflichtet, dem Bistum Mainz alle in Ausführung dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Vertrags hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des im Beendigungszeitpunkt gemäß Art. 4 geltenden Aufteilungsschlüssels zu erstatten.

Für das Bistum Mainz  
Mainz, 2. Mai 2023

+ Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Für das Bistum Fulda  
Fulda, 25. April 2023

+ Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

Für das Bistum Trier  
Trier, 17. April 2023

+ Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

Für das Bistum Limburg  
Limburg, 2. Mai 2023

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## Anlage 1 zum Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz: Satzung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut

### § 1 – Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung hat den Namen „Stiftung Theologisch-Pastorales Institut“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem an ihrem Sitz geltenden kirchlichen und staatlichen Recht.

## § 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volk- und Berufsbildung und die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und anderer in der Pastoral Tätiger für die an dem Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz beteiligten Bistümer (nachfolgend „Trägerbistümer“).
- (3) Fortbildung im Sinne von Abs. 1 umfasst Bildungsmaßnahmen, die unmittelbar für die ausgeübte Tätigkeit qualifizieren, zur besseren Ausübung des Dienstes befähigen oder auf die Übernahme neuer bzw. anderer Aufgaben vorbereiten.
- (4) Insbesondere führt die Stiftung
  - a) auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der Pastoral Tätigen;
  - b) auf diözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag einzelner Trägerbistümer durch.
- (5) Die Stiftung kooperiert mit den Einrichtungen für die Ausbildung und für die Berufseinführung der pastoralen Berufe im Bereich der Trägerbistümer. Sie hält engen Kontakt zu den Verantwortlichen für den Personaleinsatz und die Personalentwicklung sowie zu den Unterstützungssystemen (Gemeindeberatung, Supervision, Geistliche Begleitung) in den Trägerbistümern.
- (6) Die Stiftung verfolgt ihre in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen

eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den Trägerbistümern, insbesondere durch Nutzungsüberlassung, durch die Überlassung von Personal sowie durch das Erbringen von Leistungen jeglicher Art von der Stiftung an die Trägerbistümer und von den Trägerbistümern an die Stiftung. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative Verwaltungsdienstleistungen, Personalüberlassung und/oder -gestellung sowie Schulungsleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

- (7) Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Dienst- und Unterstützungsleistungen als die vorgenannten erbringen und andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstützen sowie Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den vorstehend genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51–68 AO erfüllen. Ferner darf sie Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. Auch darf die Stiftung Zweigniederlassungen errichten.

## § 3 – Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der laufenden Finanzierung ihres Aufwands seitens der Trägerbistümer gemäß Art. 4 des Vertrags über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung gemäß des Finanzierungsschlüssels zurück an die Trägerbistümer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### § 5 – Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts

Organe der Stiftung sind

1. der Delegierte Bischof;
2. der Vorstand;
3. der Verwaltungsrat;
4. das Dozententeam.

#### § 6 – Delegierter Bischof

- (1) Die Ordinarien der Bistümer bestimmen aus ihrer Mitte einen delegierten Bischof (nachfolgend „Delegierter Bischof“) jeweils für eine Amtsperiode von fünf Jahren.
- (2) Der Delegierte Bischof nimmt die folgenden Aufgaben selbst oder durch einen von ihm bestellten Vertreter wahr:
  1. Koordination der Belange der Trägerbistümer im Hinblick auf die Stiftung;
  2. Bestellung und Beaufsichtigung des Vorstands.

#### § 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung ist der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Delegierten Bischof für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird jeweils aufgrund eines Dienstverhältnisses mit einem der Trägerbistümer tätig, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 anzurechnet werden.
- (4) Der Vorstand ist Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1.

- (5) Er leitet das Dozententeam (§ 11 Abs. 2) und ist der Vorgesetzte der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle (§ 14 Abs. 3).

#### § 8 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehören an:
  - a) die von den Ordinarien der Trägerbistümer entsandten Diözesanvertreter;
  - b) der Vorstand als Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Diözesanvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie.
- (3) Der entsendende Ordinarius kann einen Diözesanvertreter jederzeit abberufen und einen neuen Diözesanvertreter benennen.

#### § 9 – Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt das Veranstaltungsprogramm der Stiftung nach Beratung mit dem Dozententeam. Dabei sind die von den einzelnen Trägerbistümern selbst angebotenen Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Haushalts- und Stellenplan sowie den Rechnungsprüfungsbericht.
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt den vom Dozententeam erstellten und vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht an und wertet ihn aus.
- (4) Der Verwaltungsrat bereitet die Anstellung von Dozentinnen und Dozenten durch eine Trägerdiözese vor.

#### § 10 – Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Sitzung anzuberäumen. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch im Wege der elektronischen Kom-

munikation (zum Beispiel durch Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Diözesanvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung eines Diözesanvertreters kann der zuständige Ordinarius im Einzelfall einen Vertreter entsenden. Dieser hat volles Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zur Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, bemüht sich der Delegierte Bischof um eine einvernehmliche Lösung. Scheitert dieser Versuch, so führt der Delegierte Bischof die Entscheidung der Bischöfe der Trägerbistümer herbei.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Mitglieder des Dozententeams und andere Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einladen.
- (5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Der Delegierte Bischof hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem Delegierten Bischof zuge stellt wird.

#### § 11 – Zusammensetzung des Dozententeams

- (1) Mitglieder des Dozententeams sind die Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Leiter und Vorgesetzter des Dozententeams ist der Vorstand.
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof und mit der im Stellenplan vorgesehenen Trägerdiözese jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können jeweils zum Ablauf der Dauer einen Antrag auf Verlängerung stellen. Die Dozenten werden von je einer der

Trägerdiözese angestellt, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

- (4) Ein Dozent kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Verwaltungsrat abberufen werden. Sein Dienstverhältnis zur Trägerdiözese bleibt davon unberührt.

#### § 12 – Aufgaben des Dozententeams

- (1) Dem Dozententeam obliegt die Einzelplanung, die Organisation und die Durchführung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Veranstaltungen, gemäß den vom Vorstand bestimmten Richtlinien.
- (2) Das Dozententeam wertet die durchgeführten Kurse aus und erarbeitet auf Grund der Auswertungsergebnisse für den Verwaltungsrat Vorschläge für die Programmgestaltung.

#### § 13 – Gemeinsame Sitzung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Organe der Stiftung unter dem Vorsitz des Delegierten Bischofs oder seines Stellvertreters statt.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung dazu ein.
- (3) Die Einladungen zu den gemeinsamen Sitzungen sowie die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen erhalten die Teilnahmeberechtigten und die Ordinarien der Trägerbistümer.

#### § 14 – Geschäftsstelle

- (1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von den Trägerbistümern angestellt, wobei den Trägerbistümern die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand geleitet.

Dieser ist Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### §15 – Grundordnung

- (1) Die Stiftung erkennt die durch den Bischof von Mainz erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 22.12.2022) an.
- (2) Ebenso erkennt sie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Mainz und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

#### §16 – Übernahme der Interventionsordnung und der Rahmenordnung Prävention des Bistums Mainz

- (1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 12.12.2019) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Mainz vom 28.02.2020) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **Nr. 179 Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2023: Anlage 22 zur AVO – BEO 16 Ingenieure und Ingenieurinnen**

**A. In Anlage 22 zur AVO erhält Punkt 2 der Vorbemerkungen in BEO 16 folgende Fassung:**

Vorbemerkungen

1. ...
2. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 Teil A – Allgemeine Entgeltordnung (AEO) Ziffer

4 finden auch auf Ingenieurinnen und Ingenieure im Sinne der Nr. 1 Anwendung. Für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 (Teil A Abschnitt I Ziffer 4), es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

#### **B. Inkrafttreten:**

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/23/01/6 Bischof von Limburg

#### **Nr. 180 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat**

Die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat“ (WO GRKaM RSR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt 2023, Seite 273), wird wie folgt geändert:

In § 1 „Wahlberechtigung“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) In Regionen, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die beiden vom Gemeinderat gemäß § 1 Abs. 3 Konst GRKaM gewählten Mitglieder der Wahlversammlung. Die Wahlberechtigten werden von der Regionalleitung zu einer Wahlversammlung eingeladen.“

Limburg, 22. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 760B/60635/23/04/4 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### **Nr. 181 Festsetzung der Konstituierungstermine für die diözesanen Gremien der 15. Amtsperiode der synodalen Gremien (2024 bis 2028) im Bistum Limburg**

In Abstimmung mit den amtierenden Gremien setze ich die Termine der Konstituierungen für die aufge-

fürten Gremien in der 15. Amtsperiode wie folgt fest:

26. Januar 2024

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrats  
7. September 2024

Die Wahlbriefe zur Wahl der Seelsorger\*innen in den RSR müssen beim Wahlvorstand eingegangen sein bis spätestens 9. Februar 2024

Konstituierende Sitzung des Seelsorgerates  
2. September 2024

**Wahl von einem Mitglied des Regionalsynodalrates in jedem Pfarrgemeinderat**

Konstituierende Sitzung des Priesterrates  
2. September 2024

Die Pfarrgemeinderäte teilen dem Diözesansynodalamt Namen und Anschrift des vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Regionalsynodalrates und die benannten Kandidat\*innen für andere Gremien mit bis spätestens 29. Januar 2024

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung  
15. Juni 2024 und 6. Juli 2024

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache  
20. April 2024

**Wahl von ein bis drei Mitgliedern des Regionalsynodalrates aus den Gemeinden von Katholik\*innen anderer Muttersprache**

Konstituierende Sitzung des Ordensrates  
6. Februar 2024

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

In Regionen mit mehreren Gemeinden von Katholik\*innen anderer Muttersprache benennt jeder Gemeinderat Kandidat\*innen für die Wahl der Vertretung der Katholik\*innen anderer Muttersprache im Regionalsynodalrat bis spätestens

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 701A/23039/23/03/1 Bischof von Limburg

26. Januar 2024

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 182 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg**

Die Mitteilung der Kandidat\*innen für die Wahl in den Regionalsynodalrat erfolgt ans Diözesansynodalamt bis spätestens am 29. Januar 2024

Für die Wahl und Konstituierung der Regionalsynodalräte im Bistum Limburg werden die folgenden Termine verfügt:

In Regionen mit nur einer Gemeinde von Katholik\*innen anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Regionalsynodalrat bis spätestens 26. Januar 2024

#### **Wahl von zwei Seelsorger\*innen in den Regionalsynodalrat**

Die Mitteilung der Gewählten erfolgt ans Synodalamt bis spätestens am 29. Januar 2024

Die Regionenvertretung bittet alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in der Region tätig sind, mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge für die Wahl von zwei Mitgliedern des Regionalsynodalrates bis spätestens 5. Januar 2024

In Regionen mit mehr als einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache findet die Wahl des Mitglieds/der Mitglieder des Regionalsynodalrates in einer Wahlversammlung statt  
zwischen 29. Januar und 9. Februar 2024

#### **Konstituierung des Regionalsynodalrates**

Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Seelsorger\*innen in den Regionalsynodalrat müssen vorliegen bis spätestens 19. Januar 2024

Die Einladung zu beiden Terminen der Konstituierung des Regionalsynodalrates erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin der 1. Sitzung durch die Regionenvertretung, also im Zeitraum  
zwischen 25. Januar und 16. Februar 2024

Die Briefwahlunterlagen gemäß § WO Ssg RSR müssen verschickt werden spätestens am

Die beiden Teile der Konstituierung erfolgen in der Zeit vom 15. Februar bis 22. März 2024

Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen liegen. In diesem Zeitraum erfolgen die Kandidatenvorschläge für die zu tätigen Wahlen, über die die vorschlagsberechtigten Gremien und Personen durch Anschreiben oder öffentliche Bekanntmachung zu informieren sind.

Die Regionen teilen dem Diözesansynodalamt die Ergebnisse der getätigten Wahlen im Regionalsynodalrat mit bis spätestens 30. März 2024

Limburg, 20. Dezember 2023 Prof. Dr. Hildegard Wustmans  
Komm. Bischöfl. Beauftragte  
für den synodalen Bereich

### **Nr. 183 Ernennung eines Domkapitulars**

Mit Wirkung zum 14. Januar 2023 hat der Bischof nach erfolgter Anhörung des Domkapitels Herrn Offizial Lic. iur. can. Olaf Lindenberg den vakanten Kanonikat übertragen.

### **Nr. 184 Dienstinrichten**

#### **Priester**

Mit Termin 1. Dezember 2023 hat der Provinzial der Franziskaner von Split den Gestellungsvertrag von Pater Kristijan ŠILIĆ ofm für die Kroatische Gemeinde Frankfurt gekündigt.

Mit Termin 1. Dezember 2023 wurde P. Ignacije Milan SLADOJA ofm als Kaplan in der Kroatischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Don Bosco ANTHONYSAMY ISch zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Rijo JOY ISch zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Peter Montabaur.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Humphrey Lubega KASOZI als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Lawrence Antony KULANDAIRAJ ISch zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt.

Zum Termin 1. Januar 2024 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Alban RÜTTENAUER SAC gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Savio VAZ SAC zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Peter Montabaur.

Mit Termin 1. Februar 2024 scheidet Kaplan Rafal KUBIAK aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. März 2024 wird P. Dr. Tobias KEßLER CS als Leiter der Spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 31. März 2024 wird Rektor Dr. Stefan SCHOLZ als Pfarrverwalter der Portugiesischsprachigen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. April 2024 bis zum 31. August 2025 wird P. Dr. Tobias KEßLER CS zum Pfarrverwalter der Portugiesischsprachigen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. April 2024 wird P. Gerardo Garcia SÁNCHEZ CS mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zum Leiter der Spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Zum Termin 1. Juni 2024 hat der Bischof das Gesuch von Pfarrer Winfried KARBACH um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

Zum Termin 1. Juni 2024 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Ralf PLOGMANN auf die Pfarrei St. Bonifatius Wirges angenommen. Pfarrer Plogmann wird zu diesem Zeitpunkt bis zum 31. August 2024 eine Sabbatzeit gewährt.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Februar 2024 wird Pastoralreferentin Ines PORTUGALL aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in die Klinikseelsorge an der BDH-Klinik, der Lahn-Dill-Klinik und Medianklinik in Braunfels versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2024 wird Pastoralreferentin Cornelia SIMON zusätzlich zu ihrem Auftrag im Refugium mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Seelsorge im St. Vincenz Krankenhaus Limburg eingesetzt.

## **Berufungen von Beisitzern der Beschwerdeordnungs- Schlichtungsstelle**

Mit Termin 14. Dezember 2023 bis zum 30. November 2027 hat der Bischof auf Grundlage von § 4 Absatz 2 der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg (vgl. Amtsblatt 2023, 217–224) zu Beisitzern der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle berufen:

- Diakon Paulo CALDEIRA-PEREIRA, Portugiesische Katholische Gemeinde Wiesbaden
- Saskia FRANZ, kath. Kindertagesstätte St. Martin, Schwalbach/Ts.
- Gemeindereferentin Lieselotte HARJUNG, St.-Vincenz-Krankenhaus „Hessenklinik“, Limburg
- Gemeindereferent Bernhard HEIL, JVA Wiesbaden
- Oliver KARKOSCH, Pfarrei St. Franziskus Frankfurt
- Sonja KARL, Bereich Pastoral und Bildung, Bischöfliches Ordinariat Limburg
- Andreas KOCH, Bezirkssynodalrat Wetzlar, Regionenausschuss Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar
- Martin LEISTER, kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau
- Ingo LEY, kath. Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara Usinger Land
- Herbert MARTINEZ, Vorstand Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
- Thomas MOHR, Freiwilligendienste
- Wolfgang RATH, Bereich Ressourcen und Infrastruktur, Bischöfliches Ordinariat Limburg
- Britta SCHLÖßER, Caritas-Werkstätten Westewald-Rhein-Lahn, Montabaur
- Martina SCHMIDT, kath. Kindertagesstätte Sulzbach/Ts.
- Pfarrer Knud W. SCHMITT, Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden
- Pastoralreferentin Caroline SCHNEIDER, Pfarrei St. Theresa am Main
- Pfarrer Klaus WALDECK, Pfarrei St. Franziskus Kelkheim
- Theresa WELEDA, Fachstelle Familienpastoral, Hadamar
- Schwester Kristina WOLF MMS, Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität Frankfurt



---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		<b>Der Bischof von Limburg</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
Nr. 185	Botschaften von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken und zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	295		Nr. 190	Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege) § 22 AT AVR Schlichtungsordnung	301
Nr. 186	Hirtenwort des Bischofs am 1. Fastensonntag	295		Nr. 191	Leitlinien zum ressourcenschonenden Bauen im Bistum Limburg	302
Nr. 187	Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Änderung Schlichtungsordnung	296		Nr. 192	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024	304
Nr. 188	Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 3	296		Nr. 193	Totenmeldung	304
Nr. 189	Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023: Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR	299				

## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 185 Botschaften von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken und zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken am 11. Februar 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/sick/documents/20240110-giornata-malato.html> heruntergeladen werden.

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 12. Mai 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/20240124-messaggio-comunicazioni-sociali.html> heruntergeladen werden.

## Der Bischof von Limburg

### **Nr. 186 Hirtenwort des Bischofs zum 1. Fastensonntag**

Zum 1. Fastensonntag wird Bischof Dr. Georg Bätzing wie üblich ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums richten. Der Text wird den Pfarrämtern zugänglich gemacht. Das Hirtenwort ist in den Gottesdiensten des 1. Fastensonntags zu verlesen.

### **Nr. 187 Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 in Fulda: § 22 AT AVR Schlichtungsordnung**

#### **A. Beschlusstext:**

#### **I. Änderungen in § 22 AT AVR**

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. <sup>3</sup>Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.
2. <sup>1</sup>Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. <sup>2</sup>Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.
3. 3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

## B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

§ 22 AT AVR verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeiter dazu, bei Meinungsverschiedenheiten eine auf der zuständigen diözesanen oder Bundesebene jeweils dort zu errichtende Schlichtungsstelle anzurufen. Die fristgerechte Anrufung des weltlichen Arbeitsgerichts ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Um ein der Dienstgemeinschaft entsprechendes Inst-

rument der Überprüfung von Dienstverträgen auf eine nicht für Mitarbeitende nachteilige Abweichung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bereitzustellen, wurde vom VDD eine Implementierung eines entsprechenden verpflichtenden Verfahrens in die Schlichtungsordnungen empfohlen. Sie wurde in Form von Musterordnungen zur diözesanen Inkraftsetzung gewählt.

Durch die obigen Änderungen wird die Bundeskommission angemessen beteiligt, damit es zu einer korrekten Anwendung des Schlichtungsverfahrens im jeweiligen Dienstverhältnis kommt.

## C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O.

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

## Nr. 188 Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023: Tarifrunde 2023 – Teil 3

### A. Beschlusstext:

#### I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

#### II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v. H. erhöht auf 291,65 Euro.

#### III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

#### IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>2</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>3</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

#### V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

##### „§ 3 Dienstvereinbarungen

<sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden.

<sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

#### VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

#### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Regelungen zu den oben ge-

nannten Themen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Die unter V. eröffnete Möglichkeit zum Abschluss von Dienstvereinbarungen ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

## Nr. 189 Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023: Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

### A. Beschlusstext:

#### I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

- „c) <sup>1</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>2</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

- „(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Gel-

tungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach die-

ser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre. <sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre. <sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

#### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach den bisherigen Regelungen in Abschnitt III. A. § 3 der Anlage 1, §13 Abs. 2a der Anlage 31, § 13 Abs. 2a der Anlage 32 und § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR haben Mitarbeiter, die im Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche oder im Geltungsbereich der AVR-Caritas im unmittelbaren Anschluss vor der Einstellung tätig waren, einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer vorhergehenden ununterbrochenen Tätigkeit im kirchlichen Dienst bei der Stufenzuordnung. Für den Geltungsbereich der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR gilt das auch für Vortätigkeiten bei der evangelischen Kirche und Diakonie. Nicht jedoch angerechnet wird nach den bisherigen Regelungen die im vorherigen Dienstverhältnis bereits erreichte Stufenlaufzeit.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die bisherigen Regelungen ergänzt: neben der Berücksichtigung bezüglich der Stufenzuordnung wird nun auch die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlauf-

zeit im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen zum Anschlussdienstverhältnis.

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

### Nr. 190 Beschluss der Bundeskommission am 19. Oktober 2023: Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege) § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

#### A. Beschlusstext:

- § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

- § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

- Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

- Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

## B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K nachvollzogen. Durch I. und II. werden die Fälle des § 616 BGB auf weitere Lebenspartnerformen erweitert, so dass eine Gleichbehandlung gefördert wird.

Durch IV. wird die Liste der Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, um die Einsatzbereiche Stroke-Unit, Intermediate-Care-Station und die Begleitenden Psychiatrischen Dienste ergänzt. Dadurch werden die schwierigen Tätigkeiten der Berufspraxis entsprechend aktualisiert, um zeitgemäße Eingruppierungen zu ermöglichen.

Durch III., V. und VI. werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K und aus der Änderungsvereinbarung Nr. 16 TVöD-B für den Fall des Tabellenwechsels für die Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR nachvollzogen.

## C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 191 Leitlinien zum ressourcenschonenden Bauen im Bistum Limburg

#### 1.0 Zielsetzung

Rund 40 % aller CO<sub>2</sub>-Emissionen werden beim Bau und Betrieb von Gebäuden verursacht. Um einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist eine Optimierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen in ökologischer Hinsicht bei gleichzeitiger Betrachtung der Wirtschaftlichkeit das vorrangige Ziel dieser Leitlinien. Entscheidend ist dabei eine Lebenszyklus-

betrachtung, die nicht nur den Betrieb betrachtet, sondern Herstellung, Transport, Bau und Rückbau sowie Entsorgung des Gebäudes einbezieht.

Ein weiteres Ziel ist eine möglichst weitgehende Herstellung barrierefreier Gebäude im Bistum Limburg.

Diese Leitlinien sollen allen zukünftigen Baumaßnahmen zugrunde gelegt werden. Sie implizieren jedoch keine Nachrüstverpflichtung für bestehende Gebäude.

#### 1.1. Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmung

Die folgenden Leitlinien werden Grundlage aller Architekten- und Ingenieurbeauftragungen.

Die Leitlinien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ergänzen die gültigen Normen und Richtlinien und ersetzen nicht eine fachgerechte, projektbezogene Planung.

Ökologisches und zugleich wirtschaftliches Bauen wird insbesondere durch eine sorgfältige abgestimmte Planung erreicht, die im Team mit allen beteiligten Fachplanern entwickelt wird. Dazu werden vom Architekten/Projektleiter schon zu Beginn der Vorplanung neben dem Nutzer auch die Fachplaner herangezogen, um anhand der mit dem Nutzer zu präzisierenden Nutzungsanforderungen und örtlichen Gegebenheiten die Planungsziele einer in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht optimierten Gesamtkonzeption des Gebäudes zu entwickeln, die den finanziellen Möglichkeiten des Bauherrn Rechnung tragen.

Ressourcen und damit verbundene Zielsetzungen im Gebäudebereich sind:

Fläche: Minimierung des Flächenbedarfs

Energie: Verbrauch in Nutzungsphase minimieren am Gebäude Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen

Material: Minderung der „grauen Energie“

möglichst wenig Energieverbrauch bei der Herstellung Verwendung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

In die Betrachtung ist außerdem die „blau-grüne Infrastruktur“ einzubeziehen: Wasserhaushalt, Begrünung und Biodiversität.

Die Nachhaltigkeitsstrategien Suffizienz-Effizienz-Konsistenz finden Anwendung und bedeuten in diesem Zusammenhang:

Suffizienz: Vermeidung von Ressourcenbedarf

Effizienz: Weiter- und Wiederverwendung von Ressourcen, rückbaubare Bauteile

Konsistenz: Rückführung in den Stoffkreislauf, sortenreine Trennbarkeit

## 2.0 Allgemein

2.1 Baustoffe, die nicht verwendet werden dürfen:

- Tropische Hölzer – Ausnahme: mit FSC-Zertifikat
- Chemische Holzschutzmittel
- Fußbodenbeläge, Tapeten, Kabel aus PVC
- Baustoffe mit Formaldehyd
- Lösungsmittelhaltige Anstriche und Klebstoffe – Ausnahme: mit Umweltzeichen schadstoffarm (z. B. blauer Engel)
- Bitumenanstriche und Kleber mit Giscode BBP40-70 (da per Definition gesundheitsschädlich)
- Epoxidharzprodukte mit dem Giscode RE 4-9 (da giftige Einzelinhaltsstoffe)
- Polyurethanharzprodukte mit dem Giscode 20-80. Ausnahme: Beanspruchungsklasse B und C (ZDB-Merkblatt Verbundabdichtungen) (gesundheitsschädlich)
- DD-Lacke mit dem Giscode DD1 und DD2 (stark lösemittelhaltig)
- Phenolharz- bzw. Resol-Hartschaumplatten in Innenräumen (giftige Inhaltsstoffe)
- Polystyrol und Polyurethan bei Wärmedämmverbundsystem Fassade

2.2 Baustoffe die bevorzugt verwendet werden sollen:

- Baustoffe mit hoher Gesundheits- und Umweltverträglichkeit
- Mineralische Putze oder Silikatputze (keine Kunstharz- oder Silikonharzputze) in Verbindung mit reinen Silikatfarben (Algizide und Fungizide sind zu vermeiden)
- Recyclingmaterialien (z. B. bei Sand, Kies, Schotter, Kunststoff), sofern diese nicht schadstoffbelastet sind
- Wärmedämmsteine (Vollmauerwerk) wie z. B. Ziegel mit Mineralwoll- oder Perlitefüllung

lung

- Betonwände bei erdberührten Bauteilen
- Holzbauweise
- Mineralwolle, Hanf, Flachs, Zelluloseflocken und Holzweichfaser für Wärmedämmung

2.3 Barrierefreies Bauen:

- Behindertengerechtes WC gem. DIN 18040-1 im Erdgeschoss oder barrierefrei erreichbar
- Lichte Türbreiten > 90cm

2.4 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: gute Hülle - schlanke Technik):

- Sommerlichen Wärmeschutz konstruktiv lösen (nicht mittels technischer Anlagen)
- Vorrangig natürliche Belüftung des Gebäudes (über Fenster und Türen)
- Wenn Lüftungsanlagen, dann nur Mindestluftwechsel und Wärmerückgewinnung (mind. 80 %)
- Ausnahme Versammlungsstätten! Einzelraumlüfter (Inventsysteme) können eine sinnvolle und kostengünstige Alternative sein.
- Installation einer Photovoltaikanlage (Bemessung mindestens für Eigenstromverbrauch). Die notwendigen Zertifikate zur Installation bzw. Förderung sind zu beachten
- Vermeidung von Klimatechnik
- Bei Erneuerung Beleuchtung/Leuchten nur in LED-Technik. Bei Fluren, Treppenhäusern und WC sind Bewegungsmelder einzusetzen.

3.0 Besonderheiten Neubauten und Kernsanierungen Bestandsgebäude ohne Denkmalschutz

3.1 Barrierefreies Bauen:

- Gebäude muss barrierefrei zugänglich sein
- Aufzugsanlage (immer Behindertengerecht) nur wenn im Erdgeschoss nicht die überwiegende Nutzung darstellbar oder sowieso notwendig ist (z. B. Status Öffentliches Gebäude)

3.2 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: gute Hülle - schlanke Technik):

- Verwendung von Heizsystemen, die mit regenerativer Energie betrieben werden wie

- z. B. Wärmepumpentechnik (Geothermie oder Umweltthermie), Solarthermie, Holz, Biogas sowie sonstige Biomasse
- Flächenheizsysteme wie z. B. Fußbodenheizung, Wand bzw. Deckenheizung
- Prüfung ob einer möglichen dezentrale Warmwasserversorgung
- Mindestens extensive Dachbegrünung bei flach geneigten Dächern
- Regenwassernutzung auf dem Grundstück

#### 4.0 Besonderheiten bei Sanierung von Bestandsgebäuden ohne Denkmalschutz

##### 4.1 Barrierefreies Bauen:

- Zugang zum Gebäude soll barrierefrei sein (wenn bautechnisch möglich)
- Beim Einbau einer neuen Aufzugsanlage mit neuem Schacht (immer behindertengerecht) nur wenn im Erdgeschoss nicht die überwiegende Nutzung darstellbar oder sowieso notwendig ist (z. B. Status Öffentliches Gebäude). Weiterhin ist der wirtschaftliche Aspekt zu beachten. Lichte Türbreiten > 90cm

##### 4.2 Energieeffizientes Bauen (Leitsatz: Gute Hülle, schlanke Technik):

- Verwendung von Heizsystemen, die mit regenerativer Energie betrieben werden wie z. B. Wärmepumpentechnik (Geothermie oder Umweltthermie), Solarthermie, Holz, Biogas sowie sonstige Biomasse. Ggfls. sind auch Hybride Heizanlagen möglich unter Beachtung der Bestandssituation.
- Flächenheizsysteme wie z.B. Fußbodenheizung, Wand bzw. Deckenheizung bei Erneuerung Fußbodenaufbau
- Innendämmung nur mit diffusionsoffenen Systemen wie z. B. Mineralschaumplatten
- Enge Abstimmung mit Bauphysiker erforderlich!
- Verpflichtende Prüfung zur Installation einer Photovoltaikanlage bei Arbeiten am Dach bzw. falls ohnehin ein Gerüst am Gebäude errichtet wird mit Begründungspflicht, falls keine PV-Anlage realisiert wird.
- Prüfung ob eine Dachbegrünung möglich ist (wenn ja diese auch umsetzen)
- Prüfung ob Regenwassernutzung auf dem Grundstück möglich ist

#### 5.0 Besonderheiten bei Sanierungen von Bestandsgebäuden mit Denkmalschutz

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen sind die Hauptpunkte aus dem Abschnitt „Sanierung von Bestandsgebäuden ohne Denkmalschutz“ zu verwenden, wenn denkmalpflegerisch nichts entgegensteht.

#### Nr. 192 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

#### Nr. 193 Totenmeldung

Am 3. Januar 2024 verstarb Herr Diakon i. R. Günther Zimmermann im Alter von 95 Jahren in Höhr-Grenzhausen.

Günther Zimmermann wurde am 20. Juni 1928 in Niederlahnstein geboren. Dort besuchte er von 1934 bis 1942 die Volksschule und absolvierte eine Ausbildung zum Industriekaufmann. Im Anschluss daran war er als Bilanzbuchhalter in verschiedenen Betrieben tätig.

Am 4. November 1973 wurde er nach der theologischen Grundausbildung und der pastoralen Vorbereitung auf den Dienst von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im

Limburger Dom zum Diakon geweiht. Damit gehörte er zu den ersten Männern, die im Bistum Limburg mutig ihrer Berufung gefolgt und sich mit Bereitschaft und mit Gottvertrauen auf den Weg der dienenden Nachfolge Christi als Ständiger Diakon begeben haben. Beruflich hatte er zuvor als Prokurist und Mitglied der Geschäftsleitung der Vereinigten Weingutsbesitzer GmbH Koblenz von 1958 bis 1970 und ab 1970 als Personalleiter im Rastal-Werk Höhr-Grenzhausen verantwortungsvolle Positionen inne gehabt.

Als Diakon mit Zivilberuf arbeitete er danach 20 Jahre als Geschäftsführer von 20 Krankenhäusern und übernahm gottesdienstliche Aufgaben in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges. Von 1975 bis 1982 erteilte er darüber hinaus im Staatlichen Gymnasium im Kannenbäckerland in Höhr-Grenzhausen Religionsunterricht. Ab dem 1. Januar 1983 war er dann als Diakon mit Zivilberuf in seiner Wohnortpfarrei, in der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen, tätig. Als im Jahr 1993 seine hauptberufliche Tätigkeit altersbedingt endete, wurde er mit Engagement in noch größerem Umfang in der Seelsorge tätig.

Nach fast 32 Jahren als Diakon mit Zivilberuf bat er zum 31. Dezember 2004 um Entpflichtung von seinem Auftrag. Auch im Ruhestand half er weiterhin in der Seelsorge aus und konnte am 4. November 2023 sein 50-jähriges Weihejubiläum feiern.

Wir danken Herrn Diakon Zimmermann für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Das Requiem und die Urnenbeiseitzung fanden am Freitag, 12. Januar 2024, in Höhr-Grenzhausen statt.



---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

---

<b>Der Bischof von Limburg</b>			
Nr. 194	Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2024: „Wir haben gehört: Gott ist mit euch“ (Sach 8, 23)	307	
Nr. 195	Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024	310	
Nr. 196	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR)	310	
Nr. 197	Urkunde über die Aufhebung der Tschechischen Katholischen Gemeinde Frankfurt und Regelung der künftigen Wahrnehmung der Seelsorge mit Blick auf Katholiken tschechischer Muttersprache im Bistum Limburg	311	
Nr. 198	Dekret zur Profanierung der Kirche Maria Königin in Wallmerod	312	
Nr. 199	Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren – Tarifrunde 2023 – Teil 3, Korrekturbeschluss	312	
Nr. 200	Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR	313	
Nr. 201	Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 – Änderungen in Anlage 2e zu den AVR	313	
Nr. 202	Festsetzung der Gestellungsgelder 2024	313	
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 203	Anweisungen zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Rechnungsjahr 2024	314	
Nr. 204	Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (KODA) im Bistum	318	
Nr. 205	Nutzungsordnung Diözesanarchiv	318	
Nr. 206	Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Limburg	318	
Nr. 207	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2025	323	
Nr. 208	Dienstnachrichten	323	

---

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 194 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2024: „Wir haben gehört: Gott ist mit euch“ (Sach 8,23)

Veränderung in der Kirche leben – ehrlich und zuversichtlich

Liebe Geschwister im Glauben!

In den ersten Monaten des Jahres herrscht in vielen Buchhaltungen große Anspannung. Es gilt, den Jahresabschluss auszufertigen und damit Bilanz zu ziehen über das vergangene Geschäftsjahr. Man wiegt Gewinne und Verluste gegeneinander auf und kann dann sehen, ob das Jahr für das Unternehmen erfolgreich war: Plus oder Minus steht dann unter dem Strich.

Bilanz zu ziehen legt sich vielen auch dann nahe, wenn es um den Rückblick auf ein Jahr oder einen

Lebensabschnitt geht. Erfolge und Rückschläge, Wachsen oder Stagnieren werden abgewogen in der Hoffnung, dass die Waagschale sich zum Positiven neigt. Das scheint zutiefst menschlich. Versuchen wir einen „Jahresabschluss“ in den großen Zusammenhängen dieser Welt, so sieht es freilich düster aus. Die Bilanz der Zuversicht, dass es uns gelingen könnte, den Ursachen von Flucht und Vertreibung entgegenzuwirken, die Klimakrise mit ihren ökologischen und ökonomischen Folgewirkungen wenigstens zu bremsen: negativ. Die Bilanz der Hoffnung, Menschen mögen doch irgendwann zur Einsicht kommen, dass Terror und Krieg nichts, nichts zum Besseren wenden: negativ. Ja, die Welt hat erneut viel verloren; ungezählt viele haben sogar ihr Leben verloren.

Und auch in der Kirche haben wir viel verloren. Viel zu viele haben uns auch diesmal den Rücken gekehrt aus Gründen, die sehr unterschiedlich sein mögen. Hinter der erschreckend hohen Zahl aus der Kirche ausgetretener Menschen stehen einzelne, die für sich Bilanz

gezogen und eine Entscheidung getroffen haben. Und ich sage: Es tut mir leid um jede und jeden von ihnen.

### **Abbrüche sind nicht zu leugnen**

Was wir intuitiv lange schon spüren, was die jährlichen Statistiken belegen, das hat vor einigen Monaten durch eine neue Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung<sup>1</sup> (KMU) Bestätigung gefunden. Mehr als 5.000 Personen wurden repräsentativ für die Gesamtbevölkerung befragt, religiöse Menschen und religionslose, kirchlich Gebundene und Konfessionslose – und erstmals wurden die Daten auch für die katholische Kirche ausgewertet. Sie bestätigen für beide großen Kirchen ein Bild des anhaltenden Niedergangs: Der Mitgliederverlust ist rasant, die gesellschaftliche Bedeutung schwindet. Nur mehr 48 Prozent der Bevölkerung in unserem Land gehören einer der beiden großen Kirchen an – und noch deutlich weniger glauben, dass es einen Gott gibt, der sich in Jesus Christus zu erkennen gegeben hat. Die Kritik an der Kirche als Institution bestätigt sich, aber zugleich wird die These widerlegt, wonach die Menschen ihre Religiosität sozusagen aus den Kirchen mit herausnehmen ins Private hinein. Gelebter Glaube außerhalb der Kirchen ist quasi nicht existent; für die Lebensführung haben religiöse Überzeugungen dort so gut wie keine Bedeutung. Unser Land wird säkularer und die Mehrheit der Bevölkerung ist kaum noch religiös ansprechbar.

Auch die Aussagen zur Bindung der Gläubigen zeichnen das Bild einer dramatischen Krise: Nur noch 4 Prozent der katholischen und 6 Prozent der evangelischen Gläubigen geben an, ihrer Kirche eng verbunden zu sein. Das Vertrauen, vor allem in die katholische Kirche, ist enorm gesunken. Und beinahe die Hälfte der Katholikinnen und Katholiken denkt über einen Kirchenaustritt nach, nur noch ein Drittel schließt ihn grundsätzlich aus. Solche Entwicklungen zu verdrängen oder zu verharmlosen, das wäre fatal. Wir müssen ehrlich sein und uns von Augenwischerei verabschieden. So massive Abbrüche machen traurig, und wir sollten uns eingestehen: Es gelingt uns schon lange nicht mehr, den Glauben und die Verbundenheit zur Kirche von Generation zu Generation weiterzugeben.

### **Die Wirklichkeit begegnet uns freundlich**

Ähnlich wie in persönlichen Trauerprozessen gibt es auch in kirchlichen Kreisen die Phase der Auflehnung und der Suche nach Schuldigen. Für die einen ist es die „böse“ Welt mit ihrem Wachstums-, Wellness- und

Gender-Wahn; der Zeitgeist, der lange schon auch in der Kirche sein zerstörerisches Unwesen treibt. Solche allzu einfachen Narrative finden zunehmend Befürworter, doch sie helfen genauso wenig wie Schuldzuweisungen zur anderen Seite hin: Nicht die deutschen Katholiken entfernten sich immer mehr von der Weltkirche, sondern Rom bringe mit beharrlicher Reformunwilligkeit und mangelnder Ehrlichkeit über die strukturellen Ursachen des Missbrauchs mehr und mehr Menschen dazu, auf Distanz zu gehen.

Mag ein Quäntchen Wahrheit auf beiden Seiten liegen, Enttäuschung, Müdigkeit und traurige Kraftlosigkeit lassen sich nicht dadurch abwenden, dass man die Lage vereinfacht und die Schuld abwälzt. Das verhindert eher die Suche nach Auswegen und neuen Perspektiven. Und vor allem ist es auch eine Art von Unglaube, denn er traut Gott nicht zu, uns in dieser Zeit Signale zu geben – prophetische Zeichen, die in die Zukunft weisen. Persönlich trägt mich seit langer Zeit eine Überzeugung, die sich aus vielen Erfahrungen speist: Die Wirklichkeit begegnet uns freundlich. Unser Gott ist doch ein Gott der Geschichte. Wir glauben daran, dass er sich in Raum und Zeit unserer Welt gezeigt hat, als Jesus Mensch wurde. Das ist die Wirklichkeit des Glaubens. Und darum ist für mich die Wirklichkeit der Welt auch heute ein Entdeckungsort göttlicher Spuren. Wir dürfen nur die Augen nicht davor verschließen, was um uns herum und zwischen uns und in uns geschieht. Mag der erste Blick auch ernüchtern und desillusionieren; er ist notwendig, um womöglich beim zweiten Hinschauen etwas zu entdecken, was die bisherigen Muster bricht, unsere Denkgewohnheiten weitet und Neues anbahnen hilft.

### **Muster brechen und Denkgewohnheiten verändern**

- Die Wirklichkeit begegnet uns freundlich. Also wagen wir einen zweiten Blick in die Studie zur Kirchenmitgliedschaft. Und da zeigt sich für mich Erstaunliches: Obwohl so viele Menschen aus der katholischen Kirche austreten, tun sich Katholiken emotional schwer damit. Bei ihnen herrscht weniger Gleichgültigkeit, vielmehr ist der Kirchenaustritt oft mit Zorn und Wut verbunden. Etliche leiden daran, ausgetreten zu sein. Daran ließe sich im Gespräch gut anknüpfen.
- Diejenigen, die bleiben, erwarten von der Kirche den Einsatz gegen Armut und für Gerechtigkeit, und dies spiegelt auch die überwiegende Mehrheit der Konfessionslosen. Der Einsatz für Geflüchtete, für den Klimaschutz und gegen Armut ist offenbar auch in der Außenwirkung nach wie

- vor ein Glaubwürdigkeitskriterium für die Kirche.
- Nicht selten höre ich kritische Stimmen sagen, eine vermeintlich „schweigende Mehrheit“ stehe Reformprozessen in der katholischen Kirche skeptisch gegenüber. Die repräsentative Befragung belegt das Gegenteil. Ein überwältigender Anteil von 96 Prozent der Katholikinnen und Katholiken äußern: „Meine Kirche muss sich grundlegend ändern, wenn sie eine Zukunft haben will.“ Und zu den wichtigsten Themen gehören ein positiver Umgang mit Homosexualität, mehr echte Mitbestimmung von Laien, die freie Wahl von Ehe oder Ehelosigkeit für die Priester und eine stärkere ökumenische Zusammenarbeit. Das bedeutet aber, der Versuch, bestimmte Normen trotz geringer Akzeptanz unter den Gläubigen aufrechtzuerhalten, wird wahrscheinlich zu noch mehr Abwehrreaktionen, Konflikten und Kirchenaustritten führen. Reformen lösen gewiss nicht alle Probleme der katholischen Kirche, aber diese verschärfen sich, wenn Reformen ausbleiben.
- Erstaunlich ist für mich, dass sich die Hälfte aller Mitglieder der katholischen Kirche ehrenamtlich engagiert – deutlich mehr als im Durchschnitt der Bevölkerung. Das hat seine Gründe. Sagen wir doch, warum uns Gemeinschaft und das Wohlergehen anderer so wichtig sind!
- Die Zustimmung zur Firmung und Erstkommunion ist weiterhin hoch. Ein Drittel unserer Bevölkerung hat eine kirchliche Kindertagesstätte besucht. Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit werden nach wie vor genutzt. Umgekehrt zeigt sich auch: Wer in seiner Jugend nicht in Kontakt mit der Kirche kommt, wird es später kaum tun.
- Und schließlich, die Kirchen haben nach wie vor eine große Reichweite. Vor allem die Kirchorte und Pfarreien, die Einrichtungen der Caritas, der Bildungsarbeit und die Beratungsdienste wirken in die Gesellschaft hinein. Ein Drittel aller Befragten gab an, Kontakte mit kirchlichen Personen und Stellen zu haben.

### **Wir sind nicht am Ende: Gott öffnet Zukunft**

Was folgt nun aus all diesen Einsichten, liebe Geschwister im Glauben? Wir sind nicht am Ende. Aber eine ganz bestimmte soziale Form von Kirche neigt sich dem Ende zu, die in den vergangenen 150 Jahren prägend war. Die Quellen des Glaubens sprudeln auch heute; denn Gott steht zu seinen Verheißungen. Das glaube ich fest und deshalb ist für mich das Wort des Propheten Sacharja ermutigend: „So spricht der

Herr der Heerscharen: Es wird noch geschehen [...] Menschen aus Nationen aller Sprachen werden einen Mann aus Juda an seinem Gewand fassen, ihn festhalten und sagen: Wir wollen mit euch gehen; denn wir haben gehört: Gott ist mit euch“ (vgl. Sach 8, 20–23). Gott geht mit uns, das ist doch die Grunderfahrung von Menschen im Glauben; er geht an unserer Seite in dem Rabbi aus Nazareth, Jesus Christus, Gottes Sohn – das bekennen Christinnen und Christen. Und das motiviert Menschen, selbst auch aufzubrechen und zu gehen, denn es ist – so formuliert es der Theologe Fulbert Steffensky (\* 1933), „als hielten es die Menschen, die mit dem Geheimnis in Berührung kommen, an ihrer alten Stelle nicht aus; [...] Sie gehen und suchen ihr Glück und ihre Rettung anderswo. Unruhe am herkömmlichen Ort, Unzufriedenheit mit den alten Stellen, Verlassen der alten Häuser, Gehen, ein Neues Suchen – es ist eine Grundbewegung des Glaubens. Was machen unsere sesshaft gewordenen Kirchen damit?“<sup>ii</sup>

### **Aufbrechen und Neugier wecken**

Die Versuchung ist groß, dass wir uns nur noch auf binnenkirchliche Vollzüge konzentrieren, wenn offensichtlich die Welt nicht mehr viel von uns wissen will. Aber der Rückzug war noch nie wirklich zukunftssträftig. Ganz im Gegenteil bin ich davon überzeugt, dass wir nicht fragen sollten, was aus uns wird. Wir sollten selbstlos gläubig leben – persönlich und in gemeinschaftlichen Formen; und wir sollten den Glauben in all seinen Dimensionen anbieten, soweit wir können. Es selbstlos tun und darüber reden, warum wir so handeln, warum es uns wichtig ist und was uns im Innersten antreibt.

Vielleicht haben wir in den vergangenen Jahrzehnten zu selbstverständlich angenommen, die Menschen wüssten doch, was Kirche ist und was den Glauben ausmacht. Nein, das sollten wir nicht voraussetzen und anfangen, den Menschen in all unseren kirchlichen Vollzügen und im persönlichen Leben so zu begegnen, dass sie zu fragen beginnen. Für mich ist das ein wichtiger Impuls. Und wie soll das geschehen? Mit Lösungen oder Strategien halte ich mich bewusst zurück, denn „von außen“ oder „von oben“ werden sie kaum Wirkung entfalten. Wirkungsvoll ist es, wenn Sie es miteinander dort versuchen, wo Sie den Glauben leben: an den Kirchorten, in den Pfarreien, in Zentren und Einrichtungen mit kirchlichen Angeboten. Vielleicht ist es ja für die neuen Pfarrgemeinderäte ein guter Startpunkt, wenn sie sich nüchtern und ehrlich über die Realitäten in der Pfarrei verständigen und an-

hand der Ergebnisse der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung gemeinsam formulieren, wo sie Schwerpunkte setzen wollen, die in die Zukunft reichen. Seit einiger Zeit fällt mir ein Werbeplakat der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke auf, das mit großen Lettern fragt: Bist du die Veränderung, die unsere Gesellschaft braucht? Und ich denke mir: Ja, ich will die Veränderung leben, die unsere Kirche braucht. Am liebsten möchte ich es mit vielen anderen zusammen tun.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2024  
Ihr Bischof

+ Georg

Anmerkungen:

<sup>i)</sup> Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, hrsg von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Leipzig 2023; <https://kmu.ekd.de/> Dazu von katholischer Seite: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/katholische-beteiligung-an-der-kirchenmitgliedschaftsuntersuchung-der-ekd>; [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2023/2023-175a-Vorstellung-Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung-Online-PK-Statement-Dr.-Klaeden.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/2023-175a-Vorstellung-Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung-Online-PK-Statement-Dr.-Klaeden.pdf)

<sup>ii)</sup> Fulbert Steffensky, Schutt und Asche. Streifzüge durch Bibel und Gesangbuch, Stuttgart 2023, 178.

### **Nr. 195 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024**

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinanders so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste,

in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, 20. November 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26. Mai 2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Limburg, 7. Februar 2024 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 608B/18519/24/01/1 Generalvikar

### **Nr. 196 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR)**

Die „Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat“ (Konst RSR, Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 276–278) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Zuwahl von Mitgliedern des Regionalsynodalrates,
- Wahl des Vorsitzenden,
- Wahl von zwei Mitgliedern des Vorstandes des Regionalsynodalrates,
- Wahl von sechs Mitgliedern der Diözesanversammlung des Bistums Limburg gemäß § 70a Abs. 1 Buchst. a SynO,
- Wahl von einem Mitglied des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. f SynO
- Benennung von Kandidaten für die Wahl oder Zuwahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes des Regionalsynodalrates

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes des Regionalsynodalrates sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 SynO.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.d.e.f SynO, sofern sie nicht hauptberuflich Beschäftigte im Dienst des Bistums Limburg sind.
- (3) Die Wahlen des Vorsitzenden und der beiden Mitglieder des Vorstandes erfolgen in zwei getrennten Wahlen.
- (4) Zum Vorsitzenden oder zum Mitglied des Vorstandes ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 10 wird zu § 9 und erhält folgende Fassung

„Wenn eine für die in §§ 4 oder 7 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.“

5. § 11 wird zu § 10.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 19. Februar 2024 in Kraft.

Limburg, 19. Februar 2024  
Az.: 038A/9254/23/01/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

### **Nr. 197 Urkunde über die Aufhebung der Tschechischen Katholischen Gemeinde Frankfurt und Regelung der künftigen Wahrnehmung der Seelsorge mit Blick auf Katholiken tschechischer Muttersprache im Bistum Limburg**

1. Aufgrund des Rückgangs der Zahl der Gläubigen tschechischer Muttersprache mit Wohnsitz im Bistum Limburg sowie aufgrund der Tatsache, dass die Seelsorge für die Gläubigen dieser Sprache dauerhaft nicht sichergestellt werden konnte, wurde die Tschechische Katholische Gemeinde zum 30. September 2005 geschlossen. Die verbleibenden pastoralen Angebote wurden zum 31. Dezember 2023 eingestellt.
2. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß c. 500 § 2 CIC wird die Tschechische Katholische Gemeinde Frankfurt, die zum 1. August 1978 als „Katholische Tschechische Mission, Frankfurt/Main“ errichtet worden ist, die das Gebiet des Bistums Limburg umfasst und die auf der Grundlage der Weisungen des Motu Proprio Pastoralis migratorum cura über die Migrantenpastoral vom 15. August 1969 (AAS 61, 1969, S. 601–603) sowie entsprechend der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91–93) als missio cum cura animarum verfasst ist, zum 1. März 2024 aufgehoben.
3. Die pastorale Sorge für die Katholiken tschechischer Muttersprache erfolgt durch einen Priester zusammen mit den Gläubigen der slowakischen Gemeinden.

4. Die Kirchenbücher der Tschechischen Katholischen Gemeinde Frankfurt wurden bereits zum 30. September 2005 geschlossen. Sie sind gemeinsam mit dem Kirchensiegel und dem Schriftgut der Gemeinde dem Diözesanarchiv zugeführt worden.
5. Das Vermögen der Tschechischen Katholischen Gemeinde, das Sondervermögen des Bistums Limburg darstellt, wurde mit der Schließung der Gemeinde unter Aufhebung der bisherigen Zwecksetzung dem Bistumshaushalt zugeführt.

Limburg, 8. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 224AK/13513/24/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### **Nr. 198 Dekret zur Profanierung der Kirche Maria Königin in Wallmerod**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 3. März 2024 die Profanierung der Kirche „Maria Königin“ in 56414 Wallmerod, Kirchstraße 14, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr befindlichen Altares. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 3. März 2024.

Der Priesterrat wurde am 18. September 2023 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

#### **Begründung**

Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf der am 10. Mai 1964 geweihten Kirche an die örtliche politische Gemeinde. Geplant ist eine künftige Nutzung als Kindergarten. Die Gremien der Pfarrei haben

gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, S. 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor.

Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen des Bistums Limburg“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Maria Königin in Wallmerod gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprechen werden konnte.

Limburg, 9. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 613E/51772/23/06/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön,  
Notar der Kurie

#### **Nr. 199 Beschluss der Bundeskommission am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren – Tarifrunde 2023 – Teil 3, Korrekturbeschluss**

A. Beschlusstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/18 Bischof von Limburg

**Nr. 200 Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 in Fulda – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

**A. Beschlusstext**

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v. H.“

- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

**B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Mit der Änderung des Satzes 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird auf bisher enthaltene konkrete Zeitangaben zur Erhöhung des Wertguthabens auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 verzichtet, weil in den Regionalkommissionen uneinheitliche Zeitpunkte der Veränderung der Vergütung oder Entgelte bestehen. Die jetzige Formulierung knüpft wieder an die regionale Erhöhung dieser Werte an. Unberührt bleibt die Festlegung des Vomhundertsatzes in diesen Fällen auf 11,5 v. H. Der bisher enthaltene Satz 3 ist aufgrund des Satzes 1 und der jetzigen Formulierung des neuen Satzes 2 entbehrlich und wurde daher ersatzlos gestrichen.

**C. Beschlusskompetenz**

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 31. Januar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/22 Bischof von Limburg

**Nr. 201 Beschluss der Bundeskommission am 14. Dezember 2023 in Fulda – Änderungen in Anlage 2e zu den AVR**

**A. Beschlusstext**

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 – hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR – wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B: Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

**B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Mit der Ergänzung zu I. wird der Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 zur Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR klarstellend und regelergänzend in die bereits bestehenden Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR eingepflegt. Das erfolgt hinsichtlich der von den Kostenträgern zur Refinanzierung erwarteten transparenten Tarifierung. Die bisherige Anmerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR ist für die Mitarbeiter, die bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Regelung (1. Oktober 2023) individualrechtlich eine höhere Vergütung erhalten haben, klarstellend als tarifliche Rechtsgrundlage beizubehalten.

**C. Beschlusskompetenz**

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 31. Januar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/22 Bischof von Limburg

**Nr. 202 Festsetzung der Gestellungsgelder 2024**

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt

1995, S. 235–237) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

- (3) Das Gestellungsgeld beträgt ab dem 1. Januar 2024
- Gestellungsgruppe I
    - jährlich 78.960,00 €
    - Monatsbetrag 6.580,00 €
  
  - Gestellungsgruppe II
    - jährlich 65.640,00 €
    - Monatsbetrag 5.470,00 €
  
  - Gestellungsgruppe III
    - jährlich 48.840,00
    - Monatsbetrag 4.070,00 €
  
  - Gestellungsgruppe IV
    - jährlich 41.640,00 €
    - Monatsbetrag 3.470,00 €

Limburg, 29. August 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 101J/9346/23/01/1 Bischof von Limburg

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 203 Anweisungen zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Rechnungsjahr 2024

#### I. Zuweisungen

##### 1. Schlüsselzuweisung A–C

Für die Schlüsselzuweisung A–C gelten für das Rechnungsjahr 2024 folgende Sätze:

- a) Die Schlüsselzuweisung für Seelsorge und Pfarrbüro (Schlüsselzuweisung A) beträgt je Kirchengemeinde und Jahr 6,50 Euro pro Gemeindeglied. Kirchengemeinden erhalten jedoch mindestens 7.000 Euro.
- b) Die Schlüsselzuweisung für Bewirtschaftung von Kirche und Gemeindehaus (Schlüsselzuweisung B) beträgt jährlich 24,00 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigungsfähiger, nicht besparter Nutzflächen gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kir-

chengemeinden (\* siehe Erläuterung).

- c) Die Schlüsselzuweisung C (Bauunterhalt) für nicht besparte Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden (\* siehe Erläuterung) und Tageseinrichtungen für Kinder beträgt jährlich 3 % des Gebäudeversicherungswertes, bzw. jeweilige Mindestwerte, höchstens 5.200 Euro je Gebäude.

Mindestwerte Kirche: 2.000 Euro  
Mindestwerte Gemeindehaus: 2.000 Euro  
Mindestwerte Pfarrhaus: 1.500 Euro  
Mindestwerte Tageseinrichtung für Kinder: 800 Euro

\* Erläuterung der berücksichtigungsfähigen Nutzflächen im Kontext „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ (Farbeinstufung):

Farbeinstufung Folge/Konsequenz

weiß: volle Bezuschussung der ermittelten Nutzflächen, Bereitstellung der Schlüsselzuweisung B und C  
rot: keine Schlüsselzuweisung B und C

rosa: keine Schlüsselzuweisung B und C (jedoch wegen Denkmalschutz Zuschüsse für Investitionen in Dach und Fach)

orange: Bereitstellung Schlüsselzuweisung B, keine Schlüsselzuweisung C

gelb: keine Schlüsselzuweisung C, ggfs. anteilige Bereitstellung Schlüsselzuweisung B

blau: anteilige (prozentuale) Bereitstellung Schlüsselzuweisung B und C

grün: Bereitstellung Schlüsselzuweisung B i. H. v. 16,25 Euro/m<sup>2</sup> Altnutzfläche, keine Schlüsselzuweisung C; nach Fertigstellung der Baumaßnahme jährlich 24,00 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigungsfähiger Nutzfläche. Bis zur Fertigstellung werden für die künftig anerkannten m<sup>2</sup>-Flächen 7,75 Euro/ m<sup>2</sup>, als Sonderzuschuss bereitgestellt.

##### 2. Pauschale Bedarfszuweisung für Küster, Organisten und Chorleiter (vgl. auch SVR IX A 1, Ziffer 5 a + b + c)

- a) Küster

Die pauschale Bedarfzuweisung für Küster beträgt für das Jahr 2024:

Nach TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.580	7.070	7.190	7.460	7.670	7.850
2 Sonntagdienste	8.560	9.190	9.340	9.700	9.960	10.210
3 Sonntagdienste	10.530	11.310	11.500	11.940	12.260	12.560
4 Sonntagdienste	12.500	13.430	13.650	14.170	14.560	14.929

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 3

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.160 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.080 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Küsterdienste ehrenamtlich organisiert sind.

Nach TvöD EG 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.680	7.130	7.510	7.750	7.990	8.130
2 Sonntagdienste	8.680	9.270	9.770	10.080	10.380	10.560
3 Sonntagdienste	10.680	11.410	12.020	12.400	12.780	13.000
4 Sonntagdienste	12.680	13.550	14.270	14.730	15.170	15.430

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 4

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.260 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.130 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.980	7.430	7.730	8.050	8.350	8.510
2 Sonntagdienste	9.070	9.650	10.050	10.470	10.850	11.060
3 Sonntagdienste	11.160	11.880	12.370	12.880	13.360	13.610
4 Sonntagdienste	13.250	14.110	14.680	15.290	15.860	16.160

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 5

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.320 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.160 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	7.250	7.710	8.040	8.360	8.670	8.830
2 Sonntagdienste	9.420	10.020	10.440	10.860	11.270	11.480
3 Sonntagdienste	11.600	12.330	12.850	13.370	13.870	14.130
4 Sonntagdienste	13.770	14.640	15.260	15.870	16.470	16.780

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 6

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.410 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.210 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfzuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

b) Organisten

Die pauschalen Bedarfzuweisungswerte für Organisten beinhalten die Anhebung des Zeitfaktors von 1,5 auf 1,8 je Sonntagsdienst (gem. KODA-Entscheidung vom 25. September 2019) und betragen für das Rechnungsjahr 2024:

TvöD EG 13	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	4.360	4.700	5.080	5.500	5.990	6.260
2 Sonntagdienste	8.720	9.400	10.160	11.000	11.970	12.510
3 Sonntagdienste	13.080	14.090	15.240	16.490	17.960	18.760
4 Sonntagdienste	17.440	18.790	20.320	21.990	23.940	25.010

TvöD EG 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.730	4.020	4.340	4.690	5.080	5.200
2 Sonntagdienste	7.460	8.030	8.670	9.370	10.150	10.400
3 Sonntagdienste	11.190	12.040	13.000	14.050	15.220	15.600
4 Sonntagdienste	14.910	16.050	17.340	18.730	20.290	20.800

TvöD EG 9c	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.630	3.880	4.160	4.450	4.770	5.000
2 Sonntagdienste	7.250	7.760	8.310	8.900	9.540	10.00
3 Sonntagdienste	10.880	11.640	12.460	13.350	14.310	14.990
4 Sonntagdienste	14.500	15.510	16.610	17.800	19.070	19.990

TvöD EG 9b	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.420	3.660	3.800	4.240	4.500	4.810
2 Sonntagdienste	6.830	7.310	7.600	8.480	9.000	9.610
3 Sonntagdienste	10.240	10.960	11.400	12.720	13.500	14.410
4 Sonntagdienste	13.660	14.610	15.200	16.960	18.000	19.210

TvöD EG 9a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.300	3.510	3.710	4.150	4.250	4.510
2 Sonntagdienste	6.600	7.010	7.410	8.300	8.490	9.010
3 Sonntagdienste	9.900	10.520	11.110	12.440	12.740	13.510
4 Sonntagdienste	13.200	14.020	14.810	16.590	16.980	18.010

TvöD EG 7	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.990	3.220	3.350	3.490	3.620	3.690
2 Sonntagdienste	5.890	6.430	6.700	6.980	7.320	7.370
3 Sonntagdienste	8.960	9.640	10.050	10.460	10.850	11.060
4 Sonntagdienste	11.950	12.860	13.400	13.950	14.460	14.740

TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.830	3.010	3.130	3.260	3.390	3.450
2 Sonntagdienste	5.650	6.020	6.260	6.520	6.770	6.890
3 Sonntagdienste	8.480	9.020	9.390	9.780	10.150	10.340
4 Sonntagdienste	11.300	12.030	12.520	13.040	13.530	13.780

TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.670	2.870	2.910	3.030	3.110	3.180
2 Sonntagdienste	5.330	5.730	5.820	6.050	6.210	6.360
3 Sonntagdienste	8.000	8.590	8.730	9.070	9.310	9.540
4 Sonntagdienste	10.660	11.450	11.640	12.090	12.420	12.720

Die Refinanzierungssätze beziehen sich auf Sonntagsdienste und enthalten 1/12 für Vertretungskosten. Ein Sonntagdienst entspricht 60 Minuten.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Organisten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig werden.

### c) Chor- und Scholaleiter

Die Vergütung wird vom Bistum grundsätzlich nur für 1 Chor je Kirchort bereitgestellt. Sofern noch weitere Chöre oder Scholagruppen bestehen, ist die Vergütung dieser Chorleitungen aus Mitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren oder die Möglichkeit einer Refinanzierung gesondert unter Einbindung des Diözesankirchenmusikdirektors zu klären.

Für nebenberufliche Chorleiter beträgt der Refinanzierungssatz für das Jahr 2024:

TvöD	Std. p. a	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
EG 13	230	9.890	10.650	11.520	12.640	13.570	14.170
EG 10	230	8.450	9.100	9.830	10.620	11.500	11.790
EG 9c	220	7.860	8.410	9.010	9.650	10.340	10.840
EG 9b	220	7.410	7.920	8.240	9.200	9.760	10.420
EG 9a	210	6.840	7.260	7.670	8.590	8.790	9.320
EG 8	190	5.930	6.300	6.560	6.820	7.090	7.220
EG 7	190	5.600	6.020	6.280	6.530	6.770	6.900
EG 6	190	5.500	5.850	6.100	6.340	6.580	6.700
EG 5	95	2.650	2.820	2.940	3.060	3.170	3.230
EG 3	95	2.500	2.690	2.730	2.830	2.910	2.980

### d) Koordination Kirchenmusik

Sofern Kirchengemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen eine Person im Bereich Koordination Kirchenmusik zu beschäftigen, wird vom Bistum hierfür in 2024 eine Pauschale von 6.000,- Euro bereitgestellt.

### 3. Bedarfzuweisungen

#### a) Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Zu den Gestellungsleistungen wird vom Bischöflichen Ordinariat folgender Betrag einschließlich Weihnachtsgeld bereitgestellt:

- (1) Gestellungsgruppe I (Ordensmitglieder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, Master): 78.960 Euro/Jahr  
Gestellungsgruppe II (Ordensmitglieder mit abgeschlossener Hochschulbildung, Bachelor): 65.640 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe III (Ordensmitglieder mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung): 48.840 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe IV (Sonstige Ordensmitglieder): 41.640 Euro/Jahr

- (2) Bei nichtdeutschsprachigen Ordensmitgliedern wird das jeweilige Stellungsgeld um 30 % reduziert, solange nicht Kenntnisse der deutschen Sprache vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

- (3) Ordensangehörige, die nicht mehr im aktiven Dienst (Gestellungsvertrag) sind, weiterhin aber in der Kirchengemeinde einzelne Dienste verrichten, erhalten eine Gestellungsleistung in Höhe von 50 % der Gestellungsgruppe III.
- (4) Sachbezugsleistungen für die freie Unterkunft sind in Höhe der Sachbezugswerte der Sozialversicherung zu berechnen und an der Gestellungsleistung in Abzug zu bringen. Der Sachbezugswert für die freie Unterkunft ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).
- (5) Bei Ordensangehörigen gemäß Ziffer 2 entfällt die Anrechnung von Sachbezugsleistungen.

b) Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/Hausmeister und Kantoren

- (1) Die Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/Hausmeister und Kantoren beträgt 350 Euro/Jahr und wird über den Stellenplan bereitgestellt.
- (2) Für Stellen, die aus der pauschalen Bedarfszuweisung finanziert werden, sind die Vertretungskosten in dieser Bedarfszuweisung berücksichtigt.

#### 4. Sonderzuweisung für Sachkosten der Dekane

Kirchengemeinden der Bezirke Frankfurt, Limburg und Westerwald, in denen ein Dekan sein Amt ausübt, erhalten 520 Euro/Jahr als Sonderzuweisung über den Berechnungsvordruck der Finanzausweisung. Damit sollen Sachausgaben, die dem Dekan bei der Ausübung seines Amtes entstehen, gedeckt werden.

Dieser Betrag kann vor allem aus steuerlichen Gründen nicht pauschal an die Herren Dekane ausgezahlt werden. Er dient vielmehr zur Deckung der erhöhten Sachausgaben, die in der Regel bei der Kirchengemeinde abgerechnet werden (z. B. Telefon, Porto, etc.).

#### 5. Strukturmodell zur Bemessung der kirchengemeindlichen Hausmeistertätigkeiten

Die Finanzkammer hat am 30. November 2017 Kriterien zur Stellenberechnung von Hausmeisterstellen zugestimmt. Gemäß der vorgestellten Modellberechnung wurde zudem beschlossen, in einem Zwischenschritt im Bereich der Rentämter (FN: 30.11.2017 bzw. FS: 09.03.2019) zum einen hauptamtliche Haus-

meisterstellen unabhängig von einer tatsächlichen Besetzung der Stellen über Pauschalzuweisungen zu finanzieren, zum anderen Zuschüsse für etwaige Stellenüberhänge in beiden Rentämtern zunächst befristet weiter zu gewähren.

Die Pauschale richtet sich nach dem jeweils ermittelten Beschäftigungsumfang (Stellen-Soll) und dem zugrundeliegenden Personalkostendurchschnittswert im Bereich Hausmeistertätigkeiten (für 2024: 61.753 Euro/Jahr).

#### 6. Nachzahlung Küsterdienste

Die KODA hat mit ihrem Beschluss vom 29. September 2016 die neue „Ordnung zur Ermittlung des Beschäftigungsumfangs von Küsterinnen und Küstern“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 beschlossen. Die hieraus resultierenden Personalmehrkosten für die Kirchengemeinden werden durch das Bistum refinanziert. Dies erfolgt im Rahmen einer nachträglichen Erstattung (Einmalzahlung).

#### II. Sonstige Hinweise

##### 1. Ortskirchensteuer

Die staatlicherseits anerkannten und im Einzelfall durch das Bischöfliche Ordinariat zu genehmigenden Sätze betragen für den hessischen und rheinland-pfälzischen Teil der Diözese:

Höchstsatz 20 % nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge A und/oder B,  
als festes Kirchgeld Höchstbetrag 6 Euro pro Jahr,  
als gestaffeltes Kirchgeld,  
Mindestsatz 3 Euro,  
Höchstsatz 30 Euro pro Jahr.

##### 2. Hinweise zur Lohnsteuer und Sozialversicherung

Bei Organisten, Chor- und Scholaleitern ist ein Betrag von jährlich 3.000 Euro als steuerfreie Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 26 EStG). Diese steuerfreie Aufwandsentschädigung darf pro Person und Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

##### 3. Eigenanteil der Kirchengemeinden für Tageseinrichtungen für Kinder

Der in der Planungsrechnung zu berücksichtigende Eigenanteil der Kirchengemeinde für Tageseinrichtungen

für Kinder ist aus dem jeweils gültigen Kalkulationsblatt der Planungsrechnung zu entnehmen. Ausgenommen hiervon sind die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden. Bei den rheinland-pfälzischen Einrichtungen kann der Eigenanteil entfallen, insofern eine vertragliche Regelung der Zivilgemeinde zur Beteiligung an den Sachkosten vorliegt (vergleiche hierzu SVR IX.B.10).

#### 4. Verzinsung interner Anleihen

Die Verzinsung für interne Anleihen beim Pfründevermögen (Pfarrfonds, Frühmesserei-, Kaplaneifonds) erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fristenadäquaten Rendite Deutscher Bundesanleihen nach 10-jähriger Laufzeit gemäß Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 0,5%, zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

Alle in den Vorjahren festgesetzten Zinssätze sind entsprechend anzupassen.

5. Als pauschaler Sonderzuschuss für freiwillige Zusammenlegungen werden für Kosten die im Rahmen der Zusammenlegung entstehen (neues Pfarramtssiegel, Briefköpfe, etc.) pro Kirchengemeinde 2.500 Euro gezahlt.

#### **Nr. 204 Wahl zur „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg**

Im Laufe des Jahres 2024 endet die derzeitige Amtsperiode der „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) im Bistum Limburg. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher neu zu wählen.

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg fordert als Wahlgremium der Vertreter:innen der Mitarbeiter:innen in der KODA auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag im Geltungsbereich der KODA Regelungen.

Wählbar sind alle Beschäftigten in diesem Bereich, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit zwölf Monaten im kirchlichen Dienst stehen. Weitere Informationen auch bei den betrieblichen MAVen oder der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG.

Die Wahl soll am 19. April 2024 stattfinden. Die konstituierende Sitzung der neuen KODA ist für den 13. September 2024 vorgesehen. Evtl. Kandidat:innen werden gebeten, nach Möglichkeit eine kurze Vita einzusenden und haben im Rahmen der Wahlsitzung auch die Gelegenheit, sich der Haupt-MAV/DiAG persönlich vorzustellen (Details/Einladung nach Ende der Vorschlagsfrist).

Wahlvorschläge bis zum 5. April 2024 an: Haupt-MAV/DiAG, Herrn Patric Feick, Postfach 1355, 65533 Limburg oder [haupt-mav-diag@bistumlimburg.de](mailto:haupt-mav-diag@bistumlimburg.de)

#### **Nr. 205 Nutzungsordnung Diözesanarchiv**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO; veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 3/2014) wird folgende Nutzungsordnung für das Diözesanarchiv Limburg erlassen:

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Nutzung von Archivgut im Diözesanarchiv Limburg, sofern bei deponiertem Archivgut keine anderweitigen Bestimmungen getroffen wurden.
- (2) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und für aus dem Archivgut erstellten Reproduktionen.

##### § 2 Nutzungsberechtigung

Das Archivgut steht nach Maßgabe der KAO und dieser Nutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Nutzung zur Verfügung.

##### § 3 Nutzungsformen

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs. Das Diözesanarchiv kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung und Ausleihe von Archivgut oder die Bereitstellung von Findmitteln sowie digitalem und digitalisiertem Archivgut im Internet ermöglichen.

- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer werden archivfachlich beraten. Die Beratung beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie die Vorlage der betreffenden Hilfsmittel. Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z. B. Lesehilfe) zu geben.
- (4) Die Art des Zugangs zu Archivgut (Vorlage von Originalen, Vorlage von Reproduktionen oder Abschriften, Erteilen von Auskünften) obliegt dem Ermessen des Diözesanarchivs und ist abhängig von Nutzungszweck, Erhaltungszustand des Archivguts und schutzwürdigen Belangen Dritter. Verfilmte oder digitalisierte Bestände und Archivalien werden in der Regel nicht mehr im Original vorgelegt. Die technische Infrastruktur zur Arbeit mit Mikroformen sowie Digitalisaten wird vom Archiv im Lesesaal bereitgestellt.

#### § 4 Nutzungsbedingungen

##### (1) Zulassung zur Nutzung

- a) Nutzerinnen und Nutzer haben sich zur Beachtung der KAO, der Nutzungsordnung und der Lesesaalordnung zu verpflichten.
- b) Die Nutzung des Archivs kann auf schriftlichen Antrag (Nutzungsantrag) hin genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet das Diözesanarchiv. Eine Genehmigung zur Nutzung kann mit Auflagen verbunden werden.
- c) Nutzerinnen und Nutzer haben dem Archiv ihren Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Nutzungsvorhaben, den überwiegenden Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die Nutzerin oder der Nutzer minderjährig, muss dies dem Archiv angezeigt werden.
- d) Nutzerinnen und Nutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- e) Bei jeder Änderung des Nutzungszweckes oder -vorhabens ist ein neuer Nutzungsantrag zu stellen.
- f) Wünscht eine Nutzerin oder ein Nutzer die

Unterstützung durch andere Personen, müssen diese eigene Nutzungsanträge stellen.

- g) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Nutzungsantrag verzichtet werden.
- h) Für die Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut, das durch das Archiv im Internet bereitgestellt wird, kann das Archiv spezielle Nutzungsregeln erlassen.

##### (2) Nutzungsbeschränkungen

- a) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
  1. durch die Nutzung das Wohl oder die Interessen der Kirche oder die Rechte Dritter verletzt werden, oder
  2. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen oder Geheimhaltungsvorschriften der Nutzung, insbesondere Schutzfristen gemäß KAO entgegenstehen, oder
  3. Nutzerinnen oder Nutzer nicht die Gewähr zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen bieten, oder
  4. besondere Anordnungen des- oder derjenigen, der/die das Archivgut dem Archiv übergeben hat, der Nutzung entgegenstehen, oder
  5. das Archivgut sich in schlechtem konservatorischem Zustand befindet, oder
  6. das Archivgut noch nicht erschlossen ist, oder
  7. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von archivinterner Bearbeitung oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Nutzung benötigt wird, oder
  8. durch die Nutzung ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
  9. der Zweck der Nutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Nutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist, oder
  10. fällige Nutzungsentgelte nicht entrichtet werden.
- b) Die Nutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf

die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke (z. B. statistische Auswertung) beschränkt werden.

- c) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und das Verbot der Einsichtnahme durch Dritte in Betracht.

### (3) Ausschluss von der Nutzung

- a) Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer wiederholt oder in erheblichem Maß gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Lesesaalordnung, kann er oder sie zeitweilig oder auf Dauer von der Archivnutzung ausgeschlossen werden.
- b) Die Archivleitung kann die Nutzungserlaubnis insbesondere widerrufen, wenn
1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, oder
  2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten, oder
  3. Nutzerinnen oder Nutzer ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten oder den Anordnungen des Archivpersonals nicht Folge leisten, oder
  4. Nutzerinnen oder Nutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte bzw. schutzwürdige Interessen Dritter nicht beachtet.

### § 5 Nutzungsmodalitäten

- (1) Die Nutzung erfolgt nur unter Aufsicht in den Räumen des Diözesanarchivs.
- (2) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (3) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Nutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (4) Die Verwendung von nutzereigenen technischen Geräten bei der Nutzung (Notebook, Digitalkamera etc.) bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die

Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung oder andere Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Arbeit gestört werden.

- (5) Weitere Einzelheiten der Nutzung in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen regelt eine Lesesaalordnung, die durch die Archivleitung erlassen wird.

### § 6 Reproduktionen und Veröffentlichungen

- (1) Auf Antrag und Kosten von Nutzerinnen und Nutzern können durch das Diözesanarchiv Reproduktionen (Fotokopien, Digitalisate) hergestellt oder bei verhältnismäßigem Aufwand in Auftrag gegeben werden. Die Anfertigung von Reproduktionen kann dabei nur nach Maßgaben von § 3, § 4, § 5 und § 8 erfolgen. Eine Vervielfältigung kompletter, mehrseitiger Archivalieneinheiten, insbesondere Akten und gebundene Bände, wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Reproduktionen von Archivalien, die noch einer Sperrfrist unterliegen, sind nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung der Archivleitung möglich. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (2) Das eigenmächtige Einscannen von Archivgut, das Durchzeichnen von Schriftstücken und die Anfertigung von Siegelabdrücken durch die Nutzerinnen und Nutzer sind nicht gestattet. Die Anfertigung von Fotografien durch Nutzerinnen und Nutzer kann unter bestimmten Bedingungen und Auflagen gestattet werden, bedarf jedoch der Genehmigung durch das Archivpersonal.
- (3) Fotokopien und Digitalisate dürfen nur im Rahmen der Nutzungserlaubnis verwendet und mit schriftlicher Genehmigung der Archivleitung vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter sind zu beachten.
- (4) Bei der Veröffentlichung, Weitergabe und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Diözesanarchivs verfasst wurden, diesem unverzüglich und unaufgefordert

ein kostenloses Belegexemplar zukommen zu lassen. Ist der Anteil der vor Ort genutzten Archivalien gering, so hat sie oder er die betreffende Veröffentlichung – mit den bibliographischen Angaben – dem Diözesanarchiv anzuzeigen.

#### § 7 Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf die Versendung und Ausleihe von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei der Archivleitung hin zeitlich befristet erfolgen, insbesondere wenn Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung und Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Versendung und Ausleihe erfolgen nur, wenn die Nutzung nicht vor Ort möglich ist, der Zweck der Ausleihe nicht durch eine Reproduktion erreicht werden kann und gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt ist. Archivgut, das von seinem Ordnungs- und Erhaltungszustand vom Versand ausgeschlossen ist, kann nicht ausgeliehen werden.
- (3) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
- (4) Sämtliche Kosten im Rahmen der Versendung und Ausleihe trägt die Entleiherin oder der Entleiher.
- (5) Ausgeliehenes Archivgut kann aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

#### § 8 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Verwertung der aus Archivalien, Reproduktionen von Archivalien und Hilfsmitteln (z. B. Findbüchern) gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kirche und die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz von anderen Rechten und berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Hierüber hat sie

oder er (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen sind die Nutzerinnen und Nutzer den Berechtigten gegenüber verantwortlich und haften.

- (2) Die Genehmigung zur Nutzung oder Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnete Interessen von Personen und Institutionen berührt werden, kann von einer von den Nutzerinnen und Nutzern beizubringenden Zustimmung der oder des Betroffenen bzw. der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

#### § 9 Haftung

Nutzerinnen und Nutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen an dem überlassenen Archivgut sowie sonstige bei der Nutzung des Archivs durch sie verursachten Schäden.

#### § 10 Gebühren und Auslagen

Gebühren für die Nutzung des Archivs und für Auslagen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Diözesanarchivs richten sich nach der Gebührenordnung in der geltenden Fassung.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Limburg vom 30. Januar 2006 außer Kraft.

Limburg, 23. Januar 2024

Dr. Wolfgang Pax  
Generalvikar

#### **Nr. 206 Gebührenordnung für das Diözesanarchiv**

Aufgrund § 10 Nutzungsordnung des Diözesanarchivs Limburg (Amtsblatt Nr. 3, 2024) ergeht folgende Gebührenordnung. Andere kirchliche Archive im Bereich des Bistums Limburg können diese Gebührenordnung nach Beschluss der zuständigen Gremien übernehmen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Diözesanarchivs, seines Personals und seiner Bestände einschließlich der Deposita werden Gebühren erhoben.

- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder für die Reproduktion von Archivgut.
- (3) Die bei der Nutzung des Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Tätigwerden und nach Rechnungsstellung der Archivverwaltung sofort fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- (5) Die jeweils geltenden Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

## § 2 Gebühren und Auslagen

### Gebühren werden erhoben

- (1) für die private oder gewerbliche Nutzung von Archivgut in jeder Form sowie die Nutzung von Hilfsmitteln und Geräten;
- (2) für die Beantwortung schriftlicher Anfragen in Form von Suchaufträgen oder umfangreichen Recherchen (auch, wenn diese ohne Ergebnis bleiben);
- (3) für die Anfertigung von Übersetzungen, Transkriptionen und Abschriften;
- (4) für die Beglaubigung von Abschriften oder Reproduktionen;
- (5) für die Anfertigungen von Kopien oder Digitalisaten;
- (6) für das Recht auf Wiedergabe oder Veröffentlichung von Archivgut.

### § 3 Gebührenbefreiung

#### Gebühren werden nicht erhoben

- (1) bei Inanspruchnahme des Archivs für nachweisbar amtliche, seelsorgliche sowie wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke;
- (2) für die Nutzung des Archivs durch Einrichtungen der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie durch staatliche Stellen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet wird;
- (3) bei Inanspruchnahme des Archivs durch Betroffene, denen zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen gefertigt werden.

## § 4 Gebührenverzicht und -ermäßigung

Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Gebührenverzicht und Gebührenermäßigung in berechtigten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung durch die Archivleitung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Limburg, 23. Januar 2024

Dr. Wolfgang Pax  
Generalvikar

## Anlage 1 zur Gebührenordnung für das Diözesanarchiv des Bistums Limburg: Gebühren für die Nutzung des Diözesanarchivs

1. Nutzung des Archivs für private oder berufliche Zwecke (§ 2 Nr. 1)	
Lesesaalnutzung für den ganzen Tag	5,00 EUR
Lesesaalnutzung für den halben Tag (vormittags oder nachmittags)	2,50 EUR
einfache Auskünfte von geringem Aufwand	kostenfrei (vgl. § 4)
Beantwortung schriftlicher Anfragen verbunden mit Recherchen in Archivgut (§ 2 Nr. 2)	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde
2. Beglaubigungen	
Beglaubigung von Abschriften oder Reproduktionen (§ 2 Nr. 4)	3,00 EUR/Seite
3. Anfertigung von Reproduktionen (§ 2 Nr. 5)	
Fotokopie/Ausdruck, Schwarzweiß, DIN A4	0,50 EUR/Seite
Fotokopie/Ausdruck, Schwarzweiß, DIN A3	1,00 EUR/Seite
Fotokopie/Ausdruck, Farbe, DIN A4	1,00 EUR/Seite
Fotokopie/Ausdruck, Farbe, DIN A3	1,50 EUR/Seite
Readerprinter-Ausdruck, Schwarz-Weiß (Mikroform)	2,50 EUR/Seite
Digitalisat (Druckqualität, 300 dpi)	2,50 EUR/Scan
Anfertigen eines Digitalisats am Scanner im Lesesaal des Diözesanarchivs durch Nutzerinnen und Nutzer	0,50 EUR/Scan
Zeitaufwand für größere Auftragsarbeiten (ab 15 Fotokopien/Ausdrucken bzw. ab 10 Digitalisaten)	15 EUR/10 Min
Digitalisierungsaufträge über Dienstleister	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde zzgl. Bearbeitungskosten des Dienstleisters

<b>4. Wiedergabe/Veröffentlichung von Archivgut oder von Reproduktionen aus Archivgut für private, gewerbliche und kommerzielle Zwecke</b>	
Publikation/Ausstellung, einmalig	25,00 EUR/Vorlage
Onlinestellung (Website, Social Media etc.), einmalige Nutzung für ein Onlineangebot	15,00 EUR/Vorlage
Fernseh-, Rundfunk-, Video- oder Kinoproduktionen	60,00 EUR/Vorlage
<b>5. Auslagen (§ 1 Nr. 3)</b>	
Grundsätzlich (z. B. Porto, Überweisungsgebühren, Verpackung)	in tatsächlicher Höhe
Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger)	5,00 EUR

#### Anlage 2 zur Gebührenordnung für das Diözesanarchiv des Bistums Limburg: Sonderleistungen

<b>1. Recherche und Dienstleistungen (§ 2 Nr. 3)</b>	
(genealogische) Suchaufträge, Ergänzung von Stammbäumen etc.	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde
Anfertigung von Transkriptionen, Übersetzungen und Abschriften	20,00 EUR/angefangene halbe Stunde
Nebenleistungen (Beglaubigungen, Reproduktionen, Auslagen)	analog zu Anl. 1

### Nr. 207 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2025

#### A. Anmeldefrist: 4. Juni 2024

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2025 bis zum 4. Juni 2025 mitzuteilen.

Die Pfarreien in der Region Hochtaunus/Main-Taunus sind gebeten, die Terminwünsche ihrer Regionalleitung zu melden.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erhalten rechtzeitig ein eigenes Anmeldeformular.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (z. B. durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

#### B. Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich (siehe Punkt C.) mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firm sakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 8. Juni 2025 (Pfingstsonntag),
- 19. Juni 2025 (Fronleichnam),
- 13./14. September 2025 (Kreuzfest) und
- die Adventszeit 2025 (ab dem 30. November).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden.

Die Pfarreien erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

#### C. Kontakt und Information

Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

#### Nr. 205 Dienstmeldungen

##### Priester

Mit Termin 1. Februar 2024 wurde Father Suresh Kumar SURE zum Pfarrvikar ernannt.

##### Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Dezember 2023 trat Pastoralreferent Ralf ALBENSOEDER in den Ruhestand

Mit Termin 31. März 2024 scheidet Pastoralreferent Dominic D'SOUZA aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Mai 2024 tritt Pastoralreferent Matthias KÖHLER in den Ruhestand

### **Weitere Dienstinrichten**

Mit Termin 31. Januar 2024 hat der Bischof Frau Lic. iur. can. Alexandra SCHUMANN von Ihrer Tätigkeit als Ehebandverteidigerin im Bistum Limburg entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Februar 2024 ad quinquennium hat er sie zur Diözesanrichterin im Bistum Limburg ernannt.

Mit Termin 12. März 2024 ernennt der Bischof Herrn Dr. Ralf STAMMBERGER bis auf Widerruf zum Diözesanvorsitzenden des Diözesan-Cäcilienverbands der Diözese Limburg.





---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>			
Nr. 209	Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag am 25.–26. Mai 2024 und zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2024	327	
<b>Der Bischof von Limburg</b>			
Nr. 210	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024	327	
Nr. 211	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil)	328	
Nr. 212	Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil)	329	
Nr. 213	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024	329	
Nr. 214	Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Rheinland-Pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024	330	
Nr. 215	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte am 9. November 2023	330	
Nr. 216	Erlass einer Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg	331	
Nr. 217	Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg	332	
Nr. 218	Dekret zur Profanierung der Kirche Heilige Familie in Wiesbaden	333	
<b>Bischöfliches Ordinaria</b>			
Nr. 219	Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2024	334	
Nr. 220	Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	334	
Nr. 221	Dienstnachrichten	334	

---

## Der Apostolische Stuhl

### **Nr. 209 Die Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag am 25.–26. Mai 2024 und zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2024**

Die Botschaft von Papst Franziskus zum ersten Weltkindertag am 25.-26. Mai 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter [https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/bambini/documents/20240302\\_messaggio-bambini.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/bambini/documents/20240302_messaggio-bambini.html) abgerufen werden.

Ebenso kann die Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2024 abgerufen werden: <https://www.vatican.va/content/francesco/de/events/event.dir.html/content/vatican-events/de/2024/3/19/messaggio-vocazioni2024.html>

## Der Bischof von Limburg

### **Nr. 210 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in

Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, 22. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 25. März 2024 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 608B/47384/24/01/1 Generalvikar

#### **Nr. 211 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der

Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (Hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 15. Juli 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

#### **Staatliche Genehmigung**

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2020 In Vertretung:  
Az.: Z.4 – 870.400.000-00215 Dr. Manuel Lösel

### **Nr.212 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 15. Juli 2023 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die

Diözese Limburg (Rheinland-Pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 15. Juli 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 15. Juli 2020 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 29. August 2023

Ministerium für Wissenschaft, Ministerium der Finanzen  
Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz  
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Im Auftrag  
Jana Schmöller Dr. Stefan Breinersdorfer

### **Nr. 213 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024**

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (Hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2024.

Limburg, 9. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

### Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2024.

Wiesbaden, den 5. Februar 2024 In Vertretung:  
Az.: Z.4 – 870.400.000-00224 Dr. Manuel Lösel

### Nr. 214 Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im Rheinland-Pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg

(Rheinland-Pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 22. Dezember 2021 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2024.

Limburg, 9. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Limburg für das Jahr 2024 vom 9. Dezember 2023 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 5. Januar 2024

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz Im Auftrag Jana Schmöller	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz Im Auftrag Dr. Stefan Breinersdorfer
--	--

### Nr. 215 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte am 9. November 2023

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/  
Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer

A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v. H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Mitte.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 31. Januar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/23/01/19 Bischof von Limburg

### **Nr. 216 Erlass einer Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg**

Mit Wirkung zum 1. März 2024 wird eine Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg erlassen, die den folgenden Wortlaut erhält:

Ordnung zur Bestellung der Regionalleitungen im Bistum Limburg

#### § 1 Ausschreibung

- (1) Die standardisierte Ausschreibung der Stellen der beiden Regionalleitungen wird auf Basis der Stellenbeschreibung formuliert, die ggf. um Spezifika der Region ergänzt wird.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt in einer gemeinsamen Ausschreibung für jede Region durch die Personalakquise.

#### § 2 Auswahlverfahren

- (1) Der Regionalsynodalrat bestellt eine Auswahlkommission für das Bewerbungsverfahren, die

aus bis zu drei Mitgliedern des Regionalsynodalrats besteht.

- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird der Stellenreport der Personalakquise dem Generalvikar und der Auswahlkommission des Regionalsynodalrats vorgelegt.
- (3) Die Auswahl der Bewerber für ein Bewerbungsgespräch erfolgt gemeinsam durch den Generalvikar und die Auswahlkommission.
- (4) Vor der Einladung der Bewerber in ein Bewerbungsgespräch wird die Zustimmung des Bischofs zur Kandidatur der ausgewählten Bewerber eingeholt.
- (5) Die Bewerbungsgespräche erfolgen mit dem Generalvikar und der Auswahlkommission des Regionalsynodalrates. Aus den Bewerbungsgesprächen geht eine einvernehmlich erstellte Liste mit geeigneten Kandidaten für die Wahl zur Regionalleitung hervor.

#### § 3 Erstellung der Kandidatenliste

- (1) Die Liste der geeigneten Kandidaten wird dem Regionalsynodalrat vorgelegt, der festlegt, welche Personen aus dieser Liste sich in der nachfolgenden Sitzung des Regionalsynodalrates vorstellen und damit zur Wahl stellen sollen.
- (2) Die Liste der Kandidaten muss den wahlberechtigten Mitgliedern des Regionalsynodalrates spätestens eine Woche vor der Wahl zugehen.

#### § 4 Wahl der Regionalleitung

- (1) Die Mitglieder des Regionalsynodalrats werden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vom Vorsitzenden des Regionalsynodalrates zur Wahl der Regionalleitung eingeladen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gegeben werden.
- (2) In der Tagesordnung ist vorzusehen:
  - Vorstellung der Kandidaten
  - Personalbefragung
  - Gelegenheit zur Personaldebatte
  - Wahl von zwei Personen zur Regionalleitung der Region.

- (3) Wahlberechtigt zur Wahl der Regionalleitung sind die Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 43a Abs. 1 Buchst. b.c.e und f SynO, sofern es sich nicht um Beschäftigte im kirchlichen Dienst handelt, die auf Regionenebene tätig sind.
- (4) Die Wahl der beiden Regionalleitungen erfolgt in zwei aufeinander folgenden Wahlen.
- a) In der ersten Wahl treten alle Kandidaten an. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl.
- b) In der zweiten Wahl treten die Kandidaten an, die es ermöglichen, dass ein Mitglied der Regionalleitung aus dem pastoralen Dienst kommt, sofern nicht im ersten Wahlgang ein solches gewählt wurde. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl.

#### § 5 Ernennung der Regionalleitung

Der Bischof bestätigt die Wahl der Regionalleitung und spricht die Ernennung aus.

#### § 6 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Limburg, 1. März 2024  
Az.: 534A/67265/24/02/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

### **Nr. 217 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg**

#### § 1 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. c SynO aus der Berufsgruppe der Diakone erfolgt nach den Regeln dieser Wahlordnung. Es ist jeweils ein Diakon im Hauptberuf und ein Diakon mit Zivilberuf zu wählen.

#### § 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. c SynO sind die im Bistum Limburg inkardinierten Diakone, unabhängig von ihrem Wohnort, sofern sie nicht als Fachteamleitung, Fachbereichsleitung, Bereichsleitung, als Bischöflicher Beauftragter für die Ständigen Diakone oder als Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone tätig sind.
- (2) Die Wählbarkeit der Diakone richtet sich nach § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO.

#### § 3 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus

- a) einem vom Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
- b) zwei Mitgliedern der Diakonenvertretung des Bistums Limburg.

#### § 4 Durchführung der Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge aus der Gruppe der Diakone im Hauptberuf und aus der Gruppe der Diakone mit Zivilberuf. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in den Seelsorgerat zu wählen sind.

- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt zwei Kandidatenlisten auf, eine für die Diakone im Hauptberuf, eine für die Diakone mit Zivilberuf. In diese Kandidatenlisten sind alle wählbaren Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden und schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf den Kandidatenlisten zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel jeweils eine Person aus jeder der beiden Listen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf des Rücksendetermins öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe
- (7) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.
- (8) Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

#### § 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest.
- (3) Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder für die Liste, für die sie kandidiert haben, gemäß § 6 dieser Ordnung auszuweisen.

- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

#### § 6 Ersatzmitglieder

Scheidet einer der beiden Diakone vorzeitig aus dem Seelsorgerat aus oder verliert die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied aus der Nachrückliste der Liste nach, für die der betreffende Diakon kandidiert hatte. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich jeweils nach der Stimmzahl bzw. bei Stimmgleichheit nach Losentscheid.

#### § 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Limburg, 1. März 2024  
Az.: 201A/51283/23/03/2

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### **Nr. 218 Dekret zur Profanierung der Kirche Heilige Familie in Wiesbaden**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 21. April 2024 die Profanierung der Kirche „Heilige Familie“ in 65189 Wiesbaden, Lessingstraße 19, sowie gemäß c. 1238 § 1CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr befindlichen Altares. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 21. April 2024.

Der Priesterrat wurde am 29. Januar 2024 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder

aber einer anderweitigen Nutzung, etwa einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

### **Begründung**

Die Polnische Katholische Gemeinde Wiesbaden, die bisher in der am 30. September 1956 geweihten Kirche ansässig war, feiert ihre Gottesdienste ab dem Tag der Profanierung am Kirchort Hl. Dreifaltigkeit in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden. Das Gebäude, an dem ein erheblicher Instandhaltungsstau besteht, wird künftig durch die St. Josefs-Hospital GmbH genutzt werden. Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor.

Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen des Bistums Limburg“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Heilige Familie in Wiesbaden gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 12. März 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 613E/63985/24/06/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 219 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2024**

Aufgrund der Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2024 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 1. Januar 2024 monatlich 798,67 Euro.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung: 551,44 Euro
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung: 226,65 Euro
- Strom: 20,58 Euro

### **Nr. 220 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Druckschrift herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste: Nr. 54 „Suchet mein Angesicht“ (Ps 27,8) – Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien

Interessentinnen und Interessenten können diese Arbeitshilfe zu gegebener Zeit unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe/kommissionen> laden oder als Broschüre zum Selbstkostenpreis bestellen.

Zur Information: Die 3., überarbeitete Auflage der Druckschrift „Die deutschen Bischöfe - Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste Nr. 39 – ‚... und Jesus ging mit ihnen‘ (Lk 24, 15) – Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung“ ist veröffentlicht und steht unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe/kommissionen/-jesus-ging-ihnen-lk-24-15-der-kirchliche-dienst-geistlichen-begleitung.html> zum Download bereit.

### **Nr. 221 Dienstschriften**

#### **Priester**

Mit Termin 8. Februar 2024 bis auf Weiteres hat der Bischof Diözesanjugendpfarrer Stefan SALZMANN von allen Diensten beurlaubt. Mit Termin 5. März 2024 hat der Bischof die Bitte von Pfarrer SALZMANN um Entpflichtung vom Amt des Diözesanpräses des bdkj Diözesanverbandes Limburg angenommen.

Mit Termin 1. März 2024 wird P. José Fernando BONINI ISch mit der Seelsorge im Herz-Jesu Krankenhaus in Dernbach beauftragt.

Mit Termin 31. März 2024 hat der Provinzial der Jesuiten den Gestellungsvertrag für P. Axel BÖDEFELD SJ in der Flughafenseelsorge gekündigt.

Mit Termin 31. März 2024 wurde Rektor Dr. Stefan SCHOLZ von der Aufgabe der Pfarrverwaltung der portugiesischsprachigen katholischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. April 2024, befristet für zwei Jahre, wird P. Elie Georges NAKHOUL CML mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % als priesterlicher Mitarbeiter in der maronitischen katholischen Gemeinde eingesetzt

Mit Termin 1. April 2024 wird Pfarrer Frank-Peter BEULER als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Peter Montabaur eingesetzt.

Mit Termin 9. April 2024 überträgt der Bischof Kaplan Dr. Walter SIMON die Pfarrei St. Blasius im Westwald.

Mit Termin 19. Mai 2024 überträgt der Bischof Pfarrer Michael WEBER die Pfarrei St. Anna Herschbach. Pfarrer Weber wird zum 30. April 2024 als Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland entpflichtet.

Mit Termin zum 1. Juni 2024 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer i. R. Alfred MUCH zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius Wirges ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2024 wird P. John LAZAR CM aus der Pfarrei St. Anna Biebertal als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Birgid Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Pfarrer Peter LAUER aus der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau und aus dem Schuldienst an der St. Ursula-Schule Geisenheim in die Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland als Pfarrvikar versetzt.

Zum Termin 1. Februar 2025 nimmt der Bischof die Bitte von Pfarrer Rolf GLASER um Versetzung in den Ruhestand an.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. April 2024 benennt der Bischof Pastoralreferent Sebastian SCHWARZER zum geistlichen Begleiter der Caritas-Konferenzen Deutschlands im Bistum Limburg.

Mit Termin 30. April 2024 tritt Pastoralreferentin Pia ARNOLD-RAMMÉ in den Ruhestand.

Mit Termin 30. Juni 2024 tritt Pastoralreferent Franz-Karl KLUG in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Juli 2024 wird Pastoralreferent Daniel DERE mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus, davon mit 50 % im Religionsunterricht und mit 50 % in der Schulpastoral der Bischof-Neumann-Schule eingesetzt.

Mit Termin 30. November 2024 hat die Obere der Congregatio Jesu den Gestellungsvertrag für Sr. Veronica CHO CJ gekündigt.

Mit Termin 31. August 2024 scheidet Gemeindefereferentin Monika DIRKSMEIER aus dem Dienst des Bistums aus.

#### **Weitere Dienstmeldungen**

Mit Termin 21. März 2024 hat der Bischof P. Ignatius FRITSCH OCist bis zum Ende der Amtszeit in den Priesterrat berufen.

Mit Termin 1. April 2024 hat der Bischof Oberstudienrat i. R. DDr. Josef VENINO ad quinquennium zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt.







---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

---

	<b>Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz</b>		
Nr. 222	Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC	339	
	<b>Der Bischof von Limburg</b>		
Nr. 223	Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	345	
Nr. 224	KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024: Anlage 22 zur AVO	345	
Nr. 225	KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024 Anlage 16 zur AVO – Ordnung über die Genehmigung und Finanzierung von Supervision im Bistum Limburg	346	
Nr. 226	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 13. Juli 2023	347	
	<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
Nr. 227	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg	347	
Nr. 228	Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz	349	
Nr. 229	Übertragung der Fußball-EM 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)	349	
Nr. 230	Totenmeldung	350	
Nr. 231	Dienstnachrichten	351	

---

## Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 222 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz approbierten Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft, wobei den (Erz-) Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

## Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

### § 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Ge-

- neraldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
  3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

### Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

#### § 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
  1. die Diözese,
  2. den Bischöflichen Stuhl,
  3. das Domkapitel,
  4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,

5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
  - a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
  - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

#### § 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
  - a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
  - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
  - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
  - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann

die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(3) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- a) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- b) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(4) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen

Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.

- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
  - a) unbefristet sind oder
  - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahrenund in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensver-

waltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

#### § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

#### **Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

#### § 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

#### § 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom

9. Oktober 2023 rekonozitierte Generaldekret tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 09. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing  
Vorsitzender der Deutschen  
Bischofskonferenz

## Empfehlungsteil

*Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC*

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten<sup>1</sup> im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit
  - a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
  - b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität<sup>2</sup> zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.
2. Sorgfaltspflichten
  - a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
  - b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlagenverwaltung)

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
  - zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
  - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
  - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
  - zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
  - zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.
- b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
    - die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
    - die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
    - die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
    - die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
    - die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

#### Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des ..... (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

#### Abschnitt I: Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
  - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
  - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
  - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
  - d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
  - e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
  - f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbetritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
  - g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
  - h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
  - j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
  - k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
  - l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
  - m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
  - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
  - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
  - p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
  - q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
  - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
  - s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
  - t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.
2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:
  - a) Schenkungen;
  - b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von

- Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
  - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
  - e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
  - f) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
  - g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

#### Abschnitt II: Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

#### Abschnitt III: Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

#### Anmerkungen:

- 1) Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.
- 2) Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 223 Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

1. „§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 20. März 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 227A/60088/24/01/1 Bischof von Limburg

### Nr. 224 KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024: Anlage 22 zur AVO – BEO 27: Beschäftigte in der nicht-schulischen kirchlichen Bildungsarbeit an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Beschäftigte in Religionspädagogischen Ämtern und in Bezirksbüros

A. In Anlage 22 wird die BEO 27 wie folgt geändert:

1. Die Entgeltgruppen 5, 6, 7, 8 und 9a einschließlich der Eingruppierungsmerkmale werden ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherigen Protokollerklärungen 1 bis 3 werden gestrichen.

B. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Änderung erfolgt nicht.

Limburg, den 20. März 2024 + Dr. Georg Bätzing  
565AH/62656/24/02/2 Bischof von Limburg

## Nr. 225 KODA-Beschluss vom 26. Januar 2024 Anlage 16 zur AVO – Ordnung über die Genehmigung und Finanzierung von Supervision im Bistum Limburg

A. Anlage 16 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

Ordnung über die Genehmigung und Finanzierung von Supervision im Bistum Limburg

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte des Bistums Limburg, der St. Hildegard-Schulgesellschaft, des Domkapitels sowie für Beschäftigte der Kirchengemeinden.

### § 2 Verständnis von Supervision

Als Unterstützungsinstrument dient Supervision dazu, Beschäftigte in der Reflexion ihrer Arbeit zu unterstützen, sowie Arbeitszufriedenheit und Gesundheit zu erhalten. Sie leistet im Rahmen der strategischen Personalentwicklung einen wichtigen institutions- und organisationsrelevanten Beitrag.

Supervisionen basieren auf dem Prinzip der Diskretion (forum internum) und schaffen so einen vertraulichen Kontext, der die Beteiligten vor rechtlichen Konsequenzen bei der Behandlung sensibler Themen schützt.

### § 3 Formen, Umfang und Rahmenbedingungen von Supervision

Die jeweiligen Zielsetzungen der Supervision sind zu Beginn in einem Dreiecksvertrag zwischen Supervisor, Supervisor/in und der für Supervision zuständigen Fachabteilung zu sichern und nach Abschluss zu evaluieren. Folgende Formen der Supervision werden unterstützt:

1. Vom Arbeitgeber herbeigeführte Arbeitssituationen, wie insbesondere ein Stellenwechsel, die Übernahme einer Leitungsaufgabe, neue Konstellationen der beruflichen Zusammenarbeit; Neuausrichtung oder Verdichtung der Arbeit, Belastungs- oder Konfliktsituationen. Bezuschusst werden Einzelsupervisionen im Umfang von bis zu 10 Sitzungen à 90 Minuten.
2. Beschäftigte in der Pastoral haben nach den ersten Dienstjahren ohne Dreiecksvertrag Anspruch auf Kurzzeitsupervision im Umfang von 3 Sitzungen à 90 Minuten als Abordnung.
3. Beschäftigte in den kategorialen pastoralen

Diensten erhalten Supervision zur Qualitätssicherung ihrer Tätigkeit. Bezuschusst werden Einzelsupervisionen im Umfang von bis zu 5 Sitzungen à 90 Minuten pro Jahr. Bei hinreichender Begründung kann in Absprache zwischen der Einsatzabteilung und der für die Supervision zuständigen Fachabteilung eine Verlängerung von maximal 3 Sitzungen gewährt werden.

4. Darüber hinaus kann Supervision gewährt werden bei Arbeitssituationen wie insbesondere einem Stellenwechsel, neuen Konstellationen der beruflichen Zusammenarbeit, Neuausrichtung oder Verdichtung der Arbeit, Belastungs- oder Konfliktsituationen, sowie aus Anlass der Auseinandersetzung mit der bisherigen Berufsbiographie zur Klärung der weiteren beruflichen Zukunft. Beschäftigte erhalten einen Zuschuss zu einzelnen Supervisionssitzungen für bis zu 5 Supervisionssitzungen à 90 Minuten.

Die Kategorisierung der Supervision erfolgt auf der Grundlage des Supervisionsantrages in Abstimmung mit der für die Supervision zuständigen Fachabteilung. Bei unterschiedlichen Einstufungen entscheidet der jeweilige Arbeitgeber.

Alternativ zur Einzelsupervision ist auch eine Gruppensupervision möglich.

### § 4 Weitere Rahmenbedingungen

- (1) Für Supervisionsmaßnahmen von Beschäftigten übernimmt der Arbeitgeber im Kalenderjahr nachstehende Kosten; die folgenden Beträge sind Maximalbeträge:

1. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 1 in Höhe von 180,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Sitzung bei Einzelsupervisionen.
2. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 2 werden die Kosten im Sinne einer Abordnung vollständig übernommen.
3. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 3 in Höhe von 180,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Sitzung.
4. Für Supervisionsmaßnahmen nach § 3 Nr. 4 in Höhe von 120,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Sitzung.

Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten einer Supervision erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

- (2) Supervisionen sind Arbeitszeit.

- (3) Reisekosten werden gemäß RKO § 15 gewährt.
- (4) Die Auswahl eines Supervisors/einer Supervisorin erfolgt in der Regel aus dem Kreis der AG Supervision im Bistum Limburg. Im begründeten Fall werden externe Supervisor/inn/en eingesetzt.

#### B. Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Mai 2005.

Limburg, den 20. März 2024 + Dr. Georg Bätzing  
565AH/62656/24/02/1 Bischof von Limburg

### **Nr. 226 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 13. Juli 2023**

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hierin A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. September 2023 + Dr. Georg Bätzing  
Az.:359H/68328/23/01/17 Bischof von Limburg

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen allgemeinen Tarifrunde (Teil 2) und der aktuellen Ärzte-Tarifrunde (Teil 2) sowie die ergänzten Prämien zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise. Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen zu den hier genannten Themen.

### **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 227 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg**

Für die Wahl und Konstituierung der Regionalsynodalräte im Bistum Limburg werden die folgenden Termine verfügt:

#### **Konstituierung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache**

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholik\*innen anderer Muttersprache erfolgt spätestens am 23. März 2024.

Die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholik\*innen anderer Muttersprache findet statt am 20. April 2024.

Die Vorschläge zur Zuwahl in die Diözesanversammlung werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 15. Juni 2024.

Die Namen und Adressen der beiden gewählten Mitglieder des Diözesansynodalrates sowie die Vorschläge zur Zuwahl in den DSR werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 13. Juli 2024.

#### **Konstituierung der Diözesanversammlung des Bistums Limburg**

Die Regionalsynodalräte teilen dem Diözesansynodalamt die Namen und Adressen der gewählten Mitglieder der Diözesanversammlung mit bis spätestens am 22. März 2024.

Das Diözesansynodalamt fordert die AG der katholi-

schen Verbände im Bistum Limburg auf zur Benennung von Vorschlägen zur Zuwahl in die Diözesanversammlung gemäß § 70a Abs. 2 Buchst. d SynO und weist auf die Möglichkeit, Vorschläge zur Zuwahl einzureichen, über öffentliche Bekanntmachung hin bis spätestens 4. Mai 2024.

Die Einladung zu den beiden konstituierenden Sitzungen der Diözesanversammlung mit Angabe der Tagesordnungen für beide Sitzungen erfolgt spätestens am 24. Mai 2024.

Die konstituierenden Sitzungen der Diözesanversammlung finden statt am 15. Juni und 6. Juli 2024.

Die Vorschläge zur Zuwahl in die Diözesanversammlung werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 29. Juni 2024.

Die Namen und Adressen der gewählten Mitglieder des Diözesansynodalrates sowie die Vorschläge zur Zuwahl in den DSR werden dem Synodalamt gemeldet bis zum 8. Juli 2024.

#### **Wahl und Berufung der Mitglieder des Priesterrates des Bistums Limburg**

Der Wahlvorstand gemäß § 5 WO PR wird gebildet bis zum 22. März 2024.

Der Wahlvorstand bittet mit einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge spätestens am 10. Mai 2024.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens vorliegen am 24. Mai 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag zurückgesandt werden, also spätestens am 21. Juni 2024.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten mitzuteilen bis spätestens 5. Juli 2024.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates sorgt für das Zustandekommen von Vorschlägen zur Berufung in den Priesterrat und leiten die Berufungsvorschläge an den Bischof bis spätestens 29. Juli 2024.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Priesterrates am 02.09.2024 erfolgt spätestens am 12. August 2024.

Die Konstituierende Sitzung des Priesterrates findet statt am 2. September 2024.

#### **Wahl der Mitglieder der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindeferenten im Seelsorgerat**

Der Wahlvorstand für die Berufsgruppe der Pastoralreferent\*innen und der Wahlvorstand für die Berufsgruppe der Gemeindeferent\*innen gemäß § 4 WO PrGr SR werden gebildet bis zum 1. Mai 2024.

Der Wahlvorstand bittet mit einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge spätestens am 24. Mai 2024.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens vorliegen am 7. Juni 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag zurückgesandt werden, also spätestens am 28. Juni 2024.

Die Information der Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl innerhalb der Berufsgruppe erfolgt bis zum 12. Juli 2024.

#### **Wahl der Mitglieder der Berufsgruppen der Diakone im Seelsorgerat**

Der Wahlvorstand gemäß § 4 WO Dk SR wird gebildet bis zum 1. Mai 2024.

Der Wahlvorstand bittet mit einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge für die Wahl je eines Mitglieds aus den Reihen der Diakone im Hauptberuf und der Diakone im Zivilberuf spätestens am 24. Mai 2024.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens vorliegen am 7. Juni 2024.

Die Wahlbriefe werden den Wahlberechtigten übermittelt spätestens am 14. Juni 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag beim Wahlvorstand vorliegen, also spätestens am 28. Juni 2024.

Die Information der Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl erfolgt bis zum 12. Juli 2024.

#### **Konstituierung des Seelsorgerates**

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Seel-

sorgerates am 2. September 2024 erfolgt spätestens am 12. August 2024.

Die Meldung der beiden durch den Seelsorgerat gewählten Mitglieder des Diözesansynodalrates erfolgt unmittelbar am 2. September 2024.

### **Konstituierung des Diözesansynodalrates**

Die Einladung zu den beiden konstituierenden Sitzungen des Diözesansynodalrates am 29. 08. 2024 und 07. 09. 2024 mit Angabe der Tagesordnungen für beide Sitzungen erfolgt spätestens am 15. August 2024.

Limburg, 8. März 2024  
Az.: 760B/60635/24/01/1

Prof. Dr. Hildegard Wustmans  
Komm. Bischöfl. Beauftragte für  
den synodalen Bereich

### **Nr. 228 Druckschriften des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze folgende Publikation herauszugeben:

Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar – Erklärung der deutschen Bischöfe

Bei Bedarf kann diese Broschüre zum Selbstkostenpreis beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden, per E-Mail an: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de); darüber hinaus:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 240 – Dikasterium für die Glaubenslehre: Erklärung „Dignitas infinita“ über die menschliche Würde

Interessentinnen und Interessenten können diese Broschüre nach dem Erscheinen unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html> zum Selbstkostenpreis bestellen oder downloaden.

### **Nr. 229 Nr. 212 Übertragung der Fußball-EM 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)**

Vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 wird die Fußball-Europameisterschaft (EM) in Deutschland ausgetragen. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zei-

gen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt.

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Public-Viewing-Veranstaltungen werden in zwei Kategorien unterteilt: nicht-kommerziell und kommerziell. Nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen haben überhaupt keinen kommerziellen Charakter. Kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen weisen ein kommerzielles Element auf, beispielsweise durch das Erheben von Eintrittsgebühren oder ein Sponsoring der Veranstaltung durch Drittparteien. Für beide Kategorien ist eine öffentliche Public-Viewing-Lizenz von der UEFA verpflichtend. Die Erteilung einer Lizenz für nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen ist kostenlos, während für die Erteilung einer Lizenz für kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen Lizenzgebühren anfallen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Public-Viewing-Lizenz zu erhalten, betrifft öffentliche Übertragungen, die als kleinere Veranstaltungen gelten. Obwohl es sich um Public-Viewing-Veranstaltungen handelt, wird die UEFA keinen Lizenzantrag für kleinere Veranstaltungen verlangen, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die maximale Kapazität der Veranstaltungen liegt jederzeit bei 300 Personen; und
- es gibt keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder).

Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen dennoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public-Viewing-Veranstaltungen entsprechen und alle geltenden lokalen Genehmigungen und Berechtigungen einholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben der UEFA, die unter dem nachstehenden Link abrufbar sind, verwiesen: <https://de.uefa.com/euro2024/news/0289-1a05831c0dbd-0a7f4223a132-1000-public-viewing-bei-der-uefa-euro-2024/>.

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, hat die Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) urheberrechtliche Ansprüche, sofern solche Musikwerke, die zum GEMA-Repertoire zählen, betroffen sind. Die Nutzung dieser Rechte ist nicht unentgeltlich zulässig. Vielmehr ist die Nutzung der Rechte von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrich-

tung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif, der nicht auf die Anzahl der Fernsehgeräte, sondern auf die Raumgröße abstellt, an. Die weiteren Details können Sie dem Merkblatt zum Tarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 (Tarif FS-EM) entnehmen, das unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist: [https://www.gema.de/documents/20121/1599214/tarif\\_fs\\_em\\_2024-L\\_df/d761a15a-df37-8768-ef48-36325e41218e?version=2.0&t=1711029675237](https://www.gema.de/documents/20121/1599214/tarif_fs_em_2024-L_df/d761a15a-df37-8768-ef48-36325e41218e?version=2.0&t=1711029675237).

Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass viele Spiele erst sehr spät stattfinden werden, darf noch auf folgende Aspekte hingewiesen werden: Die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 als internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung, deren Spiele teilweise bis in die Nachtstunden nach 22:00 Uhr hineinreichen, wäre in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden könnten. Von den insgesamt 51 sollen 26 um 21:00 Uhr beginnen. Da die Ausrichter von „Public-Viewing“-Veranstaltungen die sonst üblichen Lärmschutzstandards an vielen Orten nicht einhalten können, sind sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Länder und der Kommunen zahlreiche Ausnahmeregelungen geplant.

### **Nr. 230 Totenmeldung**

Am 2. April 2024 verstarb Herr Prof. Dr. Gerhard Lohfink im Alter von 89 Jahren in Ebenhausen (Landkreis München).

Gerhard Lohfink wurde am 29. August 1934 in Frankfurt geboren. Von 1940 an besuchte er die Bonifatiuschule in Frankfurt. Noch vor Beendigung der 3. Klasse wurde er aufgrund des Krieges nach Heppenheim (Bergstraße) evakuiert und zog im Jahr 1944 mit seinen Eltern in die Rhön. Die Kriegsverhältnisse zwangen ihn, verschiedene Schulen zu besuchen, bevor er im Frühjahr 1954 am Heinrich von Gagern-Gymnasium Frankfurt die Reifeprüfung ablegen konnte. Nach zwei Semestern des Germanistik-Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt wandte er sich

an den Limburger Bischof mit der Bitte um Eintritt in das Priesterseminar. Es folgte das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete ihm am 8. Dezember 1960 im Limburger Dom die Priesterweihe.

Danach war Gerhard Lohfink von Januar bis Mitte Februar 1961 als Seelsorgspraktikant in der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt eingesetzt. Es folgten weitere Stellen als Kaplan in St. Ursula in Oberursel (April 1961 bis April 1963) und als Schulpfarrer in Frankfurt (April 1963 bis April 1964) – auf seine besonderen pädagogischen Fähigkeiten hatte bereits einer seiner Praktikumpfarrer aufmerksam gemacht.

Im Anschluss an seinen Dienst als Schulpfarrer gab ihm Bischof Kempf die Möglichkeit zu einem Promotionsstudium, das er an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnahm. Im Jahr 1971 wurde er mit der Arbeit „Die Himmelfahrt Jesu. Untersuchungen zu den Himmelfahrts- und Erhöhungstexten bei Lukas“ promoviert. Sein Doktorvater, Prof. Dr. Rudolf Schnackenburg, setzte sich beim Bischof sehr für die weitere wissenschaftliche Laufbahn von Gerhard Lohfink ein und ebnete ihm den Weg zur Habilitation, die er im Jahr 1973 mit der Arbeit „Die Sammlung Israels. Eine Untersuchung zur lukanischen Ekklesiologie“ abschloss.

Im Herbst 1973 wurde Gerhard Lohfink an die Universität Tübingen berufen, wo er fortan im Fachbereich Katholische Theologie als Wissenschaftlicher Rat und Professor für Neues Testament, ab 1976 als Ordinarius für das Neue Testament tätig war. Zahlreiche Publikationen gehen auf ihn zurück, die auch in verschiedene Sprachen übersetzt wurden.

Unzähligen Studierenden gab Gerhard Lohfink umfangreiche Einsichten in ein tieferes Verständnis der Evangelien und der ganzen Heiligen Schrift als der Urkunde unseres Glaubens, die immer neu die Sammlung des Volkes Gottes initiiert und lebendig bewirkt. Im Jahr 1986 trat er an den Bischof heran und bat darum, in die „Priestergemeinschaft im Dienst an Integrierten Gemeinden“ zu wechseln. Der Bischof stimmte dem zu. Gerhard Lohfink gab seine Professur auf und wechselte nach München, später nach Bad Tölz. Er wollte das Leben, was er als Wissenschaftler erkannt hatte. In unzähligen Vorträgen und Büchern hat er glaubende und suchende Menschen erreicht und sie

auf der Höhe der modernen Bibelwissenschaft und in gewandter Sprache teilhaben lassen an den Erkenntnissen und Erfahrungen, die er selbst im Volk Gottes aus Israel und der Kirche gemacht hat.

Seinen Lebensabend verbrachte Gerhard Lohfink in Ebenhausen südlich von München, gut betreut von Weggefährten. Am 8. Dezember 2020 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen. Seinem Heimatbistum blieb er immer verbunden. Gerne war er bereit für Fortbildungsmaßnahmen von Priestern. Er ließ das Bistum bis zuletzt stets an seinen Veröffentlichungen teilhaben, in denen er die Früchte eines reichen wissenschaftlichen Lebens in eindrucksvoller Weise und klarer Sprache darzustellen vermochte.

In der Osteroktav durfte er sein Leben in die Hände Gottes zurückgeben und dem Auferstandenen in die österliche Freude folgen. Ein reiches Leben im Dienst der Bibelwissenschaft, der Verkündigung der frohen Botschaft und der seelsorglichen Begleitung vieler Menschen hat damit seine Bestimmung gefunden, und die Früchte dieses reichen Wirkens für das Volk Gottes werden weiter wachsen.

Wir danken Herrn Prof. Dr. Gerhard Lohfink für sein Wirken in unserem Bistum und weit darüber hinaus. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Requiem und Beerdigung fanden am 12. April 2024 in München statt.

### **Nr. 231 Dienstinrichten**

Mit Termin 11. März 2024 hat der Bischof Weihbischof Dr. Thomas LÖHR vom Amt des Diözesanvorsitzenden des Diözesan-Cäcillienverbands des Bistums Limburg entpflichtet.







---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>			
Nr. 232	Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 28. Juli 2024	355	
<b>Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz</b>			
Nr. 233	Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC	355	
<b>Der Bischof von Limburg</b>			
Nr. 234	§ 39 AVO – Anlage 05 zur AVO – Schlichtungsstelle	356	
Nr. 235	Anlage 22 zur AVO – BEO 27	356	
Nr. 236	Aufhebung der Einteilung des Bistums Limburg in Bezirke und Verfügung über das Außerkrafttreten des Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg	356	
Nr. 237	Verfügung über die Außerkraftsetzung des Statuts für Dekane im Bistum Limburg sowie über die Aufhebung der Einteilung des Bistums Limburg in Dekanate	356	
Nr. 238	Amtliche Bezeichnung der Regionen im Bistum Limburg	356	
Nr. 239	Ergänzung des Bistumsstatuts – Aufgaben der Regionalleitungen	357	
Nr. 240	Ordnung für die Wahl der Vertreter der Einrichtungen im Regionalsynodalrat (WO Einr RSR)	357	
Nr. 241	Ordnung für die Konstituierung des Seelsorgerates (Konst SR)	358	
Nr. 242	Anpassung der Bestimmungen über die Ernennung des vicarius substitutus	359	
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>			
Nr. 243	Neuwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg	359	
Nr. 244	Novellierung von Formularen zur Eheschließung	360	
Nr. 245	Einladung zur Aussendungsfeier	360	
Nr. 246	Totenmeldung	360	
Nr. 247	Dienstnachrichten	361	
Anhang	Novellierung von Formularen zur Eheschließung (vgl. Nr. 244)	363	

---

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 232 Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 28. Juli 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 28. Juli 2024 wurde veröffentlicht. Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/nonni/documents/20240425-messaggio-nonni-anziani.html> abgerufen werden.

## Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 233 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

#### Korrektur:

Die Bekanntmachung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt 2024, S. 339-345) ist dahingehend zu korrigieren, dass die Angabe „31. Dezember 2025“ jeweils durch „1. Januar 2026“ zu ersetzen ist.

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 234 § 39 AVO – Anlage 05 zur AVO – Schlichtungsstelle

A. § 39 AVO wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „sind verpflichtet“ durch die Worte „sind gehalten“ ersetzt.

B. Anlage 5 zur AVO wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 1 werden die Worte „sind verpflichtet“ durch die Worte „sind gehalten“ ersetzt.
- b) In § 2 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Parteien sind gehalten zur Vorbereitung der Schlichtungsstelle Schriftsätze und Unterlagen rechtzeitig (in der Regel eine Woche) vor dem Schlichtungstermin vorzulegen.“

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

C. Die Änderungen treten zum 01.05.2024 in Kraft.

Limburg, 15. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/24/02/3 Bischof von Limburg

### Nr. 235 Anlage 22 zur AVO – BEO 27

A. Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

Die Besondere Entgeltordnung BEO 27 wird ersatzlos gestrichen.

B. Die Änderungen treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Limburg, 15. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/24/02/4 Bischof von Limburg

### Nr. 236 Aufhebung der Einteilung des Bistums Limburg in Bezirke und Verfügung über das Außerkrafttreten des Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg

Rückwirkend mit Ablauf des 30. April 2024 wird die Einteilung des Bistums Limburg in Bezirke aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch das Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg vom 26. Oktober 2004 (Amtsblatt 2004, S. 351–354; zuletzt durch Verfügung vom 15. Novem-

ber 2017 mit Termin 1. Januar 2018 unbefristet in Kraft gesetzt [Amtsblatt 2017, S. 248]) außer Kraft.

Limburg, 8. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 530A/17694/24/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### Nr. 237 Verfügung über die Außerkraftsetzung des Statuts für Dekane im Bistum Limburg sowie über die Aufhebung der Einteilung des Bistums Limburg in Dekanate

Rückwirkend mit Ablauf des 30. April 2024 wird das Statut für Dekane im Bistum Limburg vom 28. Februar 2005 (Amtsblatt 2005, S. 17–18) außer Kraft gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt wird die Einteilung des Bistums Limburg in Dekanate aufgehoben.

Limburg, 8. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 501A/17688/24/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### Nr. 238 Amtliche Bezeichnung der Regionen im Bistum Limburg

Unter Bezugnahme auf die Urkunde vom 6. Dezember 2022 (vgl. Amtsblatt 2022, S. 698) wird die amtliche Bezeichnung der Regionen im Bistum Limburg wie folgt festgelegt:

1. Region Frankfurt: Katholische Region Frankfurt am Main
2. Region Hochtaunus/Main-Taunus: Katholische Region Taunus
3. Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar: Katholische Region an der Lahn
4. Region Rheingau/Untertaunus/Wiesbaden: Katholische Region Wiesbaden – Rheingau-Taunus
5. Region Rhein-Lahn/Westerwald: Katholische Region Westerwald – Rhein-Lahn.

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 9. April 2024 in Kraft.

Limburg, 21. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 534A/67265/24/04/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 239 Ergänzung des Bistumsstatuts – Aufgaben der Regionalleitungen**

Das Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) vom 6. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687–698) wird rückwirkend zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

In Art. 3 § 3 werden folgende Absätze ergänzt:

(10) Die Regionalleitungen wirken mit bei der Besetzung der Pfarrstellen im Bistum Limburg nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(11) Die Regionalleitungen übernehmen Aufgaben nach Maßgabe der Ordnung für die bischöfliche Visitation.

(12) Die Regionalleitungen laden die Hauptamtlichen in der Region, die im Pastoralen Dienst der Pfarreien, der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und der kategorialen Pastoral tätig sind, sowie die Einrichtungsleitungen zu mindestens zwei verpflichtenden Pastorkonferenzen im Jahr, davon eine Klausur, ein. In jedem Quartal laden sie zudem zu mindestens einer verpflichtenden Konferenz zwei Vertreter aus jedem Pastoralteam ein, an der auch Vertreter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, der Einrichtungen und der kategorialen Pastoral und die Leitungen der in der Region angesiedelten Fachzentren teilnehmen können.

(13) Regionalleitungen laden die Leitungen der in der Region angesiedelten Einrichtungen zu mindestens einer verpflichtenden Konferenz im Jahr ein.

Außerdem wird die Zählung in Art. 3 dahingehend korrigiert, dass auf § 3 nun § 4 folgt.

Limburg, 8. Mai 2024  
Az.: 001A/57872/24/01/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 240 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Einrichtungen im Regionalsynodalrat (WO Einr RSR)**

#### **§ 1 Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind bis zu drei hauptberufliche Beschäftigte jeder kirchlichen Einrichtung im Territorium der katholischen Region, die hauptberuflich im Dienst des Bistums Limburg stehen.

(2) Zu den Einrichtungen gehören

- das Religionspädagogische Amt,
- die Katholische Familienbildungsstätte,
- die Katholische Erwachsenenbildung,
- die Einrichtungen, die der Region zugeordnet sind,
- die Fachzentren.

(3) Wählbar sind alle Engagierten in den Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind. Für diese Wahl findet § 2 Abs. 4 Buchst. b SynO keine Anwendung.

#### **§ 2 Kandidatenvorschläge**

(1) Die Regionalleitung lädt spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin alle Einrichtungen zu einer Wahlversammlung ein. Die Einrichtungen entsenden bis zu drei Wahlberechtigte. Die Wahlberechtigung wird durch Wahlkarten nachgewiesen.

(2) Mit der Einladung bittet die Regionalleitung um Kandidatenvorschläge. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.

#### **§ 3 Durchführung der Wahl der Vertreter der Einrichtungen im RSR**

(1) Zu Beginn der Wahlversammlung wird ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Die Wahl der beiden Mitglieder des Regionalsynodalrates erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Wahlen. Bei der zweiten Wahl kandidieren die Kandidaten, die in der ersten Wahl nicht in den Regionalsynodalrat gewählt wurden.

(3) In den Regionalsynodalrat ist jeweils gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 4 Ersatzwahl

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, erfolgt eine Ersatzwahl nach den Regeln dieser Wahlordnung.

#### § 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

#### § 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 08. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 8. Mai 2024  
Az.: 001A/57872/24/01/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 241 Ordnung für die Konstituierung des Seelsorgerates (Konst SR)**

#### § 1 Konstituierende Sitzung des Seelsorgerates

- (1) Der Bischof lädt zur konstituierenden Sitzung des Seelsorgerates ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Mit der Einladung werden die Mitglieder des Seelsorgerates aufgefordert, dem Diözesansynodalrat Kandidaten für die zu tätigen Wahlen gemäß §§ 2, 3 und 4 der vorliegenden Ordnung zum Vorstand des Seelsorgerates und in den Diözesansynodalrat zu benennen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt der Seelsorgerat mit offener Stimmabgabe einen Wahlvorstand.

#### § 2 Wahl des Sprechers des Seelsorgerates

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Seelsorgerates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. b bis e SynO.
- (3) Im ersten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmbe-

rechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 3 Wahl von bis zu drei Mitgliedern des Vorstands des Seelsorgerates

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Seelsorgerates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. b bis e SynO.
- (3) Im Vorstand sollen Mitglieder aller pastoralen Berufsgruppen vertreten sein. Die Wahl der bis zu drei Mitglieder des Vorstands erfolgt in einer nach Berufsgruppen aufgeteilten Listenwahl, in der Kandidaten aus den Berufsgruppen kandidieren, die nach der Wahl des Sprechers noch nicht im Vorstand vertreten sind. Je Berufsgruppe kann ein Mitglied gewählt werden.

- (4) Im ersten Wahlgang ist jeweils der Kandidat einer Berufsgruppe gewählt, der die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer in der jeweiligen Berufsgruppe die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Berufsgruppe im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 4 Wahl von zwei Mitgliedern des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. b bis e SynO. Es soll mindestens eine Frau als Mitglied des Diözesansynodalrates gewählt werden.
- (2) Die Wahl der beiden Mitglieder des Diözesansynodalrates erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Wahlen. Bei der zweiten Wahl kandidieren die Kandidaten, die im ersten Wahlgang nicht in den Diözesansynodalrat gewählt wurden. In den Diözesansynodalrat ist jeweils gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt,

wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 5 Ersatzwahlen

- (1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn der Sprecher, ein weiteres Mitglied des Vorstands oder ein Mitglied des Diözesansynodalarates sein Amt verliert.
- (2) Diese Ersatzwahl findet in der nächsten ordentlichen Sitzung der Seelsorgerates statt.
- (3) Für die Ersatzwahl gelten die Vorschriften dieser Ordnung, nach denen das aus-geschiedene Mitglied gewählt wurde.

#### § 6 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

#### § 7 Bestellung des Geschäftsführers des Seelsorgerates

Der Geschäftsführer des Seelsorgerates wird im Einvernehmen mit dem Bischof vom Seelsorgerat bestellt.

#### § 8 Geschäftsordnung

Der Seelsorgerat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung oder beauftragt die Erstellung eines Entwurfs einer Geschäftsordnung zur Verabschiedung im Seelsorgerat.

#### § 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft

Limburg, 8. Mai 2024                      + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 703 B/67033/24/01/6              Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

#### **Nr. 242 Anpassung der Bestimmungen über die Ernennung des vicarius substitutus**

Die Verfügungen zur Ernennung des vicarius substitutus

vom 4. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 411) werden mit Termin rückwirkend zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

Ein neuer Absatz 3 folgenden Wortlauts wird eingefügt: „In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) besitzt der vicarius substitutus mit seiner Ernennung die Traubefugnis für die Vornahme von Trauungen innerhalb der Grenzen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, wenn wenigstens ein der beiden Partner zu seiner Gemeinde gehört. Des Weiteren besitzt er die unter Absatz 1 genannten Befugnisse.“

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung: „Für die Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erfolgt die Ernennung eines vicarius substitutus durch den Generalvikar. Das Antragsformular wird hierzu an den Bereich Personalmanagement und -einsatz eingereicht. Die jeweiligen Regionalleitungen erhalten eine Kopie der Ernennung des vicarius substitutus zur Kenntnis.“

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.

Limburg, 8. Mai 2024                      + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 025M/62196/24/02/1              Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Bischöfliches Ordinariat**

#### **Nr. 243 Neuwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg**

Nach entsprechendem Wahlaufuf im Amtsblatt März 2024, ist nunmehr in der Sitzung der Haupt-MAV/DiAG vom 19. April 2024 die Neuwahl zur KODA-Arbeitnehmerseite für die kommende Amtsperiode erfolgt.

Für die neue Amtsperiode wurden gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Marientraud Altmeier aus dem Bereich der Kirchengemeinden,
- Patric Feick aus dem Bereich der Kirchengemeinden,
- Martin Grether aus dem Bereich des Bischöflichen Ordinariates,

- Angela Kraft aus dem Bereich des Caritasverbandes,
- Sascha Leßmann aus dem Bereich des Caritasverbandes.

### **Nr. 244 Novellierung von Formularen zur Eheschließung**

Vier Formulare, die im Kontext der Ehevorbereitung Verwendung finden, sind an das im Jahr 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll angeglichen worden:

1. Mitteilung über eine Eheschließung,
2. Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland,
3. Litterae dimissoriae/Überweisung zur Eheschließung im Ausland,
4. Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels.

Die neugefassten Formulare, die an das im Jahr 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll angeglichen wurden, werden in dieser Ausgabe des Amtsblattes im Anhang dokumentiert und sind ab sofort einzusetzen. Mit der Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland soll der zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität Rechnung getragen werden.

Die Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erhalten eine Grundausrüstung. Vorhandene Restbestände der früheren Formulare können noch aufgebraucht werden.

Die neuen Formulare sind im Anhang dieses Amtsblattes abgedruckt.

### **Nr.245 Einladung zur Aussendungsfeier**

Bischof Dr. Georg Bätzing sendet am Samstag, 6. Juli 2024 in den Dienst des Bistums Limburg als Pastoralreferentinnen und -referenten: Christoph Heidenreich, Antonio Iacovelli, Agnieszka Jurczyk und Salvatore Tirendi aus. Der Aussendungsgottesdienst findet im Hohen Dom zu Limburg statt und beginnt um 10:00 Uhr. Im Anschluss an den Gottesdienst lädt Bischof Georg Bätzing alle Gäste zu einem Imbiss in das Bischöfliche Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16, ein.

### **Nr. 246 Totenmeldung**

Am 5. Mai 2024 verstarb Herr Pfarrer i. R. Albert Dexelmann im Alter von 76 Jahren.

Albert Dexelmann wurde am 18. Mai 1947 in Lahnstein als viertes Kind seiner Eltern geboren. Von 1953 bis 1957 besuchte er die Goethe-Schule in Oberlahnstein. Nach bestandener Aufnahmeprüfung wechselte er auf das staatliche neusprachliche Gymnasium Oberlahnstein, das er mit dem Zeugnis der Reife im Frühjahr 1966 verließ. Im Anschluss daran studierte er Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Universität München.

Am 5. Dezember 1971 wurde er im Limburger Dom von Weihbischof Walter Kampe zum Priester geweiht.

Ab Januar 1972 absolvierte Albert Dexelmann in St. Bernhard in Frankfurt ein Seelsorgepraktikum. Es folgten Kaplansstellen in Herz Jesu in Frankfurt-Fechenheim (September 1972 bis August 1974) und in der Pfarrei Frankfurt-Eckenheim (August 1974 bis Februar 1978). Zum 1. Februar 1978 wurde ihm für die Dauer von drei Monaten als Pfarrverwalter die Verantwortung für die Pfarrei Unsere liebe Frau vom Rosenkranz in Frankfurt-Seckbach übertragen. Ab Mitte Mai 1978 übernahm er dann Aushilfen in der Krankenhausseelsorge an den Städtischen Krankenhausanstalten in Wiesbaden und in der pfarrlichen Seelsorge der Stadt.

Mit St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg übertrug ihm der Bischof zum 1. Oktober 1978 seine erste Pfarrei. Ab dem 1. Mai 1987 wurde ihm zusätzlich die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Schmitten-Niederreifenberg anvertraut. In diese Zeit fiel auch sein Dienst als stellvertretender Dekan des Dekanates Königstein, den er ab dem 11. Oktober 1987 ausübte.

Seine zweite Pfarrstelle führte ihn an den Mittelrhein, wo er vom 27. Januar 1991 bis zum 30. November 1996 als Pfarrer die Leitung der Pfarrei St. Martin in Osterspai übernahm.

Am 1. Dezember 1996 kehrte er zurück in den Taunus, dieses Mal in die Pfarrei Bad Camberg-Erbach. Unter großer Beteiligung der Gemeinde konnte er dort sein silbernes Priesterjubiläum feiern. Zusätzlich wurde er mit Beginn des Jahres 2000 für die Dauer von acht Monaten zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Bad Camberg ernannt.

Auf sein Bitten hin übertrug ihm der Bischof eine neue Aufgabe und vertraute ihm die Pfarreien Mariä Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in Runkel-Arfurt an. Elf Jahre lang, vom 1. September 2003 bis zum 31. August 2014 wirkte er segensreich an diesen

beiden Orten. Zum 1. September 2014 trat er in den Ruhestand.

Pfarrer Dexelmann beobachtete die Zeitgeschehnisse in der Kirche mit geschärft kritischem Blick. Wo er Ungerechtigkeiten oder Ungleichheiten unter den Gläubigen sah, erhob er seine Stimme und setzte sich engagiert für eine Verbesserung der Verhältnisse ein. Mit den ihm anvertrauten Menschen im Glauben unterwegs zu sein und das Evangelium, vor allem Familien und Kindern, zeitgemäß zu verkünden, das waren seine großen Anliegen. Unzähligen Menschen verhalf er dazu, ihre eigenen Gaben zu entdecken und einzubringen. Er selbst hatte auf dem Gebiet des Schreibens, Malens und Schnitzens besondere Talente, die er in seine Arbeit einfließen ließ. Einiges davon hat seinen literarischen Niederschlag gefunden. Pfarrer Dexelmann war ein verlässlicher Seelsorger, der in Treue und Ehrlichkeit seinen Dienst versah, eine – wie ihn der Apostolische Administrator zum Eintritt in den Ruhestand charakterisierte – geistliche, spirituelle und überzeugende Persönlichkeit, ein Original im positiven Sinne.

Am 5. Dezember 2021 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum in einem Gottesdienst in Lahnstein feiern, der deutlich seine Handschrift trug. Seinen Lebensabend verbrachte er dort, wo er als Kind seine Heimat hatte, in Lahnstein, verbunden mit seiner Schwester.

Wir danken Herrn Pfarrer Dexelmann für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen fand am Dienstag, 21. Mai 2024 in der Kirche St. Martin in Lahnstein. Anschließend wurde er auf dem Friedhof Oberlahnstein, Braubacher Straße, zu Grabe getragen.

## **Nr. 247 Dienstmeldungen**

### **Priester**

Nach Wahl durch die Diözesanversammlung der DPSG am 2. März 2024 hat der Bischof Pfarrer Frank FIESELER zum Diözesankuraten der DPSG für die Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Mit Termin 1. Mai 2024 bis 30. August 2024 wird P. Wilson PAREKKATTIL Sebastian ISch als Pfarrvikar

in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland eingesetzt.

Mit Termin 6. Mai 2024 wurde P. Norbert POSSMANN SAC als Pfarrvikar mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Pfarrei Liebfrauen Westerbürg eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2024 wird P. Xavier Arputha RAJ CM zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Juli 2024 wird P. Alexander ANTONY ISch als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2024 wird P. Lijo THOMAS CMI aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main versetzt.

Mit Termin 1. August 2024 wird Kaplan Benjamin RINKART aufgrund der Aufgabe als rector ecclesiae der Kirche im St. Vincenzstift in Rüdesheim-Aulhausen zum Rektor ernannt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Kaplan Matthias BÖHM aus der Pfarrei St. Teresa am Main in die Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar versetzt:

Mit Termin 15. August 2024 wird Kaplan Mirko MILICH aus der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden in die Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn versetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Kaplan Matthias THIEL von seinem Dienst in der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill entpflichtet.

Mit Termin 15. August 2024 wird Kaplan Lucas WEISS aus der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar in die Pfarrei St. Teresa am Main versetzt.

Mit Termin 1. September 2024 bis 30. August 2025 wird P. Thomas PUDUPPULLIPARAMBAN ANTHAPPAN CMI als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Für die Zeit vom 1. September 2024 bis 30. August 2025 hat der Provinzial Herr P. Joshy Joseph MANALEL CMI eine Sabbatzeit gewährt. P. Joshy Joseph Manalel CMI wird zum 30. August 2024 von seinem Dienst in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen entpflichtet.

## Diakone

Mit Termin 1. Mai 2024 bis zum 31. August 2025 wird Diakon Wolfgang ZERNIG mit einem Beschäftigungsumfang von 16,5 % in der Seelsorge der JVA Diez eingesetzt.

## Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. April 2024 tritt Pastoralreferent Robert SEITHER in den Ruhestand.

Mit Termin 31. Mai 2024 tritt Gemeindefereferentin Hella SCHRÖDER in den Ruhestand.

Mit Termin 30. Juni 2024 scheidet Pastoralreferentin Beate GREUL aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Juli 2024 wird Pastoralreferent Peter SCHWADERLAPP aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus als Leiter in die Flughafenseelsorge in Frankfurt versetzt.

Mit Termin 31. Juli 2024 tritt Gemeindefereferentin Anita NOVOTONY in den Ruhestand.

Mit Termin 31. August 2024 tritt Gemeindefereferentin Cornelia SCHATNER in den Ruhestand.

Mit Termin 30. September 2024 tritt Gemeindefereferentin Gabriele ROHRBACH in den Ruhestand.

## Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. Mai 2024 bis 30. April 2029 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Stadtsynodalrat Christiane MOSER-EGGS und Pastoralreferenten Michael THURN zu Regionalleitungen der Katholischen Region Frankfurt.

Mit Termin 1. Mai 2024 bis 30. April 2029 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Gemeindefereferentin Maria HORSEL zur Regionalleitung der Katholischen Region An der Lahn.

## Anhang: novellierte Formulare zur Ehevorbereitung

Vgl. Nr. 244 dieser Ausgabe des Amtsblattes.

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –  
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese \_\_\_\_\_  
*(archi)diocesis*  
Pfarrei \_\_\_\_\_  
*paroecia*  
Telefon (mit Vorwahl) \_\_\_\_\_  
*numerus telephonicus (cum praefixo)*

Ort (mit PLZ) \_\_\_\_\_  
*locus (cum numero directorio)*  
Straße (mit Hausnr.) \_\_\_\_\_  
*via (cum numero)*  
Datum \_\_\_\_\_  
*die*

# Mitteilung

*informatio*

## über eine Eheschließung

*de matrimonio contracto*

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen  
*Ad ecclesiasticum anagraphicum officium*

## Personalien des Brautpaares

*personalia sponсорum*

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
<b>Name</b> , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>	_____	_____
<b>vor</b> der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
<b>nach</b> der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
<b>Vorname(n)</b> <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
<b>Geburtsdatum</b> <i>natus(a) die</i>	_____	_____
<b>Geburtsort / Kreis</b> <i>natus(a) in</i>	_____	_____
<b>Anschrift</b> , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
<b>künftig</b> <i>postea</i>	_____	_____
<b>Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit</b> <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> <b>Taufe</b> / <input type="checkbox"/> <b>Konversion*</b> <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
<b>Ort</b> <i>loco</i>	_____	_____
<b>Pfarrei / Kirche</b> <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	_____
<b>(Erz-)Diözese und Land</b> <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
<b>Zivileheschließung</b> <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
<b>Kath. Eheschließung</b> <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
<b>Pfarrei / Kirche</b> <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	<b>vor</b> <i>coram ministro</i>
<b>Zeugen</b> <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der  ev. /  orth. /  \_\_\_\_\_ Kirche in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
*Matrimonium in ecclesia non catholica* *loco* *die*

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform  
*cum dispensatione super forma canonica in initum est*

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.\*  
*per sanationem in radice convalidatum est.\**

## Die Zivileheschließung

*Matrimonium civile*

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform  
*cum dispensatione super forma canonica in initum est*

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.\*  
*per sanationem in radice convalidatum est.\**

Dispens von der Formpflicht /  Sanatio in radice\* wurde gewährt durch \_\_\_\_\_  
*Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice\* concessa est a*

am \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_  
*die* *numerus actorum*

Adressat  
*destinatarius*

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!  
*Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!*

Siegel  
*sigillum*

Unterschrift  
*scriptio*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen  
*\* Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

┌ Meldendes Pfarramt  
*paroeia informans*

└

Absender (Poststempel): \_\_\_\_\_  
*paroeia qui remittit (signum cursuale)*

┌

└

Rücksendung an das meldende Pfarramt  
*Ad paroeiam informantem remittendum*

Die Eintragung der  Eheschließung /  Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.\*  
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.\**

Siegel  
*sigillum*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift  
*locus, dies, subscriptio*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen  
*\* Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –  
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese \_\_\_\_\_  
*(archi)diocesis*  
Pfarrei \_\_\_\_\_  
*parocia*  
Telefon (mit Vorwahl) \_\_\_\_\_  
*numerus telephonicus (cum praefixo)*

Ort (mit PLZ) \_\_\_\_\_  
*locus (cum numero directorio)*  
Straße (mit Hausnr.) \_\_\_\_\_  
*via (cum numero)*  
Datum \_\_\_\_\_  
*die*

# Mitteilung

*informatio*

## über eine Eheschließung im Ausland

*de matrimonio contracto natione externa*

### Personalien des Brautpaares

*personalia sponсорum*

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
<b>Name</b> , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
<b>vor</b> der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
<b>nach</b> der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
<b>Anschrift</b> , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
<b>Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit</b> <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> <b>Taufe</b> / <input type="checkbox"/> <b>Konversion</b> * <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
<b>Zivileheschließung</b> <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
<b>Kath. Eheschließung</b> <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
(Erz-)Diözese <i>(archi)diocesi</i>	_____	Land _____ <i>natione</i>
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	<b>vor</b> _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

┌ Überweisende Pfarrei  
*parocia dimittens*

└ Siegel  
*sigillum*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
*subscriptio*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen  
\* Rogatur ut res congruentes cruce signentur



archidioecesis / dioecesis \_\_\_\_\_  
Erzdiözese / Diözese

parocia / Pfarrei \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

### Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

#### I. Ad licitum assistendum matrimonio Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_  
in der Kirche im Ort

(archi)diocesi \_\_\_\_\_ natione \_\_\_\_\_  
in der (Erz-)Diözese im Staat

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:  
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus \_\_\_\_\_ habitans in \_\_\_\_\_  
Bräutigam wohnhaft in

natus die \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_  
geboren am im Ort

filius patris \_\_\_\_\_ et matris \_\_\_\_\_  
Sohn des und der

religio / confessio / ritus \_\_\_\_\_ baptizatus die \_\_\_\_\_  
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_ (archi)diocesi \_\_\_\_\_  
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus \_\_\_\_\_ ecclesia \_\_\_\_\_  
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco \_\_\_\_\_  
im Ort

2. sponsa \_\_\_\_\_ habitans in \_\_\_\_\_  
Braut wohnhaft in

nata die \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_  
geboren am im Ort

filia patris \_\_\_\_\_ et matris \_\_\_\_\_  
Tochter des und der

religio / confessio / ritus \_\_\_\_\_ baptizata die \_\_\_\_\_  
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_ (archi)diocesi \_\_\_\_\_  
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata \_\_\_\_\_ ecclesia \_\_\_\_\_  
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco \_\_\_\_\_  
im Ort

II. Simul testor:

*Hiermit bestätige ich,*

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;  
*dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;*
  
2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;  
*dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;*
  
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.  
*dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.*

loco \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

sigillum  
Siegel

\_\_\_\_\_  
parochus / vicarius  
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

*Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,*

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel  
*dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.*
  
2. dispensationem super / licentiam ob \_\_\_\_\_  
*dass die Dispens von / Erlaubnis zu*  
die \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_  
concessam esse.  
*erteilt wurde.*

loco \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_ numerus actorum \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_

sigillum  
Siegel

\_\_\_\_\_  
ordinarius loci  
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.  
*Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.*

# Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

## I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

\_\_\_\_\_ geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

\_\_\_\_\_ geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: \_\_\_\_\_  
Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

## II. Zivileheschließung:

\_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes \_\_\_\_\_ der Frau \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

\_\_\_\_\_  
Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

## IV. Scheidung:

\_\_\_\_\_  
Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

## V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. \_\_\_\_\_  
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt
2. \_\_\_\_\_  
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt
3. \_\_\_\_\_  
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt
4. \_\_\_\_\_  
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

**VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:**

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:**

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? \_\_\_\_\_
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? \_\_\_\_\_
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?  
 Nein.     Ja, mit: \_\_\_\_\_
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? \_\_\_\_\_
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) \_\_\_\_\_

**VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:**

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:**

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se), Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 248	Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024	363	
<b>Der Bischof von Limburg</b>			
Nr. 249	Empfehlung zur Änderung der KODA-Ordnung	363	
Nr. 250	Änderung der AVO (befristete Arbeitsverträge)	364	
Nr. 251	Anpassung der Präambel der Synodalordnung	365	
Nr. 252	Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR)	366	
Nr. 253	Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR)	367	
Nr. 254	Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)	368	
Nr. 255	Dekret über die Namensänderung der Polnischen Katholischen Pfarrei in Wiesbaden	369	
Nr. 256	Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024	370	
Nr. 257	Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg	371	
Nr. 258	Reihenfolge der Visitationen	371	
Nr. 259	Einladung zur Mitgliederversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbands in der Diözese Limburg	371	
Nr. 260	Regelung „rector ecclesiae“ für die Kirche St. Bartholomäus in Gackebach	372	
Nr. 261	Dienstnachrichten	372	

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 248 Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024 am 29. September 2024 wurde veröffentlicht.

Sie kann unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/migration/documents/20240524-world-migrants-day-2024.html> abgerufen werden.

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 249 Empfehlung zur Änderung der KODA-Ordnung

Aufgrund der Änderungen in der Grundordnung emp-

fehlt die KODA dem Bischof die KODA-Ordnung wie folgt zu ändern:

- In der Präambel werden die Worte „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 2 werden die Worte „Art. 7 Grundordnung“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.
- In § 17 Satz 2 die Worte „Artikels 5 Abs. 3–5“

Grundordnung“ durch die Worte „Artikels 7 Abs. 3–5 Grundordnung“ ersetzt.

Limburg, den 15. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/24/01/3 Bischof von Limburg

### **Nr. 250 Änderung der AVO (befristete Arbeitsverträge)**

Die KODA hat einstimmig beschlossen, die AVO wie folgt zu ändern:

- A. § 3 Abs. 3 AVO wird ersatzlos gestrichen.
- B. Einfügung eines neuen § 3 a AVO (Befristete Arbeitsverträge):

#### § 3a AVO befristete Arbeitsverträge

- (1) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.
- (2) Die Befristung ohne Sachgrund gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist zulässig, sofern ethische Gründe für eine sachgrundlose Befristung vorliegen, die in Abwägung mit den Prinzipien der katholischen Soziallehre eine sachgrundlose Befristung rechtfertigen.
- (3) Befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes sind zulässig auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen nach Maßgabe nachfolgender Absätze.
- (4) Die Befristung von Arbeitsverträgen nach Abs. 3 zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von sechs Verlängerungen zulässig. Frühere Beschäftigungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge. Vom vorstehenden Unterabsatz 1 kann durch Dienstvereinbarung im Sinne

des § 38 Abs. 1 Nr.1 MAVO abgewichen werden. Arbeitgeber, bei denen gemäß § 6 MAVO keine MAV gebildet werden kann, können durch betriebliche Gesamtzusage, die entsprechende Musterdienstvereinbarung der HauptMAV/DiAG anzuwenden, abweichen.

- (5) Befristete Arbeitsverhältnisse gem. § 36 Abs. 4 AVO mit einer Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von insgesamt zehn Jahren oder bis zu 2 Vertragsverlängerungen sind zulässig für Tätigkeiten
    - a) bei Kirchengemeinden und bei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bistums Limburg als Organistin/Organist, Küsterin/Küster oder Chorleiterin/Chorleitern sowie Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft
    - b) beim Domkapitel als Küsterin/Küster, Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft.
- Wird die Gesamtdauer oder die Anzahl der Vertragsverlängerungen nach Satz 1 überschritten, hat der Arbeitgeber die Annahme des indizierten Gestaltungsmissbrauchs durch den Vortrag besonderer Umstände zu entkräften. Für in Satz 1 nicht genannten Tätigkeiten findet Absatz 4, Unterabsatz 2 Anwendung. Hierbei sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien zwingend. Vorstehendes gilt für den Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Rahmen des § 41 Satz 3 SGB VI.
- (6) Abweichend von Abs. 4 sind beim Caritasverband Frankfurt e.V. befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig für Tätigkeiten
    - a) als Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter von EU geförderten Projekten für die Projektlaufzeit, auch wenn diese Projekte den 2-Jahreszeitraum überschreiten
    - b) als Mitarbeiterin/Mitarbeiter, sofern eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die der Kostenträger ein Fachkräfte-Gebot formuliert und wegen fehlendem formalen Abschluss der Mitarbeiterin/des

Mitarbeiters dem Einsatz nur befristet zugestimmt hat, für die Dauer des vom Kostenträger bewilligten Einsatzes. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

- (7) Abweichend von Abs. 4 können Beschäftigte i. S. d. § 3 Abs. 2 MAVO auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften von Arbeitsverträgen in den dort genannten zeitlichen Grenzen befristet beschäftigt werden. Mehrfachbefristungen sind unabhängig von der Anzahl und der Gesamtdauer zulässig. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

#### C. Inkrafttreten: 1 Mai 2024

Limburg, den 15. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/24/02/5 Bischof von Limburg

### **Nr. 251 Anpassung der Präambel der Synodalordnung**

Mit Termin 1. Juli 2024 erhält die Präambel der Synodalordnung für das Bistum Limburg folgende Fassung:

#### **Synodalordnung für das Bistum Limburg**

##### Präambel

Die Kirche versteht sich als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“<sup>1</sup>. Sie muss sich daher im Auftrag Christi und in der Kraft des Geistes wie Jesus Christus selbst, der in ihr und durch sie gegenwärtig ist, den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken<sup>1</sup>. So eröffnet sie den Menschen einen Weg in die Zukunft und hilft ihnen, aus der Kraft der Hoffnung die Gegenwart zu meistern.

Diese Sendung kann die Kirche nur erfüllen, wenn das ganze Gottesvolk und jedes seiner Glieder die Verantwortung dafür erkennt und übernimmt. Das Zweite Vatikanische Konzil weist auf diese gemeinsame und besondere Verantwortung immer wieder hin<sup>3</sup>. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat vor allem in den Beschlüssen „Verantwortung des gesamten Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ und „Die pastoralen Dienste in

der Gemeinde“ die Ergebnisse des Konzils auf die Situation der Kirche in unserem Land hin konkretisiert.

Im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung soll die Synodalordnung für das Bistum Limburg die gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes – Bischöfe, Priester, Diakone und Laien – für die Sendung der Kirche im Bistum und zugleich die besondere Eigenart der einzelnen Träger dieser Verantwortung darstellen und regeln.

Damit wird aufgegriffen und weitergeführt, was im Bistum Limburg seit Jahrzehnten als „gemeinsamer Weg“ (Synodos) gelebt und erfahren wird: Die am 07.10.1947 veröffentlichten „Satzungen der Katholischen Aktion im Bistum Limburg“ haben während zwanzig Jahren sowohl den apostolischen Einsatz der Laien wie das Zusammenwirken von Bischof, Priestern und Laien auf der Ebene der Gemeinde, der Bezirke und des Bistums angeregt, gestützt und gefördert. Sie wurden am 01.12.1968 durch eine vorläufige „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ abgelöst, welche im Anschluss an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils erarbeitet worden war und nach einer Zeit der Erprobung eine endgültige Form finden sollte.

Die Erfahrungen mit dieser Synodalordnung in den verschiedenen Gremien des Bistums einerseits, die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode und die gesamtkirchlichen Weisungen andererseits, haben in dem Text der Synodalordnung ihren Niederschlag gefunden. Die gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen machten immer wieder Anpassungen der Synodalordnung notwendig. Zuletzt erfolgte eine Anpassung an die veränderte Struktur des Bistums mit fünf Regionen und 49 Pfarreien. Auch die diözesanen Gremien wurden in Zusammensetzung und Aufgabenstellung an neue Gegebenheiten angepasst. Nach wie vor dient diese Ordnung dem Ziel, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien in synodalen Gremien einen gemeinsamen Weg suchen, um den Heilsauftrag Christi in der Kirche entsprechend den Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen.

Zum Volke Gottes gehören Männer wie Frauen in gleicher Weise. Der „Gleichheit nach dem Evangelium“ und der „Gleichberechtigung von Frau und Mann vor den großen Taten Gottes, wie sie im Wirken und Reden Jesu von Nazareth offenkundig geworden ist“<sup>4</sup>, entspricht es, dass nach der Synodalordnung selbstverständlich alle Ämter und Dienste, die Laien ausüben können, Frauen und Männern offen stehen.

Synodale Gremien im spezifischen Sinn sind die Räte, in denen Bischof, Regionalleitung und Pfarrer mit den Vertretern des Gottesvolkes in allen Aufgaben der Kirche zusammenwirken, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat;
- b) auf der Ebene der Region: der Regionalsynodalrat;
- c) auf der Ebene der Diözese: der Diözesansynodalrat.

In Beziehung zu den Räten und ggf. als Wahlgremien können außerdem Körperschaften bestehen, in denen Laien, Geistliche und Ordensleute ihre Erfahrungen austauschen und ihre gesellschaftliche Verantwortung durch gemeinsame Beratungen und Entschlüsse wahrnehmen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat, der zusätzlich zu seiner Aufgabe als Synodalrat der Pfarrgemeinde auch diese Funktion ausübt;
- b) auf der Ebene der Region: die Regionalversammlung;
- c) auf der Ebene der Diözese: die Diözesanversammlung.

Der Priesterrat ist die Vertretung des Presbyteriums der Diözese. Er berät den Bischof in allen Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen. Die Mitglieder des Priesterrates sind Teil des Seelsorgerates.

Der Seelsorgerat repräsentiert die vom Bischof mit Aufgaben in der Seelsorge beauftragten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten. Er berät den Bischof in Fragen, die der Bischof ihm vorlegt.

Der Ordensrat ist die vom Bischof anerkannte Arbeitsgemeinschaft der Ordensleute im Bistum Limburg. Er dient dazu, gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und der Bistumsleitung Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen den Ordensgemeinschaften und der Diözese zu unterbreiten.

Die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind zusätzlich Vertretungskörperschaften der in der Diözese lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

Der Seelsorgerat und der Rat der Gemeinden von Ka-

tholiken anderer Muttersprache nehmen an der Arbeit des Diözesansynodalrates durch von ihnen entsandte Vertreter teil.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens bzw. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Diözesankirchensteuer sind Gremien tätig, deren Mitglieder überwiegend von den Räten gewählt werden. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Verwaltungsrat;
- b) auf der Ebene der Diözese: der Diözesankirchensteuerrat.

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist eine in Verbänden organisierte Form des Apostolates von großer Bedeutung. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Räte und Verbände ergänzen sich gegenseitig<sup>5</sup>.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az. 703B/67033/24/01/8 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

#### Anmerkungen:

- 1) Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 1.
- 2) Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde; 2.2.1.
- 3) Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 1; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 30–38; Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 26–40; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 16–18.
- 4) Johannes Paul II., *Mulieris dignitatem* Nr. 16.

#### **Nr. 252 Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR)**

##### § 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die gemäß WO Einr RSR gewählten Vertreter der Einrichtungen in den Regionalsynodalräten im Bistum Limburg.
- (2) Wählbar sind Engagierte in den Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind. Für diese Wahl findet § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO keine Anwendung.

## § 2 Kandidatenvorschläge

Das Diözesansynodalamt lädt spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten zu einer Wahlversammlung ein. Mit der Einladung bittet es um Kandidatenvorschläge. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.

## § 3 Durchführung der Wahl des Vertreters der Einrichtungen im DSR

In den Diözesansynodalsynodalrat ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 4 Ersatzwahl

Scheidet der Vertreter vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, erfolgt eine Ersatzwahl nach den Regeln dieser Wahlordnung.

## § 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

## § 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az. 703B/67033/24/01/9 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

## **Nr. 253 Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR)**

### § 1 Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates

- (1) Der Bischof oder der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich lädt zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind aufzunehmen:

- Wahl des Sprechers des Diözesansynodalrates
- Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands des Diözesansynodalrates
- Wahl von drei Mitgliedern in die Kommission gemäß § 81a Abs. 8 SynO
- Wahl eines Mitglieds der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbands.

- (3) Mit der Einladung werden die Mitglieder des Diözesansynodalrates aufgefordert, Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen.

### § 2 Wahl des Sprechers des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesansynodalrates.

- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f.g SynO, sofern sie nicht hauptberuflich im Dienst des Bistums Limburg stehen.

- (3) Im ersten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 3 Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands des Diözesansynodalrates

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesansynodalrates.

- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f. bis j SynO.

- (3) Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang für eine oder mehrere Positionen erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahl von drei Mitgliedern für die Kommission gemäß § 81a Abs. 8 SynO

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Diözesansynodalrates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder der Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f bis j SynO.
- (3) Die Wahl der drei Mitglieder erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens ein Drittel der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang für eine oder mehrere Positionen erforderlich, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Wahl eines Mitglieds der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes

- (1) Der DSR wählt gemäß Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. ein Mitglied der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Diözesansynodalrates.
- (3) Wählbar sind die Mitglieder der Diözesansynodalrates gemäß § 75a Abs. 1 Buchst. b.c.f bis j SynO.
- (4) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens ein Drittel der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Entsendung in weitere Gremien

Entsendungen in weitere Gremien erfolgen entweder in der konstituierenden oder in einer der folgenden Sitzungen des Diözesansynodalrates.

Die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates erfolgt gemäß der Ordnung für die Wahl von

Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az. 703B/67033/24/01/10 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 254 Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)**

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt 2023, S. 7–13) wird mit Wirkung zum 7. September 2024 geändert:

1. In § 3 Berichts- und Informationspflichten werden die Worte „Bevollmächtigten und das Bistumsteam“ durch folgende Worte ersetzt: „Bevollmächtigten, das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat“.
2. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird in Abs. 2 die Formulierung „in der kurialen Beratung“ ersetzt durch „in der kurialen Beratung sowie in der Beratung des Diözesansynodalrates“.
3. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird Abs. 2 Satz 4 wie folgt gefasst: „Die durch den Diözesansynodalrat getroffenen Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes sind bei der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.“
4. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird Abs. 3 wie folgt gefasst: Das Bistumsteam sowie der Diözesansynodalrat beraten die inhaltlichen

- Schwerpunkte des Entwurfs des Haushaltsplanes und geben ein Votum zu den durch die fachlich Zuständigen eingereichten Bedarfsanmeldungen ab, sofern diese zu einer wesentlichen Ausweitung führen (Zusatzanträge). Es ist ferner Aufgabe des Bistumsteams sowie des Diözesansynodalarates, Empfehlungen zur Veränderung von Schwerpunktsetzungen des Haushaltsplanes abzugeben.“
5. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird in Abs. 4 Satz 2 das Wort „kurialen“ durch das Wort „vorlaufenden“ ersetzt.
  6. In § 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes wird Absatz 5 wie folgt gefasst: „Das Bistumsteam sowie der Diözesansynodalrat beraten den durch den Diözesanökonom aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes und geben unter Berücksichtigung der durch den Diözesansynodalrat getroffenen Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes ihre Beschlussempfehlung zur Feststellung an den Diözesankirchensteuerrat“.
  7. In § 9 Feststellung des Haushaltsplanes werden nach dem Wort „Bistumsteams“ die Worte „und des Diözesansynodalarates“ eingefügt.
  8. In § 18 Mittelfristige Finanzplanung wird Abs. 2 wie folgt gefasst: „Der Diözesanökonom hat den Diözesankirchensteuerrat, das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat über die mittelfristige Finanzplanung zu informieren.“
  9. In § 23 Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung werden in Abs. 2 Satz 2 die Worte „Bistumsteam soll“ ersetzt durch die Worte „Bistumsteam und der Diözesansynodalrat sollen“.
  10. In § 28 Prüfung des Jahresabschlusses werden in Abs. 2 Satz die Worte „Bistumsteam unterbreitet“ ersetzt durch die Worte „Bistumsteam und der Diözesansynodalrat unterbreiten“.

11. In § 29 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung werden in Abs. 1 nach dem Wort „Bistumsteam“ die Worte „sowie dem Diözesansynodalrat“ eingefügt.
12. In § 29 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung ist nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 folgenden Wortlautes einzufügen „Der Diözesansynodalrat berät den Jahresabschluss und unterbreitet dem Diözesankirchensteuerrat eine Empfehlung zur Ergebnisverwendung, Feststellung und Entlastung.“ Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.

Limburg, den 27. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az. 703B/67033/24/01/11 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

#### **Nr. 255 Dekret über die Namensänderung der Polnischen Katholischen Pfarrei in Wiesbaden**

Aufgrund des Antrags des Leiters der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, vom 2. April 2024, den Namen der vorgenannten Gemeinde (Missio cum cura animarum) zu ergänzen, wird hiermit unter Bezugnahme auf das Errichtungsdekret der Gemeinde vom 7. Oktober 2010 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2010, 443) verfügt:

Mit Termin 26. August 2024 trägt die Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, den Namen „Polnische Katholische Gemeinde Mutter Gottes von Tschenschtochau Wiesbaden“.

Die vorgenannte Gemeinde hat zu diesem Termin ein neues Dienstsiegel einzuführen, wobei die Vorschriften des Abschnittes III. der Siegelordnung für das Bistum Limburg (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, 251–254) zu beachten sind.

Limburg, den 17. Juni 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 224AK/13517/24/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 256 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“

1. <sup>1</sup>Die Befristung von Arbeitsverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. <sup>2</sup>Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. <sup>1</sup>Die Vereinbarung eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
  - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber erprobt wird;
  - b) eine Einrichtung<sup>1</sup> eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
  - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.
3. <sup>3</sup>Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. <sup>4</sup>Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Arbeitsverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Arbeitsverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Arbeitsverträge unter Missachtung der Nr. 1–5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Arbeitsverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. <sup>1</sup>Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. <sup>2</sup>Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, den 22. Januar 2024

Dr. Joachim Eder  
Leitender Vorsitzender

Prof. Dr. Stefan Greiner  
Vorsitzender

Anmerkung:

1) Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

### **Nr. 257 Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg**

Aufgrund der nicht vollständigen Kandidatenliste für die Wahl des Priesterrats, die mit Schreiben vom 3. Juni 2024 versendet worden ist, verfüge ich die erneute Durchführung der Priesterratswahl.

Aus diesem Grund wird die „Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2024, 347–349) im Abschnitt „Wahl und Berufung der Mitglieder des Priesterrates des Bistums Limburg“ wie folgt geändert:

Die Wahlbriefe werden den Wahlberechtigten übermittelt spätestens am 14. Juni 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag zurückgesandt werden, also spätestens am 28. Juni 2024.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten mitzuteilen bis spätestens 12. Juli 2024.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates sorgt für das Zustandekommen von Vorschlägen zur Berufung in den Priesterrat und leiten die Berufungsvorschläge an den Bischof bis spätestens 29. Juli 2024.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Priesterrates am 2. September 2024 erfolgt spätestens am 12. August 2024.

Die Konstituierende Sitzung des Priesterrates findet statt am 2. September 2024.

Limburg, den 12. Juni 2024  
Az.: 760B/60635/24/01/2

Prof. Dr. Hildegard Wustmans  
Komm. Bischöfliche Beauftragte  
für den Synodalen Bereich

### **Nr. 258 Reihenfolge der Visitationen**

Das Bistumsteam hat nach einer Beratung die Reihenfolge der Visitationen festgelegt:

1. Katholische Region Taunus
2. Katholische Region an der Lahn
3. Katholische Region Frankfurt am Main
4. Katholische Region Wiesbaden – Rheingau-Taunus
5. Katholische Region Westerwald – Rhein-Lahn

### **Nr. 259 Einladung zur Mitgliederversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbands in der Diözese Limburg**

Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Limburg (DCV Limburg) lädt ein zur Mitgliederversammlung am Freitag, 11. Oktober 2024, von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Die Versammlung findet statt in der Geschäftsstelle des DCV, Kellerstr. 37, 65183 Wiesbaden, Alfons-Jung-Saal.

Mitglieder sind alle kirchenmusikalischen Gruppen im Bistum, die vom Pfarrgemeinderat anerkannt sind. Jede Gruppierung kann eine/n Vertreter/in entsenden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und musikalischer Impuls
2. Vorstellung des neuen Vorstandes
3. Kennenlernrunde der Teilnehmenden
4. Bericht des Diözesanvorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Entlastung des Vorstands
8. Situation des Allgemeinen Cäcilien-Verbands Deutschland (ACV)
9. Anträge der Mitglieder
10. Best-practice-Beispiele
11. Ausblick für die Arbeit des DCV
12. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Termin an den Diözesanvorstand gerichtet werden.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Imbiss gereicht und es besteht Gelegenheit zum Beisammensein.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen!

Wiesbaden, den 14. Juni 2024      Dr. Ralf Stammberger  
Diözesanvorsitzender  
des DCV Limburg

### **Nr. 260 Regelung „rector ecclesiae“ für die Kirche St. Bartholomäus in Gackenbach**

Die Aufgabe des rector ecclesiae für die Kirche St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, bisher in der Regel beim Diözesanjugendpfarrer verortet, fällt an den Ortspfarrer zurück.

### **Nr. 261 Dienstinrichten**

#### **Priester**

Nach Wahl durch die Diözesanversammlung am 4. Mai 2024 ernennt der Bischof Pfarrer Markus SCHMIDT zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes Limburg.

Mit Termin 1. Juli 2024 wird auf Bitte der Ortspfarrer P. Eryk KAPALA ofm zum rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Zur schmerzhaften Mutter Gottes in Bornhofen ernannt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Pfarrer Dieudonné KATUNDA aus der Pfarrei Heilig Geist am Taunus als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Anna Biebertal versetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird P. Kurian KIZHAK-KEMALIL CMI aus der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn als Pfarrvikar in die Pfarrei Heilig Geist am Taunus versetzt.

#### **Diakone**

Mit Termin 1. November 2024 bis 30. Oktober 2029 ernennt der Bischof Diakon Dr. Norbert HARK erneut zum Diözesanvorsitzenden für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 30. Juni 2024 tritt Pastoralreferentin Marlene WYNANDS in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Christina SPRINGER als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Ylfa GÜNTHER als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marien Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Laura URSPRUNG als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Frau Carolin BREHM als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Anna Herschbach eingesetzt.

### **Weitere Dienstinrichten**

Mit Termin 1. Mai hat der Bischof Pastoralreferenten Michael THURN, Regionalleitung für die Katholische Region Frankfurt, zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Mai 2024 bis 30. April 2029 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Frau Barbara LECHT zur Regionalleitung der Katholischen Region Taunus.

Mit Termin 1. September 2024 bis 31. August 2029 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Frau Dr. Catharina BUSCHMANN-KRAMM zur Regionalleitung der Katholischen Region Westerwald – Rhein-Lahn.





---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 262	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1 September 2024	375	
<b>Der Bischof von Limburg</b>			
Nr. 263	§ 39 AVO – Anlage 5 zur AVO	375	
Nr. 264	Anlage 22 zur AVO – BEO 27	376	
Nr. 265	Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (BvG) im Bistum Limburg	376	
Nr. 266	Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg		378
Nr. 267	Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg		379
Nr. 268	Dienstnachrichten		379

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 262 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1 September 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1 September 2024 wurde veröffentlicht.

Sie kann abgerufen werden unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/cura-creato/documents/20240627-messaggio-giornata-curacreato.html>.

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 263 § 39 AVO – Anlage 5 zur AVO

A. § 39 AVO wird wie folgt geändert:

Zur Einigung bei einer individualrechtlichen Streitigkeit aus einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ist eine Schlichtungsstelle beim Bistum Limburg eingerichtet (im Folgenden Schlichtungsstelle), um die Parteien vor einem staatlichen Verfahren zu einer Einigung zu bewegen. Dabei hat die Schlichtungs-

stelle auf einen Ausgleich der Interessen so hinzuwirken, dass den Parteien eine einvernehmliche Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich ist. Alle Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, ihrerseits das Verfahren zu beschleunigen. Das Nähere ist in Anlage 5 geregelt.

B. § 1 Abs. 1 Anlage 5 zur AVO wird wie folgt geändert:

- a) Dem kirchlichen Charakter des Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnisses entsprechend, sollen die Parteien vor Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beim Bistum Limburg – im Folgenden Schlichtungsstelle genannt – beantragen. Es bleibt den Parteien unbenommen, Klagen bei einem staatlichen Arbeitsgericht anhängig zu machen, jedoch soll in diesem Falle darauf geachtet werden, dass das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle vor der ersten mündlichen Erörterung beim staatlichen Arbeitsgericht stattfindet. Die oder der Vorsitzende und die Parteien sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass das Schlichtungsverfahren so zügig durchgeführt wird, dass es zeitlich vor dem Beginn des staatlichen Gerichtsverfahrens beendet ist.

- b) In § 2 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Parteien sind gehalten zur Vorbereitung der Schlichtungsstelle Schriftsätze und Unterlagen rechtzeitig (in der Regel eine Woche) vor dem Schlichtungstermin vorzulegen.“

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

- C. Die Änderungen treten zum 01.05.2024 in Kraft.

Limburg, 8. Juli 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565 H/62656/24/02/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr.264 Anlage 22 zur AVO – BEO 27**

- A. Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

Die Besondere Entgeltordnung BEO 27 wird ersatzlos gestrichen.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens dieser Regelung erfolgt nicht.

- B. Die Änderungen treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Limburg, 8. Juli 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565 H/62656/24/02/4 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 265 Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (BvG) im Bistum Limburg**

§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsvertretung (BvG)

- (1) Begriffsbestimmung

Die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (BvG) ist die Interessenvertretung der Berufsgruppe im Bistum, die berufsspezifische Themen reflektiert und weiterentwickelt.

- (2) Die Aufgaben der Berufsvertretung

Die Mitglieder der BvG sind Gesprächspartner für alle Anliegen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten bzw. der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, ausgenommen die Rechte und Aufgaben der MAV.

Auf der Diözesanebene nimmt die BvG die Interessen der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten wahr.

Mit ihrer Arbeit trägt die BvG dazu bei, den Zusammenhalt und das Zusammenwirken der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten auf der Ebene der Region und im Bistum zu fördern.

Die BvG ist beauftragt für eine Vernetzung, einen Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Berufsgruppe zu sorgen und pflegt Kontakte zu den weiteren pastoralen Berufsgruppen (Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Priestern und Diakonen).

Die BvG behält die Veränderungen und die Vielschichtigkeit des Berufsbildes im Blick, diskutiert und berät miteinander, um zur Weiterentwicklung des Berufsbildes beizutragen. Über die gewählte Berufsvertretung hinaus besteht für alle Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten die Möglichkeit, ihre Charismen und Kompetenzen themenspezifisch einzubringen.

Die für eine Region gewählten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der BvG tragen dafür Sorge, dass die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten einer Region in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Sie tragen die Anliegen und Voten der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in den Sitzungen der BvG vor und berichten allen Kolleginnen und Kollegen der Berufsgruppe in ihrer Region über die Arbeit der BvG. Die BvG ist Ansprechpartner für die Regionalleitung, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Region betreffen.

Der BvG ist es ein Anliegen, die Vielfalt der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in ihrer Berufsvertretung diversitätssensibel abzubilden.

- (3) Die Arbeitsweise der Berufsvertretung

- a) Die BvG tagt in der Regel vierteljährlich, zweimal jährlich mit der zuständigen Diözesanreferentin/dem zuständigen Diözesanreferenten.

- b) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die Mitglied im Seelsorgerat ist, hat zwecks Vernetzung und Informationsaustausch Gaststatus in der BvG mit Antrags- und Rederecht.
- c) Die Mitglieder der BvG berufen einmal jährlich – zusammen mit der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten – eine Vollversammlung aller Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten ein. Sie sind verantwortlich für deren Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung. Sie geben der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des vergangenen Jahres. Die Vollversammlung dient der Information und dem Austausch über berufsspezifische Fragen und der Förderung und Weiterentwicklung des Berufsbildes. Die BvG kann – im Rahmen ihres Auftrages – der Vollversammlung auch Fragen zur Abstimmung vorlegen. Die Vollversammlung kann ihrerseits Anträge zur Abstimmung bringen, die als Votum der BvG vorgelegt werden.

#### (4) Der Vorstand der Berufsvertretung

Die BvG wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie vertreten die BvG und sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Vorstand des Berufsverbandes der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.

### § 2 Die Wahl

#### (1) Aktives Wahlrecht zur Berufsvertretung

Wahlberechtigt sind alle Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlich pastoralen Seelsorgeauftrag im Bistum ausüben. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erziehungs- bzw. Sonderurlaub sind nicht wahlberechtigt.

#### (2) Passives Wahlrecht zur Berufsvertretung

Wählbar sind alle tätigen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag in der Pastoral des Bistums haben.

Im Einzelfall sind Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten wählbar, die eine nicht pastoral-seelsorgliche Tätigkeit ausüben, sofern sie für die Belange und Themen der Berufsvertretung wichtige Beiträge leisten können. Hierzu ist vor der Wahl die Zustimmung des jeweiligen Dienstvorgesetzten sowie der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz erforderlich.

#### (3) Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und zwei weiteren Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten aus dem Bistum. Sie sind für die BvG nicht wählbar.

#### (4) Durchführung der Wahl

Die Berufsvertretung wird alle vier Jahre in der Regel im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober gewählt.

- a) Die Stimmabgabe erfolgt als Briefwahl.
- b) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge aus der Berufsgruppe. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in die BvG zu wählen sind.
- c) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten und erstellt eine Kandidatenliste. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt.
- d) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen und teilt ihnen den Termin der Wahl mit bzw. bis wann der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- e) Alle Wahlberechtigten dürfen auf ihrem Stimmzettel bis zu 10 Personen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist

der Stimmzettel ungültig. Die Wählerin/der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass sie/er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- f) Nach Abschluss der Stimmenabgabe öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmenabgabe.
- g) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmenauszählung.
- h) Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

#### (5) Wahlergebnis

- a) Gewählt sind diejenigen, die in der jeweiligen Region (je eine Person pro Region) und in der kategorialen Seelsorge (insgesamt zwei Personen) die höchste Stimmzahl erreicht haben. Alle weiteren Mitglieder sind unabhängig von Region und Kategorie nach der Höhe ihrer Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.
- c) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder auszuweisen.
- d) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.
- e) Der Wahlvorstand übermittelt das Ergebnis der Wahl schriftlich der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz. Die gewählten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der BvG werden im Schematismus veröffentlicht. Die zuständigen Dienstvorgesetzten werden vom Bereich Personalmanagement und -einsatz benachrichtigt. Damit werden die der BvG obliegenden Aufgaben Teil des Dienstauftrages der gewählten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.

#### (6) Ersatzmitglieder

Beim Stellenwechsel in eine andere Region, nach Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums Limburg oder nach Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist Nachfolgerin/Nachfolger, die/der mit der nun höchsten Stimmzahl aus der Wahlliste.

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 1. Dezember 1999 (Amtsblatt Limburg 1999, S. 96 f).

Limburg, 19. Juni 2024  
Az.: 565 L/17932/24/01/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Bischöfliches Ordinariat**

#### **Nr. 266 Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg**

Da die Diakone im Ruhestand aufgrund eines Fehlers bei der Übernahme der Adressen i. d. R. keine Unterlagen für die Briefwahl der beiden Vertreter der Diakone im Seelsorgerat im Juni 2024 erhalten haben, verfüge ich in Ergänzung der „Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2024, S. 347-349):

Die wahlberechtigten Diakone, die bei der Zusendung der Briefwahlunterlagen zum 14. Juni 2024 keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten umgehend die notwendigen Unterlagen für die Wahl von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates aus der Berufsgruppe der Diakone. Stimmzettel und Kandidatenvorstellung sind identisch zu den im ersten Versand verschickten Unterlagen zu gestalten. Die Auszählung der Stimmen erfolgt als gemeinsame Auszählung sämtlicher abgegebener Stimmen. Bei der Durchführung dieser Briefwahl gelten die folgenden Fristen:

Die Wahlbriefe werden den Wahlberechtigten übermittelt spätestens am 5. Juli 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens im Bischöflichen Ordinariat vorliegen am 22. Juli 2024.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten mitzuteilen bis spätestens 2. August 2024.

Die Konstituierende Sitzung des Seelsorgerates findet statt am 2. September 2024.

Die Wahlberechtigten, die bereits die Möglichkeit hatten, an der Wahl teilzunehmen, werden über die Verzögerung informiert.

Limburg, den 1. Juli 2024  
Az.: 760B/60635/24/01/3

Prof. Dr. Hildegard Wustmans  
Komm. Bischöfliche Beauftragte  
für den Synodalen Bereich

### **Nr. 267 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg**

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2024 folgende Projekte:

Mittel können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 175.000 € zur Verfügung.

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden und werden in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen beschieden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter: [www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen](http://www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen).

### **Nr. 268 Dienstinrichten**

#### **Priester**

Mit Termin 1. September 2024 wird Rev. Junhan KIM als Priesterlicher Mitarbeiter in der koreanischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt. Zum 1. März 2025 wird Rev. Juhan Kim zum Leiter der Gemeinde ernannt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Dr. Kamil WIĄCEK als Kaplan mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in der polnischen Gemeinde Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2024 scheidet Don Giuseppe CAGNAZZO aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 30. September 2024 scheidet P. Stephy GILBERT ISch aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Oktober 2024 wird P. Joachim RAJ ISch als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Josef Frankfurt eingesetzt.

Nachstehende Beauftragungen werden vorgenommen:

Kaplan Virginijus GRIGUTIS für die Litauische Gemeinde in Frankfurt

Pater Augustinus KANI CS zusätzlich für die Indonesische Gemeinde in Frankfurt

Pfarrer Albert KRISTA für die Albanische Gemeinde in Eschborn

Pfarrer Janusz MISIEWICZ für die Außenstelle der polnischen Gemeinde Frankfurt in Maria Himmelfahrt, Bad Marienberg

Pater Niruban TARCISIUS für die Tamilische Gemeinde in Frankfurt

Pfarrer Dan-Cristian VISA für die Rumänisch Griechisch-Katholische Gemeinde in der Byzantinischen Kapelle in Sankt Georgen

#### **Diakone**

Mit Termin 1. September 2024 bis 31. August 2027 ernannt der Bischof Diakon Hans-Jürgen BRAUN erneut zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats. Die Bezeichnung Bischöflicher Beauftragter wird hier nicht im Sinne des Bistumsstatuts verwendet, sondern in Anwendung der Rahmenordnung für ständige Diakone der Deutschen Bischofskonferenz.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. Juli 2024 bis 30. November 2026 erhält Pastoralreferentin Marlene WYNANDS die Beauftragung zur Geistlichen Begleiterin.

Mit Termin 1. August 2024 wird Herr Bivin PLAPPARAMBIL Baby mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % als Krankenhauseelsorger im Bürgerhospital Frankfurt angestellt.

Mit Termin 1. August 2024 wird Gemeindereferentin Cindy ALTMANN in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim mit einem Beschäftigungsumfang von 38,25 % eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferent Antonio IACOVELLI mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Berufsschule Klingerschule in Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Josef Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferentin Agnieszka JURCZYK in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferent Christoph HEIDENREICH in der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferent Salvatore TIRENDI mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % in der Friedrich-von-Schiller-Schule in Wiesbaden und mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % in der Italienischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 31. August 2024 tritt Pastoralreferent Richard ACKVA in den Ruhestand.

Mit Termin 31. August 2024 tritt Pastoralreferentin Sonja HAAS-WESSENDORF in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2024 wird Pastoralreferentin Inge ROCCO aus der Pfarrei St. Peter Montabaur mit mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % in den Bereich Pastoral und Bildung, Fachzentrum Kita für den Bereich der Elementarpädagogik, Konzeption und Kita-Pastoral versetzt.

Mit Termin 30. September 2024 tritt Gemeindereferent Manfred JÜNGLING in den Ruhestand.

Mit Termin 31. Dezember 2024 tritt Gemeindereferentin Gisela POHL in den Ruhestand.





---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

## Der Bischof von Limburg

Nr. 269	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)-Ordnung	383
Nr. 270	§ 3a AVO	383
Nr. 271	Ordnung über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 für Priester, Pastoral- und Diakonatspraktikanten sowie Pfarrhaushälterinnen und -haushaltshilfen	384
Nr. 272	Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsanpassung 2025 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen	384
Nr. 273	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024	385
Nr. 274	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024	386

Nr. 275	Profanierung der Marienkirche in Geisenheim sowie des in ihr befindlichen Altars	386
---------	--	-----

## Bischöfliches Ordinariat

Nr. 276	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)	387
Nr. 277	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024	388
Nr. 278	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2025	389
Nr. 279	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024	389
Nr. 280	Krippe gesucht	389
Nr. 281	Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg	389
Nr. 282	Totenmeldung	389
Nr. 283	Dienstnachrichten	391

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 269 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)-Ordnung

Die MAVO wird wie folgt geändert:

A. § 1a Abs. 3 MAVO erhält folgenden Wortlaut:

Für alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Bistum Limburg angestellt und in der pfarrlichen oder der kategorialen Pastoral tätig sind, wird die Mitarbeitervertretung „Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter/innen (MAV-HPM)“ gebildet.

B. § 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO erhält folgenden Wortlaut:

Wahrnehmung der Beteiligungsrechte gem. §§ 26 bis 29, 32 bis 33 und 36 bis 39 in allen Angelegenheiten, die vom Bischöflichen Ordinariat für mehr als eine Einrichtung geregelt werden oder die durch Regelungen des Bischöflichen Ordinariats unmittelbare Auswirkungen für mehr als eine Einrichtung entfalten;

in diesen Fällen tritt die Mitwirkung der Haupt-MAV/DiAG an die Stelle der Mitwirkung durch die einzelnen betroffenen Mitarbeitervertretungen.

C. Die Änderung trifft zum 1. August 2024 in Kraft.

Limburg, 25. Juli 2024

Az.: 565 S/65321/24/03/2

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

### Nr. 270 § 3a AVO

Gemäß der vom Bischof in Kraft gesetzten Nr. 8 der Gesamtregelung zur Befristung der ZAK wird Folgendes beschlossen:

A. Die bis zum 31. Mai 2024 geltenden Regelungen der AVO zur Befristung von Arbeitsverhältnissen werden über den 31. Mai 2024 hinaus bestätigt und ersetzen gemäß Nr. 8 des ZAK-Beschlusses insoweit die vom Bischof zum 1. Juni 2024 in Kraft gesetzte Gesamtregelung zur Befristung der ZAK.

B. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Limburg, 13. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/24/02/6 Bischof von Limburg

**Nr. 271 Ordnung über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 für Priester, Pastoral- und Diakonatspraktikanten sowie Pfarrhaushälterinnen und -haushaltshilfen**

**Beschluss der Finanzkammer vom 8. Juli 2024: Inflationsausgleichszahlung 2024**

Es wird eine Ordnung über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 mit dem folgenden Inhalt erlassen (SVR I D 6):

Ordnung über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 für Priester, Pastoral- und Diakonatspraktikanten sowie Pfarrhaushälterinnen und -haushaltshilfen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der Belastungen durch die gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlung) analog staatlichem Recht.
- (2) Die Inflationsausgleichszahlung nach Abs. 1 erhalten
  1. Priester, die eine Besoldung oder bei entsprechender Anwendung eine Vergütung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBO) in der Fassung vom 24. April 1995, zuletzt geändert am 13. Juni 2023 (Amtsblatt Nr. 7/2023, Seite 169), nach den Gruppen 1, 2 oder 3 erhalten, sowie im Bistum Limburg inkardinierte Priester, die eine Beamtenbesoldung nach den hessischen Besoldungsordnungen A, B oder W erhalten,
  2. Priesterkandidaten und Diakone im Pastoral- und Diakonatspraktikum,
  3. Personen, die eine Versorgung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBO) in der Fassung vom 24. April 1995, zuletzt geändert am

13. Juni 2023 (Amtsblatt Nr. 7/2023, Seite 169), erhalten,

4. Haushälterinnen und Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg, die nach der Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg vom 21. September 1995 oder der Ordnung für Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg vom 12. November 1998 vergütet werden.

§ 2 Höhe und Voraussetzungen

- (3) Höhe und Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs im Einzelnen, bei Teilzeitbeschäftigung und begrenzter Dienstfähigkeit, bei versorgungsberechtigten Personen, sowie die Anspruchskonkurrenz und der Vorbehalt der Rückforderung regeln sich entsprechend nach dem hessischen Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024.
- (4) Für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. dieser Ordnung beträgt die Höhe der Inflationsausgleichszahlung in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des hessischen Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 jeweils 500,00 Euro.

§ 3 Zuschuss des Bistums

Das Bistum beteiligt sich an dem Aufwand der Geistlichen für die Inflationsausgleichszahlung an Haushälterinnen und Haushaltshilfen mit einem Anteil mit 70 %. Die Bezuschussung erfolgt unter den in den Ordnungen für Haushälterinnen und Haushaltshilfen der Geistlichen geregelten Voraussetzungen für die generelle Bezuschussen des Vergütungsaufwands.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Inflationsausgleichszahlung erfolgt mit den laufenden Bezügen. Sie beginnt nach Inkrafttreten dieser Ordnung. Für Vormonate gibt es eine Nachzahlung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Limburg, 1. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 025K/36866/24/01/1 Bischof von Limburg

**Nr. 272 Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsanpassung 2025 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen**

**Beschluss der Finanzkammer vom 8.Juli 2024: Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsanpassung 2025 für Priester, Priesterkandidaten, Haushälterinnen und Haushaltshilfen**

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden mit Wirkung ab dem 1. Februar 2025 um 4,8 % erhöht und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 % (Vgl. Anlage Nr. 1).

2. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen wird mit Wirkung ab dem 01. Februar 2025 um 4,8 % erhöht und zum 01. August 2025 um weitere 5,5 % (Vgl. Anlage Nr. 2).

3. Die Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum werden mit Wirkung ab dem 1. Februar 2025 um 4,8 % erhöht und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 %. Es ergeben sich folgende Beträge:

- a. Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt):
  - ab 1. Februar 2025 Euro 1.655,36 im Monat
  - ab 1. August 2025 Euro 1.746,40 im Monat
- b. Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich):
  - ab 1. Februar 2025 Euro 1.504,20 im Monat
  - ab 1. August 2025 Euro 1.586,93 im Monat

Limburg, 1. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
 Az.: 025K/36866/24/02/1 Bischof von Limburg

Anlage: Besoldung Abschnitt A: Besoldungstabelle ab 1. Februar 2025 (4,8 %) – Brutto-Gehalt ab 1. Februar 2025 (Beträge in €)

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1: 21. und 22. Lebensjahres	3.459,18	1.799,87	2.529,95
2: 23. und 24. Lebensjahres	3.601,32	1.870,94	2.632,30
3: 25. und 26. Lebensjahres	3.743,47	1.942,00	2.743,62
4: 27. und 28. Lebensjahres	3.885,60	2.013,08	2.836,98
5: 29. und 30. Lebensjahres	4.027,72	2.084,13	2.939,34
6: 31. und 32. Lebensjahres	4.169,89	2.155,24	3.041,66
7: 33. und 34. Lebensjahres	4.312,00	2.226,29	3.144,00
8: 35. und 36. Lebensjahres	4.735,81	2.437,59	3.356,38
9: 37. und 38. Lebensjahres	4.922,63	2.529,74	3.485,39
10: 39. und 40. Lebensjahres	5.112,54	2.621,89	3.614,42
11: 41. und 42. Lebensjahres	5.302,43	2.714,06	3.743,47

12: 43. und 44. Lebensjahres	5.492,32	2.806,20	3.872,46
13: 45. und 46. Lebensjahres	5.682,18	2.898,38	4.001,48
14: 47. Lebensjahres	5.872,11	2.990,55	4.130,55

Abschnitt B: der Ortszuschlag beträgt ab dem 1. Februar 2025:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 862,32 €;

in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 1.025,30 €.

Besoldung Abschnitt A: Besoldungstabelle ab 1. August 2025 (5,5 %) – Brutto-Gehalt ab 1. August 2025 (Beträge in €)

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1: 21. und 22. Lebensjahres	3.649,43	1.898,86	2.669,10
2: 23. und 24. Lebensjahres	3.799,39	1.973,84	2.77,08
3: 25. und 26. Lebensjahres	3.949,36	2.048,81	2.885,02
4: 27. und 28. Lebensjahres	4.099,31	2.123,80	2.993,01
5: 29. und 30. Lebensjahres	4.249,24	2.198,76	3.101,00
6: 31. und 32. Lebensjahres	4.399,23	2.273,78	3.208,95
7: 33. und 34. Lebensjahres	4.549,16	2.348,74	3.316,92
8: 35. und 36. Lebensjahres	4.996,28	2.571,66	3.540,98
9: 37. und 38. Lebensjahres	5.193,37	2.668,88	3.677,09
10: 39. und 40. Lebensjahres	5.393,73	2.766,09	3.813,21
11: 41. und 42. Lebensjahres	5.594,06	2.863,33	3.949,36
12: 43. und 44. Lebensjahres	5.794,40	2.960,54	4.085,45
13: 45. und 46. Lebensjahres	5.994,70	3.057,79	4.221,56
14: 47. Lebensjahres	6.195,08	3.155,03	4.357,73

Abschnitt B: der Ortszuschlag beträgt ab dem 1. Februar 2025:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31. Dezember 1935 geboren sind, monatlich 909,75 €;

in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 1. Januar 1936 geboren sind, monatlich 1.081,69 €.

**Nr. 273 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler

Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen. Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, 22. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20. Oktober 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27. Oktober 2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 25. März 2024 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 367J/16755/24/01/1 Generalvikar

### **Nr. 274 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024**

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, 22. Februar 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10. November 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Limburg, 25. März 2024 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 326A/38663/24/01/1 Generalvikar

### **Nr. 275 Dekret zur Profanierung der Marienkirche in Geisenheim sowie des in ihr befindlichen Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 8. September 2024 die Profanierung der Marienkirche in 65366 Geisenheim, Bergstraße 32, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr befindlichen Altars. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 8. September 2024.

Der Priesterrat wurde am 19. September 2022 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwah-

rung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

### **Begründung**

Die 1956 geweihte Marienkirche in Geisenheim wird seit dem Jahr 2013 liturgisch nicht mehr genutzt. Seit 2018 waren verschiedene Konzepte einer Umnutzung geprüft worden. Am Gebäude besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau. Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor.

Die „Arbeitsgruppe Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ im Bistum Limburg hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Marienkirche in Geisenheim gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 22. August 2024  
Az.: 613E/69501/24/05/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets

beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 276 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)**

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiens-

ten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.
- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de), Tel.: 0241 7507-350 oder Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-205 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de).

### **Nr. 277 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024**

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen – darum müssen wir Beziehungen pflegen und einander vom

„worauf“ unseres Vertrauens und Glaubens erzählen. Gerade in einer Zeit, in der neben den Gebieten der zahlenmäßigen Diaspora eine „Glaubensdiaspora“ immer deutlicher und spürbarer wird, sind wir aufgefordert, authentisch Zeugnis zu geben. Diese Thematik möchte die Diaspora-Aktion 2024 aufgreifen und den einzelnen Menschen ermutigen: „Erzähle, worauf du vertraust“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10:00 Uhr im Dom St. Peter in Regensburg mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag, 10. November 2024, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten

haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind. Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferrenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“. Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

#### **Nr. 278 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2025**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: [www.gebetswoche.de](http://www.gebetswoche.de).

#### **Nr. 279 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18 und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirch-

lichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November statt (10. November 2024).

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottesdienst-Feiern, die anstelle der Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (bspw. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Empisystem eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

#### **Nr. 280 Krippe gesucht**

Der Ortsausschuss St. Barbara in Lahnstein sucht eine neue Krippe.

Kirchengemeinden, die eine solche abgeben können, sind gebeten, per E-Mail Kontakt aufzunehmen: [pfarrei@stmartin-stdamian.de](mailto:pfarrei@stmartin-stdamian.de).

#### **Nr. 281 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg**

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2024 Projekte.

Mittel können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 175.000 € zur Verfügung.

Förderanträge können bis zum 30. September 2024 gestellt werden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter: [www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen](http://www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen).

## Nr. 282 Totenmeldung

### Pfarrer i. R. Rainer Sarholz

Am 24. Juli 2024 verstarb Herr Pfarrer Herr Pfarrer i. R. Rainer Sarholz in Koblenz im Alter von 82 Jahren.

Rainer Sarholz wurde am 21. Dezember 1941 in Oberlahnstein geboren, wo er mit zwei Geschwistern aufwuchs. Von 1947 bis 1953 besuchte er die Volksschule in Oberlahnstein. 1962 legte er am Neusprachlichen Gymnasium in Oberlahnstein die Reifeprüfung ab. In seiner Kinder- und Jugendzeit war Rainer Sarholz über seine Familie eng mit dem Leben der Pfarrei verbunden. Er engagierte sich viele Jahre in der Messdienerarbeit und bei den Pfadfindern der DPSG.

1962 nahm er das Studium der Theologie an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf. Die beiden Freisemester verbrachte er an der Universität in München. 1967 empfing er die Diakonenweihe und wurde am 8. Dezember 1967 durch Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Zeit als Seelsorgepraktikant wurde er 1968 Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Fechenheim und zwei Jahre später in St. Bonifatius in Wiesbaden. Hier lernte er den Kolpingverband kennen, der sein weiteres Leben mitprägen sollte; er wurde zum Präses der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral gewählt. Zum 1. Oktober 1975 übernahm er die Pfarrei St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim. Vier Jahre später berief der Bischof Pfarrer Sarholz zum Leiter des Dezernates Grundseelsorge im Bischöflichen Ordinariat. Pfarrer Sarholz folgte dem Ruf des Bischofs, obwohl er selbst lieber in der Pfarrei geblieben wäre. Als Ordinariatsrat war Pfarrer Sarholz seit 1981 auch Stellvertreter des Generalvikars. Als Mitglied der Dezernentenkonferenz, der Personalkammer, der Pastorkammer, der Plenarkonferenz und der Verwaltungskammer nahm er eine wichtige Schaltstelle in der Verwaltung des Bistums ein und verantwortete weitreichende Entscheidungen und Weichenstellungen mit. Auf eigenen Wunsch hin sollte seine Zeit im Ordinariat begrenzt sein.

Zum 15. Juni 1986 übertrug der Bischof ihm die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz. In dieser Zeit erging an Pfarrer Sarholz auch die Bitte um die Übernahme der Aufgabe des Diözesanpräses des Kolpingverbandes. Diese Aufgabe übernahm er 1987 zusätzlich zur Pfarrei. Bis 2007 war er Diözesanpräses und hat in dieser Zeit den Verband durch sein Engagement und

seine Persönlichkeit mitgeprägt. Im Jahr 2006 war er aktiv an der Gründung des Diözesanen Fachausschusses Pastoral beteiligt und dabei maßgeblicher Ideengeber für die Gestaltung der religiösen Wochenenden. Auch in der Zeit des Ruhestandes stand Pfarrer Sarholz noch viele Jahre dem Kolpingverband für priesterliche Dienste auf Diözesanebene zur Verfügung. 1993 übernahm Pfarrer Sarholz für einige Monate zusätzlich die Pfarrverwaltung in Nieder- und Oberzeuzheim sowie in Steinbach. Zum 22. Februar 1997 übernahm Pfarrer Sarholz die Pfarrei Christ-König in Westerburg.

Zum 1. Januar 1998 wurde Pfarrer Sarholz Bezirksdekan für den Westerwald und übernahm damit Verantwortung für die Pastoral im gesamten Bezirk. Immer wieder war er bereit, Pfarrverwaltungen zu übernehmen, so ab 1999 in Pottum, ab 2001 in Kölbingen-Möllingen und ab 2002 in Langenhahn und Rotenhain. In der Zeit im Westerwald setzte sich Pfarrer Sarholz als Vorsitzender des Bezirks Caritasverbandes für die Belange von vielen Menschen ein. Zum 1. September 2007 trat Pfarrer Sarholz in den Ruhestand.

Mit Eintritt in den Ruhestand zog Pfarrer Sarholz in seine Heimat in Oberlahnstein, wo er bis zuletzt wohnte und bis zuletzt für Gottesdienste zur Verfügung stand. Hier begleite er zudem viele Jahre die Bibel- und Wandergruppe. 2017 konnte Pfarrer Sarholz sein goldenes Priesterjubiläum feiern.

Von einer notwendigen Herz-Operation erholte sich Pfarrer Sarholz zunächst gut; ein Rückfall führte aber dazu, dass er am 24. Juli 2024 im Krankenhaus in Koblenz sein Leben in Gottes Hände zurückgab.

Stets war Pfarrer Sarholz bereit, Aufgaben zu übernehmen, die ihm angetragen wurden, selbst wenn sie ihm zu groß erschienen. Zuverlässig und ohne großes Aufheben erfüllte er sie, immer getragen von einem fundierten Glauben, den er seit Kindheitstagen in sich trug. Diesen Glauben feierte er gerne in der Liturgie. Die Kirchenmusik und der Gesang waren ihm dabei besonders wichtig. Sein theologisches Denken war vom Zweiten Vatikanischen Konzil geprägt. Dies setzte er auch in der Pastoral tatkräftig um und gab Mitarbeitenden stets Handlungsraum. Als Priester, Pfarrer und Bezirksdekan wurde Pfarrer Sarholz in seinem Dienst und als Mensch sehr geschätzt.

Wir danken Herrn Pfarrer Sarholz für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen

den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Donnerstag, 15. August 2024 in der Kirche St. Martin in Lahnstein gefeiert. Anschließend fand die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Oberlahnstein statt.

#### **Pfarrer i. R. Heinrich Linnighäuser**

Am 2. August 2024 verstarb Herr Pfarrer Herr Pfarrer i. R. Heinrich Linnighäuser in Dernbach im Alter von 84 Jahren.

Heinrich Linnighäuser wurde am 29. Oktober 1939 in Frankfurt geboren. Er wuchs in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim auf und war dort Oberminister und Pfarrjugendleiter. Über die Pfarrei hinaus war er Stadtleiter der Katholischen Jungmännergemeinschaft in Frankfurt und Mitarbeiter im Diözesanvorstand dieser Gemeinschaft. Von 1946 bis 1954 besuchte er die Volksschule und trat anschließend eine Bäckerlehre an. Sieben Jahre arbeitete er in diesem Beruf als Geselle.

1964 wurde er hauptamtlicher Küster in der Kirche St. Bonifatius in Sachsenhausen und vier Jahre später Pfarrassistent in der Pfarrei St. Matthias in der Nordweststadt. Berufsbegleitend nahm er die Ausbildung zum Gemeindeassistenten am Institut für Pastoral und Religionspädagogik in Mammolshain wahr und schloss diese 1973 ab. Sein Ziel war zunächst der Beruf des Diakons. So wurde er am 4. November 1973 durch Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Diakon geweiht. Er gehörte damit zum ersten Jahrgang der Ständigen Diakone im Bistum Limburg.

1978 begann er den neu eingerichteten Qualifikationskurs zum Gemeindefereenten, den er erfolgreich abschloss. Wenig später reifte in ihm der Entschluss Priester zu werden. So wurde Heinrich Linnighäuser 1983 als Priesterkandidat angenommen. Zunächst absolvierte er in der Pfarrei Allerheiligen ein Vorbereitungsjahr und besuchte gleichzeitig Vorlesungen an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen. Es schloss sich dann eine Praktikumszeit in der Pfarrei in Rüdesheim an. Am 21. Juni 1986 weihte Bischof Franz Kamphaus ihn im Limburger Dom zum Priester. Zum 1. August 1986 wurde Heinrich Linnighäuser als Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg eingesetzt. Zum 15. Juli 1990 wurde er Pfarrer der Pfarreien St. Josef in Niederelbert und St. Laurentius in Oberel-

bert. 1992 wurde Pfarrer Linnighäuser Stellvertreter des Dekans und im Jahr 2000 Dekan des Dekanates Montabaur. Die Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Bartholomäus in Gackebach, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen übernahm er ab 1995 mehrfach.

Zum 1. Januar 2000 wurde Pfarrer Linnighäuser priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Elbert/Buchfinkenland.

Zum 30. September 2010 trat Pfarrer Linnighäuser nach 20 Jahren in den Elbertgemeinden in den Ruhestand und zog nach Montabaur. Zuletzt wohnte er dort in einem Alten- und Pflegeheim.

In seinem priesterlichen Dienst war es Pfarrer Linnighäuser ein Anliegen, nahe bei den Menschen und deren Leben zu sein. Er hatte ein weites Herz; stets war seine Lebensfreude spürbar. Jedem wollte er entgegenkommen und es möglichst allen recht machen. Dabei hat er im Laufe der Zeit auch die Grenzen seiner Möglichkeiten und immer wieder auch seiner gesundheitlichen Kräfte erfahren.

Gerne feierte Pfarrer Linnighäuser Gottesdienste. Er versuchte, volkskirchliche Strukturen und Traditionen zu bewahren, um den Glauben und das Leben der Gemeinden lebendig zu halten. Seine Sorge galt dem Heil aller Menschen.

Wir danken Herrn Pfarrer Linnighäuser für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Dienstag, 13. August 2024 in der Kirche St. Josef in Niederelbert gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem benachbarten Friedhof.

#### **Nr. 283 Dienstschriften**

##### **Priester**

Mit Termin 24. Juni 2024 ist Dr. phil. Dr. theol. Loïc BERGE aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

Mit Termin 1. September 2024 wird Kaplan Rafal ZACHMIELEWSKI mit einem Beschäftigungsumfang von je 50 % als Kaplan in der Polnischen Katholischen

Gemeinde Wiesbaden und in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2024 tritt Pfarrer Heinz RINGEL in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Oktober 2024 tritt Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI in den Ruhestand.

Rektor Benjamin RINKART wird zum rector ecclesiae der Kapelle im Antoniushaus in Hochheim ernannt.

### **Diakone**

Mit Termin 1. September 2024 tritt Diakon Meinrad KREß in den Ruhestand.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 1. September 2024 wird Pastoralreferent Simon CARL als Pastoralreferent in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2024 hat die Provinzoberin der Congregatio Jesu den Gestellungsvertrag für Sr. Ruth ARNOLD CJ gekündigt.

Mit Termin 30. September 2024 scheidet Gemeindeferentin Anna SCHUBERT aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Oktober 2024 tritt Gemeindeferentin Cläremie KOUCHHA in den Ruhestand.

Mit Termin 31. Oktober 2024 scheidet Pastoralassistentin Dr. Valentina SUDIC aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Dezember 20234 tritt Pastoralreferentin Birgit MANTHE in den Ruhestand.

Schwester Johnsy PEREPPADON F.C.C. wird mit der Seelsorge im Franziska Schervier Seniorenzentrum in Frankfurt beauftragt.





---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

## Der Bischof von Limburg

Nr. 284 Änderung der Synodalordnung für 395  
das Bistum Limburg

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 284 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

#### Artikel 1

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ (SynO) vom 23. November 1977 (vgl. Amtsblatt 1977, S. 539ff.), zuletzt geändert durch Verfügung vom 27. Juni 2024 (vgl. Amtsblatt 2024, S. 365f.), wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- In § 18 Abs. 2 (zukünftige Zählung: § 19 Abs. 2) sowie § 32 Abs. 2 (zukünftige Zählung: § 33 Abs. 2) werden jeweils die Worte „oder der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC“ gestrichen.
- § 49a Abs. 6 (zukünftige Zählung: § 50) wird gestrichen.
- In § 81 (zukünftige Zählung: § 68) werden in Abs. 2 Buchst. a das Wort „Bischofsvikar“ durch die Worte „Bischöflichen Beauftragten“ sowie die Worte „der Dezentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates“ durch die Worte „des Ordinariatsteams“ ersetzt.
- In § 81 Abs. 2 Buchst. c wird das Wort „dem“ durch die Worte „den beiden“ ersetzt.
- In § 81 Abs. 4 werden das Wort „Bischofsvikar“ durch die Worte „Bischöfliche Beauftragte“ sowie die Worte „der Präsident“ durch die Worte „einer der Präsidenten“ ersetzt.
- In § 104 (zukünftige Zählung: § 93) wird der Verweis auf „§ 75 Abs. 1 Buchst. b und c“ in Abs. 1 Buchst. a geändert in „§ 61 Abs. 1 Buchst. b, c, f und g“.
- § 104 Abs. 3 Buchst. b erhält den neuen Wortlaut: „einer der Präsidenten der Diözesanversammlung.“
- In § 109 Abs. 1 Buchst. f (zukünftige Zählung: § 98 Abs. 1 Buchst. f) werden die Worte „des Finanzdezernenten und“ gestrichen.

#### Artikel 2

Die Zählung der Paragraphen der „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ (SynO) wird, nach Inkrafttreten aller im Amtsblatt 2024, S. 365f., sowie der in Artikel 1 aufgeführten Änderungen in eine fortlaufende Zählung verändert. Die Bezüge und Verweise auf Paragraphen der Synodalordnung werden entsprechend angepasst. Damit erhält die Synodalordnung für das Bistum Limburg mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 die folgende Fassung:

#### Präambel

Die Kirche versteht sich als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“<sup>1</sup>. Sie muss sich daher im Auftrag Christi und in der Kraft des Geistes wie Jesus Christus selbst, der in ihr und durch sie gegenwärtig ist, den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken.<sup>2</sup> So eröffnet sie den Menschen einen Weg in die Zukunft und hilft ihnen, aus der Kraft der Hoffnung die Gegenwart zu meistern.

Diese Sendung kann die Kirche nur erfüllen, wenn das ganze Gottesvolk und jedes seiner Glieder die Verantwortung dafür erkennt und übernimmt. Das Zweite Vatikanische Konzil weist auf diese gemeinsame und besondere Verantwortung immer wieder hin.<sup>3</sup> Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat vor allem in den Beschlüssen „Verantwortung des gesamten Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ und „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ die Ergebnisse des Konzils auf die Situation der Kirche in unserem Land hin konkretisiert.

<sup>1</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde; 2.2.1.

<sup>3</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 1; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 30–38; Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 26–40; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 16–18.

Im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung soll die Synodalordnung für das Bistum Limburg die gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes – Bischöfe, Priester, Diakone und Laien – für die Sendung der Kirche im Bistum und zugleich die besondere Eigenart der einzelnen Träger dieser Verantwortung darstellen und regeln.

Damit wird aufgegriffen und weitergeführt, was im Bistum Limburg seit Jahrzehnten als „gemeinsamer Weg“ (Synodos) gelebt und erfahren wird: Die am 07.10.1947 veröffentlichten „Satzungen der Katholischen Aktion im Bistum Limburg“ haben während zwanzig Jahren sowohl den apostolischen Einsatz der Laien wie das Zusammenwirken von Bischof, Priestern und Laien auf der Ebene der Gemeinde, der Bezirke und des Bistums angeregt, gestützt und gefördert. Sie wurden am 01.12.1968 durch eine vorläufige „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ abgelöst, welche im Anschluss an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils erarbeitet worden war und nach einer Zeit der Erprobung eine endgültige Form finden sollte.

Die Erfahrungen mit dieser Synodalordnung in den verschiedenen Gremien des Bistums einerseits, die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode und die gesamtkirchlichen Weisungen andererseits, haben in dem Text der Synodalordnung ihren Niederschlag gefunden. Die gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen machten immer wieder Anpassungen der Synodalordnung notwendig. Zuletzt erfolgte eine Anpassung an die veränderte Struktur des Bistums mit fünf Regionen und 49 Pfarreien. Auch die diözesanen Gremien wurden in Zusammensetzung und Aufgabenstellung an neue Gegebenheiten angepasst. Nach wie vor dient diese Ordnung dem Ziel, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien in synodalen Gremien einen gemeinsamen Weg suchen, um den Heilsauftrag Christi in der Kirche entsprechend den Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen.

Zum Volke Gottes gehören Männer wie Frauen in gleicher Weise. Der „Gleichheit nach dem Evangelium“ und der „Gleichberechtigung von Frau und Mann vor den großen Taten Gottes, wie sie im Wirken und Reden Jesu von Nazareth offenkundig geworden ist“<sup>4</sup>, entspricht es, dass nach der Synodalordnung selbstverständlich alle Ämter und Dienste, die Laien ausüben können, Frauen und Männern offenstehen.

Synodale Gremien im spezifischen Sinn sind die Räte, in denen Bischof, Regionalleitung und Pfarrer mit den

Vertretern des Gottesvolkes in allen Aufgaben der Kirche zusammenwirken, die eines gemeinsamen Plans und Handelns bedürfen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat;
- b) auf der Ebene der Region: der Regionalsynodalrat;
- c) auf der Ebene der Diözese: der Diözesansynodalrat.

In Beziehung zu den Räten und ggf. als Wahlgremien können außerdem Körperschaften bestehen, in denen Laien, Geistliche und Ordensleute ihre Erfahrungen austauschen und ihre gesellschaftliche Verantwortung durch gemeinsame Beratungen und Entscheidungen wahrnehmen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat, der zusätzlich zu seiner Aufgabe als Synodalrat der Pfarrgemeinde auch diese Funktion ausübt;
- b) auf der Ebene der Region: die Regionalversammlung;
- c) auf der Ebene der Diözese: die Diözesanversammlung.

Der Priesterrat ist die Vertretung des Presbyteriums der Diözese. Er berät den Bischof in allen Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen. Die Mitglieder des Priesterrates sind Teil des Seelsorgerates.

Der Seelsorgerat repräsentiert die vom Bischof mit Aufgaben in der Seelsorge beauftragten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten. Er berät den Bischof in Fragen, die der Bischof ihm vorlegt.

Der Ordensrat ist die vom Bischof anerkannte Arbeitsgemeinschaft der Ordensleute im Bistum Limburg. Er dient dazu, gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und der Bistumsleitung Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen den Ordensgemeinschaften und der Diözese zu unterbreiten.

Die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind zusätzlich Vertretungskörperschaften der in der Diözese lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

Der Seelsorgerat und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nehmen an der Arbeit des Diözesansynodalrates durch von ihnen entsandte Vertreter teil.

<sup>4</sup> Johannes Paul II., *Mulieris dignitatem* Nr. 16.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens bzw. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Diözesankirchensteuer sind Gremien tätig, deren Mitglieder überwiegend von den Räten gewählt werden. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Verwaltungsrat;
- b) auf der Ebene der Diözese: der Diözesankirchensteuerrat.

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist eine in Verbänden organisierte Form des Apostolates von großer Bedeutung. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Räte und Verbände ergänzen sich gegenseitig.<sup>5</sup>

### **Artikel I – Allgemeine Vorschriften**

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 gelten für alle in dieser Synodalordnung genannten Gremien, sofern für einzelne Gremien nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Mandatierung der synodalen Gremien muss eine geschlechtergerechte Verteilung der Mandate angestrebt werden.

#### **§ 1 Wahlberechtigung**

- (1) a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

<sup>5</sup> Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, Teil II.

- (2) Wahlberechtigt zu den synodalen Gremien der Regionen- und Diözesanebene sind die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlgremien.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
  - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
  - b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
  - c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
  - d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

#### **§ 2 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
  - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
  - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben;
  - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben;
  - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 17 Abs. 1 Buchst. b zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst
  - a) in der Pfarrei tätige Personen für den Pfarrgemeinderat. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
  - b) auf der Ebene der Region tätige Personen für den Regionalsynodalrat und die Regionalversammlung, es sei denn, sie werden als Mitglieder des Regionalsynodalrat gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. d Syno gewählt;

- c) auf der Ebene des Bistums tätige Personen für die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.
- (5) Für den Pfarrgemeinderat sind nebenberuflich als Diakone in der Pfarrei tätige Personen nicht wählbar.
- (6) Für den Diözesansynodalrat sind die Mitglieder der kurialen Organe gemäß Bistumsstatut nicht wählbar.
- (7) Nach zweimaliger Wiederwahl als Vorsitzender eines synodalen Gremiums ist das Mitglied für die folgende Amtszeit als Vorsitzender nicht wählbar.

### § 3 Einspruchsrecht und Wahlprüfungskammer

- (1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des jeweiligen Gremiums, es sei denn, die Wahlprüfungskammer bzw. der Einspruchsausschuss hätte eine dem entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.
- (5) Beim Bischöflichen Offizialat werden eine oder mehrere Wahlprüfungskammern gebildet. Sie entscheiden über alle eingelegten Einsprüche oder Beschwerden bei Wahlen zu synodalen Gremien.
- (6) Eine Wahlprüfungskammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ihre Amtszeit beginnt am Tag der Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und dauert bis zu den Pfarrgemeinderatswahlen für die nächste Amtszeit.
- (7) Der Vorsitzende einer Wahlprüfungskammer wird von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar aus den beim Bischöflichen Gericht tätigen Richtern ernannt. Die Beisitzer werden vom Diözesansynodalrat gewählt. Sowohl für den Vorsitzenden der Wahlprüfungskammer als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu benennen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen. Scheidet ein Vorsitzender oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Vorsitzender zu ernennen bzw. Beisitzer zu wählen.
- (8) Sofern mehrere Wahlprüfungskammern gebildet werden, ist die territoriale Zuständigkeit jeder Kammer festzulegen. Über Einsprüche bei Wahlen zu synodalen Gremien auf Bistumsebene entscheidet unabhängig vom Ort der Wahl die für die Katholische Region An der Lahn zuständige Wahlprüfungskammer.
- (9) Die Arbeit der Wahlprüfungskammern richtet sich nach der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (10) Für die Überprüfung der Wahl der Gemeinderäte sowie die Wahlen in den Gemeinderäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wird ein Einspruchsausschuss gebildet. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei; er entscheidet endgültig.

### § 4 Nachrücken von Ersatzmitgliedern und Nachwahlen

Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern des Pfarrgemeinderates und die Nachwahlen für Mitglieder synodaler Gremien sind in den jeweiligen Wahlordnungen geregelt.

### § 5 Mandatsverlust und Abwahl

- (1) Mitglieder synodaler Gremien verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentscheid, der die Wahl für ungültig erklärt.

- (2) Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 2 Abs. 2 festgelegte Höchstzahl noch nicht erreicht ist und das betreffende Pfarrgemeinderatsmitglied vor dem Umzug gegenüber dem Vorstand des Pfarrgemeinderates schriftlich erklärt, sein Mandat weiter wahrnehmen zu wollen.
- (3) Der Bischof kann Mitgliedern synodaler Gremien aus einem wichtigen Grund durch einen schriftlichen begründeten Bescheid das Mandat und gegebenenfalls auch die Wählbarkeit entziehen. Vor seiner Entscheidung wird der Bischof diese Mitglieder und das synodale Gremium, denen sie angehören, sowie eine vom Diözesansynodalrat gemäß § 67 Abs. 8 berufene Kommission hören. Die Vorschrift des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes über den Entzug des Mandates bleibt unberührt.
- (4) Gewählte Vorstandsmitglieder können von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, das den Vorstand gewählt hat, durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

#### § 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der synodalen Gremien dauert vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums. Kommt die Wahl eines Gremiums nicht zustande, endet seine Amtszeit und die seiner Ausschüsse zu dem Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des neu gewählten Gremiums gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- (2) Die Amtszeit des Jugendsprechers und seines Stellvertreters dauert zwei Jahre. Sie endet zwei Jahre nach Konstituierung des Pfarrgemeinderates oder mit der Konstituierung des nachfolgenden Pfarrgemeinderates.
- (3) Der Bischof setzt die Termine für die Wahlen zu den einzelnen Gremien fest. Er kann im Einzelfall Neuwahlen für den Rest der Amtszeit anordnen.

#### § 7 Sitzungen

- (1) Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere

Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.

- (2) Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die Mitglieder die sie zur Teilnahme berechtigenden Zugangsdaten.
- (3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen. Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.

#### § 8 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frühestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied es beantragt.
- (3) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

#### § 9 Vorstandswahlen

- (1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und gegebenenfalls die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei

Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, sind im ersten Wahlgang die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen.

#### § 10 Zuwahl und Wahlen in andere Gremien

- (1) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte sowie Sonderregelungen in einzelnen Wahlordnungen bleiben unberührt.

#### § 11 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der synodalen Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn das Gremium nicht öffentlich berät. Bei nicht öffentlichen Sitzungen trifft das Gremium eine Vereinbarung über die Information der Öffentlichkeit. Näheres ist in den Geschäftsordnungen der Gremien geregelt.

#### § 12 Wahl- und Geschäftsordnungen

- (1) Der Bischof erlässt nach Anhörung des Diözesansynodalarates Ordnungen für die Wahlen zu und in den synodalen Gremien.

- (2) Jedes synodale Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Synodalordnung.

### **Artikel II – Die Pfarrei**

#### A. Die Ortsgemeinde

##### § 13 Begriffsbestimmung

- (1) Die Pfarrei ist eine pastorale Einheit innerhalb des Bistums; in ihr wird die Kirche als Gottesvolk in einem überschaubaren Lebensraum sichtbar und erfahrbar. Die Pfarrei besteht aus einer oder mehreren Kirchengemeinden.
- (2) Die Kirchengemeinde ist eine örtliche Gebietskörperschaft; sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 14 Errichtung und Grenzveränderungen

Pfarrei und Kirchengemeinde werden nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

##### § 15 Die Leitung der Pfarrei

Der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester (im Folgenden kurz „Pfarrer“ genannt) leitet die Pfarrei kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Entsprechend der Situation der Pfarrei stehen dem Pfarrer Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite, die je nach ihrem Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrei haben. Der Pfarrer leitet die Pfarrei im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrgemeinderäten.

##### 1. Der Pfarrgemeinderat

##### § 16 Begriffsbestimmung

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarrgemeinderat. Er ist ein von den wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde gewähltes synodales Gremium. Der Pfarrgemeinderat dient der Verwirklichung des Auftrages Jesu Christi in seiner Kirche, insbesondere durch den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

##### § 17 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an

- a) der Pfarrer bzw. der in der Ordnung gemäß c. 543 CIC als amtlicher Dialogpartner festgelegte Pfarrer einer Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC;  
eine zweite aus dem Pastoralteam der Pfarrei gewählte Person;
  - b) zwischen 12 und 20 von der Pfarrei gewählte Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder trifft der Pfarrgemeinderat gemäß der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg;
  - c) der Jugendsprecher;
  - d) von den Mitgliedern gemäß Buchst. a bis c zu gewählte Mitglieder, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der Mitglieder gemäß Buchst. b nicht überschreiten darf. Die Zuwahl erfolgt durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß Buchst. a bis c und soll die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates so ergänzen, dass die Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Pfarrei adäquat vertreten ist. Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates entscheiden im Laufe der Amtszeit, ob und in welchem Umfang sie vom Recht der Zuwahl Gebrauch machen;
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an
- a) der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde, sofern dieser nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehört. Falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Pfarrei beauftragte Geistliche ist, so gilt diese Regelung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
  - b) der Stellvertreter des Jugendsprechers.
  - c) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.
  - d) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.
  - e) das vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglied des Regionalsynodalrates oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.“
  - f) ein oder zwei Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die im Gebiet der Pfarrei ihren Dienstsitz hat. Haben mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Gebiet der Pfarrei ihren Dienstsitz, gehören dem Pfarrgemeinderat zwei Mitglieder an, die die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache entsendet.
- (3) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten oder Ortsteilen können diese durch Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte vertreten sein.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind geregelt
- a) für die in Abs. 1 Buchst. b genannten Mitglieder in der „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“,
  - b) für den in Abs. 1 Buchst. c genannten Jugendsprecher und seinen in Abs. 2 Buchst. c genannten Stellvertreter in der „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“.
- ### § 18 Berater
- Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Punkten der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können als Berater hinzugezogen werden z. B. Vertreter der für die Pfarrei tätigen Ordensleute; Vertreter von Militärgemeinden, Studentengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache; Vertreter anderer christlicher Gemeinden; Vertreter der Zivilgemeinde; Vertreter von Vereinen und Gruppierungen; Vertreter der Eltern, der Lehrer, der Betriebe; sonstige Sachkundige.
- ### § 19 Vorstand des Pfarrgemeinderates
- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 16 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
  - (2) Der Pfarrer, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.
  - (3) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
  - (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er trägt Verantwortung für die

Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (5) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat. Er kann von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (6) Eine für die Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.

#### § 20 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Pfarrei betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Pfarrei, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.
- (2) Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Pfarrgemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat soll die Empfehlungen des Regionalsynodalrates an die Pfarreien beraten und in seiner Beschlussfassung berücksichtigen.
- (4) Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderates gehören
  - a) die Mitwirkung bei der Planung des Dienstes der Pfarrei. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
    - die Lebenssituation der verschiedenen Gruppen der Pfarrei zu sehen und ihr in der pastoralen und sozialen Arbeit gerecht zu werden;
    - eine Rangordnung für die anstehenden Aufgaben zu erstellen;
    - das Bewusstsein aller Gemeindemitglieder für die Mitverantwortung zu stärken und ihre Mitarbeit zu aktivieren.
  - b) die Mitarbeit bei der Durchführung der Gemeindedienste. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
    - zur Gestaltung der Gottesdienste Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, beim

- Gottesdienst mitzuwirken und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu fördern;
  - den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern, besonders auch an Alten, Kranken, Behinderten, Gefangenen und Randgruppen;
  - den Kontakt zu den dem Gemeindeleben Fernstehenden zu suchen.
- c) die Mitverantwortung für freie Gruppierungen, Ökumene, Gesellschaft, Friedensarbeit und Dritte Welt. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
    - die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;
    - die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
    - die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme des Alltags zu beobachten, Vorschläge einzubringen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
    - die Verantwortung der Pfarrei für Mission und Entwicklungshilfe wach zu halten und zu fördern.
  - d) die Unterrichtung der Pfarreimitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aktivitäten in der Pfarrei durch Pfarrbrief, Presse, Rundfunk u. a.
  - e) die Vertretung von Anliegen der Pfarrei in der Öffentlichkeit.
  - f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde durch die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a und b, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben, entsprechend der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“.
  - g) die Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Regionalsynodalrats gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. b.
  - h) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates und die Erörterung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.
  - i) Vorschlag geeigneter Personen für Wahlen im Regionalsynodalrat und in der Diözesanversammlung
  - k) die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Beratung des Bischofs entsprechend den „Richtlinien für das Verfahren bei

der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“.

#### § 21 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Neben den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 17 Abs. 1 und 2 SynO sind alle Mitglieder des Pastoralteams zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesen Fällen genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Pfarrgemeinderatsitzung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Pfarrgemeinderat und ist bei den Akten des Pfarramtes aufzubewahren.
- (6) Die Pfarrei ist über die Tätigkeit des Pfarrgemeinderates zu informieren.

#### § 22 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Pfarrgemeinderates wird wirksam, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Pfarrer soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.

- (2) Ein in Abwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Pfarrgemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Sitzung stattfinden, an welcher die Regionalleitung teilnimmt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pfarrgemeinderat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.

#### § 23 Ausschüsse des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen. Für die Einrichtung von Sachausschüssen wird empfohlen, die Abbildung aller kirchlichen Grunddienste sicherzustellen.
- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Pfarrgemeinderat Ortsausschüsse bilden. Der Pfarrgemeinderat muss einen Ortsausschuss bilden, wenn der Ortsausschuss eines Kirchortes dies zum Ende einer Amtszeit für die nächste Amtszeit beantragt, oder wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern der Kirchengemeinde schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten. Wird ein Ortsausschuss an einem Kirchort gebildet, der Gottesdienstort für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist, so ist auf Vorschlag des Gemeinderates mindestens ein Mitglied der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in den Ortsausschuss zu berufen.

- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Pfarrgemeinderates sein soll. Die Ausschüsse können einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, der den Vorsitzenden mit allen Rechten vertritt. Die Wahl des Vorsitzenden und ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat.
- (5) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (6) In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich.

#### § 24 Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten

- (1) Die Pfarrgemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden, die zur selben Pfarrei gehören oder gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, sollen eine Arbeitsgemeinschaft bilden oder gemeinsame Sitzungen halten.
- (2) Die Pfarrgemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden, die zur selben politischen Gemeinde gehören, können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Zustimmung aller Pfarrgemeinderäte bedarf. Wenn die Pfarrgemeinderäte verschiedenen Bistümern angehören, ist zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft das Einverständnis der zuständigen Bischöfe erforderlich.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften handeln im Auftrag der Pfarrgemeinderäte. Ihre Beratungsergebnisse haben den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte der Arbeitsgemeinschaft im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.

#### 2. Die Pfarrversammlung

##### § 25 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es insbesondere,
  - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
  - b) Angelegenheiten des Pfarreilebens zu besprechen und dem Pfarrgemeinderat Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;
  - c) über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens zu orientieren, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen.

#### 3. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

##### § 26 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden entsprechend dem „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg“.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Pfarrgemeinderat gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“ gewählt.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat gilt die „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“.

#### B. Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache

##### § 27 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist eine pastorale Einheit in einem räumlich umschriebenen Gebiet innerhalb des Bistums. In ihr wird die Kirche als Gottesvolk sichtbar und erfahrbar.
- (2) Soweit eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache das Gebiet des Bistums Limburg überschreitet, gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 39 nur für den im Bistum Limburg gele-

genen Teil der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.

### § 28 Errichtung und Grenzveränderung

Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt. Er kann ihr den Status einer Personalpfarrei verleihen.

### § 29 Die Leitung der Gemeinde

Der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde betrauter Priester (im Folgenden kurz „Pfarrer“ genannt) leitet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Der Pfarrer leitet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat.

#### 1. Der Gemeinderat

### § 30 Begriffsbestimmung

In jeder Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache besteht ein Gemeinderat. Er ist ein von den wahlberechtigten Gliedern der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewähltes synodales Gremium. Der Gemeinderat dient der Verwirklichung des Auftrages Jesu Christi in seiner Kirche, insbesondere durch den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

### § 31 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Dem Gemeinderat gehören an
  - a) der Pfarrer kraft Amtes; ein durch das BO bestellter pastoraler Mitarbeiter mit Dienstsitz in der betreffenden Gemeinde;
  - b) von der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder, und zwar in Gemeinden bis 4000 Katholiken 8–12 Mitglieder, in Gemeinden über 4000 Katholiken 12–16 Mitglieder.  
Näheres regelt die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“;
- (2) Dem Gemeinderat gehören mit Antrags- und Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht an
  - a) weitere Priester, Ständige Diakone, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter, die in der betref-

fenden Gemeinde mit einem allgemeinen Auftrag eingesetzt sind;

- b) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Gemeinderat angehören;
  - c) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Gemeinderat angehören.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind in der „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“ geregelt.

### § 32 Berater

Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Punkten der Tagesordnung des Gemeinderates können Berater hinzugezogen werden.

### § 33 Vorstand des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 31 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer, der Vorsitzende des Gemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Er trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Gemeinderat. Er kann von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (6) Eine für die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.

### § 34 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Gemeinde von Katholiken

anderer Muttersprache betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Gemeinde, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.

- (2) Der Gemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Gemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören
- a) die Mitwirkung bei der Planung des Dienstes der Gemeinde. Der Gemeinderat hat insbesondere
    - die Lebenssituation der verschiedenen Gruppen der Gemeinde zu sehen und ihr in der pastoralen und sozialen Arbeit gerecht zu werden;
    - eine Rangordnung für die anstehenden Aufgaben zu erstellen;
    - das Bewusstsein aller Gemeindemitglieder für die Mitverantwortung zu stärken und ihre Mitarbeit zu aktivieren.
  - b) die Mitarbeit bei der Durchführung der Gemeindedienste. Der Gemeinderat hat insbesondere
    - zur Gestaltung der Gottesdienste Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, beim Gottesdienst mitzuwirken und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu fördern;
    - die Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinderäten und mit Gemeinderäten anderer Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu pflegen;
    - den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich zu fördern;
    - den Kontakt zu den dem Gemeindeleben Fernstehenden zu suchen.
  - c) die Mitverantwortung für freie Gruppierungen, Ökumene, Gesellschaft, Friedensarbeit und Dritte Welt. Der Gemeinderat hat insbesondere
    - die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;
    - die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme des Alltags zu beobachten, Vorschläge einzubringen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
  - die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Entwicklungshilfe wach zu halten und zu fördern.
- d) die Unterrichtung der Gemeindemitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aktivitäten in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache durch Pfarrbrief, Presse, Rundfunk u. a.
  - e) die Vertretung von Anliegen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in der Öffentlichkeit.
  - f) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes über die Verwaltung der der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zur Verfügung stehenden Mittel und die Erörterung des Haushaltsplanes der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
  - g) gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. f SynO die Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, auf dem die Gemeinde anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat. Haben mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz auf dem Gebiet der Pfarrei, wählt der Gemeinderat zwei Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinderäte, die zwei Vertreter in den Pfarrgemeinderat wählt.  
Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
  - h) In einer Region mit einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt der Gemeinderat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. e in den Regionalsynodalrat. In einer Region, in der mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, erfolgt die Wahl der Vertretung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Regionalsynodalrat gemäß WO GR KaM RSR;
  - i) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen im RSR und in der DV;
  - k) die Wahl von Vertretern des Gemeinderates für den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

### § 35 Arbeitsweise des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Der Gemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesen Fällen genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Gemeinderatssitzung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat und ist im Archiv der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache aufzubewahren.
- (6) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist über die Tätigkeit des Gemeinderates zu informieren.

### § 36 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Gemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Gemeinderates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Pfarrer soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Gemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der

ihm vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.

- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Gemeinderat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.

### § 37 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen.
- (2) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren politischen Gemeinden, Stadtteilen oder Ortsteilen kann der Gemeinderat Ortsausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.
- (5) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Gemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Gemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.

- (6) In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich.

### 2. Die Gemeindeversammlung

### § 38 Gemeindeversammlung

- (1) Der Gemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es insbesondere,

- a) den Tätigkeitsbericht des Gemeinderates entgegenzunehmen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
- b) Angelegenheiten des Gemeindelebens zu besprechen und dem Gemeinderat Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;
- c) über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens zu orientieren, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen.

### 3. Die Verwaltung der der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zur Verfügung stehenden Mittel

#### § 39 Vermögensverwaltung und -vertretung

- (1) Die Mittel der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg.
- (2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine besondere Regelung erfolgt.
- (3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.
- (4) In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muss ein Mitglied der Pfarrer oder der Vorsitzende des Gemeinderates sein.
- (5) Für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat einen Vermögensverwalter.

### Artikel III – Die Region

#### § 40 Begriffsbestimmung

Die Regionen sind territoriale Untergliederungen der Diözese Limburg im Sinne des c. 374 § 2 CIC. Sie werden vom Bischof nach Anhörung des Diözesansynodalrates errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

Die Regionen repräsentieren und vernetzen das kirchliche Leben in ihrem Bereich, fördern dessen Ausgestaltung, wirken mit an der Leitung des Bistums und sorgen für die Umsetzung bistumsweiter Beschlüsse in ihrem Bereich.

#### § 41 Aufgaben der Region

- (1) Aufgabe der Region ist es, im Rahmen der auf Bistumsebene vereinbarten Strategien und Richtlinien eine auf die Struktur der Region abgestimmte Pastoral und entsprechende Bildungsangebote zu entwickeln.
- (2) Die Region wirkt mit an der Leitung des Bistums und entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in das Bistumsteam und sorgt für die Durchführung von Entscheidungen mit bistumsweiter Geltung in der Region und berichtet aus der Region im Bistumsteam.
- (3) Die Region koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in ihrem Bereich und organisiert die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Sie pflegt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die Region sorgt für eine aufgabenbezogene Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren in der Region und sorgt für eine angemessene Repräsentanz der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit und im gesellschaftlichen Leben, um den kirchlichen Auftrag sichtbar und wirksam werden zu lassen.
- (5) Darüber hinaus übernimmt die Region jene Aufgaben, die ihr auf Dauer übertragen werden oder die sie selbst mit ihren Mitteln aufbaut und aus gestaltet.
- (6) Die Dienste der Caritas sind ein wesentliches Element der Kirche von Limburg. Die Region kooperiert deshalb eng mit den jeweils für die Region zuständigen Caritasverbänden.

#### § 42 Die Leitung der Region

- (1) Die Region wird von einem Team aus zwei Personen geleitet. Die Regionalleitungen werden auf Zeit (ad quinquennium) vom Regionalsynodalrat gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Näheres regelt die entsprechende Wahlordnung.
- (2) Die Leitung der Region erfolgt im Team und wird im Zusammenwirken mit dem Regionalsynodalrat wahrgenommen.

- (3) Die Regionalleitungen vertreten die katholische Kirche in der Region.
- (4) Das Team der Regionalleitungen sorgt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Region.

#### A. Der Regionalsynodalrat

##### § 43 Begriffsbestimmung

Der Regionalsynodalrat ist das synodale Gremium auf der Ebene der Region. Die Regionalleitung und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Region und fassen gemeinsam Beschlüsse. Der Regionalsynodalrat verantwortet die Strategie, die zentralen Personalentscheidungen auf der Ebene der Region und das Budget der Region.

In Frankfurt führt der Regionalsynodalrat die Bezeichnung Stadtsynodalrat.

##### § 44 Zusammensetzung des Regionalsynodalrates

- (1) Dem Regionalsynodalrat gehören an
  - a) die Regionalleitung. Beide Mitglieder der Regionalleitung haben Rede- und Antragsrecht, sie nehmen ihr Stimmrecht aber gemeinsam mit einer Stimme wahr;
  - b) je eine von jedem Pfarrgemeinderat in der Region gewählte Person. Jeder Pfarrgemeinderat kann einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Bei Anwesenheit des Mitglieds im Regionalsynodalrat kann der stellvertretende Mandatsträger an der Sitzung teilnehmen;
  - c) zwei von den Seelsorgern der Region gewählte Seelsorger;
  - d) zwei von den Vertretern der Einrichtungen in der Region gewählte Personen;
  - e) in jeder Region, in der mindestens eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, ein bis drei von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Personen. Über die Zahl der zu wählenden Vertreter entscheidet der Regionalsynodalrat zum Ende der Amtszeit mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Für jedes dieser Mitglieder kann ein Stellvertreter gewählt werden, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt;
  - f) bis zu 6 von den Mitgliedern gemäß Buchst. b bis e gewählte Personen;

g) im Falle der Einrichtung einer Regionalversammlung ein dem Vorstand der Regionalversammlung

- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Regionalsynodalrates teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) Die Vorsitzenden der permanenten Ausschüsse und der Foren des Regionalsynodalrates, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Regionalsynodalrat angehören, nehmen an den Sitzungen des Regionalsynodalrates teil, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.
- (4) Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Punkten der Tagesordnung des Regionalsynodalrates können vom Vorstand Gäste und sachkundige Personen als Berater hinzugezogen werden.

##### § 45 Vorstand des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. b, d bis f einen Vorsitzenden.
- (2) Der Regionalsynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a) der Regionalleitung,
  - b) dem Vorsitzenden des Regionalsynodalrates,
  - c) zwei vom Regionalsynodalrat gewählten Mitgliedern.
  - d) Im Falle der Einrichtung einer Regionalversammlung gehört ein Mitglied des Vorstands der Regionalversammlung dem Vorstand des Regionalsynodalrates an.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (4) Der Vorsitzende des Regionalsynodalrates und die Regionalleitung laden zu den Sitzungen des Vorstands ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Regionalsynodalrates vor. Er kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur öffentlichen Beratung vorschlagen.

- (6) Sofern in der Region keine Regionalversammlung gemäß § 50 vorgesehen wird, kann der Vorstand zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region öffentlich Stellung nehmen.
- (7) Die Protokolle der Sitzungen des Vorstands gehen den Mitgliedern des Regionalsynodalrats binnen einer Frist von vier Wochen zu.

#### § 46 Aufgaben des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, welche die Aufgaben der Region betreffen, mitzuwirken. Die Regionalleitung und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Region und fassen gemeinsam Beschlüsse.
- (2) Zu den Aufgaben des Regionalsynodalrates gehören insbesondere
  - a) die Wahl der Regionalleitung. Die Wahl und die mögliche Abwahl sind in der entsprechenden Wahlordnung geregelt;
  - b) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Berichts der Regionalleitung, der Ausführung über das Budget beinhaltet;
  - c) Entscheidungen über Strategien in der Region im Kontext der Bistumsstrategien;
  - d) Entscheidungen über Zielvereinbarungen der Region hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz;
  - e) Wahrnehmung der Rechte in Bezug auf das Budget der Region:
    - i. Anhörungsrechts hinsichtlich der Bedarfsanmeldungen für das Budget der Region;
    - ii. Entgegennahme des Berichts über den Abschluss der Budgetplanung;
    - iii. Entgegennahme der Reports des Finanzcontrollings sowie des Berichts über den Jahresabschluss der Region.
  - f) Entscheidungen über regionale pastorale Schwerpunkte und Projekte hinsichtlich der Inhalte und des finanziellen und personellen Ressourceneinsatzes im Rahmen des Budgets der Region;
  - g) Entscheidungen über die pastorale, gesellschaftliche, ökumenische und interreligiöse Arbeit in der Region;
  - h) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild der Region in der Öffentlichkeit betreffen;
  - i) regelmäßige Entgegennahme des Berichts

der Regionalleitung zum Stand der Umsetzung der Beschlüsse;

- j) Einrichtung von permanenten Ausschüssen und Foren auf Ebene der Region;
  - k) Wahl von sechs Mitgliedern gemäß § 56 Abs. 1 Buchst. a in die Diözesanversammlung des Bistums Limburg;
  - l) Wahl eines Mitgliedes gemäß § 61 Abs. 1 Buchst. f in den Diözesansynodalrat.
  - m) Der Regionalsynodalrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die folgenden Aufgaben nimmt der Regionalsynodalrat wahr, sofern keine Regionalversammlung gemäß § 50 eingerichtet wird:
    - a) den Erfahrungsaustausch der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache und der Verbände, Initiativen und Einrichtungen auf Ebene der Region untereinander zu pflegen;
    - b) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
    - c) Anregungen an die Regionalleitung zu geben.

#### § 47 Arbeitsweise des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Ein Mitglied der Regionalleitung und der Vorsitzende des Regionalsynodalrats laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Regionalsynodalrat muss einberufen werden, wenn die Regionalleitung oder der Vorsitzende des Regionalsynodalrats oder ein Drittel der Mitglieder des Regionalsynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die geplante Tagesordnung der Sitzung ist zu veröffentlichen.
- (4) Die Sitzungen des Regionalsynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Regionalsynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welcher in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (5) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungssteils vereinbart der Regionalsynodalrat,

wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.

- (6) Der Regionalsynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheitsentscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.
- (7) Die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel einem Mitglied des Vorstandes des Regionalsynodalrates übertragen.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Region und ist dort aufzubewahren.
- (9) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Regionalsynodalrates und dem Diözesansynodalamt binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten.
- (10) Ein Protokoll über den nichtöffentlichen und ein Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird veröffentlicht.

#### § 48 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit der Regionalleitung gefasster Beschluss des Regionalsynodalrates wird wirksam, wenn die Regionalleitung nicht aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Regionalsynodalrates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; die Regionalleitung soll jedoch ihre Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit der Regionalleitung gefasster Beschluss des Regionalsynodalrates wird erst mit der Genehmigung durch die Regionalleitung gültig. Wenn die Regionalleitung die Genehmigung aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung nicht erteilt, muss sie ihre Gründe alsbald dem Vorstand des Regionalsynodalrates mitteilen.
- (3) Im Falle des Widerspruchs (Abs. 1) oder der Versagung der Genehmigung (Abs. 2) ist der Beschlussinhalt in einer Sitzung des Regionalsyno-

dalrates erneut zu beraten. Zu dieser Sitzung, die spätestens nach vier Wochen stattfinden muss, ist das Diözesansynodalamt einzuladen. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Regionalsynodalrat die Angelegenheit dem Generalvikar und der Bischöflichen Bevollmächtigten zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann die Regionalleitung nicht widersprechen.

#### § 49 Ausschüsse und Foren des Regionalsynodalrates

- (1) Der Regionalsynodalrat kann für Sachgebiete, die der dauerhaften Aufmerksamkeit bedürfen, permanente Ausschüsse bilden.
- (2) Für Budgetfragen kann der Regionalsynodalrat einen permanenten Ausschuss mit Mitgliedern aus den eigenen Reihen bilden.
- (3) Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse werden vom Regionalsynodalrat berufen. Sie müssen, unbeschadet der Regelung von Abs. 2, nicht dem Regionalsynodalrat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (4) Ein permanenter Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied des Regionalsynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Regionalsynodalrat.
- (5) Die permanenten Ausschüsse handeln im Auftrag des Regionalsynodalrates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Regionalsynodalrat wirksam, es sei denn, dass der Regionalsynodalrat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (6) Die Geschäftsführung eines permanenten Ausschusses obliegt der Geschäftsführung des Regionalsynodalrates oder einer anderen von der Regionalleitung damit beauftragten Person.
- (7) Die Sitzungen der permanenten Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Regionalleitung ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (8) Zur Bearbeitung von Sachfragen, die einer Entscheidung im Regionalsynodalrat bedürfen, kann der Regionalsynodalrat Foren einrichten.

- (9) Der Regionalsynodalrat beauftragt eine fachlich zuständige Stelle in der Region mit der Erstellung eines Arbeitsauftrags für das Forum und der Geschäftsführung für die Arbeit des Forums. Der Auftrag für das Forum wird vom Regionalsynodalrat beschlossen.
- (10) Die Mitglieder der Foren werden vom Regionalsynodalrat berufen. Sie müssen nicht dem Regionalsynodalrat angehören. Die Geschäftsführung eines Forums lädt inner- und außerkirchliche Stellen mit entsprechender Expertise sowie die Mitglieder des Regionalsynodalrats zur Benennung von Vorschlägen zur Mitarbeit im Forum ein und erstellt aus diesen Vorschlägen eine Liste für die Besetzung des Forums. Das Forum wählt einen Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Regionalsynodalrat bedarf.
- (11) Der Regionalsynodalrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen zu einer Frage, die in einem Forum bearbeitet wird, dessen Arbeitsergebnisse in angemessener Weise.

## B. Die Regionalversammlung

### § 50 Begriffsbestimmung und Zusammensetzung

- (1) Zur Förderung der Vernetzung innerhalb der Region unter den kirchlichen und mit nichtkirchlichen Akteuren kann der Regionalsynodalrat in jeder Amtszeit die Wahl einer katholischen Regionalversammlung mit den unter § 51 beschriebenen Aufgaben beschließen. Der Regionalsynodalrat legt zudem die Zusammensetzung der Regionalversammlung fest.
- (2) Wird keine Regionalversammlung eingerichtet, verbleiben die Aufgaben gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 beim Regionalsynodalrat.
- (3) In der Region Frankfurt trägt die Regionalversammlung die Bezeichnung „Stadtversammlung der Frankfurter Katholik:innen“.
- (4) Die Regionalleitung nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung teil. Sie hat Mitspracherecht.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.

### § 51 Aufgaben und Arbeitsweise der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung hat die Aufgabe,
- a) den Erfahrungsaustausch der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache und der Verbände, Initiativen und Einrichtungen auf Ebene der Region untereinander zu pflegen;
  - b) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
  - c) Anregungen an den Regionalsynodalrat und an die Regionalleitung zu geben;
  - d) der Regionalsynodalrat kann der Regionalversammlung weitere Aufgaben zuweisen.
- (2) Die Regionalversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Regionalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.

- (3) Die Regionalversammlung tagt in der Regel öffentlich. Über jede Sitzung ist ein öffentlich zugängliches Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält.

### § 52 Vorstand der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Katholiken der Region. Diese bilden den Vorstand. Kandidaten können vorgeschlagen werden von den Mitgliedern der Regionalversammlung sowie von allen Katholiken in der Region.

Die Wahl des Vorstands der Regionalversammlung ist in der Konst RV geregelt.

- (2) Der Geschäftsführer der Regionalversammlung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Ein Mitglied der Regionalleitung ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- (4) Der Vorsitzende der Regionalversammlung lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein.

- (5) Der Vorstand ist der Stadtversammlung verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (6) Zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstands gemäß Abs. 1 ist Mitglied des Regionalsynodalrates und Mitglied des Vorstands des Regionalsynodalrates gemäß § 45 Abs. 2 Buchst. d.

#### **Artikel IV – Die Diözese**

##### **§ 53 Begriffsbestimmung**

Die Diözese Limburg ist der dem Bischof von Limburg in eigenständiger Verantwortung anvertraute Teil des Volkes Gottes im Gebiet des Bistums. Sie bildet eine Teilkirche, in der die eine Kirche wirkt und gegenwärtig ist. Sie gewährleistet das Leben und den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. In ihr werden in Bindung an die Gesamtkirche die Aufgaben des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes in teilkirchlicher Eigenständigkeit erfüllt.

##### **§ 54 Die Leitung der Diözese**

Der Bischof leitet die Diözese aufgrund seiner Weihe und seiner ordentlichen und unmittelbaren Hirtengewalt in Einheit mit dem Bischofskollegium unter der Autorität des Papstes. Er leitet das Bistum im Zusammenwirken mit den synodalen Gremien. Bei der Ausübung der Leitung bedient er sich des Bischöflichen Ordinariates.

##### **A. Die Diözesanversammlung**

##### **§ 55 Begriffsbestimmung**

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien, Nr. 26.

##### **§ 56 Zusammensetzung der Diözesanversammlung**

- (1) Der Diözesanversammlung gehören an:
  - a) je sechs von den Regionalsynodalräten gewählte Mitglieder, die selbst nicht dem Regionalsynodalrat angehören müssen;

- b) sieben Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden. Für diese Kandidatenliste können Vorschläge unterbreiten
  - die Regionalsynodalräte, die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache;
  - der Ordensrat;
  - Einrichtungen und
  - jeder Katholik des Bistums;
- c) fünf Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden aus einer Liste von mindestens neun Kandidaten, die vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache aufgestellt wird;
- d) drei Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a genannten Personen hinzugewählt werden aus einer Liste von mindestens fünf Kandidaten, die von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände aufgestellt wird.

- (2) Zu den Sitzungen der Diözesanversammlung sind einzuladen
  - a) der Bischof,
  - b) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich,
  - c) die Mitglieder des Diözesansynodalrates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Diözesanversammlung sind. Sie haben Mitspracherecht.
- (3) Der mit der Geschäftsführung der Diözesanversammlung Beauftragte nimmt an den Sitzungen der Diözesanversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.

##### **§ 57 Präsidium der Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung wählt ein Präsidium. Dies besteht aus
  - a) den beiden Präsidenten,
  - b) zwei Vizepräsidenten,
  - c) sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vertreter des Bischofs gemäß § 56 Abs. 2 Buchst. b und der mit der Geschäftsführung Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit Mitspracherecht teil.
- (3) Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht.

- (4) Das Präsidium ist der Diözesanversammlung verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Das Präsidium kann zwischen den Sitzungen in dringenden Fällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnehmen, muss ihr aber darüber Bericht erstatten.
- (6) Die beiden Präsidenten werden von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gewählt. Eine Wahl von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts ist anzustreben.
- (7) Die beiden Präsidenten der Diözesanversammlung vertreten die Anliegen der Diözesanversammlung im Diözesansynodalrat und nehmen ihre Aufgaben in weiteren Gremien gemäß den entsprechenden Ordnungen wahr. Sie sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

#### § 58 Aufgaben der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung hat die Aufgabe,
  - a) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen,
  - b) den diözesanen Visionsprozess in angemessenen Abständen zu initiieren und im Visionsprozess mitzuwirken,
  - c) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben;
  - d) Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben,
  - e) in jeder Sitzung den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegenzunehmen, in dem auch über den Umsetzungsstand der Beschlüsse informiert wird,
  - f) die Jahresberichte des Diözesansynodalrates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
  - g) Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten.
- (2) Darüber hinaus hat die Diözesanversammlung die Aufgabe,
  - a) fünf Mitglieder für den Diözesansynodalrat gemäß § 61 Abs. 1 Buchst. c dieser Ordnung zu wählen,
  - b) drei Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

#### § 59 Arbeitsweise der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die beiden Präsidenten laden zu den Sitzungen mit Angabe der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Die Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Diözesanversammlung kann zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe einrichten. Das Präsidium bereitet den Auftrag für das Forum vor. Auftrag und Besetzung werden in der Diözesanversammlung beraten und entschieden. Die Geschäftsführung liegt in der Geschäftsstelle der Diözesanversammlung.
- (4) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### *B. Der Diözesansynodalrat*

#### § 60 Begriffsbestimmung

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem die durch das Volk Gottes im Bistum Limburg mandatierten Mitglieder durch Beratung mit dem Bischof an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben der Diözese teilhaben und so ihre Verantwortung für die Sendung der Kirche wahrnehmen.

#### § 61 Zusammensetzung des Diözesansynodalrates

- (1) Dem Diözesansynodalrat gehören an
  - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
  - b) die beiden Präsidenten der Diözesanversammlung. Den beiden Präsidenten kommt gemeinsam eine Stimme zu;
  - c) fünf von der Diözesanversammlung gewählte Katholiken des Bistums, davon höchstens ein hauptberuflich Beschäftigter im Dienst des Bistums Limburg;
  - d) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich;
  - e) der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte. Beiden kommt gemeinsam eine Stimme zu;
  - f) je ein von jedem Regionalsynodalrat gewähltes Mitglied;

- g) zwei vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder;
- h) zwei vom Seelsorgerat gewählte Mitglieder;
- i) ein von den Vertretern der Einrichtungen in den Regionalsynodalräten gewähltes Mitglied;
- j) bis zu fünf von den übrigen Mitgliedern gewählte Mitglieder, die die Zusammensetzung des Diözesansynodalrates so ergänzen, dass die Vielfalt kirchlichen Lebens im Bistum erkennbar ist, davon höchstens ein hauptberuflich Beschäftigter im Dienst des Bistums Limburg.

Näheres über die Wahl der in Buchst. b, c, f, g, h, i und j genannten Mitglieder regeln die entsprechenden Ordnungen.

- (2) Der Diözesansynodalrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 61 Abs. 1 Buchst. b, c, f, g, i und j einen Sprecher, der nicht hauptberuflich im Dienst des Bistums Limburg beschäftigt sein darf.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Die Mitglieder des Bistumsteams und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Diözesansynodalrates, soweit sie nicht bereits Mitglieder sind, können an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teilnehmen. Die Vorsitzenden von durch den Diözesansynodalrat eingesetzten Foren und die Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates sind einzuladen, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden. Sie haben Mitspracherecht.

#### § 62 Vorstand des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a) dem Bischof als Vorsitzenden,
  - b) dem Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich als stellvertretendem Vorsitzenden,
  - c) dem Sprecher des Diözesansynodalrates,
  - d) drei vom Diözesansynodalrat gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Diözesansynodalrates vor und legt die Tagesordnung fest. Er kann Tagesordnungspunkte zur öffentlichen Beratung vorschlagen.

(4) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe im Diözesansynodalrat beraten wird oder ob sie einer weiteren Befassung im Bischöflichen Ordinariat, in einem Ausschuss oder in einem Forum bedarf.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugeleitet wird.

(6) Der Vorstand kann Sachverständige

#### § 63 Aufgaben des Diözesansynodalrates

(1) Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner und beraten gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten.

(2) Zu den Aufgaben des Diözesansynodalrates gehören insbesondere:

- a) Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien,
- b) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
- c) Aufgaben gemäß HOBL,
- d) Entscheidungen über überregionale pastorale Projekte von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
- e) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen,
- f) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum,
- g) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen,
- h) Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben, darunter Änderungen des Bistumsstatuts sowie der Synodalordnung,
- i) Mitwirkung bei der Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates,
- j) Benennung von Vertretern in andere Gremien, darunter Benennung von Beisitzern für die

Wahlprüfungskammer und für die Kommission § 67 Abs. 8 SynO.

- (3) Die in § 61 Abs. 1 Buchst. b, c, f und g genannten Mitglieder des Diözesansynodalrats wählen die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 93 Abs. 1 Buchst. a dieser Ordnung.
- (4) Die Mitglieder des Diözesansynodalrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts.

#### § 64 Arbeitsweise des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bischof bzw. ein von ihm benannter Vertreter und der Sprecher des Diözesansynodalrates laden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Diözesansynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beantragt.
- (3) Wünscht der Seelsorgerat, bei der Behandlung einer pastoralen Frage gehört zu werden, wird die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Diözesansynodalrat erst geschehen, wenn der Seelsorgerat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Die geplante Tagesordnung einer Sitzung des Diözesansynodalrates ist zeitgleich mit der Einladung der Mitglieder zu veröffentlichen.
- (5) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Diözesansynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (6) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungsteils vereinbart der Diözesansynodalrat, wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nicht öffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheits-

entscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.

- (8) Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Diözesansynodalrat Gäste zulassen.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (10) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Diözesansynodalrates binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten.
- (11) Ein Protokoll über den nicht öffentlichen und ein Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung werden veröffentlicht.
- (12) Einzelheiten des Geschäftsablaufes sind in der Geschäftsordnung des Diözesansynodalrates geregelt.

#### § 65 Beschlüsse des Diözesansynodalrates

- (1) Wenn der Diözesansynodalrat es für angezeigt hält, spricht er nach Beratung eines Punktes durch Beschluss eine Empfehlung an den Bischof aus.
- (2) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des c. 127 § 2 n. 2 CIC wird der Bischof den Beschlüssen des Diözesansynodalrates folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.
- (3) Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrates zu, ist dieser rechtswirksam.
- (4) Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrates nicht zu, wird er dies begründen. Auf Wunsch der Mehrheit des Diözesansynodalrates erfolgt eine erneute gemeinsame Beratung. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann der Diözesansynodalrat einen erneuten Beschluss fassen.
- (5) Stimmt der Bischof diesem Beschluss nicht zu, wird er dafür schwerwiegende Gründe vorbringen.

- (6) Mit der Mehrheit der Stimmen kann der Diözesansynodalrat in diesem Fall ein Verfahren zur Konsensfindung eröffnen. Die Bedingungen des Verfahrens werden zu Beginn einer jeden Amtszeit des Diözesansynodalrates durch Beschluss vereinbart. Sie können neu verhandelt werden, wenn sowohl die Mehrheit des Diözesansynodalrates als auch der Bischof dies wünschen. Ziel des Konsensverfahrens ist eine Beschlussformulierung, mit der sowohl die Mehrheit des Diözesansynodalrates als auch der Bischof einverstanden ist. Stimmt der Bischof diesem Beschluss zu, ist er rechtswirksam.

#### § 66 Berichterstattung über Umsetzung von Beschlüssen

- (1) In jeder Sitzung berichtet der Beauftragte des Bischofs für den synodalen Bereich darüber, welche Beschlüsse seit der vorangegangenen Sitzung des Diözesansynodalrates umgesetzt wurden.
- (2) Einmal jährlich berichtet der Bischof über den Stand der Umsetzung aller Beschlüsse.

#### § 67 Ausschüsse und Foren des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat richtet zu Beginn einer Amtszeit einen permanenten Ausschuss Haushalt und einen permanenten Ausschuss Recht ein. Darüber hinaus kann er für Themen, die einer permanenten Bearbeitung bedürfen, permanente Ausschüsse einrichten. Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse werden vom Diözesansynodalrat berufen. Sie müssen, mit Ausnahme der Mitglieder des permanenten Ausschusses Haushalt, nicht Mitglieder des Diözesansynodalrates sein. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen in den permanenten Ausschüssen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (2) Die permanenten Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat. Jeder Ausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Diözesansynodalrat setzt zu Beginn der Amtszeit aus seiner Mitte einen permanenten

Ausschuss Haushalt ein. Die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses übernimmt in der Regel der Diözesanökonom.

- (4) Der Diözesansynodalrat bildet einen permanenten Ausschuss Recht. Die Geschäftsführung des Ausschusses Recht übernimmt eine Leitung des Stabsbereiches Aufsicht und Recht im Bischöflichen Ordinariat.
- (5) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Diözesansynodalrates. Sie haben die Aufgabe, für diesen Arbeitsvorlagen zu erstellen und Aktivitäten anzuregen. Daneben stehen die Ausschüsse dem Bischöflichen Ordinariat beratend zur Verfügung.
- (6) Näheres über die Arbeit der Ausschüsse des Diözesansynodalrates wird in der „Geschäftsordnung Ausschüsse des Diözesansynodalrates“ geregelt.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe beantragen. Das Bistumsteam bereitet den Auftrag vor und benennt eine Geschäftsführung. Auftrag und Besetzung werden final im Diözesansynodalrat beraten und entschieden.
- (8) Der Diözesansynodalrat bildet für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission, die vom Bischof angehört wird, bevor er einem Mitglied eines synodalen Gremiums sein Mandat und gegebenenfalls die Wählbarkeit entzieht. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Diözesansynodalrates.

#### C. Koordinierungsausschuss zur Zusammenarbeit mit den katholischen Verbänden

##### § 68 Koordinierungsausschuss auf Bistumsebene

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen katholischen Verbänden, synodalen Gremien und Bischöflichem Ordinariat wird ein Koordinierungsausschuss gebildet.
- (2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus
- a) dem Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich und zwei weiteren Mitgliedern des Ordinariatsteams;
  - b) fünf Vertretern des Vorstandes der vom Bischof anerkannten Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bistum Limburg;

c) den beiden Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten der Diözesanversammlung.

- (3) Der Koordinierungsausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Er soll gemeinsam interessierende Fragen besprechen und entsprechende Anregungen geben. Der Koordinierungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Vorsitzender des Koordinierungsausschusses ist der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich. Stellvertretende Vorsitzende sind der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Verbände und einer der Präsidenten der Diözesanversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses liegt beim Diözesansynodalamt.

#### D. Statuten des Priesterrates

##### § 69 Begriffsbestimmung und Amtszeit

- (1) Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des c. 501 §§ 2 und 3 CIC.
- (3) Im Falle der Neueinsetzung des Priesterrates gemäß c. 501 § 2 CIC endet die Amtszeit des Priesterrates mit dem Ende der laufenden Amtszeit der synodalen Gremien.
- (4) Beabsichtigt der Bischof, den Priesterrat gemäß c. 501 § 3 CIC aufzulösen, hört er im ersten Schritt die Kommission des Diözesansynodalarats gemäß § 67 Abs. 8 SynO. Erfolgt die Neubildung des Priesterrates während der laufenden Amtszeit, endet die Amtszeit des neuen Priesterrates mit dem Ende der laufenden Amtszeit der synodalen Gremien.

##### § 70 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
  - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes,
  - b) neun vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester,
  - c) drei vom Bischof berufene Priester,
  - d) der Generalvikar kraft Amtes.

Der Priesterrat soll in seiner Gesamtzusammensetzung den Klerus angemessen repräsentieren. Er soll möglichst generationengerecht zusammengesetzt sein und Ordenspriester sowie Priester aus Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sollen vertreten sein.

- (2) Zu den Sitzungen des Priesterrates sind einzuladen und haben Mitspracherecht
  - a) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich,
  - b) eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,
  - c) der Regens des Priesterseminars in Limburg,
  - d) ein Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen.
- (3) Näheres über Wahl und Berufung in den Priesterrat ist in der „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ geregelt, die Bestandteil dieser Statuten ist.

##### § 71 Sprecher des Priesterrates

Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

##### § 72 Aufgaben des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat nimmt durch Beratung des Bischofs im Rahmen der Sitzungen des Seelsorge Rates teil an der Leitung der Diözese.
- (2) Der Priesterrat hat ein Recht auf Anhörung
  - a) bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien,
  - b) bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker,
  - c) bei Neubau und Entwidmung von Kirchen,
  - d) bei Festlegung diözesaner Abgaben,
  - e) bei den weiteren bepruchsberechtigten Fragen gemäß CIC.
- (3) Darüber hinaus hat der Priesterrat die folgenden Aufgaben:
  - a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
  - b) Mitwirkung in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten der Priester.

- (4) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Priesterrat als Teil des Seelsorgerates beteiligt.

#### § 73 Arbeitsweisen des Priesterrates

- (1) In der Regel nimmt der Priesterrat seine Aufgaben im Rahmen der Sitzungen des Seelsorgerates wahr. Bei Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 72 Abs. 2 ist die Abstimmung der Mitglieder des Priesterrates eigenständig auszuweisen.
- (2) Darüber hinaus kann der Bischof den Priesterrat unter Angabe der Tagesordnung zu eigenen Sitzungen einberufen.
- (3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates die Einberufung einer eigenständigen Sitzung des Priesterrates mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen und unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einladen.
- (4) Die Sitzungen des Priesterrates sind für alle von ihm vertretenen Priester öffentlich, sofern der Priesterrat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (5) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Priesterrates ist.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Priester freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Priesterrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (7) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

#### § 74 Ausschüsse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben, die ausschließlich die Gruppe der Priester betreffen, durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Priesterrat berufen.

- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich.

- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.

- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

#### E. Der Seelsorgerat

##### § 75 Seelsorgerat

- (1) Der Seelsorgerat repräsentiert die vom Bischof mit Aufgaben in der Seelsorge beauftragten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten.
- (2) Die Amtszeit des Seelsorgerates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder gemäß § 76 Abs. 1 Buchst. b und c behalten auch im Falle der Sedisvakanz ihr Mandat als Mitglieder des Seelsorgerates. Nach Neubildung des Priesterrates durch den Bischof gemäß c. 501 § 2 CIC gehören die Mitglieder des neuen Priesterrates dem Seelsorgerat bis zum Ende der laufenden Amtszeit an.

##### § 76 Zusammensetzung des Seelsorgerates

- (1) Dem Seelsorgerat gehören an
- a) der Bischof als Vorsitzender,
  - b) die Mitglieder des Priesterrates gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b und c,
  - c) zwei von den Diakonen im Dienst des Bistums Limburg gewählte Diakone,
  - d) fünf von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählte Pastoralreferenten,
  - e) fünf von der Berufsgruppe der Gemeindereferenten gewählte Gemeindereferenten,
  - f) der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte. Beiden kommt gemeinsam eine Stimme zu.

Die Wahl der Mitglieder des Seelsorgerates ist für jede Berufsgruppe in der entsprechenden Wahlordnung geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Seelsorgerates sind einzuladen und haben Mitspracherecht:
- a) der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates,
  - b) der Bischöfliche Beauftragte für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften,

- c) eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,
  - d) die Mitglieder des Bistumsteams, sofern Belange aus ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sind.
- (3) Der Geschäftsführer des Seelsorgerates wird im Einvernehmen mit dem Bischof vom Seelsorgerat bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Seelsorgerates teil. Er hat Mitspracherecht.

#### § 77 Aufgaben des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt;
  - b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof.
- (2) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Seelsorgerat beteiligt durch
- a) Entsendung von zwei Mitgliedern in den Diözesansynodalrat;
  - b) das Recht zu Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen des Diözesansynodalrates, insbesondere
    - aa) Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien,
    - bb) Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
    - cc) Entscheidung über überregionale pastorale Projekte hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes,
    - dd) Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen,
    - ee) Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum,
    - ff) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen,
    - gg) Gesetzes- und sonstige Normsetzungsvorhaben, darunter Änderungen des Bistumsstatuts wie der Synodalordnung,
  - c) durch Anträge an den Diözesansynodalrat.

Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch den Vorstand des Diözesansynodalrates.

(3) Darüber hinaus hat der Seelsorgerat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen des Personaleinsatzes, der Personalentwicklung sowie der Aus- und Fortbildung des pastoralen Personals,
- b) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung eines Regens für das Priesterseminar Limburg,
- c) Mitwirkung bei der Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates gemäß Verfahrensordnung für die Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates,
- d) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und eines Weihbischofs im Rahmen des geltenden Rechts,
- e) Entgegennahme eines regelmäßigen Berichts zur Finanzsituation.

#### § 78 Vorstand des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat bildet einen Vorstand. Dieser ist dem Seelsorgerat verantwortlich für eine sachgemäße Abwicklung der Geschäfte.
- (2) Dem Vorstand gehören an
- a) der Sprecher des Seelsorgerates,
  - b) bis zu drei vom Seelsorgerat gewählte Mitglieder.
- Die Mitglieder gemäß a und b sollen die verschiedenen Berufsgruppen repräsentieren.
- (3) Der Sprecher des Seelsorgerates wird vom Seelsorgerat gewählt. Er vertritt den Seelsorgerat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er hat Mitspracherecht.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse.

#### § 79 Arbeitsweise des Seelsorgerates

- (1) Der Bischof lädt den Seelsorgerat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Seelsorgerates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.

- (3) Die Sitzungen des Seelsorgerates sind für alle von ihm vertretenen Seelsorger öffentlich, sofern der Seelsorgerat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Vorstands ist.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Seelsorger freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Seelsorgerates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (6) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Seelsorgerates.

#### § 80 Einberufung der Berufsgruppen im Seelsorgerat

Jede Berufsgruppe kann auf Antrag mindestens eines Drittels ihrer eigenen Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung zusammenkommen, sofern Fragen beraten werden sollen, die ausschließlich diese eine Berufsgruppe betreffen.

Über die Einberufung der Mitglieder einer Berufsgruppe sind die anderen Mitglieder des Seelsorgerates unter Angabe der Tagesordnung zu informieren. Der Bischof wird bei seiner Verhinderung einen Bevollmächtigten als Gesprächspartner in die Sitzung entsenden.

#### § 81 Ausschüsse des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat kann besondere Aufgaben durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Seelsorgerat berufen.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Seelsorgerates und sind diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Seelsorgerates.

#### F. Der Ordensrat

##### § 82 Begriffsbestimmung

Der Ordensrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Orden und geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg. Er vertritt deren Mitglieder, unbeschadet der Zuständigkeit ihrer Ordensleitungen.

##### § 83 Zusammensetzung des Ordensrates

- (1) Dem Ordensrat gehören an
  - a) bis zu 12 gewählte Ordensleute
  - b) bis zu drei durch den Bischof von Limburg auf Vorschlag des Ordensrates zusätzlich berufenen Ordensleute mit Stimmrecht;
  - c) der Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg ohne Stimmrecht.
- (2) Der Sekretär des Ordensrates. Er nimmt an den Sitzungen teil und hat Mitspracherecht.
- (3) Die Wahl der Mitglieder wird in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (4) Der Bischof ist zu den Sitzungen des Ordensrates einzuladen.

##### § 84 Vorstand des Ordensrates

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Ordensrat gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.
- (2) Der Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften und der Sekretär nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Beide haben Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ordensrates vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ordensrates.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Ordensrat in der Öffentlichkeit.

## § 85 Aufgaben des Ordensrates

- (1) Zu den Aufgaben des Ordensrates gehören insbesondere
  - a) Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen, die das Leben und die Dienste der Orden betreffen;
  - b) Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat und den diözesanen Gremien, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Ordensleute im kirchlichen Leben des Bistums;
  - c) Vorschlag von Ordensleuten, die durch den Bischof zusätzlich in den Ordensrat berufen werden;
  - d) Vorschläge zur Wahl in synodale Gremien;
  - e) Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bistum und Orden;
  - f) Förderung der Kontakte der Ordensgemeinschaften untereinander. Organisation und Durchführung bzw. Koordination der gemeinsamen Veranstaltungen von Orden und Geistlichen Gemeinschaften auf Bistumsebene (Bildungsangebote, Ordenstag u.a.);
  - g) Beratung und Verwirklichung gemeinsamer Anliegen;
  - h) Kontakte und Austausch mit anderen Gruppen und Gemeinschaften im kirchlichen Raum.
- (2) In allen Fragen, die Leben und Dienst der Orden im Bistum Limburg betreffen, ist der Ordensrat einzubeziehen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er Anspruch auf die notwendigen Informationen seitens des Bischöflichen Ordinariates.

## § 86 Arbeitsweise des Ordensrates

- (1) Der Ordensrat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen; darüber hinaus, wenn wichtige Fragen zur Entscheidung oder Stellungnahme anstehen. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Der Ordensrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Ordensrates sind für alle Ordensleute des Bistums öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (5) Näheres über den Geschäftsablauf des Ordensrates ist in der Geschäftsordnung des Ordensrates geregelt.

## G. Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

### § 87 Begriffsbestimmung

Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache vertritt die im Bistum Limburg lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

### § 88 Zusammensetzung

- (1) Dem Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gehören je zwei aus jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter an.
- (2) Der Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat nimmt an den Sitzungen des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teil. Er hat Mitspracherecht.

### § 89 Vorstand

- (1) Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a) dem gewählten Vorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertretern.Die Reihenfolge der Stellvertreter wird bei der Wahl geregelt.
- (2) Der Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- (3) Der Vorstand ist dem Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gegenüber verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.
- (4) Der Vorstand vertritt den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

## § 90 Aufgaben

- (1) Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache gegenüber den synodalen Gremien und Vertretung ihrer Belange gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat;
  - b) Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen betreffend die Katholiken anderer Muttersprache;
  - c) Unterstützung der Selbstvertretung der Katholiken anderer Muttersprache im kirchlichen Bereich;
  - d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie zwischen den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und den synodalen Gremien;
  - e) Bearbeitung von Vorlagen für die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat;
  - f) Erstellung einer Vorschlagsliste für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gemäß § 56 Abs. 1 Buchst. c SynO;
  - g) Wahl von zwei Vertretern für den Diözesansynodalrat;
  - h) Vorschlag von Kandidaten für die Zuwahl in den Diözesansynodalrat;
  - i) Vorschlag von Kandidaten für den Diözesankirchensteuerrat.

## § 91 Arbeitsweise

- (1) Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache tritt bei Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Darüber hinaus muss der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (3) In besonderen Eilfällen kann der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss mit einer Frist von achtundvierzig Stunden einladen. In diesem Fall ist das Gremium nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Gesprächsleitung kann jedem Mitglied des Gremiums übertragen werden.
- (5) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu befinden und die Tagesordnung festzusetzen.
- (6) Die Sitzungen des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der wenigstens die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern, den Gemeinderäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und in deutscher Sprache dem Diözesansynodalamt zuzuleiten; sie ist bei den amtlichen Akten des Diözesansynodalamtes aufzubewahren.

## H. Der Diözesankirchensteuerrat

### § 92 Begriffsbestimmung

Der Diözesankirchensteuerrat ist ein selbständig entscheidendes Gremium, das mit der Diözesankirchensteuer zusammenhängende Aufgaben gemäß den Vorschriften dieser Ordnung wahrnimmt.

### § 93 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an
  - a) zehn gewählte Mitglieder, die von den in § 61 Abs. 1 Buchst b, c, f und g genannten Mitgliedern des Diözesansynodalrates gemäß der „Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates“ gewählt werden und einem anderen synodalen Gremium nicht angehören müssen;
  - b) als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar bzw. der Bischöfliche Bevollmächtigte, der Justitiar des Bistums und der Diözesanökonom, der mit beratender Stimme

geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt;

- c) zwei weitere Mitglieder des Bistumsteams, die vom Bischof auf Vorschlag des Bistumsteams berufen werden;
- d) drei von den unter a, b und c genannten Personen hinzugewählte Mitglieder. Diese sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz-, Steuer- und Rechtswesens haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen.

- (2) Die in Abs. 1 Buchst. b und c genannten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Zu den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sind einzuladen
  - a) der Bischof;
  - b) einer der Präsidenten der Diözesanversammlung.Sie können jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teil.
- (5) Der Vorsitzende kann die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates zu einem ihr Sachgebiet betreffenden Punkt der Tagesordnung einladen. Er muss dieses tun auf Verlangen des Diözesankirchensteuerrates. Entsprechendes gilt für die Beteiligung von Sachverständigen.

#### § 94 Wählbarkeit

- (1) Für die Wählbarkeit gelten die in § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Voraussetzungen.
- (2) Nicht wählbar ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist.

#### § 95 Amtszeit

- (1) Die in § 93 Abs. 1 Buchst. a, c und d genannten Mitglieder werden für die Amtsdauer des jeweiligen Diözesansynodalrates bestellt. Sie scheiden aus mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Diözesankirchensteuerrates.

- (2) Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.
- (3) Zu Beginn ihrer Amtszeit werden die Mitglieder durch den Generalvikar auf die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie auf die Wahrung des Sitzungsgeheimnisses und des Steuergeheimnisses verpflichtet.

#### § 96 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und Bestellung von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesankirchensteuerrat endet,
  - a) wenn die Wählbarkeit entfällt;
  - b) wenn der Rücktritt erklärt wird;
  - c) wenn eine Abberufung erfolgt.
- (2) Eine Abberufung ist möglich wegen Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels
  - a) von den in § 93 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitgliedern auf Antrag des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof gemäß § 5 Abs. 3;
  - b) von den in § 93 Abs. 1 Buchst. c genannten Mitgliedern durch den Bischof nach Anhörung des Betroffenen und des Diözesankirchensteuerrates;
  - c) von den in § 93 Abs. 1 Buchst. d genannten Mitgliedern durch Beschluss des Diözesankirchensteuerrates nach Anhörung des Betroffenen und des Bischofs.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 93 Abs. 1 Buchst. a oder c oder d vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ein Ersatzmitglied in derselben Weise zu bestellen, in der das ausgeschiedene Mitglied bestellt wurde.

#### § 97 Vorsitz

- (1) Nach der Zuwahl gemäß § 93 Abs. 1 Buchst. d wählt der Diözesankirchensteuerrat für die Dauer seiner Amtszeit aus den in § 93 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Generalvikar den Vorsitz im Diözesankirchensteuerrat.

#### § 98 Aufgaben

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat hat die Aufgaben,

- a) den Haushaltsplan zu beschließen;
- b) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
- c) den Jahresabschluss festzustellen;
- d) über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses zu beschließen und den Abschlussprüfer zu wählen;
- e) vor der Berufung und der Abberufung des Diözesanökonomen angehört zu werden;
- f) über die Entlastung des Diözesanökonomen zu beschließen;
- g) dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen und
- h) bei der Änderung von Zwecken sowie bei der Aufhebung aus Kirchensteuermitteln gespeister Stiftungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung mitzuwirken.

- (2) Bei der Beschlussfassung über Haushaltsplan und Hebesatz ist zu berücksichtigen der Finanzbedarf der Kirchengemeinden, des Bistums, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen sowie der Finanzbedarf für überdiözesane und sonstige kirchliche Zwecke.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes hat der Diözesankirchensteuerrat überdies
  - a) die vom Diözesansynodalrat festgelegten pastoralen Grundsätze zu berücksichtigen;
  - b) anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter zu wahren.

#### § 99 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist bei Versand durch die Post das Datum ihrer Einlieferung, andernfalls das Datum der Empfangsbestätigung. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzu-

fertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die bei der Sitzung anwesend waren, zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern, dem Bischof und dem Präsidenten der Diözesanversammlung zugesandt.

- (4) Für einen Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Diözesankirchensteuer holt das Bischöfliche Ordinariat die staatlichen Genehmigungen ein und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg.

#### § 100 Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerates

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sowie zur Wahrnehmung der im Rahmen der Anlagengrundsätze für das Bistum Limburg zugewiesenen Aufgaben richtet der Diözesankirchensteuerrat einen Finanzausschuss ein. Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder aus den in § 93 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Personen, welche in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Ihm obliegt zudem die Geschäftsführung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 99 Abs. 3 anzufertigen.

#### § 101 Beschlüsse

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens elf Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal eingeladen und auf die Folge der Beschlussfähigkeit aus diesem Grund hingewiesen wurde.
- (2) Wurde allgemein nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Wurde ein nicht erscheinendes Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung den gefassten Beschlüssen schriftlich

beim Vorsitzenden widersprechen, mit der Folge, dass der Diözesankirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist.

- (3) Die Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates werden unbeschadet der Vorschrift des § 102 Abs. 2 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäß § 96 Abs. 2 Buchst. a und c, die auf Ausschluss eines Mitgliedes zielen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; das betroffene Mitglied hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht.
- (4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Wahlen und Abstimmungen gemäß § 96 Abs. 2 Buchst. a und c sind stets geheim.
- (5) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

- (2) In diesem Falle berät der Diözesankirchensteuerrat unter Berücksichtigung des Einspruchs des Bischofs binnen eines Monats nach Zugang des Einspruchs des Bischofs an den Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrates erneut. Hält der Diözesankirchensteuerrat aufgrund erneuter Beratungen seinen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufrecht, so ist diese Entscheidung endgültig. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, so entscheidet der Bischof endgültig.

Limburg, 23. September 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 760B/60635/24/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### § 102 Einspruchsrecht des Bischofs

- (1) Gegen die vom Diözesankirchensteuerrat gefassten Beschlüsse hat der Bischof ein Einspruchsrecht. Dieses Einspruchsrecht ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift an den Bischof auszuüben und dem Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrates mitzuteilen.



---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

---

	<b>Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz</b>		
Nr. 285	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern	427	
	<b>Der Bischof von Limburg</b>		
Nr. 286	Beschluss der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda – Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR	428	
Nr. 287	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderung in Anlage 14 zu den AVR	429	
Nr. 288	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderung in § 19 AT AVR	430	
Nr. 289	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Bestätigung Befristungsregelungen	431	
Nr. 290	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR	432	
Nr. 291	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderung in Anlage 7 zu den AVR	433	
Nr. 292	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderungen in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a	434	
Nr. 293	Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR	435	
Nr. 294	Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2024 – Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung	435	
Nr. 295	Dekret zur Profanierung der Kirche Zum Heiligen Kreuz in Eschenburg-Hirzenhain sowie des in ihr befindlichen Altars	436	
Nr. 296	Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)	436	
	<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
Nr. 297	Zusammensetzung des Diözesansynodalrats, des Priesterrats und des Seelsoregerats	437	
Nr. 298	Hinweise zur Durchführung der Kollekte an Allerseelen	438	
Nr. 299	Ankündigung der Feier der Zulassung am 9. März 2025 für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber	439	
Nr. 300	Hochgebet in leichter Sprache	439	
Nr. 301	Warnhinweis	439	
Nr. 302	Dienstnachrichten	439	

---

## Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 285 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Ausbildung Heilerziehungspflegerhilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

#### A. Beschlusstext:

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegerhilfe für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

#### II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

#### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Vor dem Hintergrund der am 11. April 2024 erfolgten Tarifierung der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger durch die Regionalkommission Bayern auf der Grundlage des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches nach Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935) ist konsequenterweise zugleich die Tarifierung der Ausbildung zum Heilerziehungspflegerhilfe im Bereich der Regionalkommission Bayern vorzunehmen.

Die Regionalkommission Bayern geht davon aus, dass auch die Ausbildung in der Heilerziehungspflegerhilfe zeitnah durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung modernisiert werden wird, was ebenfalls zunächst einen in Bayern obligatorischen Schulversuch voraussetzen würde. Derzeit liegt anders als für die HEP-Ausbildung dazu aber noch keine rechtsichere landesrechtliche Regelung vor, die schon jetzt eine konkrete Regelung für die Heilerziehungspflegerhilfe in den AVR erlauben würden. Die Regionalkommission Bayern möchte mit der beantragten Kompetenzübertragung zur Tarifierung der Heilerziehungspflegerhilfe in die Lage kommen, sehr kurzfristig auf die konkreten Überlegungen der bayerischen Staatsregierung reagieren zu können und so zeitnah, ggf. bereits ab dem Schuljahresbeginn 1. August 2024, eine entsprechend tarifliche

Regelung für die Ausbildung inhaltlich auszugestalten. Angedacht ist dabei eine Anbindung oder Orientierung an die Regelung zur Pflegehelfer/-Assistenz-Ausbildung in Abschnitt C des Teils II. der Anlage 7.

Die Befristungsdauer der Kompetenzübertragung bis zum 31. Juli 2028 orientiert sich an der regelhaften Dauer der 5-jährigen Schulversuche in Bayern, schöpft diese dabei nicht voll aus, eröffnet aber den zeitlichen Rahmen für zumindest zwei vollzeitige Ausbildungsdurchläufe.

#### C. Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-O. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 26. August 2024

+ Dr. Georg Bätzing  
Vorsitzender der Deutschen  
Bischofskonferenz

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 286 Beschluss der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda – Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

#### A. Beschlusstext

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR wird eine altersabhängige Staffelung der Höchstbegrenzungen für den Zusatzurlaub vorgenommen. Dabei wird für das maßgeblich zugrunde zulegende Lebensjahr auf den § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR verwiesen. Seit 2015 besteht ein einheitlicher Gesamturlaubsanspruch mit einem Umfang von 30 Arbeitstagen bezogen auf die Fünf-Tage-Woche. Daher ist § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR für den Gesamturlaubsanspruch ohne Bedeutung geworden.

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/3 Bischof von Limburg

## Nr. 287 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderung in Anlage 14 zu den AVR

### A. Beschlusstext

I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i. S. d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2021 hat die Bundeskommission eine grundlegende Überarbeitung der Anlage 7 zu den AVR beschlossen.

Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR ist dabei nicht an die Anlage 7 zu den AVR in ihrer neuen Fassung angepasst worden. Er verwendet noch die Ausbildungsberufsbezeichnungen der alten Anlage 7 zu den AVR: Krankenpflegeschüler, Kinderkrankenpflegeschüler, Krankenpflegehelfer, Praktikant, Lehrling und Anlernling.

Mit dem Zusatz „soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht“ wird klargestellt, dass nur die Auszubildenden von der Regelung erfasst werden, die nach der Anlage 7 zu den AVR einen Anspruch auf Urlaubsgeld haben.

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/3 Bischof von Limburg

**Nr. 288 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderung in § 19 AT AVR**

**A. Beschlusstext**

**I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR**

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

**II. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

**B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden die in den zuvor in §§ 34 Abs. 2 ff i. V. m. § 42 Abs. 2 SGB VI geregelten Hinzuverdienstgrenzen für den Bezug von Altersrenten nach § 33 Abs. 2 SGB VI vollständig gestrichen. Ab dem 1. Januar 2023 ist sowohl der Bezug von Altersrenten in Form von Voll- als auch von Teilrenten auch vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze möglich, ohne dass ein Hinzuverdienst angerechnet wird. Dies gilt allerdings nur, soweit überhaupt die Zugangsvoraussetzungen zu einer solchen in § 33 Abs. 2 SGB VI genannten Altersrente bestehen.

§ 19 Abs. 2a AT AVR in seiner bisherigen Fassung war auf die vorherige Rechtslage bei Hinzuverdienstgrenzen hin formuliert. Letztere ist aber zum 1. Januar 2023 weggefallen. Dadurch kann auch mit Bezug einer vollen oder teilweisen Altersrente ohne Änderung weitergearbeitet und eine ungekürzte Altersrente bezogen werden. Anders als für die in § 18 AT AVR geregelte Erwerbsminderungsrente bedarf es also dieser engen Anbindung an den Hinzuverdienst nicht mehr.

Den Fällen, in denen der Mitarbeiter das Dienstverhältnis wegen der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beenden möchte, trägt die Neufassung des § 19 Absatz 2a AT AVR Rechnung.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit und gem. § 19 Absatz 2 AT AVR kann jederzeit, unabhängig ob Voll- oder Teilrente, ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Möchte eine Partei das Dienstverhältnis beenden, jedoch kommt kein Auflösungsvertrag zustande, gelten die Kündigungsfristen. Möchte der Mitarbeiter in den o. g. Fällen das Dienstverhältnis früher beenden, sieht die Neufassung des § 19 Absatz 2a AT AVR eine Erörterungspflicht bezüglich eines Auflösungsvertrages für den Dienstgeber vor mit dem Ziel, dass ein solcher abgeschlossen wird. Macht der Mitarbeiter einen Vorschlag zu den Inhalten eines Auflösungsvertrages, hat der Dienstgeber außerdem zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.

Damit kann der Mitarbeiter auf einer sicheren Grundlage bzgl. der Beendigung des Dienstverhältnisses die Entscheidung zur Stellung des Rentenanspruches treffen.

§ 19 Abs. 2a AT AVR alte Fassung	§ 19 Abs. 2a AT AVR neue Fassung
<p>(2a) <sup>1</sup>Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. <sup>2</sup>In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. <sup>3</sup>Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden.</p> <p>Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i. S. d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuverdienstanrechnung i. S. d. § 34 Abs. 2f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuverdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.</p>	<p>„(2a) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Möglichkeiten eines Auflösungsvertrages erörtert. <sup>2</sup>Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“</p>

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/3 Bischof von Limburg

### **Nr. 289 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Bestätigung Befristungsregelungen**

#### A. Beschlusstext

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024  
  
§ 19 Absatz 5 AT AVR,  
§ 18 Anlage 30 AVR,  
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,  
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und  
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.
- III. Inkrafttreten  
  
Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 hat der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelung gilt nach der novellierten ZAK-Ordnung unmittelbar. Für die Geltung im Geltungsbereich der AVR Caritas bedarf es keiner formalen Inkraftsetzung (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 6 ZAK-Ordnung). Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ enthält mit Nummer 8 eine Öffnungsklausel, die es der Arbeitsrechtlichen Kommission ermöglicht, die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft zu setzen. Die bisherigen Regelungen gilt es zu erhalten, um den bisherigen Spielraum zur Gestaltung von Dienstverhältnissen weiterhin zu gewähren. Durch den Beschluss werden die Regelungen zu Führung auf Probe bzw. auf Zeit in den Anlagen 30 bis 33 soweit erforderlich wieder in Kraft gesetzt. Ebenfalls wird die Regelung des § 19 Absatz 5 AT zur Weiterbeschäftigung nach Erreichung der Regelaltersgrenze wieder in Kraft gesetzt, soweit diese durch die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK außer Kraft gesetzt wurde. Diese Regelung stellt in Zeiten des Fachkräftemangels und der Individualisierung der Lebensgestaltung von Mitarbeitenden ein notwendiges und zu erhaltendes Flexibilisierungselement, das auf Wunsch Mitarbeitenden die Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus ermöglicht.

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Sie ist nicht durch die Geltung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2024 ausgeschlossen, da dessen Nr. 8 den Beschluss einer unveränderten Weiterführung oder Wiederinkraftsetzung bis zum 30. November 2024 zulässt.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/3 Bischof von Limburg

**Nr. 290 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR**

**A. Beschlusstext**

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,  
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,  
ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,  
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten  
A,B,C,D“

- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

- (1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro  
ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro  
ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

<sup>2</sup>Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. <sup>3</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,  
b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,  
c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>4</sup>Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>5</sup>Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>6</sup>Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn

unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

- (4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

## B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der schrittweisen Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028 wird die Attraktivität des Rettungsdienstes im Bereich der Caritas gestärkt. Im Rahmen der Anpassung erfolgt in Anlehnung an die gängige Rechtsprechung des BAG, das unter Hinweis auf § 7 Abs. 8 ArbZG stets von Höchstarbeitszeiten ausgeht, auch eine Klarstellung der Formulierung der Höchstarbeitsgrenze in § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR (Abschnitte I. und II.).

Weiter beinhaltet der Beschluss unter III. und IV. die Gewährung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro verbindlich ab dem 1. Januar 2028.

Damit trotz der sehr differenzierten und länderspezifischen Refinanzierung des Rettungsdienstes eine frühzeitige Umsetzung auch ohne Regionalisierung zugunsten einer bundeseinheitlichen AVR-Regelung sowie ohne finanzielle Überforderung der Einrichtungen aufgrund bestehender vertraglicher Bindungen ohne Nachverhandlungsoptionen möglich ist, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 definierte Ausnahmen möglich.

Soweit bestehende Verträge zu rettungsdienstlichen Leistungen nachverhandelt werden können oder eine Anpassung der Vergütungen bei tariflichen Steigerungen vorsehen, soll der Dienstgeber die monatliche Zulage an alle anspruchsberechtigten Notfallsanitäter in

einer Rettungswache bei gesicherter Kostentragung schon vor dem 1. Januar 2028 zahlen.

Bei Neuausschreibungen hingegen muss ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns für die rettungsdienstliche Leistung schon vor dem 1. Januar 2028 die monatliche Zulage durch den Dienstgeber an alle anspruchsberechtigten Notfallsanitäter in einer Rettungswache gezahlt werden.

Falls es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann der Dienstgeber bereits ab 1. Januar 2025 die monatliche Zulage allen anspruchsberechtigten Notfallsanitätern in einer Rettungswache zahlen. Ab 1. Januar 2028 ist die Auszahlung der monatlichen Zulage dann ausnahmslos und verbindlich.

Die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission sind sich darüber einig, dass dieser Beschluss keinen Ersatz für eine zukünftige Überleitung der Anlage 2e in die neu zu konzipierende Entgeltordnung darstellt, sondern als Teil des Anlage 2-Reformprozesses nur ein Zwischenschritt ist. Beide Seiten bekräftigen die weiterhin konstruktive Weiterarbeit im begonnenen Reformprozess.

## C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zur Arbeitszeit im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024  
Az.: 359H/69659/24/01/3

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

## Nr. 291 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderung in Anlage 7 zu den AVR

### A. Beschlusstext

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das

Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

## B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach der bisherigen Regelung erhalten Auszubildende im Erziehungsdienst bei Vorliegen der Voraussetzungen die Wohnzulage gemäß Abschnitt VIIa Absatz a der Anlage 1 zu den AVR.

Hingegen haben nach der alten Regelung Auszubildende im Erziehungsdienst, die in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, keinen Anspruch auf die Werkstattzulage nach Abschnitt VII a Absatz b der Anlage 1 zu den AVR.

Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR erhalten ab dem 1. Juli 2024 nun Auszubildende im Erziehungsdienst, die in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, die Werkstattzulage (bei Vorliegen der Voraussetzungen).

## C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/3 Bischof von Limburg

## Nr. 292 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderungen in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

### A. Beschlusstext

#### I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Eingruppierung der Psychagogen sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfolgt nach Anhang B der Anlage 33 zu den AVR in der Entgeltgruppe S 17 Ziffer 6.

Die Eingruppierung der Psychagogen sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung erfolgt nach derzeitigem Stand nach Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage 2 zu den AVR.

Für die Regelung in Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a nach Anlage 2 zu den AVR besteht daher kein Bedarf mehr.

### C. Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/3 Bischof von Limburg

**Nr. 293 Beschluss der Bundeskommission am 20. Juni 2024 in Köln – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

A. Beschlusstext:

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v. H.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

**B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Mit der Ergänzung des Satzes 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird für Mitarbeiter nach Anlagen 21 und 21a zu den AVR der Vomhundertsatz zum 1. Februar 2025 auf 11,11 v. H. festgelegt. Hintergrund ist der aktuelle Abschluss zur Tarifrunde der Länder. Danach erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um 200 Euro (Sockelbetrag) und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent. Soweit die Summe der Erhöhungen insgesamt keine Erhöhung um 340 Euro erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag zum 1. Februar 2025 auf 340 Euro gesetzt. Insgesamt ergibt sich daraus eine Steigerung i. H. v. 11,11 v. H. § 3 Absatz 1 der Anlage 21 zu den AVR verweist bezüglich der Vergütung auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Absatz 2 der Anlage 21a zu den AVR verweist bezüglich des Tabellenentgelts auf die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

**C. Beschlusskompetenz**

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs

im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 26. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/69659/24/01/3 Bischof von Limburg

**Nr. 294 Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2024 – Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

**Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 29. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 359H/68328/24/01/2 Bischof von Limburg

### **Nr. 295 Dekret zur Profanierung der Kirche Zum Heiligen Kreuz in Eschenburg-Hirzenhain sowie des in ihr befindlichen Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 14. September 2024 die Profanierung der Kirche Zum Heiligen Kreuz in 35713 Eschenburg-Hirzenhain Bahnhof, Bahnhofstraße 43, sowie gemäß c. 1238 §1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Priesterrat wurde am 15. April 2024 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

#### **Begründung**

Die Kirche wurde im Jahr 1961 errichtet. Seit dem 6. Januar 2024 werden in dem Gebäude keine Gottesdienste mehr gefeiert. Die Gläubigen des Kirchortes kommen seitdem zur Feier der Gottesdienste in der evangelischen Friedenskirche in Hirzenhain zusammen. Dem Förderkreis war es finanziell nicht mehr möglich, die laufenden Kosten für das Gebäude aufzubringen.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die Kirchengemeinde beabsichtigt, die Kirche zu veräußern. Im Gebäude soll Wohnraum entstehen. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ des Bistums Limburg hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen neben der evangelischen Friedenskirche in Hirzenhain die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg)

zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Zum Heiligen Kreuz in Eschenburg-Hirzenhain gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 5. September 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 613E/64951/24/04/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

### **Nr. 296 Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)**

§ 8 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) vom 21. Dezember 2022 (vgl. Amtsblatt 2023, 7–13), zuletzt geändert am 27. Juni 2024 (vgl. Amtsblatt 2024, 368–369) erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Würdigung der Bedarfsanmeldungen stellt der Diözesanökonom den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Dazu führt er insbesondere Gespräche mit dem Generalvikar bzw. dem Bischöflichen Bevollmächtigten und den Bereichs- sowie Regionalleitungen zur Erörterung der eingereichten Bedarfsanmeldungen. Soweit die Bedarfsanmeldungen nach einheitlicher Maßgabe durch den Diözesanökonom zu einer wesentlichen Ausweitung (Zusatzantrag) führen, wird die Einbringung in den weiteren Beratungsgang vereinbart. Sofern ein Dissens zwischen dem Diözesanökonom und dem fachlich Zuständigen besteht, werden beide Positionen in der kurialen Beratung dargelegt. Die durch den Diözesansynodalrat auf Grundlage des § 63 Abs. 2 Buchst. b der Synodalordnung des Bistums Limburg getroffenen Entscheidungen über mittel- und langfris-

tige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes sind bei der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.“

Die Änderung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Limburg, 29. August 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 603F/50873/24/01/2 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Nr. 297 Zusammensetzung des Diözesansynodalrats, des Priesterrats und des Seelsorgerats**

**Dem 16. Diözesansynodalrat des Bistums Limburg gehören an:**

Vorsitzender: Bischof Dr. Georg Bätzing

Präsident/in der 15. Diözesanversammlung:

- Daniela Erdmann
- Gerhard Glas

fünf von der 15. Diözesanversammlung gewählte Mitglieder

- Prof. Dr. Wolfgang Beck
- DDr. Oswald Bellinger
- Andreas Gref
- Judith Straub
- Mirjam Rex

Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich:  
Prof. Dr. Hildegard Wustmans

Generalvikar Dr. Wolfgang Pax

je ein von jedem Regionalsynodalrat gewähltes Mitglied

- Dr. Andreas Feldmar
- Dr. Rainer Kempf
- Silke Langner
- Christel Schönleber
- Prof. Dr. Harald Schwalbe

zwei vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder

- Mary Condotta
- Marina Paoletta-Di Marco

zwei vom Seelsorgerat gewählte Mitglieder

- Ralf Anton Hufsky
- Angela Köhler

ein von den Vertretern der Einrichtungen in den Regionalsynodalräten gewähltes Mitglied: vakant

bis zu fünf von den übrigen Mitgliedern gewählte Mitglieder: vakant

Geschäftsführerin: Dorothee Heinrichs

Nach der konstituierenden Sitzung am 7. September 2024 setzt sich der Vorstand zusammen wie folgt:

Vorsitzender: Bischof Dr. Georg Bätzing

stellvertretende Vorsitzende: Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich Prof. Dr. Hildegard Wustmans

Sprecherin: Silke Langner

Mitglieder des Vorstands:

- Mary Condotta, Gerhard Glas
- Prof. Dr. Harald Schwalbe

Geschäftsführerin: Dorothee Heinrichs

**Dem XVI. Priesterrat des Bistums Limburg gehören an:**

Vorsitzender: Bischof Dr. Georg Bätzing

Mitglieder gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b SynO:

- Tobias Blechschmidt
- Christian Enke
- Moritz Hemsteg
- Steffen Henrich
- Peter Hofacker
- Ralf Anton Hufsky
- Benedikt Wach
- Lucas Eduard Weiss
- Dr. Johannes zu Eltz

Mitglieder gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. c SynO:

- P. Gaby Geagea
- Paul Lawatsch
- Dr. Werner Otto

Mitglied gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. d SynO: Generalvikar Dr. Wolfgang Pax

Am 2. September 2024 konstituierte sich der XVI. Priesterrat und wählte Benedikt Wach zum Sprecher sowie Peter Hofacker zum stellvertretenden Sprecher des XVI. Priesterrats.

**Dem Seelsorgerat des Bistums Limburg gehören gemäß § 76 Abs. 1 SynO an:**

Vorsitzender: Bischof Dr. Georg Bätzing

Die Mitglieder des Priesterrates gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b und c SynO:

- Tobias Blechschmidt
- Christian Enke
- P. Gaby GeaGea
- Moritz Hemsteg
- Steffen Henrich
- Peter Hofacker
- Ralf Anton Hufsky
- Paul Lawatsch
- Dr. Werner Otto
- Benedikt Wach
- Lucas Eduard Weiss
- Dr. Johannes zu Eltz

Zwei von den Diakonen im Dienst des Bistums Limburg gewählte Diakone:

- Michael Schönberger (Diakon im Hauptberuf)
- Werner Thomas (Diakon mit Zivilberuf)

Fünf von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählte Pastoralreferent/inn/en:

- Edwin Borg
- Jutta Fechtig-Weinert
- Susanne Degen
- Linda-Maria Gall
- Katharina Kunkel

Fünf von der Berufsgruppe der Gemeindereferenten gewählte Gemeindereferentinnen:

- Stefanie Feick
- Divya Heil
- Angela Köhler
- Catrin Lerch
- Isabel Sieper

Mitglied gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. f SynO: Generalvikar Dr. Wolfgang Pax

In der konstituierenden Sitzung am 2. September 2024 wurden gewählt:

Sprecherin: Jutta Fechtig Weinert

Drei Mitglieder des Vorstands des Seelsorgerates:

- Stefanie Feick
- Dr. Werner Otto
- Michael Schönberger

**Nachrücklisten (in der Reihenfolge des Nachrückens):**

Priesterrat:

- Frank Schindling
- Alfred Much
- Matthias Thiel
- Alexander Brückmann
- Werner Portugall
- Werner Meuer
- Hanns-Jörg Meiller
- Daniel Engels

Berufsgruppe Diakone: Johann Maria Weckler (Diakon im Hauptberuf)

Berufsgruppe Pastoralreferenten:

- Birgit Merz
- Peter Schwaderlapp
- Susanne Erdmann-Seither

Berufsgruppe Gemeindereferenten

- Christine Sauerborn-Heuser
- Eva-Maria Brenneisen
- Jörg Heuser
- Marion Schröder
- Carmen Bechold
- Gabriele Stein

### **Nr. 298 Hinweise zur Durchführung der Kollekte an Allerseelen**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen gemäß Kollektenplan auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats Limburg

überwiesen werden an. Von dort werden die Beträge an Renovabis weitergeleitet.

Kontakt und Information: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de

### **Nr. 299 Ankündigung der Feier der Zulassung am 9. März 2025 für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber**

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr findet als diözesane Feier am Nachmittag des ersten Fastensonntags, 9. März 2025 im Dom zu Limburg statt. Die genaue Uhrzeit wird noch bekannt gegeben.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2025 (oder später) getauft werden sollen, die Patinnen und Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Personen aus den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten möchten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ anzumelden. Detaillierte Informationen dazu sowie die Einladung werden den Pfarrbüros zu Beginn des Jahres 2025 zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de. Ansprechpartnerin ist Sandra Pantenburg Mitarbeiterin im Leistungsbereich Pastoral und Bildung (s.pantenburg@bistumlimburg.de).

### **Nr. 300 Hochgebet in leichter Sprache**

Die Deutschen Bischofskonferenz hat ein „Hochgebet in Leichter Sprache“ zur Verwendung im Gottesdienst freigegeben. Ziel des Hochgebetes ist es, Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen möglichst nahe an das Geheimnis der Eucharistie heranzuführen und ihnen besser die Mitfeier zu ermöglichen.

Die Publikation kann über das Liturgische Institut in Trier zum Preis von 6,00 Euro bezogen werden: <https://shop.liturgie.de>.

### **Nr. 301 Warnhinweis**

Die Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor betrügerischen Projektanträgen, die im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy an verschiedene Adressaten versendet werden. Der Absender benutzt den Namen des Bischofs, um Spenden für ein sozialpsychologisches Projekt zu erschleichen. Bischof Bubniy hat bestätigt, dass der Projektantrag nicht von ihm stammt.

### **Nr. 302 Dienstinrichten**

#### **Priester**

Mit Termin 1. Oktober 2024 wird Pfarrer Klaus NEBEL bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Italienischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2024 überträgt der Bischof Herrn Pfarrer Andreas FUCHS die Pfarrei St. Bonifatius Wirges.

Mit Termin 1. Dezember 2024 wird Pfarrer Marc STENGER als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Bonifatius Wirges eingesetzt.

#### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 16. September 2024 wurde Frau Dr. Susanne GORGES-BRAUNWARTH von der Aufgabe als Diözesanbeauftragte für die Polizeiseelsorge im Bistum Limburg entbunden.

Mit Termin 16. September 2024 wurde Herr Samuel-STRICKER zum Diözesanbeauftragten für die Polizeiseelsorge im Bistum Limburg ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 2024 tritt Pastoralreferentin Gabriele VON ERDMANN in den Ruhestand.

Mit Termin 1. November 2024 wird Pastoralreferent Richard FREITAG aus der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt in die Pfarrei St. Jakobus Frankfurt versetzt.

Mit Termin 30. November 2024 scheidet Pastoralreferent Andreas BÖSS-OSTENDORF aufgrund Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze aus dem Dienst des Bistums aus.







---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

---

<b>Der Bischof von Limburg</b>		<b>Bischöfliches Ordinariat</b>	
Nr.303	Nachruf des Bischofs von Limburg auf Bischof em. Dr. Franz Kamphaus	444	
Nr. 304	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024	445	
Nr. 305	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025	445	
Nr. 306	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025	446	
Nr. 307	Änderung der Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates (WO DKStR)	446	
Nr. 308	Profanierung der Kirche St. Martin in Schwalbach am Taunus	447	
Nr. 309	Profanierung der Christuskapelle in Laubuseschbach	447	
Nr. 310	Hinweise zum Formular „Mittellung über eine Eheschließung im Ausland“	448	
Nr. 311	Ankündigung der Diakonenweihe	448	
Nr. 312	Feier der Ehejubiläen im Jahr 2025	449	
Nr. 313	„Modus Procedendi“ für Einreisevisa nach Italien für Rompilger des Heiligen Jahres 2025 für Personen aus Nicht-Schengen-Staaten	449	
Nr. 314	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2024	451	
Nr. 315	Hinweise zur Durchführung der Sternsinger-Aktion 2025	452	
Nr. 316	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Aktion 2025	453	
Nr. 317	Festsetzung der Gestellungsgelder 2025	454	
Nr. 318	Totenmeldung	454	
Nr. 319	Dienstnachrichten	456	

---

Am Montag, 28. Oktober 2024, ist in den frühen Morgenstunden

## **BISCHOF EM. DR. FRANZ KAMPHAUS**

im Alter von 92 Jahren im Herrn entschlafen.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 5. November 2024 um 14:00 Uhr im Limburger Dom gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung in der Bischofsgruft des Doms.

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 303 Nachruf des Bischofs von Limburg auf Bischof em. Dr. Franz Kamphaus

Jesus Christus, unser Herr und Erlöser, hat am 28. Oktober 2024 unseren Bischof em. Dr. Franz Kamphaus im Alter von 92 Jahren im Sankt Vincenzstift in Rüdeshheim-Aulhausen zu sich heimgerufen.

Bischof Dr. Franz Kamphaus wurde am 2. Februar 1932 als jüngstes von fünf Kindern einer Bauernfamilie in Lüdinghausen im südlichen Münsterland geboren. Nach dem Abitur studierte er von 1953 bis 1958 Philosophie und Theologie in Münster und München. Die Priesterweihe empfing er am 21. Februar 1959 durch Bischof Michael Keller in Münster. Anschließend wirkte er vier Jahre als Kaplan in der Gemeinde Heilig Geist in Münster und ein Jahr als Kaplan und Religionslehrer in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus.

1964 begann Kamphaus ein weiterführendes Studium an der Universität Münster und war gleichzeitig für die Predigtausbildung der Priester im Bistum Münster verantwortlich. 1968 wurde er zum Doktor der Theologie promoviert. Ab 1971 leitete er das Referat Priesterfortbildung und wurde 1972 Professor für Pastoraltheologie und Homiletik. Von 1973 bis 1982 war er Regens des Priesterseminars in Münster.

Am 3. Mai 1982 ernannte ihn Papst Johannes Paul II. zum Bischof von Limburg. Die Bischofsweihe empfing er am 13. Juni 1982 im Limburger Dom. Fast 25 Jahre war er Bischof von Limburg. Zu seinem 75. Geburtstag am 2. Februar 2007 nahm Papst Benedikt XVI. das Rücktrittsgesuch von Bischof Kamphaus an. Seinen Ruhestand verbrachte er im Sankt Vincenzstift in Rüdeshheim-Aulhausen, der größten Einrichtung für Menschen mit Behinderung im Bistum Limburg. Bewusst hatte er sich diesen Ort gewählt, um seinen bischöflichen Wahlspruch weiterhin in das eigene Leben umzusetzen.

Bischof Franz Kamphaus hat im Bistum Limburg und in vielen Menschen deutliche Spuren hinterlassen. Theologische Weite, spirituelle Tiefe, Klarheit und große Menschenfreundlichkeit haben ihn persönlich ausgezeichnet. Begegnungen mit ihm waren stets davon geprägt. Seine charismatischen Predigten, gefüllt mit starken Bildern, haben viele Menschen erreicht und inspiriert.

Franz Kamphaus war durch und durch vom Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils geprägt. So hat er Synodalität im Bistum Limburg gelebt. Die Mitarbeit von Laiinnen und Laien in der Seelsorge hat er besonders gefördert.

Er war bescheiden, handelte klug und stellte sich gemäß seinem Wahlspruch an die Seite der Armen. Unermüdlich war er in der Diözese unterwegs. Er suchte das Gespräch mit den Menschen vor Ort. Gemeinsam mit ihnen Gottesdienst zu feiern, ihnen das Wort Gottes zu verkünden und auszulegen war ihm Berufung und lebendig gelebter Auftrag.

Ein Herzensanliegen war Franz Kamphaus stets der Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit weltweit. Als erster europäischer Bischof besuchte er das zerstörte Sarajevo noch während des Krieges. Er unterstützte die Menschen dort und legte damit den Grundstein für eine lebendige Bistumspartnerschaft. Kamphaus blickte immer auch über den Tellerrand des eigenen Bistums hinaus. Er dachte global und weltkirchlich. Auch die Partnerschaften mit Diözesen in Sambia, Kamerun, den Philippinen und der Slowakei sind Früchte dieses Denkens und Handelns.

Unvergessen ist seine Position in der Frage der Schwangerenkonfliktberatung. Er erstritt bei Papst Johannes Paul II. eine Sonderregelung, die es den Beratungsstellen im Bistum Limburg bis 2002 ermöglichte, Beratung gemäß der staatlichen Gesetzeslage durchzuführen. Dies tat er nicht aus Protest oder Ungehorsam, sondern weil er die Nöte der Frauen sah und das ungeborene Leben schützen wollte. Diese Auseinandersetzung hat sein Gewissen geschärft. Bei aller Weitsicht und allem globalen Denken und Handeln hat Kamphaus nie seine Herkunft vergessen. Er wusste, aus welchem Holz er geschnitzt war. Hirtenstab und Bischofskreuz sind aus einem Eichenbalken des elterlichen Bauernhauses in Lüdinghausen gefertigt.

Wir danken unserem Altbischof für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

### **Nr. 304 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder,

durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnatskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Fulda, 26. September 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Limburg, 18. Oktober 2024 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 367C/61036/24/02/1 Generalvikar

### **Nr. 305 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025**

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43, 5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, 26. September 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Limburg, 18. Oktober 2024 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 367C/63652/24/01/1 Generalvikar

## Nr. 306 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird! Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, 26. September 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Limburg, 18. Oktober 2024 Dr. Wolfgang Pax  
Az.: 367C/62102/24/03/1 Generalvikar

## Nr. 307 Änderung der Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates (WO DKStR)

Die Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates (WO DKStR) wird mit Termin rückwirkend zum 1. Oktober 2024 wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt für die Wahl der gemäß § 93 Abs. 1 Buchst. a SynO zu wählenden zehn Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind die in § 61 Abs. 1 Buchst. b, c, f und g SynO genannten Mitglieder des Diözesansynodalrates.“

2. Es wird neuer § 2 Durchführung der Wahl nachfolgend genannten Wortlautes erlassen, dadurch werden die bisherigen §§ 2–4 zu den neuen §§ 3–5:

„§ 2 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet in der Regel in einer präsentischen Sitzung des Diözesansynodalrates statt. Die Wahl erfolgt nicht in der konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates, jedoch spätestens sechs Monate nach der Konstituierung.

Der Vorstand des Diözesansynodalrates kann im Ausnahmefall beschließen, die Wahl als Briefwahl oder digitale Wahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und in sinngemäßer Anwendung von § 3 durchzuführen.“

3. In § 3 (neu) wird die Formulierung „§ 105 SynO“ ersetzt durch „§ 94 SynO“.

4. In § 4 (neu) Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 5 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.“

Limburg, 28. Oktober 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 612E/67925/24/02/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

**Nr. 308 Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Martin in Schwalbach am Taunus sowie des in ihr befindlichen Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 11. November 2024 die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Martin in 65824 Schwalbach am Taunus, Badener Str. 21, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Priesterrat wurde am 17. Juni 2024 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

**Begründung**

Das Gemeindezentrum wurde im Jahr 1973 errichtet. Seit 2010 werden dort keine katholischen Gottesdienste mehr gefeiert, da im Zuge des Prozesses „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ das Gemeindezentrum aufgegeben wurde und fortan an eine evangelisch-freikirchliche Gemeinde vermietet war. Die Gläubigen des Kirchortes feiern die Gottesdienste seitdem in der Kirche St. Pankratius in Schwalbach.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die Kirchengemeinde beabsichtigt, die Kirche zu veräußern. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am

Taunus) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Martin im Gemeindezentrum Schwalbach gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 28. Oktober 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 613E/66710/24/05/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

**Nr. 309 Profanierung der Christuskapelle in Laubusechbach sowie des in ihr befindlichen Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1224 § 2 CIC zum 6. November 2024 die Profanierung der Christuskapelle in 35789 Weilmünster-Laubuseschbach, Lessingstr. 7, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kapelle zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

**Begründung**

Die Notkapelle wurde vermutlich in den 1970er-Jahren errichtet. Nach Zupfarrung des Ortes Weilmünster-Laubuseschbach von der Pfarrei St. Nikolaus

in Selters-Haintchen an die Pfarrei Dreifaltigkeit in Weilmünster im Jahr 1979 wurden die wöchentlichen Gottesdienste als Vorabendmesse und seit 2005 als Werktagsmesse gefeiert. Ab dem Jahr 2016 ging die Zahl der Gottesdienstbesucher kontinuierlich zurück. Am 22. November 2022 wurde in der Kapelle der letzte Gottesdienst gefeiert. Ein Gutachten weist einen erheblichen Sanierungsstau auf, den die Kirchengemeinde alleine nicht tragen kann. Die Gläubigen des Ortes feiern die Gottesdienste seitdem in der katholischen Kirche Dreifaltigkeit in Weilmünster, die im kommunalen Zentrum des Marktfleckens liegt und die Hauptkirche der Ortschaften im Raum Weilmünster ist.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die Kirchengemeinde beabsichtigt, die Kapelle zu veräußern.

Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Christuskapelle in Weilmünster-Laubuseschbach gemäß c. 1224 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 29. Oktober 2024  
Az.: 613E/58814/24/03/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr.310 Hinweise zum Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“

Mit dem neu eingeführten Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“ (vgl. Amtsblatt 2024, S. 365) werden künftig ausländische Pfarreien, in denen eine aus Deutschland überwiesene Ehe geschlossen wird, gebeten, die Traudaten an die in Deutschland zuständige Pfarrei zurückzumelden. Das Formular dient somit als Hilfestellung für die Eintragung der im Ausland geschlossenen Ehe. Es soll das Verfahren vereinfachen und die Rückmeldequote erhöhen.

Das Formular ist ab sofort jedem Ehevorbereitungsprotokoll beizufügen, das für eine katholische Trauung im Ausland erstellt wird. Die überweisende Pfarrei im Bistum Limburg setzt lediglich ihren Adressstempel in das dafür vorgesehene Formular unten links.

Nach der Eheschließung trägt das im Ausland zuständige katholische Traupfarramt die Daten ein und sendet das Dokument an die überweisende Pfarrei zurück. Dort wird die Eheschließung in die Matrikel eingetragen und ggf. weitergemeldet.

Das Formular ist dem Ehevorbereitungsprotokoll als zusätzliches Formular beizufügen; die Überweisung erfolgt auch künftig durch die „Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ („Litterae dimissoriae“, vgl. das o. g. Amtsblatt).

Für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (cum cura animarum) gilt das Verfahren analog.

Bei Fragen unterstützt Sie gerne das Fachteam Kirchenrecht im Bereich Aufsicht und Recht im Bischöflichen Ordinariat: Tel. 06431 295-228; E-Mail: sekretariat-kirchliches-recht@bistumlimburg.de.

### Nr. 311 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 23. November 2024 wird Bischof Dr. Georg Bätzing dem Kandidaten für den Ständigen Diakonat, Herrn Georg Fischer aus der Pfarrei Heilig Geist am Taunus, die Diakonenweihe spenden.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Die Familie des Kandidaten, die Pfarrgemeinde und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, den Weihelikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

### Nr. 312 Feier der Ehejubiläen im Jahr 2025

Bischof Dr. Georg Bätzing lädt die Ehejubilare im Bistum zu gemeinsamer Feier und Segen nach Limburg ein.

Der Tag für die Paare mit Silbernem Ehejubiläum wird am Samstag, 14. Juni 2025, mit einem feierlichen Gottesdienst um 15:00 Uhr und anschließendem Einzelpaar-Segen gefeiert. Die Paare, von denen mindestens ein Partner/eine Partnerin katholisch ist und die im Jahr 2025 ihr Silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2024 und September 2025 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an der Feier am 13. September 2025 teilzunehmen. Die Eucharistiefeyer mit anschließendem Einzelpaar-Segen beginnt um 10:30 Uhr. Die Einladungen werden noch vor den Sommerferien über die Pfarreien im Bistum an die Jubelpaare weitergeleitet.

Informationen zu den Tagen der Ehejubiläen erhalten Sie im Fachteam Lebensphasenbegleitende Seelsorge, Referat Ehe- und Beziehungspastoral, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Mailadresse: [paare@bistumlimburg.de](mailto:paare@bistumlimburg.de) oder Tel. 06431 295-447 oder -456 und auf der Webseite: [paar.bistumlimburg.de](http://paar.bistumlimburg.de).

### Nr. 313 „Modus Procedendi“ für Einreisevisa nach Italien für Rompilger des Heiligen Jahres 2025 für Personen aus Nicht-Schengen-Staaten

In Vorbereitung des von Papst Franziskus ausgerufenen Jubiläums, das vom 24. Dezember 2024 bis zum 6. Januar 2026 stattfinden wird, erschien es den unterzeichnenden Parteien angebracht, sich auf einen Modus Procedendi zu einigen, um die Ausstellung von Einreisevisa nach Italien für Gläubige zu erleichtern, die beabsichtigen, nach Rom und zu anderen heiligen Stätten auf italienischem Staatsgebiet zu pilgern:

1. Das Dikasterium für Evangelisierung, als das vom Heiligen Vater mit der Organisation des Jubiläums 2025 beauftragte Dikasterium des Heiligen Stuhls, wird als bevorzugter Gesprächspartner mit der Visastelle des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit (MAECI) auftreten.

2. Das unten beschriebene Verfahren gilt nur für Pilger aus Ländern, die ein Visum für touristische Aufenthalte von höchstens 90 Tagen benötigen.
3. Jede Diözese in einem der unter Punkt 2 genannten Länder, die eine Diözesanwallfahrt zum Jubiläum 2025 nach Rom organisiert, ernennt einen Verantwortlichen für die Wallfahrt vor Ort. Diese Person garantiert die Rückkehr der Pilger in ihr Herkunftsland am Ende ihres Besuchs und kümmert sich um die Kommunikation mit der örtlichen diplomatisch-konsularischen Vertretung Italiens. Dieser örtliche Verantwortliche wird vom Diözesanbischof oder seinem Delegierten ernannt.
4. Der örtliche Verantwortliche erstellt die Namensliste (die Vorlage ist Bestandteil des vorliegenden Modus Procedendi) der Teilnehmer an der geplanten Pilgerreise zum Jubiläum 2025 und gibt Folgendes an:
  - Leiter der Pilgerfahrt (derselbe örtliche Verantwortliche, der auch an der Pilgerfahrt teilnimmt);
  - vollständige persönliche Daten aller Teilnehmer, einschließlich der Art, der Nummer und des Ablaufdatums des Reisedokuments, das sich im Besitz eines jeden Teilnehmers befindet;
  - Nationalität und Wohnanschrift der Teilnehmer;
  - Grenzübergangsstellen für die Ein- und Ausreise auf dem Luft-, See- und Landweg;
  - geplante Reiseroute nach und aus Italien;
  - Ankunfts- und Abreisedaten;
  - Art der Unterkunft (auch zum Zweck der Überprüfung der finanziellen Mittel).
5. In Anbetracht des hohen Risikos, dem Minderjährige unter diesen Umständen ausgesetzt sind, sollten Minderjährige nur dann in die Liste aufgenommen werden, wenn eine ausdrücklich beauftragte Person sie begleitet.
6. Der örtliche Verantwortliche übergibt die Liste rechtzeitig (mindestens einen Monat vor der geplanten Abreise) der für die Erteilung von Visa zuständigen diplomatisch-konsularischen Vertretung und sendet eine Kopie über den Apostolischen Nuntius an das Dikasterium für die Evangelisierung, das diese Liste dann an die Visastelle des MAECI weiterleitet.

7. Die MAECI-Visumstelle leitet jede vom Dikasterium für Evangelisierung erhaltene Liste an die zuständige Stelle weiter, um sie mit der vom örtlichen Verantwortlichen erhaltenen Liste zu vergleichen, und ermächtigt die zuständigen Visumstellen, die den beiden Listen entsprechenden Namen in das L-VIS für Einreisevisa „Tourismus – Jubiläum“ einzugeben. Die Dauer des Visums ist streng auf die Erfordernisse der jeweiligen Jubiläumsveranstaltung oder Diözesanwallfahrt beschränkt; es handelt sich um ein einheitliches Schengen-Visum (VSU).
8. Was die in den Schengen-Vorschriften vorgesehene Krankenversicherung betrifft, so müssen die Antragsteller über eine für den gesamten Schengen-Raum gültige Krankenversicherung mit der zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums geltenden Mindestdeckungssumme für die Kosten von Krankenhausaufenthalten und Rücktransporten verfügen (derzeit beträgt die Mindestdeckungssumme 30.000 € – dreißigtausend Euro).
9. Die Pilger müssen sich an ihre zuständige diplomatisch-konsularische Vertretung wenden, um ihre biometrischen Daten für die Visumerteilung erfassen zu lassen. Die Verfahren für die Einreichung von Visumanträgen und die Aufnahme biometrischer Daten werden vor Ort mit den konsularischen Vertretungen vereinbart.
10. Im Zusammenhang mit dem Jubiläum wird das Dikasterium für die Evangelisierung so weit wie möglich mit den italienischen Behörden zusammenarbeiten, um die korrekte Anwendung der Einwanderungsbestimmungen zu gewährleisten.

Am Ende der Pilgerreise wird der vom Diözesanordinarius ernannte örtliche Verantwortliche das Konsulat, das das Einreisevisum ausgestellt hat, darüber informieren, dass die Pilger tatsächlich nach Hause zurückgekehrt sind, und dem Dikasterium für Evangelisierung die Namen derjenigen mitteilen, die nicht zurückgekehrt sind. Diese Namen werden dann von der Visastelle an das Innenministerium weitergeleitet.

Falls der örtliche Verantwortliche nicht an der Wallfahrt teilnimmt, setzt sich der angegebene Leiter der Pilgerfahrt so schnell wie möglich mit dem örtlichen Verantwortlichen in Verbindung, um die im vorigen Absatz genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

In jedem Fall obliegt es dem Leiter der Wallfahrt, die bestmögliche Zusammenarbeit mit den Grenzkontrollbehörden zu gewährleisten und mit allen verfügbaren Unterlagen die Abwesenheit der Pilger zum Zeitpunkt ihrer Heimkehr aufgrund höherer Gewalt (z.B. aufgrund von Krankheit, Krankenhausaufenthalt, bereits erfolgter Rückführung) zu erklären.

11. Das Dikasterium für die Evangelisierung wird der MAECI-Visumstelle angemessene Informationen über das Programm des Jubiläums 2025 zur Verfügung stellen, die sie dann mit den Schengen-Ländern und der Europäischen Kommission für eine eventuelle Zusammenarbeit teilen wird.
12. Das Dikasterium für die Evangelisierung und die Visastelle vereinbaren, einen Zeitplan für Treffen aufzustellen, um gemeinsam die Umsetzung dieses Modus Procedendi zu bewerten.

Rom, im Juli 2024

Pro-Präfekt

Dikasterium für die Evangelisierung, Sektion für grundsätzliche Fragen der Evangelisierung in der Welt, Generalsekretär

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
und internationale Zusammenarbeit

Falls Rückfragen zu den vorstehenden Texten entstehen, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Justitiariats unter Tel.: 06431 295-202.

**Anlage: Antrag auf Erteilung von Schengen-„Tourismus-Jubiläums“-Visa**

An den italienischen Botschafter/Konsul von Italien in.....

Antrag auf Erteilung eines einheitlichen Schengen-Visums (VSU) „TOURISM-JUBILEE“

Der Unterzeichner \_\_\_\_\_ ist sich als örtlich zuständiger Sachbearbeiter (Modus Procedendi, Punkt 3) bewusst, dass die Visumanträge in voller Übereinstimmung mit den geltenden einschlägigen Vorschriften eingereicht werden müssen,

Beantragt wird die Erteilung der VSU „TOURISM-JUBILEE“ für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Personen, die beabsichtigen, anlässlich des Jubiläums 2025 nach Rom zu pilgern:



Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion)

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295; Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

### **Nr. 315 Hinweise zur Durchführung der Sternsinger-Aktion 2025**

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de) vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechtesschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de).

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de) übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bdkj-paderborn.de/sternsingen](http://www.bdkj-paderborn.de/sternsingen).

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: [gemeinden@sternsinger.de](mailto:gemeinden@sternsinger.de).

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: [www.sternsinger.de/ordnung](http://www.sternsinger.de/ordnung).

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“,

Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 4461-14, E-Mail: [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de).

### **Nr. 316 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Aktion 2025**

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Verfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich an anderen Orten ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. Misereor-Hungertuch. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter [fastenaktion.misereor.de/liturgie](http://fastenaktion.misereor.de/liturgie) zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der Misereor-Fastenkalendar 2025 und die Fastenimpulse ([fastenaktion.misereor.de](http://fastenaktion.misereor.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: [kinderfastenaktion.de](http://kinderfastenaktion.de). Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelten Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf [misereor.de/aktionen](http://misereor.de/aktionen).

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über das Konto des Bischöflichen Ordinariats in Limburg an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [fastenaktion.misereor.de](http://fastenaktion.misereor.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

### Nr. 317 Festsetzung der Gestellungsgelder 2025

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2024 die Höhe der Gestellungsgelder 2025 beschlossen. Der Verband der Diözesen Deutschlands bittet, die neuen Beträge zum 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

	Neue Beträge ab dem 1. Januar 2025:	Bisherige Beträge seit dem 1. Januar 2024
Gestellungsgruppe I jährlich Monatsbetrag	83.160,00 € 6.930,00 €	78.960,00 € 6.580,00 €
Gestellungsgruppe II jährlich Monatsbetrag	69.240,00 € 5.770,00 €	65.640,00 € 5.470,00 €
Gestellungsgruppe III jährlich Monatsbetrag	51.480,00 € 4.290,00 €	48.840,00 € 4.070,00 €
Gestellungsgruppe IV jährlich Monatsbetrag	43.920,00 € 3.660,00 €	41.640,00 € 3.470,00 €

Entsprechend des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

#### (1) Das Gestellungsgeld beträgt

	ab dem 1. Januar 2025
Gestellungsgruppe I jährlich Monatsbetrag	83.160,00 € 6.930,00 €
Gestellungsgruppe II jährlich Monatsbetrag	69.240,00 € 5.770,00 €
Gestellungsgruppe III jährlich Monatsbetrag	51.480,00 € 4.290,00 €
Gestellungsgruppe IV jährlich Monatsbetrag	43.920,00 € 3.660,00 €

### Nr. 318 Totenmeldung

#### Diakon Anton Haberkorn

Am 17. Oktober 2024 verstarb Diakon i. R. Anton Haberkorn im Alter von 90 Jahren im Krankenhaus in Wetzlar.

Anton Haberkorn wurde am 11. Juli 1934 in Minden/Westfalen geboren. Dort besuchte er von 1940 bis 1944 die Bürgerschule und anschließend das Besselgymnasium. 1950 begann er eine Ausbildung zum Kaufmannsgehilfen in einem Reisebüro, die er erfolgreich abschloss. Im Jahr 1957 wechselte Anton Haberkorn in ein Reisebüro in Dillenburg. Zum 1. Oktober 1961 nahm er eine kaufmännische Tätigkeit in einem Unternehmen für Haus- und Küchentechnik in Herborn an. Von 1963 bis 1975 war Anton Haberkorn in der Kirchengemeinde Dillenburg angestellt, zunächst als Kirchenrechner und dann als Küster. Die Aufgabe des Kirchenrechners ging dann in das Katholische Rentamt Wetzlar über. Anton Haberkorn blieb als Pfarrsekretär und Küster in der Pfarrei. 1964 heiratete Anton Haberkorn und gründete mit seiner Ehefrau Mechthild eine Familie, aus der vier Kinder hervorgingen.

Seine theologische Ausbildung erwarb sich Anton Haberkorn berufsbegleitend im theologischen Fernkurs der Domschule Würzburg und im Pastorkurs des Bistums Limburg. Zum 1. Februar 1975 wurde er als Gemeindeassistent in der Pfarrvikarie in Breitscheid eingesetzt. In der nachfolgenden Zeit reifte in ihm der Wunsch ständiger Diakon zu werden. So trat er 1976 in den entsprechenden Ausbildungskurs ein. Am 3. September 1977 wurde Anton Haberkorn in der Stadtkirche in Limburg von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Diakon geweiht und wirkte nun als ständiger Diakon in Breitscheid.

Schon in seiner Tätigkeit in der Pfarrei in Dillenburg zeichnete sich Anton Haberkorn durch seine Zuneigung zu den Menschen und in der Feier von Wortgottesdiensten aus. Mit Freude erfüllte er den pastoralen Dienst in der Gemeinde, setzte sich für die Glaubensunterweisung und den Dienst in der Liturgie ein, begleitete Menschen in verschiedenen Lebenslagen.

Zum 1. August 1997 trat Diakon Haberkorn in den Ruhestand. Über 34 Jahre stand Diakon Haberkorn im kirchlichen Dienst, davon viele Jahre im pastoralen Dienst, 20 Jahre als Diakon in der Pfarrvikarie in Breitscheid. Im Jahr 2017 konnte Diakon Haberkorn

sein 40-jähriges Weihejubiläum feiern. Die Zeit seines Ruhestandes verbrachte er in Dillenburg.

Wir danken Herrn Diakon Haberkorn für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Trauerfeier und Beisetzung fanden statt am Donnerstag, 24. Oktober 2024 auf dem Friedhof in Dillenburg (Rolfesstraße) statt.

### **Pfarrer Prof. Dr. Matthias Theodor Kloft**

Am 23. Oktober verstarb Herr Pfarrer Prof. Dr. Matthias Theodor Kloft plötzlich und unerwartet im Alter von 65 Jahren in Frankfurt.

Matthias Kloft wurde am 5. September 1959 in Bonn geboren. Ab dem Jahr 1966 besuchte er die katholische Volksschule Bonn-Venusberg und wechselte im Herbst 1969 auf das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Bonn, wo er im Juni 1978 sein Abitur ablegte. Seine Eltern stammten aus dem Kreis Limburg, weshalb er als Kind häufig bei seinen Großeltern in Camberg und Niederzeuzheim war.

Im Alter von 20 Jahren bat er Bischof Dr. Wilhelm Kempf, ihn als Priesterkandidat der Diözese Limburg aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt hatte er in Bonn bereits seine theologischen Studien begonnen. Der Bischof gestattete ihm, für weitere zwei Semester in Bonn zu studieren, um dort das Vordiplom abzuschließen. Zum Sommersemester 1980 wechselte Matthias Kloft an die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen nach Frankfurt. Bereits damals zeigte er ein großes Interesse an kirchengeschichtlichen Themen. In seiner Diplomarbeit ging er der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche in Nassau-Hadamar nach und konnte im Juli 1983 seine Diplomprüfung ablegen. Am 8. Dezember 1984 erteilte ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus die Priesterweihe.

Nach dem Neupriesterpraktikum vom 1. Januar bis zum 31. August 1985 in Höhr-Grenzhausen wurde Matthias Kloft zum 1. September 1985 Kaplan in der Pfarrvikarie Bad Marienberg und den Pfarreien Höhn, Höhn-Schönberg, Mörlen und Nistertal, wo die Jugendarbeit einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildete. Aufgrund seiner herausragenden wissenschaftlichen

Leistungen sagte ihm der Bischof zu, ihn nach der ersten Kaplansstelle für ein Aufbaustudium freizustellen. Ab September 1988 begann Kaplan Kloft so sein Promotionsstudium bei Prof. Dr. Arnold Angenendt an der Universität Münster. In dieser Zeit wohnte er in der Pfarrei in Münster-Nienberge, wo er auch priesterliche Dienste übernahm. Im Juli 1992 legte er die Promotionsprüfung ab, kehrte in das Bistum Limburg zurück und wurde zum 1. August 1992 als Kaplan in der Frankfurter Dompfarrei eingesetzt, zum 1. Juli 1994 zusätzlich zum Kaplan in der Pfarrvikarie St. Leonhard in Frankfurt. Als Bistumsbeauftragter wirkte er wesentlich an der Vorbereitung des Konzils- und Stadtjubiläums im Jahr 1994 mit.

Am 8. Dezember 1994 wurde ihm von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach Abschluss des Promotionsverfahrens der Grad eines Doktors der Theologie verliehen. Seine Dissertation trägt den Titel „Oratores vestri monent (Eure Beter mahnen). Das Bischofsamt des karolingischen Reiches im Spiegel juristischer und theologischer Texte.“

Zum 1. September 1995 ernannte ihn der Bischof zunächst zum Pfarrverwalter, zum 1. Dezember 1995 dann zum Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim. Bestandteil seines Dienstauftrages war neben der Pfarrei auch die Forschung zur Kirchengeschichte auf Stadt- und Bistumsebene. Zusätzlich übertrug ihm der Bischof im Sommer 1998 und Frühjahr 2002 die Verwaltung der Pfarreien St. Christophorus in Frankfurt-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt.

Zum 1. Juni 2010 ernannte ihn der Generalvikar zum stellvertretenden Direktor des Diözesanmuseums in Limburg und des Dommuseums in Frankfurt. Die Goethe-Universität Frankfurt verlieh Pfr. Matthias Kloft auf Vorschlag des Fachbereichs Katholische Theologie zum 23. September 2010 die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“. Seit dem Jahr 2006 hatte er dort bereits einen Lehrauftrag für Kirchengeschichte inne, seit 2008 auch an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Als Diözesankonservator übernahm er zum 1. September 2013 einen Bereich, der mit viel Verantwortung verbunden war, in dem er sein großes Fachwissen zur Anwendung bringen konnte und der ihm große Freude bereitete.

Zum 30. November 2014 verzichtete er aufgrund seiner Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat und mit Blick auf die Neuordnung der pfarrlichen Struktur auf

die Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim. In der Funktion eines Kooperators blieb er ab Januar 2015 als Seelsorger in der neuen Pfarrei St. Franziskus Frankfurt tätig. Ab dem 1. April 2015 war er Direktor des Diözesanmuseums in Limburg und Leiter der Abteilung Kunst und Museen in der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariates. Auch in diesen Verantwortlichkeiten war er mit hohem Engagement tätig. Seine Fachkenntnisse waren in zahlreichen kirchlichen Arbeitsgruppen und Forschungsprojekten im Bistum Limburg und außerhalb gefragt, unter anderem in der kommissarischen Leitung der Forschungsstelle Bistumsgeschichte an der Goethe-Universität Frankfurt und in der Gesellschaft für mittelrheinischen Kirchengeschichte, aber auch in staatlichen Kommissionen, Räten und Denkmalschutzbehörden. Als exzellenter Kenner der Bistumsgeschichte war er ein gefragter Experte für Vorträge und Fortbildungen. Vieles hat Prof. Dr. Kloft in Publikationen und Vorträgen veröffentlicht. Und dennoch geht mit seinem Tod ein Schatz historischen Wissens verloren, den er stets lebendig und mitreißend zu vermitteln wusste. Er hat einen wichtigen Beitrag zum Erhalt kirchlicher Kulturgüter geleistet. In seinen Aufgaben als Diözesankonservator und Reliquienbeauftragter war Matthias Kloft in vielen Pfarreien des Bistums unterwegs und konnte neben fachkundiger Hilfe immer auch wertvolle und interessante Geschichte vor Ort vermitteln. Bis zuletzt verstand er sich stets auch als Seelsorger, ob in der Pfarrei oder für seine Studierenden.

Wir danken Herrn Pfarrer Prof. Dr. Kloft für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seinen Brüdern und allen, die ihm besonders verbunden waren.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 6. November 2024 in der Kirche St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim gefeiert. Anschließend fand die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof statt.

## **Nr. 319 Dienstinrichten**

### **Priester**

Mit Termin 1. Oktober 2024 wird Pfarrer Ralf PLOGMANN als Priesterlicher Mitarbeiter in der katholischen Krankenhausseelsorge des Herz-Jesu-Krankenhauses Dernbach eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2024 hat der Provinzialminister der Kapuziner den Gestellungsvertrag für P. Dr. Anil Babu SUTHI OFM Cap in der internationalen englischsprachigen Gemeinde Frankfurt gekündigt.

Mit Termin 1. November 2024 wird Kaplan Daniel ENGELS zum Pfarrvikar in der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt.

Mit Termin 1. November 2024 wird Kaplan Tobias POSTLER zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Anna Braunsfels ernannt.

Mit Termin 15. Dezember 2024 wird Kaplan Matthias THIEL zum Kaplan in der Pfarrei Liebfrauen Westerbürg ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2024 wird Don José Luis Jiménez CORREA als Leiter der Italienischen katholischen Gemeinden Bad Homburg und Frankfurt-Höchst entpflichtet.

Mit Termin 1. Januar 2025 wird Don Stanislaw Edward MACIAK zum Leiter der Italienischen katholischen Gemeinden Bad Homburg und Frankfurt-Höchst ernannt.

### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 16. Oktober 2024 scheidet Pastoralassistentin Silvia KESSLER aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. November 2024 wird Pastoralreferent Clemens WEIßENBERGER aus der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt in die Pfarrei Heilige Familie Untertaunus versetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2024 wird Herr Anselm SCHEIFLER als Pastoraler Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in der Krankenhausseelsorge des Nordwest-Krankenhauses Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Pfarrei St. Marien Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2024 scheidet Pastoralreferentin Simone GERLITZKI aus dem Dienst in der Meseseelsorge Frankfurt aus (25 % Beschäftigungsumfang) und wird nun mit 100 % Beschäftigungsumfang in der Pfarrei St. Josef Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2025 wird Frau Flavia VEZZARO als pastorale Mitarbeiterin aus den italienischen Ge-

meinden Bad Homburg und Frankfurt-Höchst in die Italienische katholische Gemeinde St. Anna Limburg-Wetzlar versetzt.

Mit Termin 31. März 2025 scheidet Pastoralreferent Helmut PREIS aus dem Dienst des Bistums aus.

#### **Weitere Dienstinrichten**

Mit Termin 1. Dezember 2024 bis 30. November 2029 ernannt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Frau Christina KUNKEL und Pastoralreferenten Jürgen OTTO zur Regionalleitung der Katholischen Region Wiesbaden-Rheingau-Taunus.

Nach erfolgter Wahl am 14. Oktober 2024 durch die Diözesankonferenz ernannt der Bischof Gemeindefereferent Ruben MANGER erneut zum Geistlichen Leiter der Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg für die Dauer von drei Jahren.



---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

---

<b>Der Apostolische Stuhl</b>		Nr. 324	Profanierung der Kirche im „Roncallihaus“ in Dillenburg-Oberscheld	466
Nr. 320	Enzyklika „Dilexit nos“ von Papst und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christi	459		
<b>Der Bischof von Limburg</b>		Nr. 325	Profanierung der Kirche Zum kostbaren Blut in Dillenburg-Frohnhausen	466
Nr. 321	Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)	459		
Nr. 322	Gesetz zur Änderung der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz (OZAR-ÄnderungsG)	461		
Nr. 323	Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung	462		
			<b>Bischöfliches Ordinariat</b>	
		Nr. 326	Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025) – „Damit sie das Leben haben“	467
		Nr. 327	„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025	467
		Nr. 328	„On fire.“ – Gabe der Neugefirmt 2025	468
		Nr. 328	Erfolgte Diakonenweihe	469
		Nr. 329	Totenmeldung	470
		Nr. 330	Dienstnachrichten	470

---

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 320 Enzyklika „Dilexit nos“ von Papst Franziskus über die menschliche und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christi

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, im Dezember 2024 folgende Druckschrift herauszugeben: Enzyklika „Dilexit nos“ von Papst Franziskus über die menschliche und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christi.

Interessentinnen und Interessenten können diese Enzyklika zu gegebener Zeit herunterladen oder als Broschüre zum Selbstkostenpreis bestellen unter: <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html>

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 321 Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Die folgenden Gesetze werden aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

#### Artikel 1 Änderung der Rahmenordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts

Die Rahmenordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (RahmenKODA-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen

Deutschlands vom 24. November 2014, Amtsblatt vom Mai 2015, S. 293–295, wird wie folgt geändert:

- (1) In der Präambel, Satz 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt. Außerdem werden nach „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
- (2) In § 3 Abs. 2 wird „§ 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt. Weiterhin wird „Art. 7 GrO“ durch „Art. 9“ ersetzt.
- (3) In § 17 S. 2 wird „Art. 5 Abs. 3 bis 5 GrO“ durch „Art. 7 Abs. 3 bis 5 GrO“ ersetzt.
- (4) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 6.
- (5) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA-Ordnung“ durch „ZAK-Ordnung“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3.

## Artikel 2 Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, Amtsblatt vom Juli 2023, S. 153, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses: Falls

im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“

- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
- (4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt: „Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
- (5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“
- (6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vor-

sitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. <sup>5</sup>§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>7</sup>Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. <sup>8</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

- (7) § 19 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“
- (8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Limburg, 25. November 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/24/01/5 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 322 Gesetz zur Änderung der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz (OZAR-ÄnderungsG)**

Die Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf Ebene der Deut-

schen Bischofskonferenz, in der im Amtsblatt des Bistums Limburg vom 1. September 2022, Nr. 9/2022, Nr. 426 veröffentlichten Fassung, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung der „Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz“**

- (1) In § 2 Abs. 1 S. 2 wird „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt. Ferner werden nach „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
- (2) In § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird „Artikel 7 Abs. 1“ durch „Artikel 9 Abs. 1“ ersetzt.
- (3) In § 6 Abs. 2 wird „Drittel“ durch „Dritteln“ ersetzt.
- (4) In § 7 Abs. 2 S. 2 wird „Art. 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt.
- (5) § 7 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Auswahl und Benennung der Arbeitsgruppenmitglieder aus dem Kreis der arbeitsrechtlichen Kommissionen erfolgt auf Anfrage der Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands durch die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden und die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.“
- (6) In § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird „Artikel 7 Abs. 1“ durch „Artikel 9 Abs. 1“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Limburg, 25. November 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 634A/67767/24/06/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

## **Nr. 323 Musterordnung<sup>1</sup> zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung**

### **Präambel**

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie

unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Limburg, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

### **§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözese, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklärten „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für

eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland' zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;

- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

#### **§ 4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission**

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit

- 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,

- 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
- 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängigen Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren.

Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche

Verhältnisse einer bestimmten oder bestimm-  
baren Person zugeordnet werden können. Sie  
dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt  
werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies  
erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach  
Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten  
oder an die Diözese zurückzugeben.

- (6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen  
1 bis 3 offengelegt worden, darf die unabhängige  
Aufarbeitungskommission diese nur veröffentli-  
chen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen  
Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Per-  
sonen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der un-  
abhängigen Aufarbeitungskommission sind die  
Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Per-  
son zu wahren.

#### **§ 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu For- schungszwecken**

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten  
durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne  
Einwilligung der betroffenen Personen gegen-  
über Hochschulen und anderen Einrichtungen,  
die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist  
zulässig, soweit
  1. dies für die Durchführung bestimmter wissen-  
schaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbei-  
tung von sexuellem Missbrauch erforderlich  
ist,
  2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu die-  
sem Zweck nicht möglich oder die Anony-  
misierung mit einem unverhältnismäßigen  
Aufwand verbunden ist,
  3. das kirchliche Interesse an der Forschungs-  
arbeit das schutzwürdige Interesse der be-  
troffenen Personen erheblich überwiegt und
  4. der Diözesanbischof oder die von ihm be-  
stimmte verantwortliche Person die Einwil-  
ligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn  
die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auf-  
trag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im  
Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch  
Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der

Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann  
und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen  
Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Ein-  
sichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte wer-  
den durch eine vom Diözesanbischof beauftrag-  
te Person erteilt, die auf das Datengeheimnis  
nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich  
ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quan-  
titative Erhebung des sexuellen Missbrauchs,  
die Untersuchung des administrativen Umgangs  
mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation  
von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zuge-  
lassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung  
erschwert haben, sowie die qualitative Analyse  
der spezifischen Bedingungen des Entstehens  
und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermögli-  
chen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche  
Personen übermittelt, die auf das Datengeheim-  
nis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die  
Forschungsarbeit verwendet werden, für die  
sie übermittelt worden sind. Die Verwendung  
für andere Forschungsarbeiten oder die Offen-  
legung gegenüber Dritten richtet sich nach den  
Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des  
Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt  
entsprechend.
- (5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken er-  
hobenen personenbezogenen Daten sind gegen  
unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schüt-  
zen. Die wissenschaftliche Forschung betrei-  
bende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verar-  
beitung der personenbezogenen Daten räumlich  
und organisatorisch getrennt von der Erfüllung  
solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls  
von Bedeutung sein können.
- (6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind  
die personenbezogenen Daten vor Offenlegung  
gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange  
dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale  
gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelan-  
gaben über persönliche oder sachliche Verhält-  
nisse einer bestimmten oder bestimm-  
baren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit  
Einzelangaben nur zusammengeführt werden,  
soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie  
sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des

Forschungszwecks zu vernichten oder an die (Erz-)Diözese zurückzugeben.

- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

### **§ 6 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien**

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit
1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
  2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
  3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
  4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.

- (3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.
- (4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
- (6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die (Erz-)Diözese zurückzugeben.
- (7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

### **§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.
- (3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Limburg, 3. September 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 5570/69422/24/18/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 324 Profanierung der Kirche im „Roncallihaus“ in Dillenburg-Oberscheld sowie des in ihr befindlichen Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 13. Juni 2025 die Profanierung der Kirche im „Roncallihaus“, Schelde-Lahn-Str. 68, 35688 Dillenburg-Oberscheld, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 13. Juni 2025.

Der Priesterrat wurde am 18. September 2023 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

#### **Begründung**

Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf des Gemeindezentrums an die örtliche politische Gemeinde. Dazu liegt ein Beschluss des Gemeinderates vor. Geplant ist die Errichtung eines Kindergartens. Im Rahmen des Projektes „Kirchliche Immobilien-Strategie“ wurde das Erfordernis einer Anpassung des Gebäudebestands an die demographische Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie an die wirtschaftliche Kraft der Kirchengemeinde deutlich. Daher haben die Gremien der Pfarrei gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor.

Die „Arbeitsgruppe Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ im Bistum Limburg hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) zur Verfügung. In Oberscheld kann die Pfarrei darüber hinaus Räume der evangelischen Gemeinde für die Feier von Gottesdiensten nutzen. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei folglich nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche im „Roncallihaus“ in Dillenburg-Oberscheld gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 14. November 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 613E/64951/24/03/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

### **Nr. 325 Profanierung der Kirche Zum kostbaren Blut in 35684 Dillenburg-Frohnhausen sowie des in ihr befindlichen Altars**

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 30. November 2024 die Profanierung der Kirche Zum kostbaren Blut in 35684 Dillenburg-Frohnhausen, Rheinstraße, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Priesterrat wurde am 19. November 2024 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können

entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

#### Begründung

Das Kirche wurde im Jahr 1966 errichtet. Im Rahmen des Projektes „Kirchliche Immobilien-Strategie“ wurde das Erfordernis einer Anpassung des Gebäudebestands an die demografische Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie an die wirtschaftliche Kraft der Kirchengemeinde deutlich. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf der Kirche und des Gemeindezentrums an eine freie christliche Gemeinschaft, die die Räumlichkeiten künftig als Versammlungsort nutzen wird.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Zum kostbaren Blut in Dillenburg-Fronhausen gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 22. November 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 1613E/64951/24/07/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 326 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025) – „Damit sie das Leben haben“

Am 14. Januar 2025 wird die Kollekte für Afrika gehalten. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Alle Materialien zum Afrikatag können Sie direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

### Nr. 327 „Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21, 1–14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, ambulante Kinderhospizdienste und katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nord-europa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Das Bonifatiuswerk hat ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter [www.bonifatiuswerk.de/newsletter](http://www.bonifatiuswerk.de/newsletter) abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an

die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt. Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto.

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-94, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

### **Nr. 327 „On fire.“ – Gabe der Neugefirnten 2025**

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirnten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024

zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: 05251 2996-94  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### **Nr. 328 Erfolgte Diakonenweihe**

Am Samstag, den 23. November 2024, wurde Herr Georg Fischer, aus der Pfarrei Heilig Geist im Taunus, im Hohen Dom zu Limburg als Diakon im Zivilberuf geweiht:

### **Nr. 329 Totenmeldung**

Am 10. November 2024 verstarb Herr Diakon i. R. Dr. Egbert Reichwein im Alter von 70 Jahren in Mainz.

Egbert Reichwein wurde am 8. Januar 1954 in Limburg geboren und wuchs in Villmar auf. Im Jahr 1960 zog er mit seiner Familie nach Frankfurt, besuchte dort die Grundschule und das Gymnasium und legte im Sommer 1972 das Abitur ab. Im Anschluss daran nahm er das Studium der Humanmedizin in Mainz auf, das er im Jahr 1978 mit der Promotion abschloss. Nach seiner Assistenzarztzeit am Krankenhaus in Limburg ließ er sich 1981 in Villmar als praktischer Arzt nieder. Im selben Jahr heiratete er seine Frau Ruth. Aus der Ehe gingen drei Töchter hervor. 1995 erlangte er die Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin.

In seiner Heimatpfarre St. Peter und Paul in Villmar engagierte sich Dr. Reichwein über mehrere Amtsperioden hinweg im Pfarrgemeinderat und im Liturgieausschuss, übte den Dienst als Kommunionhelfer aus und war Mitglied des Kindergartenbeirates. Immer wieder war er bereit, auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Motiviert von Begegnungen mit einem Diakon aus Kindertagen, der Reflexion der Arbeit mit alten und kranken Menschen sowie der Erfahrung der Beheimatung in der katholischen Kirche nahm er im Jahr 1992 berufsbegleitend das Studium der Theologie im Fernkurs an der Domschule Würzburg auf. Nach dem Abschluss des Studiums ernannte ihn der Generalvikar im September 1996 zum Ehrenamtlichen Pfarrkatecheten, und Dr. Reichwein bat darum, in den Diakonatskreis aufgenommen zu werden.

Am 20. November 1999 wurde er von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom zum Diakon geweiht.

Ab diesem Tag war Diakon Dr. Reichwein als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Maximinus in Brechen in der Altenheim- und der Krankenseelsorge eingesetzt, übernahm Trauerbesuche und Beerdigungen und wirkte bei gottesdienstlichen Feiern mit. Insbesondere im Mutter-Theresa-Haus in Brechen war er viele Jahre engagiert tätig. Mit der Errichtung der Pfarrei Heilig Geist Goldner Grund/Lahn zum 1. Januar 2019 wurde er für das gesamte Gebiet der Pfarrei beauftragt.

Zum 17. Juli 2022 trat er in den Ruhestand.

Seine Tätigkeiten als Arzt und sein Dienst als Diakon waren für ihn keine verschiedenen Lebensbereiche. Beide standen in enger Verbundenheit, befruchteten einander und waren geprägt von den leiblichen Werken der Barmherzigkeit. Zuverlässig, engagiert und hilfsbereit übte er die ihm übertragenen Seelsorgedienste aus.

Wir danken Herrn Diakon Dr. Reichwein für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Das Requiem wurde am Samstag, 16. November 2024, in der Kirche St. Peter und Paul in Villmar gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof (Weilburger Straße/Holzweg).

## Nr. 330 Dienstmeldungen

### Priester

Mit Termin 1. November 2024 hat der Bischof Diözesanpriester Michael BRIEN aus der Diözese Limburg exkardiniert. Zum gleichen Termin hat der Bischof von Eisenstadt Michael Brien in die Diözese Eisenstadt inkardiniert.

Mit Termin 15. November 2024 wird Pfarrer Ralf PLOGMANN zum rector ecclesiae der Kapellen im Herz Jesu-Krankenhaus Dernbach ernannt.

Mit Termin 15. November 2024 wird Pfarrer Ralf PLOGMANN mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % für priesterliche und pastorale Dienste in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 30. November 2024 wird Father Matthew NGWOKE Chakwemeka als priesterlicher Mitarbeiter in der englischsprachigen afrikanischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2024 wird Pater Kanuti KAWAU OSS zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald (Sitz: Rennerod) ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2024 bis 30. November 2029 wird Father Happy KULOVWA als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 8 % in der englischsprachigen afrikanischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2024 wird Pfarrer Celso José DA ANUNCIAÇÃO als Leiter der portugiesischsprachigen Gemeinde Wiesbaden entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2024 bis auf weiteres wird Rektor Stefan SCHOLZ zum Pfarrverwalter der Portugiesischsprachigen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Auf Bitten des Exarchen für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien wird der Priester Mykhailo OROS für Gottesdienste in Kronberg und Wiesbaden in der Zeit vom 1. Dezember 2024 bis 30. Juni 2025 beauftragt.

Mit Termin 19. Januar 2025 überträgt der Bischof Pfarrer Stephan GRAS die Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar.  
Für die Zeit vom 1. Dezember 2024 bis 18. Januar 2025 wird Pfarrer Gras zum Pfarrverwalter der Pfarrei ernannt.

### Diakone

Die Vereinbarung mit dem Bischof des Bistums Basel zum Einsatz von Diakon Andreas BOßMEYER im Bistum Basel wird vom 1. August 2024 bis 31. Dezember 2026 verlängert.

Mit Termin 23. November 2024 wurde Diakon Georg Fischer als Ständiger Diakon im Zivilberuf in der Flughafenseelsorge eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2024 bis 30. November 2026 wird Diakon i.R. Joachim PAULI für einzelne pastorale Dienste nach Absprache mit dem Pfarrer in der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 wird Diakon mit Zivilberuf Bernd TROST zusätzlich zu seinem Dienstauftrag in der Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land mit der Unterstützung des Fachteams Diakonische Seelsorge im Fachbereich Seelsorge und Entwicklung bei der Entwicklung von Netzwerkstrukturen in der Alten(pflege)pastoral beauftragt.

Mit Termin 31. Juli 2025 tritt Diakon Dr. Norbert HARK in den Ruhestand.

### Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2025 scheidet Gemeindefereferent Heiko LITZ aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

### Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 7. November 2024 hat der Bischof Herrn Prof. Dr. Peter PLATEN auf Grundlage des Vorschlags der beiden Bereichsleitungen des Stabsbereichs Aufsicht und Recht von seiner Mitgliedschaft im vorläufigen Ordinariatsteam entpflichtet.

Mit Termin 7. November 2024 hat der Bischof Frau Yvonne WICK auf Grundlage des Vorschlags der beiden Bereichsleitungen des Stabsbereichs Aufsicht und Recht als Mitglied im vorläufigen Ordinariatsteam berufen.

Mit Termin 28. November 2024 hat der Bischof Pastoralreferent Jürgen OTTO auf Grundlage des Vorschlags der Regionalleitungen Wiesbaden – Rheingau-Taunus als Mitglied im vorläufigen Bistumssteam berufen.

Mit Termin 28. November 2024 hat der Bischof Frau Christina KUNKEL auf Grundlage des Vorschlags der Regionalleitungen Wiesbaden – Rheingau-Taunus als Mitglied im vorläufigen Regionenteam berufen.







---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.

<b>Errichtung des Interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg</b>		Nr. 338	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	486	
Nr. 331	Dekret zur Errichtung des interdiö- zesanen Offizialats Limburg-Mainz (lateinisch/deutsch)	475	Nr. 339	Anpassung der Nebengesetze an die veränderte Zählung der Syno- dalordnung	487
Nr. 332	Ordnung für das Zusammenwirken der Bischöfe von Mainz und Lim- burg im interdiözesanen Offizialat der Diözesen Mainz und Limburg	477	Nr.340	Geschäftsordnung für den Diözes- ansynodalrat	491
<b>Der Bischof von Limburg</b>		Nr. 341	Geschäftsordnung der Ausschüsse des Diözesansynodalrates	494	
Nr. 333	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA – Beschluss vom 6. November 2024	478	Nr.342	Korrektur der Änderung der Haus- haltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)	495
Nr. 334	KODA-Beschluss vom 13. Septem- ber 2024 – § 3a AVO	478	Nr. 343	Änderung der Ordnung zum Be- schwerdenavigator und Beschwer- demangement im Bistum Limburg	495
Nr. 335	KODA-Beschluss im Umlaufverfah- ren – Änderung des Anhangs zur AVO	479	<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
Nr. 336	Inkraftsetzung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz; zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC sowie zu c. 1272 CIC	480	Nr. 344	Aktualisierung des Formulars „Er- klärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirch- liche Trauung bei fehlender Zivil- eheschließung“	496
Nr. 337	Änderung des Bistumsstatuts und des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung	480	Nr. 345	Totenmeldung	497
			Nr. 346	Dienstnachrichten	498

## Errichtung des Interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg

### Nr. 331 Dekret zur Errichtung des interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg

Ad normam can. 1423, Nos infrascripti Episcopi Moguntinus atque Limburgensis, obtento die 7 novembris 2023 „nihil obstat“ a Signatura Apostolica, Tribunal Interdioecesanum primae instantiae Moguntino-Limburgense erigimus pro dioecesibus Moguntina et Limburgensi.

- Hoc Tribunal competens est ad cognoscendas ac definiendas in primo iurisdictionis gradu omnes causas iudiciales a iure expresse non exceptas, scilicet causas nullitatis matrimonii, sive per processum ordinarium sive ad normam cann. 1686–1688, causas separationis coniugum aliasque

causas contentiosas, necnon causas poenales. Quoad causas fortasse per processum matrimonialem breviorum coram episcopo pertractandas, serventur praescripta cann. 1683–1687 necnon art. 19 Rationis procedendi m.p. Mitis Iudex Dominus Iesus adnexae.

- Firma manente facultate provocandi pro altera instantia ad Rotam Romanam (cf. can. 1444, § 1, n. 1), a causis pertractatis in primo iurisdictionis gradu apud hoc Tribunal Interdioecesanum fit appellatio ad Tribunal Archidioecesis Friburgensis in Germania.
- Viso can. 1423, Tribunalis Moderator (cf. art. 24, § 2 Instr. Dignitas connubii) designatur Episcopus Moguntinus.

4. Sedes eiusdem Fori apud Curiam dioecesis Limburgensis.
5. Vicarius iudicialis, vicarii iudiciales adiuncti, Iudices, Defensores vinculi, Promotores iustitiae necnon eorum substituti ab Episcopis circumscriptionum, quae hoc Tribunal efformant, per maiorem partem absolutam suffragiorum, constituuntur.  
Hi iudices et ministri nominantur ad quinquennium et iterum constitui poterunt.  
Episcopus Moderator, tamen, in casu urgenti facultate gaudeat eos nominandi, de consensu proprii Ordinarii, donec idem coetus Episcoporum de re videat (cf. art. 34, § 2 Instr. Dignitas connubii). Ceteri ministri a Moderatore constituuntur ad normam iuris, firma manente facultate de qua in n. 6 infra.
6. In unaquaque diocesi nominari possunt ab Episcopo diocesano auditor (de quo in can. 1428) et notarius (cf. can. 1437), quorum munus praecipuum erit exsequi in sua quisque diocesi mandata a Tribunali Interdioecesano vel ab aliis Tribunalibus ecclesiasticis sibi commissa – praesertim ad actus intimandos et ad causas instruendas –, quin tamen Tribunal dioecesanum a Tribunali Interdioecesano distinctum constituent (cf. art. 23, § 2 Instr. Dignitas connubii).
7. Expensae Tribunalis a singulis dioecesibus modo proportionato solventur.
8. De statu et activitate Tribunalis Interdioecesani quotannis relatio exhibebitur Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali.
9. Hoc Tribunal Interdioecesanum, post obtentam probationem Sanctae Sedis, a die 1. mensis ianuarii anni 2025 vigere incipiet.

Moguntiae et Limburgi, die 27 mensis septembri anni MMXXIV

+ Peter Kohlgraf  
Episcopus Moguntinus

+ Georg Bätzing  
Episcopus Limburgensis

Anna Ott  
Notaria

Prof. Dr. Peter Platen  
Notarius

### Deutsche Übersetzung:

Nachdem wir am 7. November 2023 das Nihil Obstat der Apostolischen Signatur erhalten haben, errichten

wir, die unterzeichnenden Bischöfe von Mainz und Limburg, gemäß c. 1423 CIC das erstinstanzliche interdiözesane Offizialat Mainz-Limburg für die Diözesen Mainz und Limburg.

1. Dieses Gericht ist zuständig, alle Rechtssachen, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind, in erster Instanz zu untersuchen und zu entscheiden; dazu gehören Ehenichtigkeitssachen, sei es durch einen ordentlichen Prozess, sei es gemäß cc. 686 – 1688 CIC, Prozesse zur Trennung der Ehegatten und andere Streitsachen sowie Strafsachen.  
Für den Fall, dass eine Sache in einem kürzeren Eheprozess vor dem Bischof zu führen ist, gelten die Vorschriften der cc. 1683–1687 sowie Art. 19 der Ratio Procedendi im Anhang des MP Mitis Iudex Dominus Iesus.
2. Unbeschadet des Rechts, Berufung bei der Römischen Rota einzulegen (vgl. c. 1444 § 1 n 1), geschieht die Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung dieses interdiözesanen Offizialates beim Gericht der Erzdiözese Freiburg (Deutschland).
3. Unter Berücksichtigung von c. 1423 wird als Moderatorbischof (vgl. Art. 24, § 2 Instruktion Dignitas Connubii) der Bischof von Mainz bestimmt.
4. Der Sitz des Offizialates ist der Limburger Kurie zugeordnet.
5. Der Offizial, Vizeoffizial, Richterinnen und Richter, Ehebandverteidigerinnen und -verteidiger, Kirchenanwältinnen und -anwälte sowie deren Stellvertretungen werden mit absoluter Mehrheitsentscheidung durch die Bischöfe, die dieses Gericht bilden, berufen.

Diese Richter und Gerichtspersonen werden für fünf Jahre berufen und können erneut berufen werden.

Dennoch verfügt der Moderatorbischof in dringenden Fällen über die Möglichkeiten, diese mit der Zustimmung des eigenen Ordinarius zu ernennen, bis die Versammlung der Bischöfe, die das Gericht bilden, dafür sorgt (vgl. Art. 34, § 2 Instruktion Dignitas Connubii).

Das weitere Gerichtspersonal wird durch den Moderatorbischof gemäß den Vorschriften des

Rechts bestimmt, unbeschadet der unter Nr. 6 genannten Möglichkeit.

6. In jeder Diözese können vom Diözesanbischof ein Vernehmungsrichter (vgl. dazu c. 1428) und ein Notar (vgl. c. 1437) benannt werden, deren Aufgabe besonders darin besteht, in ihrer jeweiligen Diözese vom Interdiözesanen Gericht oder anderen kirchlichen Gerichten übertragene Aufgaben auszuführen – insbesondere um Akten bekanntzugeben oder Beweismittel zu sammeln –, die jedoch nicht ein vom interdiözesanem Offizialat unterschiedenes Diözesangericht bilden (vgl. Art. 23 § 2 Instruktion Dignitas Connubii).
7. Die Ausgaben für das Offizialat werden anteilig unter den Diözesen verrechnet.
8. Über die Lage und die Aktivitäten des interdiözesanen Offizialates wird der Apostolischen Signatur jährlich Bericht erstattet.
9. Nach Approbation durch den Heiligen Stuhl wird dieses interdiözesane Gericht zum 1. Januar 2025 errichtet.

Mainz und Limburg, den 27. September 2024

+ Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

+ Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 332 Ordnung für das Zusammenwirken der Bischöfe von Mainz und Limburg im interdiözesanen Offizialat der Diözesen Mainz und Limburg**

#### § 1

Diese Ordnung beruht auf dem am 27. September 2024 durch die Bischöfe von Mainz und Limburg erlassene Dekret zur Errichtung des interdiözesanen Offizialates Mainz-Limburg, das am 7. November 2024 durch den Heiligen Stuhl bestätigt wurde. Es regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit der beteiligten Bischöfe.

#### § 2

- (1) Verfahren zur Auflösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens (in favorem fidei) können gem. Art. 11 § 1 Normen für die Durchführung des Verfahrens zur Auflösung des Ehebandes

zugunsten des Glaubens (in favorem fidei) von dem Bischof, zu dessen Diözese die Antragsteller gehören, an das interdiözesane Gericht übertragen werden.

- (2) Das Votum gem. Art. 24 § 1 Normen erstellt der Bischof, zu dessen Diözese die Antragsteller gehören. Dieser übersendet auch die Akten an das Dikasterium für die Glaubenslehre gem. Art. 25 § 1 Normen.
- (3) Verfahren *super ratum et non consummatum* werden ebenfalls vom zuständigen Diözesanbischof, ggf. unter Hinzuziehung des interdiözesanen Offizialates, vorgebracht. Dies gilt auch für Weihedispensverfahren.

#### § 3

- (1) In Strafsachen bleibt die kanonische Voruntersuchung in der Verantwortung des jeweiligen Bischofs, der sich dazu seiner Kurie bedient, wenn nicht die Umstände anderes geraten scheinen lassen.
- (2) Gem. Art. 1 des Errichtungsdekretes können Strafverfahren durch das interdiözesane Gericht durchgeführt werden. Unter Beachtung der Weisungen des Dikasteriums für die Glaubenslehre entscheidet darüber der zuständige Bischof.

#### § 4

- (1) Der Moderatorbischof hat gem. Art. 26 *dignitas connubii* die Vollmachten, die dem Diözesanbischof bezüglich seines Gerichtes zukommen unter Berücksichtigung von Art. 34 DC.
- (2) Der Offizial informiert jährlich die beteiligten Bischöfe über die Arbeit des Offizialates. Zudem führt er mindestens jährlich ein Gespräch mit dem Moderatorbischof.
- (3) Der Offizial schlägt den beteiligten Bischöfen neu zu ernennendes bzw. erneut zu berufendes Gerichtspersonal vor und holt deren Zustimmung ein (cf. Art. 5 Errichtungsdekret).

#### § 5

- (1) Die interne Gerichtsorganisation verantwortet der Offizial unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

- (2) Der Official oder von ihm delegierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß den Statuten des Partikularrechts in den Leitungsgremien der Diözesen vertreten, um so die Verbindung zu den Diözesen zu gewährleisten.

## § 6

- (1) Die anfallenden Kosten des interdiözesanen Officialates werden anteilig zwischen den Diözesen verrechnet.
- (2) Näheres regelt ein zwischen den Diözesen geschlossener Vertrag.

## § 7

- (1) Das interdiözesane Officialat ist zugleich Wahlprüfungskammer für das Bistum Limburg gem. § 3 Abs. 1 der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO) i. V. m. der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg.
- (2) Kirchenanwalt im Sinne des § 3 Abs. 2 SynO ist der/sind die für das interdiözesane Officialat berufenen Kirchenanwälte.

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 333 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Der nachfolgende Beschluss der 65. Sitzung der Verbands-KODA vom 6. November 2024 wird mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

### Beschluss der 65. Sitzung der Verbands-KODA vom 6. November 2024:

#### 70. Beschluss:

Die Mitglieder der Verbands-KODA beschließen einstimmig die Aufnahme der „Gesamtregelung zur Befristung“ gemäß der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 in die AVO-VDD, Anlage 6 Nr. 7. Der § 30 „Befristete Arbeitsverträge“ wird in Form einer Fußnote auf Anla-

ge 6 Nr. 7 verweisen. Die §§ 31 „Führung auf Probe“ und 32 „Führung auf Zeit“ werden aus der AVO-VDD gestrichen.

In Kraft gesetzt

Limburg, 13. November 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

### Nr. 334 KODA-Beschluss vom 13. September 2024 – § 3a AVO

§ 3a erhält folgenden Wortlaut:

§ 3a AVO befristete Arbeitsverträge

- (1) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.
- (2) Die Befristung ohne Sachgrund gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist zulässig, sofern ethische Gründe für eine sachgrundlose Befristung vorliegen, die in Abwägung mit den Prinzipien der katholischen Soziallehre eine sachgrundlose Befristung rechtfertigen.
- (3) Befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes sind zulässig auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen nach Maßgabe nachfolgender Absätze.
- (4) Die Befristung von Arbeitsverträgen nach Abs. 3 zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von sechs Verlängerungen zulässig. Frühere Beschäftigungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

Vom vorstehenden Unterabsatz 1 kann durch Dienstvereinbarung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO abgewichen werden. Arbeitgeber, bei denen gemäß § 6 MAVO keine MAV gebildet werden kann, können durch betriebliche Gesamtzusage, die entsprechende Musterdienst-

vereinbarung der HauptMAV/DiAG anzuwenden, abweichen.

- (5) Befristete Arbeitsverhältnisse gem. § 36 Abs. 4 AVO mit einer Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von insgesamt zehn Jahren oder bis zu 2 Vertragsverlängerungen sind zulässig für Tätigkeiten

- a) bei Kirchengemeinden und bei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bistums Limburg als Organistin/Organist, Küsterin/Küster oder Chorleiterin/Chorleitern sowie Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft
- b) beim Domkapitel als Küsterin/Küster, Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft. Wird die Gesamtdauer oder die Anzahl der Vertragsverlängerungen nach Satz 1 überschritten, hat der Arbeitgeber die Annahme des indizierten Gestaltungsmissbrauchs durch den Vortrag besonderer Umstände zu entkräften. Für in Satz 1 nicht genannten Tätigkeiten findet Absatz 4, Unterabsatz 2 Anwendung. Hierbei sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien zwingend. Vorstehendes gilt für den Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Rahmen des § 41 Satz 3 SGB VI.

- (6) Abweichend von Abs. 4 sind beim Caritasverband Frankfurt e. V. befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig für Tätigkeiten

- a) als Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter von EU geförderten Projekten für die Projektlaufzeit, auch wenn diese Projekte den 2-Jahreszeitraum überschreiten
- b) als Mitarbeiterin/Mitarbeiter, sofern eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die der Kostenträger ein Fachkräfte-Gebot formuliert und wegen fehlendem formalen Abschluss der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters dem Einsatz nur befristet zugestimmt hat, für die Dauer des vom Kostenträger bewilligten Einsatzes. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

- (7) Abweichend von Abs. 4 können Beschäftigte i. S. d. § 3 Abs. 2 MAVO auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften von Arbeitsverträgen, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Ar-

beitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), in den dort genannten zeitlichen Grenzen befristet beschäftigt werden. Mehrfachbefristungen sind unabhängig von der Anzahl und der Gesamtdauer zulässig. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

- (8) Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (9) Wurden Arbeitsverträge unter Missachtung der Abs. 1–8 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Arbeitsverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Limburg, 3. Dezember 2024

+ Dr. Georg Bätzing

Az.: 565AH/62656/24/02/8

Bischof von Limburg

### **Nr. 335 KODA-Beschluss im Umlaufverfahren – Änderung des Anhangs zur AVO**

1. Die im Anhang abgedruckte ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen“ wird gestrichen.
2. Im Anhang zur AVO wird folgenden Hinweis aufgenommen:

„Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ ist abgedruckt im Amtsblatt des Bistums Limburg 7/2024 Nr. 256.\*“

Die Fußnote: erhält folgenden Wortlaut

„\* Die KODA hat unter Berücksichtigung der „Gesamtregelung zur Befristung“ den § 3a AVO Befristete Arbeitsverhältnisse neu gefasst (Amtsblatt 9/2024 Nr. 270).“

Limburg, 3. Dezember 2024

+ Dr. Georg Bätzing

Az.: 565AH/62656/24/02/9

Bischof von Limburg

**Nr. 336 Inkraftsetzung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz; zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC sowie zu c. 1272 CIC**

Hiermit werden die Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sowie zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC (vgl. Amtsblatt 2024, S. 339–343; S. 355) für die Körperschaften im Bistum Limburg zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Außerdem wird die in den Generaldekreten genannte Untergrenze bei 750.000,00 Euro und die Obergrenze bei 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

Limburg, 11. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 634B/60533/24/02/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

**Nr. 337 Änderung des Bistumsstatuts und des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung**

**Artikel 1 Änderung von Bestimmungen des Bistumsstatuts**

Das Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687–698), zuletzt geändert durch Verfügung vom 8. Mai 2024 (Amtsblatt 2024, S. 357) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bischof beruft auf Vorschlag der beiden Regionalleitungen einer jeden Region je eine Regionalleitung als Mitglied des Regionenteams. Die jeweils andere Regionalleitung vertritt bei Abwesenheit. Bei Bedarf hat die jeweils andere Regionalleitung das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht. Das Regionenteam hat die Aufgabe, die Arbeitsweise der Regionen aufeinander abzustimmen, gemeinsame Herausforderungen zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.“

2. Art. 4 § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Berufung der Bereichsleitungen, der Regionalleitungen sowie des Vorstands des Diözesancharitasverbandes erfolgt durch den Bischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitungen,

Regionalleitungen bzw. der Vorstände des Diözesancharitasverbandes.“

3. Art. 4 § 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Auf Vorschlag der Bereichsleitungen des Stabsbereiches beruft der Bischof eine Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ zur Teilnahme mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.“

4. Art. 5 § 1 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- je eine vom Bischof auf Vorschlag der jeweiligen Bereichsleitungen aus jedem Bereich berufene Bereichsleitung.“

5. Art. 5 § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine auf Vorschlag der beiden Bereichsleitungen durch den Bischof berufene Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ nimmt mit beratender Stimme und Rede- und Antragsrecht teil. Die andere Leitung des Stabsbereiches vertritt bei Abwesenheit.“

6. Art. 10 wird aufgehoben, der bisherige Art. 11 wird zu Art. 10 und erhält den Titel „Änderung, Auslegungsregel und Inkrafttreten“

7. In Art. 10 (neu) werden die nachfolgend genannten §§ 1 und 2 eingefügt, dadurch werden die bisherigen §§ 1–3 zu §§ 3–5:

„§ 1 Zuständigkeit sonstiger Gremien

Die Zuständigkeit der diözesanen Gremien, insbesondere des Seelsorgerates und des Diözesansynodalrates, erfahren durch das vorliegende Statut keine Änderung.

§ 2 Auslegung sonstiger Rechtsvorschriften

Weiter in Geltung befindliche Rechtsvorschriften, die auf durch das vorstehende Statut aufgehobene Vorschriften Bezug nehmen, sind bis zu einer Anpassung im Sinne des vorliegenden Statuts auszulegen.“

## Artikel 2 Einrichtung von Beratungs- und Entscheidungsteams

Art. 6 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratungs- und Entscheidungsteams des Statuts für die kuralen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687–698) erhält folgende Fassung:

### **„Abschnitt 1: Gemeinsame Regelungen für die Beratungs- und Entscheidungsteams und ihre Ausschüsse**

- (1) Sofern nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen dieses Artikels für die Beratungs- und Entscheidungsteams sowie deren Ausschüsse.
- (2) Berufungen
  - a) Die Berufungen in die Beratungs- und Entscheidungsteams erfolgen durch den Bischof nach vorheriger Entscheidung durch das Bistumsteam. Vorschlagsberechtigt für die Personen aus den Bereichen ist die jeweilige Bereichsleitung, für Personen aus der Region das Regionenteam. Die vorgeschlagenen Personen müssen im hauptamtlichen Dienst des Bistums stehen.
  - b) Die Beratungs- und Entscheidungsteams werden möglichst vielfältig besetzt.
  - c) Die Berufungen erfolgen ad quinquennium, sofern die Mitglieder nicht aufgrund ihrer Funktion Vorsitzende oder Mitglieder eines Beratungs- und Entscheidungsteams sind. Wiederberufungen sind möglich.
- (3) Mitgliedschaft
  - a) Der Bischof, der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte haben das Recht zur Teilnahme und nehmen sodann mit Rede- und Antragsrecht teil.
  - b) Die weiteren Mitgliedschaften ergeben sich aus den Bestimmungen zum jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams.
- (4) Arbeitsweise
  - a) Sofern nicht anders angegeben, tagen die Beratungs- und Entscheidungsteams wenigstens vier Mal im Jahr. Sie tagen darüber hinaus, wenn der Bischof, der jeweilige Vorsitzende, der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte, das Bistumsteam

oder mindestens ein Drittel ihrer jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

- b) Die Moderation regelt der jeweilige Vorsitzende eines Beratungs- und Entscheidungsteams.
- c) Die Beratungs- und Entscheidungsteams können eines ihrer Mitglieder zu ihrem Geschäftsführer bestellen.
- d) Der jeweilige Vorsitzende lädt die Mitglieder und erforderlichenfalls die Gäste eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung sowie ggf. unter Beifügung von Beratungsunterlagen zu den Sitzungen ein. Die Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokolle werden den Mitgliedern des Bistumsteams zur Verfügung gestellt, sofern nicht datenschutzrechtliche Bedenken begründet dagegensprechen.
- e) Das Recht, Beratungsthemen beim Vorsitzenden eines Beratungs- und Entscheidungsteams anzumelden, haben die Mitglieder des Bistumsteams sowie die Mitglieder des jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams.
- f) Für den Fall ihrer Verhinderung können sich die Mitglieder der Beratungs- und Entscheidungsteams durch einen fest benannten Mitarbeiter ihres Bereiches bzw. durch eine vom Regionenteam benannte Person vertreten lassen.
- g) Der Vorsitzende kann sachverständige Gäste zu den Sitzungen des Beratungs- und Entscheidungsteams zulassen. An der Abstimmung nehmen sie nicht teil.
- h) Sitzungen können als Präsenzsitzung, Videokonferenz (virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden. Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.
- i) Das Bistumsteam kann Ausschüsse der jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams einsetzen. Die Berufung in die Ausschüsse erfolgt gemäß Abschnitt 1 Abs. 2 dieser Ordnung, soweit die Berufung in die Ausschüsse nicht im jeweiligen Statut eines Ausschusses geregelt wird.

(5) Protokollierung und Beschlussfassung

- a) Über die Sitzung der Beratungs- und Entscheidungsteams wird ein Protokoll erstellt.
- b) Die Beratungs- und Entscheidungsteams halten die Beratungsergebnisse in Form von Beschlüssen fest. Sie sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Sofern nicht anders angegeben, besitzen die Vorsitzenden und alle berufenen Mitglieder Stimmrecht.
- d) Die Beratungs- und Entscheidungsteams fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Beschluss des jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsteams können auch andere Verfahren der Entscheidungsfindung wie beispielsweise das systemische Konsensieren oder die Konsent-Methode zum Tragen kommen.
- e) Die Vorsitzenden der Beratungs- und Entscheidungsteams beziehen bei der Befassung mit Themen, die die Öffentlichkeitsarbeit des Bistums betreffen, den Querschnittsbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit rechtzeitig ein.
- f) Sind Mitglieder eines Beratungs- und Entscheidungsteams von einer Beschlussfassung selbst betroffen oder besteht ein Interessenkonflikt, nehmen sie an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- g) Über das Vorliegen der Voraussetzungen von Buchst. e entscheidet das jeweilige Beratungs- und Entscheidungsteam. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- h) Ein in Anwesenheit des Generalvikars/des Bischöflichen Bevollmächtigten gefasster Beschluss wird wirksam, wenn der Generalvikar/der Bischöfliche Bevollmächtigte nicht bis zum Ende der Sitzung unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; beide sollen jedoch ihre Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- i) Ein in Abwesenheit des Generalvikars/des Bischöflichen Bevollmächtigten gefasster

Beschluss wird gültig, wenn der Generalvikar/der Bischöfliche Bevollmächtigte nicht innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden des Beratungs- und Entscheidungsteams mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.

- j) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, wird der Beschluss dem Bistumsteam zur Entscheidung vorgelegt.

## **Abschnitt 2: Beratungs- und Entscheidungsteam Personal**

### § 1 Aufgaben

- (1) Das Beratungs- und Entscheidungsteam Personal dient der Unterstützung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bischofs und des Bistumsteams im Bereich der Personalthemen.
- (2) Das Beratungs- und Entscheidungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Beratung, Steuerung und Entscheidung über die strategische Personalentwicklung des Bistums;
  - b) die Erarbeitung von Grundsätzen des Führens und Leitens im Bischöflichen Ordinariat sowie auf Ebene der Regionen;
  - c) die Beratung, Steuerung und Entscheidung über Personalthemen, die bereichsübergreifend von Bedeutung sind, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen;
  - d) die Beratung über beamtenrechtliche Angelegenheiten; Entscheidungsvorschläge betreffend die beamtenrechtliche Ausgestaltung und Beendigung von kirchlichen Beamtenverhältnissen sowie besoldungsrechtliche Regelungen für die Geistlichen;
  - e) arbeitsvertragliche Angelegenheiten, einschließlich des Vergütungswesens, entsprechender Nebenleistungen und Regelungen für die Erstattung dienstlicher Auslagen, soweit dies nicht Aufgabe der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) ist;
  - f) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung der Dienstgebervertretern in die KODA an den Generalvikar und den Bischöflichen Beauftragten;

- g) die Beratung und – sofern vom Bischof, dem Generalvikar, dem Bischöflichen Bevollmächtigten oder dem Bistumsteam bevollmächtigt – die Entscheidung über Fragen, die der Bischof, der Generalvikar, der Bischöfliche Bevollmächtigte oder das Bistumsteam ihm vorlegen.

Von den vorliegenden Regelungen bleiben unberührt:

- die Bestimmungen des Art. 3 § 3 Abs. 2 sowie des Art. 8 des Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut),
- die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA).

#### § 2 Besetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteam Personal ist eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.
- (2) Der Bischof beruft die folgenden Mitglieder:
  - a) eine Person aus dem Bereich Pastoral und Bildung,
  - b) eine Person aus dem Bereich Strategie und Entwicklung,
  - c) eine Person aus dem Bereich Ressourcen und Infrastruktur,
  - d) eine Person aus dem Bereich Aufsicht und Recht,
  - e) zwei Personen aus den Regionen.

#### **Abschnitt 3: Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal**

##### § 1 Aufgaben

Das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal hat die Aufgabe, den Einsatz von Priestern, Diakonen und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien, Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, in der Kategorialeseelsorge und den sonstigen Seelsorgestellen zu beraten und dient so der Vorbereitung der diesbezüglichen Verfügungen, die durch den Ordinarius bzw. die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz zu treffen sind.

##### § 2 Besetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastorales Personal ist eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.
- (2) Dem Ausschuss Pastorales Personal gehören als geborene Mitglieder an:
  - eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung,
  - der Regens des Bischöflichen Priesterseminars,
  - der Pfarrerreferent.
- (3) Darüber hinaus beruft der Bischof eine Person aus den Regionen.

#### **Abschnitt 4: Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung**

##### § 1 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung erstreckt sich auf Themen der Pastoral und der Bildung sowie den Schnittstellen zur Caritas.
- (2) Das Beratungs- und Entscheidungsteam bereitet die Beratungen des Bistumsteam in folgenden Themenfeldern vor:
  - a) Strategien auf Bistumsebene gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 1 Bistumsstatut in Bezug auf Themen gemäß Abs. 1 der vorliegenden Ordnung;
  - b) weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen Praxis und Strukturen gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 2 Bistumsstatut;
  - c) Festlegungen des Bistums in pastoralen, gesellschaftlichen und ökumenischen Fragen im Rahmen der vom Diözesansynodalrat gesetzten Vorgaben gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 2 Bistumsstatut;
  - d) Rahmenvorgaben für das Handeln der Regionen, Pfarreien und Einrichtungen im Bistum gemäß Art. 4 § 2 Ziffer 2 Bistumsstatut in Bezug auf Themen gemäß Abs. 1 der vorliegenden Ordnung;
- (3) Nach Maßgabe des Bistumsteams trifft das Beratungs- und Entscheidungsteam in den in Abs. 2 Buchst. a–d genannten Aufgaben Entscheidungen.

- (4) Das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung koordiniert die Ebenen des Bistums und Bereiche des Bischöflichen Ordinariats bei übergreifenden pastoralen Vorhaben.
- (5) Dem Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bildung sind folgende Ausschüsse zugeordnet:
- Ausschuss Liturgiekommission,
  - Ausschuss Umnutzung und Aufgabe von Kirchen,
  - Ausschuss Koordinierungsgruppe Islam,
  - Ausschuss Kirche und Synagoge,
  - Sozialpolitischer Arbeitskreis,
  - AG Interreligiosität und Interkulturalität.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung ist eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung.
- (2) Der Bischof beruft darüber hinaus folgende Mitglieder:
- zwei weitere Personen des Bereiches Pastoral und Bildung,
  - eine der Bereichsleitungen Strategie und Entwicklung,
  - eine der Bereichsleitungen Personalmanagement und -einsatz,
  - zwei Personen aus den Regionen,
  - aus dem Diözesancharitasverband einen der Diözesancharitasdirektoren,
  - einen kanonischen Pfarrer, den das Bistumsteam auf Vorschlag des Seelsorgerates beruft,
  - einen Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, den das Bistumsteam auf Vorschlag des Seelsorgerates beruft,
  - Bischofsvikare und Bischöfliche Beauftragte mit Aufgaben gemäß Art. 4 § 1 Abs. 1.
- (2) Dem Entscheidungsteam Finanzen und Bauen obliegt die Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
- allgemeine Fragen des Kirchensteuerrechts und des Melderechts;
  - Gebührenordnungen und Lizenzverträge;
  - bedeutsame Baulastfragen;
  - Zustimmung zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere der Schulstiftung des Bistums Limburg, der Baustiftung des Bistums Limburg, des Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten der entsprechenden Sondervermögen;
  - Begründung, Aufgabe und Änderung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsverhältnisse;
  - Gründung bzw. Genehmigung und Auflösung kirchlicher Stiftungen sowie Änderungen von Stiftungszwecken.
- (3) In Fragen der Finanzanlagen nimmt das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen die ihm durch die Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen nimmt die Aufgaben des Organs des Versorgungsfonds nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung wahr.
- (5) Dem Entscheidungsteam Finanzen und Bauen obliegt die kurieninterne Vorberatung aller Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die aufgrund der einschlägigen Vorgaben des CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums auslösen.

## **Abschnitt 5: Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen**

### § 1 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit des Entscheidungsteams Finanzen und Bauen erstreckt sich insbesondere auf Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung der Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg.
- (6) Das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen beschließt ferner die Durchführung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten 100.000 Euro übersteigen.
- (7) Das Entscheidungsteam Finanzen und Bauen nimmt die Funktion eines Beratungsteams für die Entscheidung des Bistumsteams über die

nach Maßgabe von Art. 4 § 2 Ziffer 16 aufgestellten Bauliste wahr.

- (8) Das Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen ist zuständig für die kuriale Vorberatung der Vorlagen, die in den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium eingebracht werden.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Vorsitzender des Beratungs- und Entscheidungsteams Finanzen und Bauen ist eine Bereichsleitung Ressourcen und Infrastruktur.
- (2) Der Bischof beruft darüber hinaus die folgenden Mitglieder:
- a) zwei Personen aus dem Bereich Ressourcen und Infrastruktur,
  - b) zwei Personen aus dem Bereich Pastoral und Bildung,
  - c) eine Person aus dem Bereich Personalmanagement und -einsatz,
  - d) eine Person aus dem Bereich Strategie und Entwicklung,
  - e) eine Person aus dem Bereich Aufsicht und Recht,
  - f) zwei Personen aus den Regionen.

## § 3 Ausschuss Kunstkommission

Dem Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bau ist der Ausschuss Kunstkommission zugeordnet.

### **Abschnitt 6: Beratungs- und Entscheidungsteam Haushalt**

§ 1 Das Bistumsteam setzt ein Beratungs- und Entscheidungsteam Haushalt ein, im Folgenden Haushaltsausschuss genannt. Es dient der Vorbereitung der Aufgaben des Bistumsteams nach Maßgabe der HOBL.

§ 2 Vorsitzender des Haushaltsausschusses ist der Diözesanökonom.

§ 3 Dem Haushaltsausschuss gehören zusätzlich je zwei Bereichs- und Regionalleitungen an, die vom Bistumsteam aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

§ 4 Die Mitglieder des Haushaltsausschusses sollen dem Bischof nicht zur Berufung in den Diözesankirchensteuerrat vorgeschlagen werden.

### **Abschnitt 7**

Die Regelungen zu den Beratungs- und Entscheidungsteams sollen unbeschadet kurzfristig auftretender Anpassungsbedarfe innerhalb von drei Jahren ab ihrer Inkraftsetzung einer wirkungsorientierten Evaluation unterzogen werden. Die Evaluationskriterien werden durch das Bistumsteam festgelegt.“

### **Artikel 3 – Änderungen des Gesetzes für die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg**

Das Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 16. März 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 472–480), zuletzt geändert durch Verfügung vom 14. Juli 2023 (Amtsblatt 2023, S. 181), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 – Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„über die Entlastung des Diözesanökonomen zu beschließen;“

2. Art. 2 – Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Diözesanökonomen.“

3. Art. 3 – Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO) wird unbeschadet der Geltung der seinerzeit getroffenen Verfügungen aus dem Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung aufgehoben.

4. Art. 4 – Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg und Art. 5 – Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg verlieren mit dem Inkrafttreten der Verfügung von Art. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes ihre Geltung und werden aufgehoben.

5. Es wird ein neuer Art 3 – Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen mit folgendem Wortlaut erlassen:

„Die Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beratungs- und Entscheidungsteams Finanzen und Bauen ergibt sich aus Art. 6 Bistumsstatut.

6. Der bisherige Art. 6 – Änderung des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat Limburg wird unbeschadet der Geltung der seinerzeit getroffenen Verfügungen aus dem Gesetz für die diözesane Vermögensverwaltung aufgehoben.
7. Art. 7 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg wird zu Art. 4 – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg.
8. In Art. 4 (neu) – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg werden in § 4 Abs. 4 die Worte „oder den Finanzdezernenten“ gestrichen.
9. In Art. 4 (neu) – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg werden in § 5 Abs. 3 die Worte „die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“ durch die Worte „das Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen“ ersetzt.
10. In Art. 4 (neu) – Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg werden in § 6 Abs. 2 die Worte „oder der Finanzdezernent“ gestrichen.
11. Art. 8 – Diözesanökonom wird zu Art. 5 – Diözesanökonom.
12. In Art. 5 (neu) – Diözesanökonom wird § 3 – Berichtspflichten an die Fassung der Haushaltsordnung für das Bistum Limburg vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt 2023, S. 7–13), zuletzt geändert durch Verfügung vom 29. August 2024 (Amtsblatt 2024, S. 437) angeglichen und wie folgt gefasst:

„Der Diözesanökonom berichtet unbeschadet etwaig bestehender besonderer Regelungen dem Diözesanbischof sowie dem Diözesankirchensteuerrat regelmäßig schriftlich über die wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Vermögen der Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen und informiert den Generalvikar bzw. den bischöflichen

Bevollmächtigten, das Bistumsteam und den Diözesansynodalrat.“

13. Art. 9 – Inkrafttreten wird zu Art. 6 – Inkrafttreten.

14. Es wird dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Die Verfügungen der Art. 1, 2 und 3 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Limburg, 3. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 703B/67033/24/0113 Bischof von Limburg  
Az.: 703B/67033/24/0117

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

#### Nr. 338 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 23. September 2024 (Amtsblatt 2024, S. 395ff.), wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 3 erhält in Korrektur eines redaktionellen Versehens die folgende Fassung:

- (1) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
- a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
  - b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

In § 34 Abs. 3 Buchst. h wird die Abkürzung „WGRKaM RSR“ ersetzt durch „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat“.

In § 34 Abs. 3 Buchst. i wird die Abkürzung „RSR“ ersetzt durch „Regionalsynodalrat“ und die Abkürzung „DV“ durch „Diözesanversammlung“.

§ 39 erhält in Korrektur eines redaktionellen Versehens die folgende Fassung:

- (1) Die Mittel der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden

Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen, freien Kollekten, eventuellen Rücklagen und Spenden (zugewiesene und verfügbare Haushaltsmittel) sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg.

- (2) Der Vorschlag über die Verwendung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Näheres regelt eine Verordnung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates sowie über den Vorschlag über die Verwendung der Mittel im Einzelfall.
- (4) Für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ohne Gemeinderat bestellt das bischöfliche Ordinariat einen Vermögensverwalter.

In § 52 Abs. 1 wird die Abkürzung „Konst RV“ ersetzt durch „Ordnung für die Konstituierung der Regionalversammlung und für die Wahlen in der Regionalversammlung“.

In § 63 Abs. 2 Buchst. c wird die Abkürzung „HOBL“ ersetzt durch „Haushaltsordnung für das Bistum Limburg“.

§ 94 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Nicht wählbar ist derjenige, für den für die Vermögenssorge und/oder Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.“

In der Synodalordnung werden die durch Buchstaben gegliederten Aufzählungen einheitlich durch Semikolon getrennt und mit einem Punkt abgeschlossen.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Limburg, 11. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 760B/60635/24/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### **Nr. 339 Anpassung der Nebengesetze an die veränderte Zählung der Synodalordnung**

Aufgrund der mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 verfügbaren veränderten Zählung der Synodalordnung des Bistums Limburg (vgl. Amtsblatt 2024, S. 395–426) sind die Bezüge auf die Synodalordnung in weiteren Gesetzen anzupassen.

### **Art. 1 – Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)**

In der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV), zuletzt geändert am 15. März 2017 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 128), wird in § 1 Abs. 2 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b bis d der Synodalordnung“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b bis d SynO“.

### **Art. 2 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)**

Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2022, S. 699ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ geändert in „§ 8“.

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO“.

In § 13 Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 9“ geändert in „§ 8“.

In § 13 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 12“ geändert in „§ 11“.

In § 13 Abs. 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ geändert in „§ 11 Abs. 3“.

In § 15 Abs. 4 wird das Wort „wählende“ geändert in „wählenden“.

In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ geändert in „§ 21 Abs. 2“.

In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 7“ geändert in „§ 23 Abs. 7“.

In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

### **Art. 3 – Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)**

Die Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J), zuletzt geändert am 15. März 2017 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 128), wird wie folgt geändert:

In § 12 und § 26 wird jeweils die Angabe „§ 22 Abs. 1 der Synodalordnung“ geändert in „§ 23 Abs. 1 SynO“.

In § 23 wird die Angabe „§ 9 SynO“ geändert in „§ 10 SynO“.

### **Art. 4 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)**

Die Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR), zuletzt geändert am 19. Oktober 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 232ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 2 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO“.

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR“ geändert in „nach § 24 Abs. 4 Satz 3 WO PGR“.

### **Art. 5 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)**

Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (Amtsblatt des

Bistums Limburg 2011, S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „den gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 gebildeten Pfarrgemeinderat“ ersetzt durch die Angabe „die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a und b SynO“.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 17 Abs. 1 SynO“.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder der Pfarrbeauftragte“ gestrichen.

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „oder Pfarrbeauftragten“ gestrichen.

In § 8 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes“ geändert in „§ 25 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes“.

### **Art. 6 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR GKaM)**

In der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR GKaM), zuletzt geändert am 29. März 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 122), wird in § 1, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

### **Art. 7 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)**

Die Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM), zuletzt geändert am 19. Oktober 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2023, S. 234ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird im 3. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 33 Abs. 3 Buchst. g SynO“ geändert in „§ 34 Abs. 3 Buchst. g SynO“ sowie die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 1 Abs. 3 wird im 4. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 1 Abs. 3 wird im 5. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. e SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. e SynO“.

In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

#### **Art. 8 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO KaM PGR)**

Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO KaM PGR), zuletzt geändert am 22. Dezember 2014 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2015, S. 196f.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 31 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 SynO“ geändert in „§ 10 SynO“.

#### **Art. 9 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat (WO Ssg RSR)**

In der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Seelsorger in den Regionalsynodalrat (WO Ssg RSR), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 272f.), wird in § 1 Abs. 1 die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

#### **Art. 10 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Einrichtungen im Regionalsynodalrat (WO Einr RSR)**

Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Einrichtungen im Regionalsynodalrat (WO Einr RSR), zuletzt geändert 8. Mai 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 257f.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigt“ die folgende Angabe eingefügt: „für die Wahl der Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. d SynO“.

In § 1 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

#### **Art. 11 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat (WO KaM RSR)**

Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat (WO KaM RSR), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 290), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Angabe „für die Wahl der Mitglieder des Regionalsynodalrates gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. e SynO“ ergänzt.

In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Regionalsynodalrat“ die Angabe „gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. e SynO“ ergänzt.

#### **Art. 12 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR)**

Die Ordnung für die Konstituierung des Regionalsynodalrates und für die Wahlen im Regionalsynodalrat (Konst RSR), zuletzt geändert am 19. Februar 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 310f.) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird im 4. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. a SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. a SynO“ und im 5. Aufzählungspunkt wird die Angabe „§ 75a Abs. 1 Buchst. f SynO“ geändert in „§ 61 Abs. 1 Buchst. f SynO“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b–e SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b–e SynO“.

In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 SynO“.

In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b.d.e.f SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b, d, e und f SynO“.

In § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. b–f SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. b–f SynO“.

In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43a Abs. 1 Buchst. a–f SynO“ geändert in „§ 44 Abs. 1 Buchst. a–f SynO“.

### **Art. 13 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung des Bistums Limburg (Konst DV)**

Die Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung des Bistums Limburg (Konst DV), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 273ff.), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird im 2. Aufzählungspunkt die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. b - d SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. b–d SynO“.

In § 2 Abs. 2 wird im letzten Aufzählungspunkt nach den Worten „Mitglieder des“ die Angabe „ZdK“ ersetzt durch die Angabe „Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. a wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. b SynO“. Zudem wird im zweiten Aufzählungspunkt die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. a SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. a SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. c wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. d SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. d SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. d wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 SynO“.

In § 3 Abs. 2 Buchst. e wird die Angabe „§ 75a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 61 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. a SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1 Buchst. a SynO“.

In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 70a Abs. 1 Buchst. b - d SynO“ geändert in „§ 56 Abs. 1

### **Art. 14 – Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg (WO PR)**

Die Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat des Bistums Limburg (WO PR), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 268ff.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 83a Abs. 1 SynO“ geändert in „§ 70 Abs. 1“.

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 83a Abs. 1 Buchst. b SynO“ geändert in „§ 70 Abs. 1 Buchst. b SynO“.

### **Art. 15 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO Dk SR)**

In der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO Dk SR), zuletzt geändert am 1. März 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 332f.), wird in § 1 sowie in § 2 Abs. 1 jeweils die Angabe „§ 89a Abs. 1 Buchst. c SynO“ geändert in „§ 76 Abs. 1 Buchst. c SynO“.

### **Art. 16 – Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindefreferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO PrGr SR)**

In der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und der Gemeindefreferenten in den Seelsorgerat des Bistums Limburg (WO PrGr SR), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Amtsblatt für das Bistum Limburg 2023, S. 270ff.), wird in § 1 sowie in § 2 Abs. 1 jeweils die Angabe „§ 89a Abs. 1 Buchst. d und e SynO“ geändert in „§ 76 Abs. 1 Buchst. d bzw. e SynO“.

### **Art. 17 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Seelsorgerates (Konst SR)**

In der Ordnung für die Konstituierung des Seelsorgerates (Konst SR), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 358f.), wird in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 jeweils die

Angabe „§ 89a Abs. 1 Buchst. b–e SynO“ geändert in „§ 76 Abs. 1 Buchst. b–e SynO“.

#### **Art. 18 – Änderung der Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (WO RKaM)**

In der Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (WO RKaM) wird in § 1 nach dem Wort „wählbar“ die Angabe „für die Wahl des Mitglieds des Diözesansynodalrates gemäß § 61 Abs. 1 Buchst. g SynO“ eingefügt.

#### **Art. 19 – Änderung der Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR)**

In der Ordnung für die Wahl des Vertreters der Einrichtungen im Diözesansynodalrat (WO Einr DSR), zuletzt geändert am 27. Juni 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 366f.), wird in § 1 Abs. 1 nach dem Wort „Wahlberechtigt“ die folgende Angabe eingefügt: „für die Wahl des Mitglieds des Diözesansynodalrates gemäß § 61 Abs. 1 Buchst. i SynO“.

#### **Art. 20 – Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR)**

Die Ordnung für die Konstituierung des Diözesansynodalrates und für die Wahlen im Diözesansynodalrat (Konst DSR), zuletzt geändert am 27. Juni 2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2024, S. 367f.), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Buchst. c sowie in der Überschrift zu § 4 wird jeweils die Angabe „§ 81a Abs. 8 SynO“ geändert in „§ 67 Abs. 8 SynO“.

In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 75a Abs. 1 Buchst. b, c, f und g SynO“ geändert in „§ 61 Abs. 1 Buchst. b, c, f und g SynO“.

#### **Art. 21 – Inkrafttreten**

Vorstehende Änderungen werden mit Termin 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Limburg, 3. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 703B/67033/24/01/18 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen, Kanzler der Kurie

### **Nr. 340 Geschäftsordnung für den Diözesansynodalrat**

#### **§ 1 Einberufung**

- (1) Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungstermine werden in Absprache mit dem Bischofsbüro für ein Jahr im Voraus vereinbart.
- (2) Außerdem muss der Diözesansynodalrat einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesansynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Der Vorstand entscheidet, ob eine Sitzung gemäß § 7 SynO in Präsenz, hybrid oder vollständig digital durchgeführt wird.

#### **§ 2 Vorbereitung der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates werden vom Vorstand vorbereitet. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gemäß § 61 Abs. 1 SynO des Diözesansynodalrates eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand vorliegen.
- (2) Ausschüsse reichen ihre Arbeitsvorlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der die Vorlage behandelt werden soll, beim Vorstand ein.
- (3) Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe im Diözesansynodalrat beraten wird oder ob sie einer weiteren Befassung bedarf. Bei diesen Entscheidungen ist ein Wunsch des Seelsorgerates auf Behandlung einer pastoralen Frage gemäß § 64 Abs. 3 SynO zu beachten.

#### **§ 3 Einladung**

- (1) Der Bischof bzw. ein von ihm benannter Vertreter und der Sprecher des Diözesansynodalrates laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Der Einladung sind erforderliche schriftliche Unterlagen beizufügen. Die Nutzung elektronischer

Kommunikationswege für die schriftliche Einladung ist möglich.

- (2) Wenn der Bischof, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesansynodalrates die Einberufung einer Sitzung mit Angabe einer Tagesordnung beantragt hat, genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden zu einer Sitzung eingeladen werden.

#### § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die geplante Tagesordnung einer Sitzung des Diözesansynodalrates ist mit gleicher Frist wie die Einladung der Mitglieder zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates finden in einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil statt. Mit der Einladung kann der Vorstand Tagesordnungspunkte zur öffentlichen Beratung vorschlagen.
- (3) Zu Beginn einer Sitzung entscheidet der Diözesansynodalrat auf Vorschlag des Vorstands, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (4) Zum Abschluss eines nicht öffentlichen Sitzungsteils vereinbart der Diözesansynodalrat, wie die öffentliche Kommunikation über Ergebnisse und Beratungen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung erfolgt.
- (5) Der Diözesansynodalrat kann während eines laufenden Tagesordnungspunktes mit Mehrheitsentscheidung die Öffentlichkeit von der Beratung ausschließen.

#### § 5 Leitung

- (1) Die Sitzung des Diözesansynodalrates wird vom Bischof geleitet.
- (2) Das Gespräch leitet ein Moderator. Die Moderatoren werden vom Vorstand bestellt.

#### § 6 Beschlussfähigkeit

Der Diözesansynodalrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwe-

send ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frühestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

#### § 7 Beratung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden, die Tagesordnung festzustellen sowie die öffentliche oder nicht öffentliche Beratung der Tagesordnungspunkte festzulegen.
- (2) Neue Tagesordnungspunkte können in einem Dringlichkeitsantrag nur dann verhandelt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (3) Das Wort wird durch den Moderator erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei ihm.
- (4) Die Reihenfolge der Redner richtet sich entweder nach dem Eingang der Wortmeldungen oder nach einer vereinbarten Quotierung. Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen. Nach der Entscheidung über einen Geschäftsordnungsantrag muss zunächst die inhaltliche Debatte fortgesetzt werden, bevor wieder ein Geschäftsordnungsantrag gestellt werden kann.

- (6) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.

#### § 8 Beschlussfassung

- (1) Der Diözesansynodalrat fasst Beschlüsse in der Regel durch einen formalen Mehrheitsbeschluss gemäß § 8 SynO. Für die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen ist § 65 SynO zu beachten.

- (2) Der Diözesansynodalrat kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, eine Entscheidung statt durch Mehrheitsbeschluss durch eine andere Methode zur Beschlussfassung zu treffen. Der Vorstand schlägt die Methode zur Beschlussfassung vor und trägt Verantwortung für die adäquate Durchführung des Verfahrens sowie die Dokumentation des gefassten Beschlusses gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

#### § 9 Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder, im Falle von hybriden oder vollständig digitalen Sitzungen, mit Abstimmungstools, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben für die jeweilige Abstimmung gewährleisten. Bei allen Abstimmungen sind zunächst die Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen festzustellen. Sowie nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied es beantragt.
- (3) Der Moderator teilt das Ergebnis der Abstimmung mit.

#### § 10 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen von § 9 SynO mit Konst DSR. Für die Wahl der Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gilt die WO DKStR.
- (3) Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse und bei der Entsendung von Vertretern des Diözesansynodalrates in nicht in der Synodalordnung gründenden Gremien genügt das Handzeichen, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird.

#### § 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Diözesansynodalrates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Das Protokoll gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.

- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Diözesansynodalrates innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Bei der folgenden Sitzung wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

- (4) Ein zur Online-Veröffentlichung bestimmtes Protokoll über den nichtöffentlichen und ein zur Online-Veröffentlichung bestimmtes Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung werden erstellt und nach Genehmigung durch den Vorstand veröffentlicht. Bei der Erstellung des Protokolls über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 zu beachten.

#### § 12 Bildung von Ausschüssen und Foren des Diözesansynodalrates

- (1) Die Mitglieder der permanenten Ausschüsse gemäß § 67 Abs. 1 SynO sowie die Mitglieder der Foren gemäß § 67 Abs. 7 SynO werden vom Diözesansynodalrat berufen.
- (2) Auch die Bestätigung der von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden gemäß § 67 Abs. 2 SynO kann per Handzeichen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (3) Der Vorstand des Diözesansynodalrates trägt Sorge, dass der Diözesansynodalrat bei seinen Entscheidungen zu einer Frage, die in einem Forum bearbeitet wurde, dessen Arbeitsergebnisse in angemessener Weise berücksichtigt.

#### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 30. November 2024 in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des Diözesansynodalrates schriftlich auszuhändigen.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nicht im Dringlichkeitsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 beschlossen werden. Sie bedarf der absoluten

Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesansynodalrates.

Beschlossen am 30. November 2024 in Wiesbaden-Naurod  
Az.: 703B/67033/24/01/17

## **Nr. 341 Geschäftsordnung der Ausschüsse des Diözesansynodalrates**

### § 1 Grundlage

Die Ausschüsse des Diözesansynodalrates arbeiten gemäß § 67 SynO.

Der Diözesansynodalrat richtet zu Beginn einer neuen Amtszeit einen permanenten Ausschuss Recht und einen permanenten Ausschuss Haushalt ein. Darüber hinaus richtet er weitere permanente Ausschüsse ein,

wenn er Themen identifiziert, die einer permanenten Bearbeitung in einem Ausschuss bedürfen.

### § 2 Personelle Besetzung

- (1) Die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den Diözesansynodalrat.
- (2) Der permanente Ausschuss Haushalt wird gemäß § 67 Abs. 3 SynO mit Mitgliedern aus den eigenen Reihen besetzt.
- (3) In andere permanente Ausschüsse werden Personen berufen, die Fachexpertise oder eine spezifische Perspektive auf die im Ausschuss zu beratende Thematik einbringen. Die Mitglieder müssen nicht Mitglieder synodaler Gremien sein. Personelle Ergänzungen beim Ausscheiden von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Diözesansynodalrates.
- (4) Jeder Ausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooptieren.
- (5) Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätigen Personen darf ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen.

### § 3 Vorsitz, Geschäftsführung, Stimmrecht

- (1) Der permanente Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat.

- (2) Die Geschäftsführung der permanenten Ausschüsse Haushalt und Recht erfolgt gemäß § 67 Abs. 3 und 4. Die Geschäftsführung weiterer Ausschüsse ist im Einvernehmen mit dem Diözesansynodalrat durch die jeweils zuständige Bereichsleitung zu bestellen.

- (3) Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haben im jeweiligen Ausschuss Antrags- und Mitspracherecht.

### § 4 Teilnahmerecht

Der Bischof, der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich, der Sprecher des Diözesansynodalrates und die Mitarbeiter des Diözesansynodalrates haben jederzeit das Recht der Teilnahme an den Sitzungen.

### § 5 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesansynodalrat oder der Vorstand des Diözesansynodalrates erteilt den Ausschüssen Arbeitsaufträge. Die Ausschüsse erstellen termingerecht entsprechende Vorlagen und regen darüber hinaus Aktivitäten im Diözesansynodalrat an.
- (2) Ein Ausschuss wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die geschäftsführende Stelle schriftlich mit den notwendigen Unterlagen in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (4) Die Ausschüsse richten Beratungsvorlagen und Anträge unmittelbar an den Vorstand des Diözesansynodalrates.

### § 6 Berichterstattung

- (1) Die Ausschüsse berichten ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig schriftlich dem Diözesansynodalrat (Protokoll/Bericht).
- (2) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Befassung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten muss.

- (3) Zum Ende der Amtsperiode erstellen die Ausschüsse auf Anforderung des Diözesansynodalrates einen Bericht, der erledigte und unerledigte Beratungsgegenstände und weiter anstehende Aufgaben enthält. Diese Berichte werden vom Diözesansynodalrat zu einem Gesamtbericht an den Diözesansynodalrat zusammengestellt.
- (4) Der Versand der Einladungen und Protokolle erfolgt durch die jeweilige Geschäftsführung an
  - a) die Mitglieder des Ausschusses,
  - b) den Sprecher des Diözesansynodalrates,
  - c) das Diözesansynodalamt.
- (5) Das Diözesansynodalamt macht die Protokolle den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugänglich.

#### § 7 Finanzierung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse des Diözesansynodalrates erhalten Fahrtkostenerstattung im Rahmen der jeweils gültigen Reisekostenverordnung.

Zu diesem Zweck sind Fahrtkostenbelege (Formblatt) in der jeweiligen Sitzung auszufüllen. Diese Belege werden von der Geschäftsführung dem Diözesansynodalrat zur Überweisung an die Mitglieder übergeben.

- (2) Belege über sonstige Sitzungskosten sind zur Erstattung an das Diözesansynodalamt einzureichen.

Beschlossen am 30. November 2024 in Wiesbaden-Naurod  
Az.: 703A/36957/24/01/24

#### **Nr. 342 Korrektur der Änderung der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)**

Die unter dem Datum vom 29. August 2024 verfügte Änderung der Haushaltsordnung zum 1. Oktober 2024 (vgl. Amtsblatt 2024, S. 436f.) ist dahingehend zu korrigieren, dass Art. 8 Absatz 2 mit Termin 1. Januar 2025 folgende Fassung erhält:

„Unter Würdigung der Bedarfsanmeldungen stellt der Diözesanökonom den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Dazu führt er insbesondere Gespräche mit dem Generalvikar bzw. dem Bischöflichen Bevollmächtigten und den Bereichs- sowie Regionalleitungen zur

Erörterung der eingereichten Bedarfsanmeldungen. Soweit die Bedarfsanmeldungen nach einheitlicher Maßgabe durch den Diözesanökonom zu einer wesentlichen Ausweitung (Zusatzantrag) führen, wird die Einbringung in den weiteren Beratungsgang vereinbart.

Sofern ein Dissens zwischen dem Diözesanökonom und dem fachlich Zuständigen besteht, werden beide Positionen in der kurialen Beratung sowie in der Beratung des Diözesansynodalrates dargelegt.

Die durch den Diözesansynodalrat auf Grundlage des § 63 Abs. 2 Buchst. b der Synodalordnung des Bistums Limburg getroffenen Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich der Inhalte und des Ressourceneinsatzes sind bei der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.“

Limburg, 12. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 603F/50873/24/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

#### **Nr. 343 Änderung der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg g der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg**

Die Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg vom 30. August 2023 (Amtsblatt 2023, 217–224) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Die Zählung der Absätze in § 1 wird dahingehend korrigiert, dass die bisherigen Absätze 3-9 zu den Absätzen 1–7 werden.

§ 1 Abs. 6 (korrigierter Zählung) erhält folgende Fassung:

„(6) Umgang mit anonymen Beschwerden

Anonyme Beschwerden werden registriert und zu den Akten genommen. Eine Beantwortung an den oder die BeschwerdeführerIn kann naturgemäß nicht erfolgen. Eine Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nicht.

Ausnahmen und damit zu bearbeitende Vorgänge sind:

- anonyme Beschwerden, deren Inhalt es nahelegt, dass der Sachverhalt inhaltlich der Interventionsordnung in der jeweils geltenden Fassung unterfallen könnte;
- anonyme Beschwerden, die inhaltlich mögliche begangene strafbare Handlungen nach Maßgabe des staatlichen wie kirchlichen Rechts thematisieren.

In diesen Ausnahmefällen wird die anonyme Beschwerde durch das Beschwerdemanagement dem Stabsbereich Aufsicht und Recht zugeleitet.

Es erfolgt im Übrigen lediglich eine statistische Aufstellung der eingegangenen anonymen Beschwerden, die hinsichtlich ihrer Zahl und Art der Fälle im regelmäßigen Bericht des Beschwerdenavigators auszuweisen sind (vgl. § 18).“

Limburg, 3. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 703B/67033/24/01/15 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

## Bischöfliches Ordinariat

### Nr. 344 Aktualisierung des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“

Im Zuge der Anpassung von Formularen, die im Zusammenhang des Ehevorbereitungsprotokolls stehen, hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, das Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ zu novellieren. Deutlicher als bisher soll durch die nun vorgesehene Formulierung „Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:“ zum Ausdruck gebracht werden, dass auf diesem Beiblatt die Gründe wenigstens stichpunktartig anzuführen sind, die für das Brautpaar maßgeblich sind. Auch wird durch die nun gewählte Formulierung deutlich gemacht, dass die Bitte um ein Nihil obstat nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn die Brautleute von einer Zivileheschließung gänzlich absehen wollen, sondern auch dann, wenn die Zivileheschließung lediglich zu einem Zeitpunkt nach der kirchlichen Trauung folgen soll.

Das Formular, das ab sofort anzuwenden ist, wird den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache seitens des Fachteams Kirchliches Recht (sekretariat-kirchliches-recht@bistumlimburg.de; Tel. 06431 295-209) auf Anfrage zugeleitet.

### Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“:

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir und

\_\_\_\_\_  
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und

für aus der Ehe hervorgehende Kinder.  
Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut            Bräutigam

Pfarrer/Beauftragter

(Ende Formular)

### **Nr. 345 Totenmeldung**

Am 6. Dezember 2024 verstarb Herr Dompfarrer em. Herrn Domkapitular em. Norbert Lixenfeld im Alter von 94 Jahren in Limburg.

Norbert Lixenfeld wurde am 5. Februar 1930 als drittes von fünf Kindern in Wilsenroth geboren. Er besuchte von April 1936 bis Februar 1941 die dortige Volksschule und wechselte danach auf die Städtische Oberschule Hadamar, dem späteren Fürst-Johann-Ludwig-Gymnasium, wo er im September 1949 das Zeugnis der Reife erlangte. Anschließend begann er seine philosophisch-theologischen Studien an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Zwei Freisemester verbrachte er am Grand Séminaire in Lille/Frankreich.

Am 8. Dezember 1956 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht. Nach einem Kuraufenthalt zur Festigung seiner Gesundheit war er zunächst vom 1. September 1957 bis zum 30. April 1962 Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul in Hofheim, danach bis Ende April 1965 in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt. In dieser Zeit war er der Christlichen Arbeiterjugend des Bistums sehr verbunden.

Vom 1. Mai 1965 bis zum 31. Dezember 1970 war er Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hofheim, in der er beispielhafte Aufbauarbeit leistete. Bleibend waren die von ihm geknüpften ökumenischen Kontakte mit der evangelischen Schwes-tergemeinde und ihrem Pfarrer. Diese Erfahrung wirkte sich langfristig in der späteren aktiven Mitwirkung bei der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Limburg und ihren vielfältigen ökumenischen Kontakten aus.

Zum 1. Januar 1971 wurde er vom Bischof als Dompfarrer an die Limburger Kathedrale berufen.

In dieser Funktion wurde er am 1. Februar 1971 in das Limburger Domkapitel aufgenommen, in dem er in der Folge ideenreich als Domkapitular mitwirkte. Darüber hinaus war er Dekan des Dekanats Limburg (vom 1. April 1976 bis zum 31. Dezember 1979) sowie erster Dekan des neuen Dekanats Limburg-Diez (vom 31. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1984). Nach einer zweimonatigen Zeit der Pfarrverwaltung von St. Hildegard in Limburg wurde ihm in Personalunion zum 1. Januar 1981 die Pfarrei St. Hildegard und zum 1. Februar 1983 die Pfarrei St. Josef in Limburg-Staffel übertragen.

Als Pfarrer am Limburger Dom war er zugleich Mitglied des Verwaltungsrates des St. Vincenz-Krankenhauses in Limburg. Unter großem Einsatz gelang es ihm, dass nach dem Weggang der Vinzentinerinnen weiterhin Ordensschwestern im Krankenhaus tätig sein konnten. Darüber hinaus war er lange Zeit stellvertretender Vorsitzender wie auch Vorsitzender des Schulausschusses. Seine Dienste in Limburg waren geprägt von der Sorge um die Menschen der Stadt und der Sorge um die Orte, an denen sie zu Gottesdiensten und zum Austausch zusammenkamen. So entwickelte er das Kolpinghaus zu einem Gemeindehaus und rückte die Kreuzkapelle auf dem Greifenberg nach einer gelungenen Renovierung als geistlichen Ort wieder neu ins Bewusstsein. Auf seine Initiative hin erfolgte die Gründung des Stammes der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Limburg Dom.

Seine Amtszeit als Pfarrer von St. Josef endete am 31. August 1991, die als Pfarrer von St. Hildegard zum 30. September desselben Jahres. Als Dompfarrer wirkte er bis zum 16. April 1997 und wurde zum gleichen Termin als Domkapitular emeritiert.

Zum 1. Mai 1997 wechselte er nach Dernbach, wo er bis zum 31. August 2005 als Krankenhausseelsorger am dortigen Herz-Jesu-Krankenhaus segensreich wirkte. Weiterhin spendete er in dieser Zeit im Auftrag des Bischofs an zahlreichen Orten des Bistums das Firmsakrament.

Zum 1. September 2005 trat Norbert Lixenfeld offiziell in den Ruhestand, zog nach Elz und übernahm dort sowie in Offheim priesterliche Dienste, unter anderem die regelmäßige Feier der Gottesdienste in den Seniorenheimen St. Josef und im Haus Elz. Von September bis Mitte Dezember 2006 trug er als Pfarrverwalter für die Pfarreien in Frickhofen, Dorndorf, Langendernbach und Thalheim Verantwortung. Später zog er in das St. Josefshaus in Elz, schließlich in das Haus Felizitas in

Limburg. Am 8. Dezember 2021 konnte er sein Eisernes Priesterjubiläum begehen.

Domkapitular Lixenfeld, von seinen Weggefährten liebevoll „Lixi“ genannt, war ein kontaktfreudiger Mensch. Seinem Eifer und seiner Zugewandtheit konnte sich niemand entziehen, auch nicht, wer zufällig und völlig unbekannt auf ihn traf. Er war Mitglied in vielen Vereinen und war als fröhlicher und einfühlsamer Hirte gerne unter Menschen. Freunde, Förderer und Unterstützer hatte er in vielen Ländern der Erde. 1981 begleitete er mehrmals während der Zeit des Kriegsrechtes in Polen Hilfstransporte bis nach Görlitz. Seit den 1970er-Jahren pflegte er Kontakte in mehrere Länder und warb Geld für verschiedene Projekte, vor allem für solche in Indien, Ruanda, den Philippinen, Japan, Tschechien, Bosnien und Herzegowina und Nordirland ein. Aus diesen vielfältigen Erfahrungen heraus erfolgte auf seine Initiative hin die Gründung des Vereins „Missions- und Nothilfe Limburg e. V.“ im Jahr 2006; 2021 wurde er vom Verein zu seinem Ehrenmitglied und Spiritus Rector ernannt. Seine letzte Auslandsreise führte ihn in diesem Zusammenhang im Jahr 2012 anlässlich der Einweihung und Einsegnung der St. Norbert Catholic Primary School und des St. Norbert Hostels nach Indien.

Für seine Verdienste wurde ihm anlässlich seines 60. Priesterjubiläums das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Der Deutsche Caritasverband zeichnete ihn mit dem Goldenen Caritasabzeichen aus.

Wir danken Herrn Domkapitular em. Norbert Lixenfeld für sein unermüdliches Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er im In- und Ausland gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Samstag, 14. Dezember 2024, im Limburger Dom gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Domherrenfriedhof.

## **Nr. 346 Dienstinrichten**

### **Priester**

Mit Termin 31. Dezember 2024 wird Pfarrer Michael VOGT vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Mit Termin 1. Januar 2025 wird Pater Sherin Dominik ELSY CM zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2025 wird Pfarrer Martin SAUER bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main ernannt.









---

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de).  
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.